





# Dresdner Ortsgesetzblatt.

1. Stück vom Jahre 1908.

Gesamt-Inhaltsverzeichnis erscheint mit dem letzten Stücke vom Jahre 1908.

## Bekanntmachungen, Ortsgesetze usw.

### 1. Bekanntmachung, den Radfahrverkehr betreffend.<sup>1)</sup>

Am 1. Januar 1908 tritt die unter ☉ abgedruckte Ministerialverordnung über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen vom 16. Oktober 1907 (G.-u. B.-Bl. S. 244 flg.) in Kraft.

Mit Wirkung für diesen Zeitpunkt werden der IV., den „Fahrradverkehr“ regelnde Abschnitt der Verkehrsordnung für die Stadt Dresden vom 1. Dezember 1897 in der Fassung vom 20. Februar 1902 sowie alle sonstigen, den Radfahrverkehr betreffenden Anordnungen der unterzeichneten Behörde aufgehoben.

Vom 1. Januar 1908 ab gilt neben den Vorschriften der Ministerialverordnung nur noch folgendes:

#### I.

Gemäß § 1 Absatz 1 der Ministerialverordnung finden auf den Radfahrverkehr die den Verkehr von Fuhrwerken regelnden Bestimmungen der Verkehrsordnung vom 1. Dezember 1897, insbesondere diejenigen in

- § 37 (Benutzung der rechten Fahrbahn),
- § 40 (Volles Ausweichen vor Hofwagen usw.),
- § 41 (Ausweichen vor Straßenbahnwagen),
- § 42 Absatz 1 und 2 (Ausweichen vor Feuerwehrfahrzeugen),
- § 47 Absatz 1 und 3 (Anhalten),
- § 48 (Zweckloses längeres Haltenbleiben),
- § 49 Absatz 1 (Aussichtsloses Stehenlassen),
- § 177 Absatz 1, 2 und 4 (Befolgung polizeilicher Weisung)

sinngemäße Anwendung.

#### II.

Auf Grund von § 13 Absatz 1 der Ministerialverordnung wird angeordnet:

#### § 1.

Verbote des Verkehrs mit Fahrrädern aller Art für einzelne Örtlichkeiten:

Es dürfen mit Fahrrädern aller Art nicht befahren werden:

##### a. in Dresden-Altstadt:

Die Kleine Kirchgasse, der königliche große Stallhof, die quer über den Theaterplatz führenden Fahrstraßen, solange die Gendarmerieposten während der An- und Abfahrten bei den Vorstellungen im Opernhause auf dem Theaterplatze aufgestellt sind, der königliche Zwingerhof, die Quergäßchen zwischen Kleiner Brüder- und Zahnsgasse, die Seestraße von abends 8 Uhr an, sofern im Ministerhotel Festlichkeiten stattfinden, die östliche Fahrbahn der Weißeritzstraße vormittags bei lebhaftem Marktverkehre,

##### b. in Dresden-Neustadt:

Das Alleegäßchen, die Anfahrtsrampen zum Neustädter Hoftheater, der Turnerweg zwischen Anton- und Hellerstraße, der Maunplatz,

##### c. in Dresden-Alt- und Neustadt:

Die Droschkenstandplätze vor den Personenhauptbahnhöfen und alle Straßen und Plätze, auf denen Märkte abgehalten werden, für die Dauer der Marktzeit.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 1 vom 1. Januar 1908.

IV(1908) 1712.

## § 2.

## Verbote des Durchgangsverkehrs.

Der Durchgangsverkehr von Fahrrädern aller Art ist verboten:

- a. durch die westlich der Prager Straße gelegene Anfahrtsstraße zum Haupteingange des Personenhauptbahnhofes,
- b. durch die längs der Nordhalle desselben von der Prager Straße nach der Willestraße hinführende Fahrstraße,
- c. durch die Hofmühlenstraße und den anschließenden Teil der Straße „Am Weißeritzmühlgraben“ in der Richtung stadtwärts.

## § 3.

Verbote des Verkehrs mit Zweirädern für einzelne Ortlichkeiten.

Mit Zweirädern dürfen von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends nicht befahren werden:

die Rosmaringasse

und weder befahren noch gekreuzt werden:

- a. der Straßenzug vom Pirnaischen zum Postplatze, ausschließlich dieser Plätze selbst (d. i. König Johann-Straße, Altmarkt-nördliche Fahrbahn, Wilsdruffer Straße),
- b. der Straßenzug Georgentor (einschließlich) bis Sidonienstraße (d. i. Schloßstraße, Altmarkt-Rathausseite, Seestraße, Prager Straße).

## § 4.

Fahren im Schrittmaße.

Die durch das Georgentor und auf der Strecke zwischen den Häusern Nr. 15 und 5 der Hofmühlenstraße verkehrenden Fahrräder haben im Schrittmaße zu fahren.

## § 5.

Schieben von Fahrrädern.

Auf den Zugangswegen zu der zwischen der Albrechtstraße und der Lennéstraße gelegenen städtischen Radfahrbahn sind die Räder zu führen, insoweit die Ein- und Ausfahrt nicht auf einigen Zugangswegen durch besonders angebrachte amtliche Tafeln freigegeben ist.

Das Schieben der Fahrräder auf den Fußwegen ist ebenso wie das Fahren verboten. Insoweit jedoch Straßenstrecken wegen Umbaues oder aus anderen Ursachen für den Fahrverkehr gesperrt sind, dürfen Zweiräder auf den anliegenden Fußwegen geschoben werden, falls der übrige Verkehr auf den letzteren dadurch nicht gefährdet wird.

## § 6.

Fahrradverkehr im Königlichen Großen Garten.

1) Im allgemeinen.

Das Fahren mit Fahrrädern ist nur auf den Fahrwegen und den Radfahrbahnen gestattet.

Den Warentransporträdern ist der Durchgangsverkehr verboten.

2) Vorschriften hinsichtlich der Radfahrbahnen.

- a. Die Radfahrer haben sich auf den Radfahrbahnen rechts zu halten; mehr als zwei Personen dürfen nach einer Richtung hin nicht nebeneinander fahren.
- b. Das Führen und Schieben von Fahrrädern ist auf den Bahnen verboten.
- c. Es darf, insbesondere in der Nähe der Kreuzungspunkte der Bahnen mit anderen Wagen, nur mit mäßiger Schnelligkeit gefahren werden, Wettfahrten sind strengstens untersagt.
- d. Zur Erlernung des Radfahrens dürfen die Bahnen nicht benutzt werden.
- e. Zweckloser Gebrauch der Glocke auf den Bahnen ist verboten.
- f. Von Fußgängern darf die Radfahrbahn nicht benutzt werden.
- g. Warentransporträder dürfen auf den Radfahrbahnen nicht verkehren.

## III.

Zu widerhandlungen gegen die unter II erlassenen Vorschriften werden nach § 15 der Ministerialverordnung bestraft.

Dresden, am 27. Dezember 1907.

Königliche Polizeidirektion.

Koettig.

## Verordnung über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen

vom 16. Oktober 1907.

Auf Grund von § 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1872 (G. u. V.-Bl. S. 329) werden für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen:

### A. Allgemeine Vorschriften.

#### § 1.

Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, etwas anderes bestimmt ist.

### B. Das Fahrrad.

#### § 2.

Jedes Fahrrad muß versehen sein:

- 1) mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
- 2) mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
- 3) während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

### C. Der Radfahrer.

#### a. Ausweis über die Person des Radfahrers.

#### § 3.

Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der Polizeibehörde — Polizeidirektion zu Dresden, Stadtrat beziehentlich Polizeiamt, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher — des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reiches.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

#### b. Besondere Pflichten des Radfahrers.

#### § 4.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

#### § 5.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßentreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore, sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da,

wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen, sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

## § 6.

Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrads aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

## § 7.

Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

## § 8.

Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, so lange abzustiegen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

## § 9.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

## § 10.

Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Absatz 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

## § 11.

Das Umtreiben von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

**D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.**

## § 12.

Das Radfahren ist, außer auf den für den Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegpolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Absatz 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

## § 13.

Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Absatz 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

## § 14.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde — Amtshauptmannschaft, Polizeidirektion zu Dresden, und in den übrigen Städten mit der Revidierten Städteordnung Stadtrat beziehentlich Polizeiamt —. Sollen solche Fahrten in Städten mit der Revidierten Städteordnung auf Staatsstraßen stattfinden, so bedarf es außerdem der Genehmigung der zuständigen Amtshauptmannschaft. Erstreckt sich die Wettfahrt über den Bezirk einer Amtshauptmannschaft oder einer Stadt mit der Revidierten Städteordnung hinaus, so ist die Genehmigung der Kreishauptmannschaft, berührt sie die Bezirke mehrerer Kreishauptmannschaften, die des Ministeriums des Innern erforderlich.

## E. Strafbestimmungen.

## § 15.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden gemäß § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## F. Ausnahmen.

## § 16.

Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform oder auf Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Von den gemäß § 13 ergangenen Vorschriften können für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen Ausnahmen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zugelassen werden.

## G. Schlußbestimmungen.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13 Absatz 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgehoben.

Dresden, den 16. Oktober 1907.

**Die Ministerien der Finanzen und des Innern.**

Dr. v. Rüger. Dr. Graf v. Hohenthal und Bergen.

2. Bekanntmachung.<sup>1)</sup>

Auf Grund der Bestimmungen in § 96 Absatz 4 der Bauordnung für die Stadt Dresden vom 22. Dezember 1905 werden für das laufende Jahr die Einheitsätze, nach denen die Vergütung für Benutzung von gemeinschaftlichen Brandmauern und Grenzeinfriedigungen festzusetzen ist, in folgender Weise festgestellt.

Dresden, am 2. Januar 1908.

**Der Rat zu Dresden, Gaupolizeiamt.**

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 2 vom 2. Januar 1908.

### Einheitsätze für Vergütung von gemeinschaftlichen Brandmauern und Grenzeinfriedigungen.

#### A. Bei gemeinschaftlichen Brandmauern im Grundbaue

##### a. für ein Kubikmeter

1) Bankett von Quadern 0,42 m im Quadrat stark . . . . .	fl.	24.90.
2) Mauerwerk von vollmäßigen Grundstücken . . . . .	"	25.75.
3) Bruchsteinmauerwerk von Horzeln, Plänern u. s. w. . . . .	"	22.20.
4) Mauerwerk von Grundbauziegeln . . . . .	"	20.—.
5) Kalkbeton . . . . .	"	14.75.
6) Zementbeton . . . . .	"	19.75.

##### b. für ein Quadratmeter

7) Isolierschicht . . . . .	fl.	0.75.
-----------------------------	-----	-------

im Oberbaue	Erdegehob	I. Obergelchob	II. Obergelchob	III. Obergelchob	IV. Obergelchob	Manjarten- oder Dachgehob
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

#### a. bei Herstellung der Mauer von vollmäßigen Grundstücken für ein Quadratmeter

8) einfache Mauer . . . . .	6.35.	6.65.	6.95.	7.25.	7.55.	7.85.
9) Mauer mit Schaft und Schild . . . . .	7.80.	8.10.	8.40.	8.70.	9.—.	9.30.
10) Mauer mit Schaft, Schild und Bogen oder Rollschicht . . . . .	8.15.	8.45.	8.75.	9.05.	9.35.	9.65.

#### b. bei Herstellung der Mauer von gebrannten Ziegeln für ein Quadratmeter

11) einfache, einen Stein starke Mauer . . . . .	4.75.	5.05.	5.35.	5.65.	5.95.	6.25.
12) Mauer mit Schaft und Schild . . . . .	5.85.	6.15.	6.45.	6.75.	7.05.	7.35.
13) Mauer mit Schaft, Schild und Bogen oder Rollschicht . . . . .	6.10.	6.40.	6.70.	7.00.	7.30.	7.60.

#### B. Bei Grenzeinfriedigungen für ein Quadratmeter

14) einfache Grenzmauer von vollmäßigen Grundstücken . . . . .	fl.	6.35.
15) dergleichen Grenzmauer mit Schaft und Schild . . . . .	"	7.80.
16) einfache, einen Stein starke Grenzmauer von Mauerziegeln . . . . .	"	4.75.
17) dergleichen Mauer mit Schäften . . . . .	"	5.85.
18) einfache, einen halben Stein starke Grenzmauer von Mauerziegeln . . . . .	"	2.40.
19) dergleichen Mauer mit Schäften . . . . .	"	2.90.
20) Bretterplanke mit Riegelholz . . . . .	"	2.20.
21) Stängelzaun mit Riegelholz . . . . .	"	1.65.
22) glatten Wandputz . . . . .	"	—60.
23) Ausfugung des Ziegelmauerwerks in Zement . . . . .	"	—85.

#### für das laufende Meter

24) Schwellmauer von bearbeiteten vollmäßigen Grundstücken . . . . .	fl.	2.50.
25) dergleichen Mauer von unbearbeiteten Grundstücken . . . . .	"	1.40.
26) 0,28 m im Quadrat starke, allseitig rein bearbeitete (gekrönelte) Sandsteinsäule . . . . .	"	8.50.
27) dergleichen unbearbeitete Säule . . . . .	"	6.—.

### 3. Bekanntmachung.<sup>1)</sup>

Wie festgestellt worden ist, werden hier neuerdings mit Zuckerkügelchen gefüllte zerbrechliche Glasfläschchen, aus welchen ein dünnes Glasröhrchen mit aufgesetztem Mundstück von Milchglas hervorraagt, als Spielzeug und zum Genuße der Zuckerkügelchen für Kinder hergestellt und in den Verkehr gebracht. Da diese leicht zerbrechlichen Glasgegenstände nicht bloß zu Hand- und Mundverletzungen der Kinder, sondern auch beim Verschlucken der Glassplitter zu ernstern Schädigungen der

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 7 vom 8. Januar 1908.

Wagen-, Darm- und Schleimhäute, mithin zu erheblichen Gesundheitschädigungen führen können, so warnen wir hiermit vor dem Überlassen derartiger, mit Zuckerlügeln gefüllter Glasfläschchen an Kinder und verbieten den Verkauf und das Feilbieten solcher Fläschchen. Zuwiderhandlungen werden mit Einziehung und außerdem mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, eventuell entsprechender Haft, geahndet werden.

Dresden, am 2. Januar 1908.

**Der Rat zu Dresden, Wohlfahrtspolizeiamt.**

**4. Bekanntmachung, Regelung des Verkehrs an der städtischen Hauptmarkthalle und an der Markthalle auf dem Antonspitze betreffend.<sup>1)</sup>**

Unter Aufhebung der Vorschriften in den Bekanntmachungen der Königlichen Polizei-Direktion vom 16. Mai 1903, Regelung des Verkehrs an der städtischen Hauptmarkthalle betreffend, und vom 1. Dezember 1904, einige Änderungen der Vorschriften über den Verkehr an der städtischen Hauptmarkthalle und an der Markthalle auf dem Antonspitze betreffend, wird hiermit folgendes angeordnet:

a. Die Hauptmarkthalle betreffend:

1) Das Aufstellen von Wagen aller Art für Aufkäufer ist nur auf dem östlichen Teile der Weißeritzstraße längs der Hauptmarkthalle, von der Wettiner Straße bis in Höhe der Straßenbahnhaltestelle vor dem Grundstück Weißeritzstraße 40, gestattet. Soweit dieser Raum nicht ausreicht, kann zur Aufstellung dieser Wagen bis 8 Uhr vormittags in der gleichen Länge auch die westliche Seite der Weißeritzstraße, jedoch dergestalt, daß die Straßenbahngleise für den Straßenbahnverkehr vollständig freibleiben, die östliche Ausmündung der Wachsbleichstraße, die Rogthaler Straße und die östliche Ausmündung der Berliner Straße, die beiden letzteren jedoch nur für Kleinwagen und bis 10 Uhr vormittags, benutzt werden.

2) Die Verkäufer haben ihre Wagen während der Erledigung ihrer Geschäfte in der Hauptmarkthalle auf dem östlichen Teile der Weißeritzstraße von der Straßenbahnhaltestelle, Weißeritzstraße 40, bis zur Friedrichstraße aufzufahren. Auf diesem Straßenteile sind auch die Geschirre der Inhaber von Kühl- und Gefrierräumen der Hauptmarkthalle, soweit dies nicht auf der Jahnstraße geschehen kann (siehe Punkt 3), aufzustellen. Bei Platzmangel kann auch der westliche Teil der Weißeritzstraße und der südliche Teil der Seminarstraße bis 8 Uhr vormittags zur Aufstellung dieser Wagen benutzt werden, außerdem kann eine Verweisung von Wagen der Verkäufer, besonders der langen Gärtnerwagen, auch nach der Berliner Straße erfolgen.

3) Das Auffahren von Wagen der Inhaber von Kühl- und Gefrierräumen der Hauptmarkthalle behufs Anfuhr und Abholung ihrer Waren ist nur auf der südlichen Seite der Jahnstraße längs der Hauptmarkthalle gestattet, die nördliche Seite dieser Straße ist behufs ungehinderter Einfahrt in die Hauptmarkthalle stets freizuhalten.

4) Der längs der Hauptmarkthalle an der Weißeritzstraße und an den Weißeritzanlagen befindliche 6 m breite Fußweg und der nördliche Fußweg der Jahnstraße längs der Weißeritzanlagen können bis vormittags 9 Uhr zur Aufstellung von kleinen nicht mit Zugtieren bespannten Wagen, sowie nötigenfalls auch zur Unterbringung von Verkäufern benutzt werden, jedoch dergestalt, daß mindestens 3 m dieser Fußwege für den allgemeinen Verkehr freibleiben. Der längs der Hauptmarkthalle befindliche Fußweg der Jahnstraße kann bis 9 Uhr vormittags nötigenfalls auch zur Unterbringung von Verkäufern benutzt werden.

5) Das Stehenlassen von Fuhrwerken unter den Bahnüberführungen an der Wettiner und Jahnstraße, auf der Wettiner Straße am Ausgange der Schäferstraße bis zur Adlergasse und auf der Adlergasse selbst während des Hauptmarktverkehrs ist bis 10 Uhr vormittags verboten.

6) Der Durchgangsverkehr von Lastfuhrwerk ist auf der Jahnstraße, von der Könnert- bis zur Weißeritzstraße in den Monaten Mai bis mit Oktober an den Hauptmarkttagen — Montags, Mittwochs und Freitags — bis 8 Uhr vormittags untersagt.

7) Nach Beendigung des Hauptverkehrs, und zwar spätestens 12 Uhr mittags, treten die Bestimmungen in § 48 der Verkehrsordnung in Kraft.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 11 vom 12. Januar 1908.

b. Die Markthalle auf dem Antonplatz betreffend:

§ 74 der Verkehrsordnung für die Stadt Dresden wird hiermit in folgender Weise abgeändert:

Durch die an den Längsseiten der Markthalle am Antonplatz gelegenen beiden Straßen dürfen Fuhrwerke jeder Art, insbesondere auch Kleinwagen und Fahrräder nur in der Richtung vom Postplatz nach der Kunstgewerbeschule zu verkehren.

Die Ausfahrt aus diesen beiden Straßen hat auf der Seite der Marienstraße nach rechts und auf der Seite der Wallstraße nach links zu erfolgen.

Fuhrwerke, deren Führer oder Begleiter in der Markthalle zu tun haben, haben für die nach der Marienstraße zu liegenden Verkaufsstände vom Postplatz aus rechts und für die nach der Wallstraße zu liegenden vom Postplatz aus links anzufahren und Reihe zu halten.

Die Einfahrt von Fuhrwerken, insbesondere auch Kleinwagen und Fahrrädern in die Halle ist verboten.

Fuhrwerke, welche der Markthalle Fleischwaren zuführen, dürfen an dem nördlichen, dem Postgebäude gegenüberliegenden Haupteingang anfahren.

Den Weisungen der Aufsichtsorgane ist unweigerlich Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 180 der Verkehrsordnung für die Stadt Dresden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. (§ 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs.)

c. Im übrigen wird noch besonders darauf hingewiesen, daß das Aufstellen und Umherziehen zum Zwecke des Feilbietens von Verkaufsartikeln aller Art auf den die hiesigen Markthallen umgebenden Straßenzügen nach der Bekanntmachung der Königlich Polizeidirektion und des Rates zu Dresden vom 8. Juli 1904, Beschränkungen des Straßenhandels betreffend, verboten ist, insoweit die genannten beiden Behörden hierzu nicht ausdrücklich Genehmigung erteilt haben.

Dresden, den 8. Januar 1908.

Königliche Polizei-Direktion, Abteilung E.

5. Bekanntmachung, Regelung des Verkehrs auf der Augustusbrücke (Interimsbrücke) betreffend.<sup>1)</sup>

Zur Regelung des Verkehrs auf der Augustusbrücke (Interimsbrücke) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 18. November 1907 hiermit folgendes angeordnet:

1) Innerhalb der Zeit, in welcher der Straßenbahnverkehr auf der Interimsbrücke stattfindet, dürfen

- a. Kleinwagen aller Art einschließlich der Kinderwagen auf dieser Brücke nicht verkehren, auch Fahrräder über die Brücke nicht geschoben werden.
- b. Personen, welche sogenannte Sperrgüter, d. i. Gegenstände, die den Träger wesentlich überragen, tragen, oder welche Vorübergehende beim Anstreifen beschmutzen können, die Brücke nicht betreten.

Dagegen dürfen Traglasten, die eine Person ohne besondere Mühe fortzutragen imstande ist und die den Verkehr nicht weiter gefährden, wie Tragkörbe, Ballen, kleinere Kisten und dergleichen, über die Brücke getragen werden. Die Träger können auch die Gangbahnen der letzteren benutzen, haben sich jedoch der Gangart der übrigen Fußgänger nach Möglichkeit anzuschließen.

2) Das Verbot des Befahrens der Augustusbrücke mit Zweirädern einschließlich der Kraftzweiräder wird aufgehoben. Es haben sich die Radfahrer jedoch dem übrigen Verkehr genau anzupassen, namentlich dürfen sie auf der Brücke Fuhrwerke nicht überholen.

3) Lastfuhrwerk darf auf der Interimsbrücke überhaupt nicht verkehren.

4) Alle auf der Brücke verkehrenden Fahrzeuge haben unter Einhaltung einer dem mittleren Pferdetrabe entsprechenden Fahrgeschwindigkeit Reihe zu halten und dürfen einander nicht überholen.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 10 vom 11. Januar 1908.

5) Die Vorschriften der Verkehrs-Ordnung für die Stadt Dresden, wonach das Stehenbleiben auf den Fußbahnen der Elbbrücken verboten ist und die Fußgänger unbedingt rechts zu gehen haben, sind auf der Interimsbrücke genau zu befolgen.

6) Den Weisungen der zur Ordnung des Verkehrs auf der mehrgenannten Brücke aufgestellten Gendarmerieposten ist ohne weiteres Folge zu leisten.

7) Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen können nach § 180 der Verkehrsordnung für die Stadt Dresden vom 1. Dezember 1897 mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Dresden, den 10. Januar 1908.

Königliche Polizei-Direktion, Abteilung E.

### 6. Bekanntmachung.<sup>1)</sup>

Mit dem 1. Februar d. J. treten für die polizeiliche An-, Um- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Dresden neue Bestimmungen in Kraft, welche in der unter  $\odot$  nachgedruckten Meldeordnung vom 15. Dezember 1907 enthalten sind und hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Dresden, den 10. Januar 1908.

Die Königliche Polizei-Direktion.

Koettig.



### Meldeordnung für die Stadt Dresden.

#### Inhaltsverzeichnis.

- Allgemeines. § 1.  
 Befreiungen von der Meldepflicht. § 2.  
 Begriffsbestimmung der Einwohner und der Fremden. § 3.
- A. Die Meldung der Einwohner.
- Die Anmeldung. § 4.
  - Die Ummeldung. § 5.
  - Die Abmeldung. § 6.
  - Der Wohnungsmeldeschein. § 7.
  - Haftung der Hauswirte, Vermieter, Haushaltungsvorstände usw. für ordnungsmäßige Meldung. § 8.
  - Besondere Bestimmungen für Dienstherrn und Dienstherrinnen. § 9.
  - Besondere Bestimmungen für weibliche Bedienstete in Schankstätten und für deren Arbeitgeber. § 10.
  - Absteigequartiere. § 11.
  - Erlaß der Meldegebühren. § 12.
  - Verpflichtung zur Vorlegung und Aufbewahrung des Wohnungsmeldescheins. § 13.
  - Die Art der Meldungen (mündliche oder schriftliche) — Vordrucke —. § 14.
- B. Die Meldung der Fremden.
- Die Art der Fremdenmeldung. § 15.
  - Abgabe der Meldezettel. § 16.
  - Die An- und Abmeldung fürstlicher Personen. § 17.
  - Fremdenbücher. § 18.
  - Besuchsfremde. § 19.
  - Die An- und Abmeldung der in Krankenhäusern und sonstigen Anstalten aufgenommenen Personen. § 20.
  - Die Verpflichtung der Fremden, sich auszuweisen und Wohnungsmeldeschein zu entnehmen. § 21.
  - Gebühren. § 22.
  - Schriftlichkeit der Fremdenmeldungen — Vordrucke —. § 23.
  - Bekanntgabe der Meldevorschriften. § 24.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 13 vom 14. Januar 1908.

C. **Schlufbestimmungen.**

Besondere Meldevorchriften. § 25.

Rückgabe, Zurückbehaltung der Ausweispapiere. § 26.

Strafbestimmungen. § 27.

**Meldeordnung für die polizeiliche An-, Um- und Abmeldung in der Stadt Dresden.**

## Allgemeines.

## § 1.

Die in dieser Meldeordnung festgesetzte Meldepflicht umfaßt die persönliche Verpflichtung zur

- a. Anmeldung — im Falle des Zuzugs —,
- b. Ummeldung — im Falle des Wohnungswechsels innerhalb der Stadt —,
- c. Abmeldung — im Falle des Wegzugs —.

## Befreiungen von der Meldepflicht.

## § 2.

Von der Meldepflicht befreit sind:

- a. die am Königlichen Hofe beglaubigten auswärtigen Gesandten und Geschäftsträger, sowie deren Familienangehörige und die ausschließlich für die Gesandtschaft angestellten oder ausschließlich im Dienste der Gesandten (Geschäftsträger) stehenden Personen,
- b. die Landtagsmitglieder während der Dauer des Landtags,
- c. alle hier in Garnison stehenden aktiven Militärpersonen einschließlich der Militärbeamten, soweit sie in Gebäuden wohnen, die Eigentum des Militäriskus sind und der Militärverwaltung unterstehen.

Die Verpflichtung zur An-, Um- und Abmeldung dieser Personen liegt den Hauswirten, Vermietern und sonstigen Wohnungsgebern ob.

## Begriffsbestimmung der Einwohner und der Fremden.

## § 3.

Für die in dieser Meldeordnung festgesetzten Meldepflichten ist zu unterscheiden zwischen

- A. Einwohnern und
- B. Fremden.

Einwohner sind alle Personen, die in Dresden Wohnung oder Aufenthalt nehmen, soweit sie nicht als Fremde anzusehen sind.

Für die Meldepflicht der Einwohner gelten die nachstehenden Vorschriften unter A.

Als Fremde sind solche Personen anzusehen, die

- 1) vorübergehend in hiesigen Hotels, Hotel garnis, Gasthäusern oder Fremdenpensionen,
- 2) vorübergehend zu Besuchszwecken bei Verwandten, verschwägerten oder befreundeten Familien sich aufhalten,
- 3) in Krankenhäusern, Heil-, Pflleg-, Versorg-, Entbindungsanstalten, Kliniken, Armen-, Waisen-, Stifshäusern, Asylen und dergleichen aufgenommen sind.

Als vorübergehender Aufenthalt gilt bei Ausländern ein Aufenthalt bis zur Dauer von neun Monaten, bei deutschen Reichs- und Staatsangehörigen ein solcher bis zur Dauer von drei Monaten.

Für die Meldepflicht der Fremden gelten die nachstehenden Bestimmungen unter B.

## A.

**Die Meldung der Einwohner.**

Die Anmeldung — im Falle des Zuzugs.

## § 4.

Jede als Einwohner anzusehende Person ist verpflichtet, ihre Wohnung in der Meldestelle desjenigen Polizeibezirks anzumelden, in welchem die bezogene Wohnung liegt.

Die Meldefrist beträgt eine Woche von dem auf den Tag der Niederlassung oder des Bezugs der Wohnung folgenden Tage an gerechnet.

Der Meldepflichtige hat sich bei der Anmeldung über seine Person, seine Reichs- und Staatsangehörigkeit, seinen Familienstand, seine Berechtigung zur Führung von Titeln und Würden durch Vorlegung geeigneter Papiere auszuweisen. Als geeignete Papiere sind anzusehen:

Pässe, Geburtscheine, Taufzeugnisse, Heiratsurkunden, Trauscheine, Militärpapiere, Bestallungsdekrete, Diplome u. a. m.

Außerdem ist jeder Reichsangehörige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre verpflichtet, sich bei der Anmeldung über seine Militärverhältnisse gemäß § 106 der deutschen Wehrordnung auszuweisen und zu diesem Zwecke ein Militärpapier der nach Anlage 3 zu § 106 gedachten Art vorzulegen.

Offiziere, Sanitätsoffiziere, sowie solche des Beurlaubtenstandes haben sich gemäß § 110 Ziffer 3 und § 112 Ziffer 1 der deutschen Wehrordnung durch ihre Patente, Militärbeamte durch ihre Bestellungen auszuweisen. Bei Offizieren und Sanitätsoffizieren, die ihre Anmeldung persönlich bewirken, genügt die Uniform als Ausweis.

Die Anmeldung hat sich zugleich mit auf die Ehefrau und diejenigen — leiblichen, an Kindes Statt oder sonst angenommenen oder in Pflege befindlichen — Kinder zu erstrecken, die mit dem meldepflichtigen Familienhaupte in einem Haushalte zusammenwohnen, soweit sie das 21. Lebensjahr noch nicht erfüllt, auch vorher durch Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder sonst einer Lohn oder Gewinn bringenden Tätigkeit eine eigene Selbständigkeit noch nicht erlangt haben.

Mit dem Familienhaupte zusammenwohnende Kinder, die das 21. Lebensjahr erfüllt oder vorher eine eigene Selbständigkeit erlangt haben, sind selbständig zur Anmeldung verpflichtet.

Von minderjährigen Kindern, die nicht im Hausstande ihrer Eltern leben, sind Geburtsurkunden vorzulegen.

Ziehkinder sind nur bei dem hiesigen Stadtrate bzw. bei den Stadtbezirksinspektionen anzumelden.

Die Ummeldung — im Falle des Wohnungswechsels innerhalb der Stadt.

#### § 5.

Der Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist binnen einer Woche von dem auf den Umzug folgenden Tage an gerechnet unter Vorlegung des Wohnungsmeldescheins — vergl. § 7 — in der Meldestelle desjenigen Polizeibezirks zu melden, in dem die **aufgegebene** Wohnung liegt.

Die Ummeldung hat sich zugleich mit auf die in § 4 Absatz 6 genannten Personen zu erstrecken.

Die Abmeldung — im Falle des Wegzugs.

#### § 6.

Der Wegzug aus der Stadt ist binnen einer Woche von dem auf den Wegzug folgenden Tage an gerechnet unter Abgabe des Wohnungsmeldescheins — vergl. § 7 — in der Meldestelle desjenigen Polizeibezirks zu melden, in dem die aufgegebenen Wohnung liegt.

Die Abmeldung hat sich zugleich mit auf die in § 4 Absatz 6 genannten Personen zu erstrecken.

Der Wohnungsmeldeschein.

#### § 7.

Aber die erfolgte Anmeldung wird ein Wohnungsmeldeschein ausgestellt. Dafür ist eine Gebühr von 25  $\mathcal{A}$  zu entrichten.

Der einem Familienhaupte ausgestellte Wohnungsmeldeschein erstreckt sich zugleich mit auf die in § 4 Absatz 6 genannten Personen.

Für die in § 4 Absatz 7 genannten zur Anmeldung selbständig verpflichteten Personen ist ein besonderer Wohnungsmeldeschein auszustellen.

Familienmitglieder, die, während sie noch auf dem Wohnungsmeldeschein des Familienhauptes gemeldet sind, das 21. Lebensjahr erfüllen oder schon vorher durch Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder sonst einer Lohn oder Gewinn bringenden Tätigkeit eine eigene Selbständigkeit erlangen, sind verpflichtet, dies binnen einer Woche nach Eintritt dieses Ereignisses in der für ihre Wohnung zuständigen Meldestelle anzuzeigen und für ihre Person einen Wohnungsmeldeschein zu entnehmen.

Personen, denen vor Erfüllung des 21. Lebensjahres ein Wohnungsmeldeschein ausgestellt worden ist, bleiben weiter zu selbständiger Meldung verpflichtet, auch wenn sie durch Nichtausübung ihrer früheren Erwerbstätigkeit die eigene Selbständigkeit wieder verlieren.

Die erfolgte Ummeldung wird in dem vorgelegten Wohnungsmeldeschein nachgetragen. Für die Nachtragung ist eine Gebühr von 25  $\mathcal{A}$  zu entrichten.

Der bei der Abmeldung zurückzugebende Wohnungsmeldeschein wird vernichtet. Die Eintragung des Wegzugs in die Melderegister erfolgt gebührenfrei.

Erklärt jemand bei der Abmeldung, daß er den Wohnungsmeldeschein zum Zwecke der Anmeldung im neuen Wohnort oder aus sonst einem Grunde zu behalten wünsche, so ist ihm der Schein nach Eintragung seiner Abmeldung unter Berechnung einer Gebühr von 25  $\text{§}$  zurückzugeben.

Haftung der Hauswirte, Vermieter, Haushaltungsvorstände usw. für ordnungsmäßige Meldung.

#### § 8.

Die Hauswirte bezw. deren Vertreter, die Vermieter von Wohnungen, die Haushaltungsvorstände und sonstige Wohnungsgeber sind für die ordnungsmäßige An- und Abmeldung der in ihre Wohnungen einziehenden Mieter und sonstigen Wohnungsnehmer unter allen Umständen haftbar. Sie sind berechtigt, die Meldungen an deren Stelle selbst zu bewirken.

Sie sind verpflichtet, ihre Mieter und die sonstigen bei ihnen Wohnung nehmenden Personen innerhalb der in den §§ 4 bis 6 geordneten Meldefristen in der zuständigen Meldestelle vorläufig an- bezw. abzumelden. Sind sie dieser Verpflichtung nachgekommen, so sind sie von jeder Haftbarkeit für die versäumte Meldung ihrer Mieter usw. befreit.

Durch die vorläufige Meldung der Hauswirte, Vermieter usw. wird die Verpflichtung der Mieter usw., sich im Falle des Zuzugs unter Vorlegung von Papieren anzumelden (§ 4) und sich im Falle des Wohnungswechsels umzumelden (§ 5) in keiner Weise berührt. Nur im Falle des Wegzugs (§ 6) ist die durch den Hauswirt, Vermieter usw. unter Rückgabe des Wohnungsmeldescheins erfolgte Abmeldung als genügend und endgültig zu betrachten.

Hat der Hauswirt, Vermieter usw. die ihm obliegende Verpflichtung zu vorläufiger Meldung an einen Dritten übertragen, so entbindet ihn dies von seiner Haftbarkeit für unterbliebene Meldung nur insoweit, als es sich um einen dem hiesigen Stadtrate angezeigten Hausverwalter, Vertreter usw. handelt.

Besondere Bestimmungen für Dienstboten und Dienstherrschaften.

#### § 9.

Als Dienstboten sind Personen anzusehen, die zur Leistung häuslicher und wirtschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren Zeitraum unausgesetzt gegen eine seitens der Dienstherrschaft dafür zu gebende, bestimmte, wenn auch nach Höhe eines Tages- oder Wochenlohnes berechnete Vergütung sich verbindlich machen (vergl. § 2 der Revidierten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 in der Fassung vom 31. Mai 1898).

Dienstboten haben sich binnen acht Tagen von dem auf den Dienstantritt bezw. Dienstaustritt folgenden Tage an gerechnet in der zuständigen Meldestelle an- bezw. abzumelden.

Sie haben hierbei ihr Dienstbuch und eine von der Dienstherrschaft im Dienstbuche auszustellende Dienstantritts- bezw. Dienstaustrittsbescheinigung vorzulegen (vergl. §§ 100—104 der Revidierten Gesindeordnung).

Sind sie von auswärts hier zugezogen, so haben sie sich nach Befinden überdies gemäß § 4 durch Vorlegung von Papieren gehörig auszuweisen.

Für die Bewirkung des Wohnungseintrags bei der An- und Ummeldung ist eine Gebühr von 25  $\text{§}$  zu entrichten. Bei der Abmeldung wird eine Gebühr nicht erhoben.

Sämtliche Meldeeinträge werden in das Dienstbuch bewirkt, auch wenn sich der Dienstbote vorübergehend in keinem Dienstverhältnis befindet.

Erklärt der Dienstbote, in Zukunft nicht mehr in Dienst treten zu wollen, so ist ihm nach den Bestimmungen des § 7 ein Wohnungsmeldeschein auszustellen.

Dienstherrschaften sind für ordnungsmäßige Meldung ihrer Dienstboten unter allen Umständen haftbar. Sie sind berechtigt, die Meldungen an deren Stelle selbst zu bewirken. Sie sind nach Maßgabe des § 104 der Revidierten Gesindeordnung verpflichtet, den Tag des Dienstantritts und des Dienstaustritts in das Dienstbuch einzutragen oder eintragen zu lassen.

Besondere Bestimmungen für weibliche Bedienstete in Schankstätten und für deren Arbeitgeber.

#### § 10.

Die in Gast- und Schankwirtschaften, sowie in sonstigen Schankstätten zur Bedienung der Gäste verwendeten oder sonst mit ihnen in unmittelbarem Verkehr

tretenden weiblichen Bediensteten, welche nach der Bekanntmachung der Königlichen Polizeidirektion vom 8. August 1907\*) (vergl. unten), soweit ihnen nicht Ausnahmen

**\*) Bekanntmachung, die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung usw. betreffend.**

**§ 1.**

Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen alle diejenigen Gast- und Schankwirtschaften und sonstige Schankstätten, in welchen weibliches Personal (Kellnerinnen, Büfettmädchen, Hausmädchen usw.) ausschließlich oder teilweise, dauernd oder vorübergehend zur Bedienung der Gäste oder sonst in einer Weise verwendet wird, daß es mit den Gästen in unmittelbarem Verkehr tritt (sog. Bars).

**§ 4.**

Der Dienst-Eintritt und -Austritt einer jeden Kellnerin usw. ist von dem Wirte binnen 24 Stunden bei der Königlichen Polizeidirektion, und zwar bei der zuständigen Bezirksmeldestelle unter Vorlegung der Ausweispapiere und, soweit Unmündige in Frage kommen, des behördlich ausgestellten Arbeits- oder Dienstbuchs zu melden.

Die Meldung, welche schriftlich und für jede Person besonders zu erfolgen hat, ist in zwei Exemplaren einzureichen, von denen das eine abgestempelt dem Meldepflichtigen zurückgegeben wird.

Die Meldung des Dienstantritts muß enthalten den Vor- und Zunamen, den Tag, das Jahr und den Ort der Geburt, die bisherige Wohnung und den Tag des Dienstantritts der Kellnerin usw., den Namen, Stand und den Wohnort ihres Vaters oder Vormunds und sofern sie verheiratet ist, auch den Stand und die Wohnung ihres Ehemanns, endlich die Angabe ihres Aufenthalts während der letzten drei Jahre. Dagegen genügt bei der Meldung des Dienstaustritts die Angabe des Vor- und Zunamens der Austretenden, sowie des Tages des Dienstaustritts.

Dieser Meldepflicht unterliegen auch solche Kellnerinnen usw., die nur aushilfsweise beschäftigt werden, sobald ihre Beschäftigung an zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet.

**§ 5.**

Die Wirte haben ein fortlaufendes Verzeichnis ihrer Kellnerinnen usw. zu führen, welches im Schanklokale selbst aufzubewahren und den Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Eintragungen in das Verzeichnis haben sofort und jedenfalls noch am Tage des Dienst-Eintritts oder -Austritts zu erfolgen und außer diesem den Vor- und Zunamen, sowie den Geburtstag und Geburtsort der Kellnerin usw. zu enthalten.

In dieses Verzeichnis sind auch die nur aushilfsweise beschäftigten Kellnerinnen usw., und zwar auch dann einzutragen, wenn sie nur an einem einzelnen Tage beschäftigt werden.

**§ 6.**

Jede Person, welche in eine Gast- und Schankwirtschaft oder sonstige Schankstätte als Kellnerin usw. eintritt, ist verpflichtet, dem zu ihrer Anmeldung Verpflichteten alle zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Angaben der Wahrheit gemäß zu machen und die in ihrem Besitze befindlichen Ausweispapiere vorzulegen.

**§ 7.**

Die Kellnerinnen usw. haben in der Behausung ihres Arbeitgebers Wohnung zu nehmen, welcher für geeignete Räumlichkeiten zu ihrer wohnlichen Aufnahme zu sorgen hat.

Ausnahmen sind im einzelnen Falle nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig. Bezüglich solcher Kellnerinnen usw., die nur aushilfsweise beschäftigt werden, gilt daselbe wie hinsichtlich ihrer Meldepflicht (§ 4 Absatz 4).

**§ 11.**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung ziehen, soweit nicht allgemeine Strafbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen in § 365 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greifen, Geldstrafen bis zu 150  $\mathcal{M}$  oder Haft bis zu 14 Tagen nach sich.

Die Wirte sind für die Beachtung aller Vorschriften dieser Bekanntmachung mit Ausnahme derjenigen in § 6 persönlich verantwortlich, also auch in allen denjenigen Fällen, in denen gleichzeitig die Kellnerinnen usw. strafbar sind.

Der Stellvertreter haftet persönlich in demselben Umfange, wie der Inhaber der Schank-erlaubnis.

**§ 12.**

Auf Wirtschaften, in denen die Bedienung der Gäste lediglich durch die Ehefrau oder die Töchter des Wirtes oder seines behördlich bestätigten Stellvertreters oder durch eine selbst im Besitze der Schank-erlaubnis befindliche weibliche Person besorgt wird, findet diese Bekanntmachung im allgemeinen keine Anwendung; es können jedoch aus ordnungs- und sittenpolizeilichen Gründen auch solche Wirtschaften den Vorschriften dieser Bekanntmachung ganz oder teilweise unterworfen werden.

**§ 13.**

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab verliert die Bekanntmachung vom 15. Juli 1893 ihre Gültigkeit.

Dresden, den 8. August 1907.

**Königliche Polizeidirektion, Abteilung F.**

gestattet sind, bei ihrem Arbeitgeber Wohnung zu nehmen haben (Kellnerinnen, Büfettmädchen, Barfräuleins, Hausmädchen usw.), sind verpflichtet, ihre An-, Um- und Abmeldung spätestens an dem auf den Antritt der Stelle oder den Austritt aus ihr folgenden Tage zu bewirken.

Die nach § 4 der genannten Bekanntmachung geordnete Verpflichtung der Wirte zur Meldung ihres weiblichen Dienstpersonals wird hierdurch nicht berührt, die Wirte sind aber berechtigt, mit dieser Meldung zugleich die Wohnungsmeldung mit zu erledigen (vergl. § 8 Abs. 1).

Die von den Wirten nach § 4 der genannten Bekanntmachung ordnungsgemäß erfolgte Meldung gilt als vorläufige Anmeldung im Sinne von § 8 dieser Meldeordnung.

#### Absteigequartiere.

##### § 11.

Absteigequartiere, also solche Wohnungen, Zimmer usw., die jemand für eine bestimmte längere Zeit ermiethet oder sonst inne hat, jedoch nur vorübergehend auf kürzere oder längere Zeit benutzt, müssen von dem Inhaber als solche gemeldet werden.

Der Absteigequartiernehmer ist verpflichtet, hierbei seinen Wohnsitz anzuzeigen.

Die Wohnungsgeber sind auch hier für ordnungsmäßige An- und Abmeldung haftbar.

#### Erlaß der Meldegebühren.

##### § 12.

Almojenempfängern und sonstigen unbemittelten, besonders bedürftigen oder notorisch armen Leuten kann auf ihr Ansuchen die in § 7 geordnete Gebühr erlassen werden. Entsprechende Nachweise über Bedürftigkeit sind auf Verlangen zu erbringen.

Gebührenerlaß wird jedoch im allgemeinen nur gewährt, wenn die Meldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist bewirkt worden ist.

#### Verpflichtung zur Vorlegung und Aufbewahrung des Wohnungsmelde Scheins.

##### § 13.

Der Wohnungsmelde Schein ist von dessen Inhaber auf Verlangen dem Hauswirt, dessen Vertreter, dem Vermieter und sonstigen Wohnungsgeber, sowie nachfragenden Polizeibeamten jederzeit vorzulegen, im übrigen aber gut aufzubewahren.

Die Art der Meldungen (mündliche oder schriftliche) — Vordrucke —.

##### § 14.

Die in diesem Abschnitte vorgeschriebenen Meldungen sind entweder mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Vordrucke zur schriftlichen Meldung werden im Hauptmeldeamte oder in den Meldestellen der Polizeibezirke unentgeltlich verabreicht.

Die Ausfüllung der Vordrucke hat genau und sorgfältig zu erfolgen.

#### B.

#### Die Meldung der Fremden.

#### Die Art der Fremdenmeldung.

##### § 15.

Die Fremden (vgl. § 3 B) sind von ihren Wohnungsgebern (Hotelmwirt, Gastwirt, Hauswirt, Vermieter, Haushaltungsvorstand usw.) mittels der vorgeschriebenen Fremdenmeldezettel (siehe unter § 23) innerhalb der in § 16 geordneten Fristen an- und abzumelden.

Die Wohnungsgeber haben zu diesem Zwecke den Fremden sofort nach ihrer Ankunft Anmeldezettel vorzulegen und dafür Sorge zu tragen, daß diese den einzelnen Spaltenüberschriften gemäß von den Fremden persönlich und in leserlicher Schrift ausgefüllt werden, haben auch die weiter nach dem Vordruck erforderlichen Eintragungen (Datum, Überschrift, Unterschrift usw.) selbst bzw. durch ihren hierzu der Königlichen Polizeidirektion angezeigten und von dieser genehmigten Vertreter zu bewirken.

Unleserlich ausgefüllte Meldezettel sind von den Wohnungsgebern in deutlicher Schrift zu ergänzen.

Für jeden Fremden ist ein besonderer Anmeldezettel zu verwenden, nur die Ehefrauen, sowie Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht erfüllt oder nicht schon vorher eigene Selbständigkeit erlangt haben, sind auf dem Meldezettel des Vaters bzw. der Mutter mit einzutragen. Auch die Dienerschaft der Fremden ist zu melden und zwar jede Dienstperson auf besonderem Zettel einzutragen.

Die Fremden sind verpflichtet, den ihnen von den Wohnungsgebern zur ordnungsmäßigen Ausfüllung der Fremdenmeldezettel gegebenen Anweisungen oder Ersuchen nachzukommen, haben auch auf deren Verlangen sich über ihre Person auszuweisen.

Die Abmeldung der Fremden geschieht unmittelbar durch die Wohnungsgeber. Sie haben zu diesem Zwecke die vorgeschriebenen Abmeldezettel den einzelnen Spaltenüberschriften gemäß genau und in leserlicher Schrift entweder selbst oder durch ihren hierzu der Königlichen Polizeidirektion angezeigten und von dieser genehmigten Vertreter auszufüllen.

#### Abgabe der Meldezettel.

##### § 16.

Die Hotel-, Gast- und Herbergwirte haben die Anmeldezettel derjenigen Fremden, die von früh 8 Uhr ab im Laufe des Tages angekommen sind, bis 10 Uhr abends und derjenigen Fremden, die von 10 Uhr abends ab im Laufe der Nacht angekommen sind, während der Monate April bis September bis 7 Uhr, während der Monate Oktober bis März bis 8 Uhr morgens in der Wache des für sie zuständigen Polizeibezirks abzugeben.

Gleichzeitig sind auch die Abmeldezettel der während dieser Zeit wieder abgereisten Fremden abzugeben.

Die Inhaber von Pensionen und sonstige Wohnungsgeber, die Fremde bei sich aufnehmen, haben die Meldungen nur einmal am Tage und zwar bis 7 bezw. 8 Uhr morgens des auf die Ankunft der Fremden folgenden Tags in der Wache des zuständigen Polizeibezirks abgeben zu lassen.

#### Die An- und Abmeldung fürstlicher Personen.

##### § 17.

Die An- und Abmeldung fürstlicher Personen als Fremder hat sofort nach deren Ankunft oder deren Abreise unmittelbar im Hauptmeldeamte (Fremdenamt) zu erfolgen.

#### Fremdenbücher.

##### § 18.

Die Hotel-, Gast- und Herbergwirte, sowie die Pensionsinhaber haben nach dem vorgeschriebenen, im Hauptmeldeamte einzusehenden Muster Fremdenbücher zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß die bei ihnen einkehrenden Fremden ordnungsgemäß und noch vor Abgabe der Meldezettel an die Bezirkswachen in diese Bücher eingetragen werden.

Sie sind verpflichtet, die Fremdenbücher den aufsichtsführenden Polizeibeamten jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen und hierauf bezügliche Auskunft zu erteilen.

Die ausgeschriebenen Fremdenbücher sind von den Wirten fünf Jahre hindurch aufzubewahren.

#### Besuchsfremde.

##### § 19.

Als Besuchsfremde sind solche Personen anzusehen, die bei verwandten, verschwägerten oder befreundeten Familien zu vorübergehendem Aufenthalte Wohnung nehmen.

Eine Meldung der Besuchsfremden ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt nicht länger als 14 Tage dauert. Bei längerem Aufenthalt ist der Besuchsfremde binnen drei Tagen, nach Ablauf des vierzehntägigen Aufenthalts durch Ausfüllung und Abgabe eines Fremdenmeldezettels in der zuständigen Polizeibezirkswache an- und binnen der gleichen Frist wieder abzumelden.

#### Die An- und Abmeldung der in Krankenhäusern und sonstigen Anstalten aufgenommenen Personen.

##### § 20.

Die in Krankenhäusern, Heil-, Pflege-, Versorgungs-, Entbindungsanstalten, Kliniken, Armen-, Waisen-, Stiftshäusern, Asylen und ähnlichen Einrichtungen aufgenommenen Personen sind, insoweit diesen Anstalten nicht die Führung und Einreichung besonderer Aufnahmelisten nachgelassen worden ist, binnen 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme mittels der vorgeschriebenen Fremdenmeldezettel in den Bezirkswachen anzumelden.

Ebenso ist die erfolgte Entlassung dieser Personen aus den vorbezeichneten Anstalten binnen 24 Stunden zu melden.

Verpflichtet zu diesen An- und Abmeldungen sind die Leiter dieser Anstalten oder diejenigen Personen, die an ihrer Stelle die Verpflichtung hierzu mit Genehmigung der Königlichen Polizeidirektion übernommen haben.

Die Verpflichtung der Fremden, sich auszuweisen und Wohnungsmeldeschein zu entnehmen.

§ 21.

Ausländer, die sich bis zur Dauer von neun Monaten, deutsche Reichs- und Staatsangehörige, die sich bis zur Dauer von drei Monaten als Fremde (vgl. § 3 B) hier aufhalten, sind in der Regel zur Vorlegung von Ausweispapieren nicht verpflichtet (siehe aber § 15 Absatz 5). Dadurch wird die allgemeine Verpflichtung, sich in besonderen Fällen auf amtliches Erfordern über ihre Person auszuweisen, nicht berührt.

Halten sich Fremde länger als neun bzw. drei Monate hier auf, so sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 4 und 7 verpflichtet, sich über ihre Person durch Vorlegung entsprechender Papiere auszuweisen und einen Wohnungsmeldeschein zu entnehmen.

Abt der Fremde hier einen Beruf aus, geht er sonst einer Erwerb oder Gewinn bringenden Tätigkeit nach oder tritt er in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis, so ist er als Einwohner — vgl. § 3 A — anzusehen und von diesem Zeitpunkte ab zur Vorlegung von Ausweispapieren und zur Entnahme eines Wohnungsmeldescheins nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 4 und 7 verpflichtet.

Die Wohnungsgeber sind in diesen Fällen für ordnungsmäßige Erledigung dieser Verpflichtung gemäß § 8 haftbar.

Gebühren.

§ 22.

Die An- und Abmeldungen der Fremden erfolgen gebührenfrei.

Ist der Fremde nach Ablauf von drei bzw. neun Monaten verpflichtet, einen Wohnungsmeldeschein zu entnehmen, so hat er dafür die in § 7 geordnete Gebühr zu entrichten.

**Schriftlichkeit der Fremdenmeldungen**

— Vordrucke —.

§ 23.

Alle Fremdenmeldungen sind schriftlich zu erstatten.

Für die An- und Abmeldezettel sind nach Inhalt, Größe und Farbe bestimmte Muster zu verwenden, wie solche im Hauptmeldeamt der Königlichen Polizeidirektion und in den Meldestellen der Polizeibezirke unentgeltlich zu haben sind.

**Bekanntgabe der Fremden-Meldevorschriften.**

§ 24.

Ein Abdruck der Bestimmungen über die Meldung der Fremden (§§ 15—23) ist in der Eingangstür jedes mit Erlaubnis zum Gastwirtschaftsbetriebe versehenen Hauses in leicht sichtbarer Weise auszuhängen.

C.

**Schlußbestimmungen.**

**Besondere Meldevorschriften.**

§ 25.

Die von der Königlichen Polizeidirektion für einzelne Einwohner und für gewisse Gasthäuser über das Meldewesen erlassenen besonderen Vorschriften behalten ihre Gültigkeit.

Auch kann die Königliche Polizeidirektion jederzeit für einzelne Personen oder einzelne Gasthäuser noch weitergehende besondere Meldevorschriften erlassen.

**Rückgabe, Zurückbehaltung der Ausweispapiere.**

§ 26.

Alle in Meldesachen vorgelegten Ausweispapiere werden unmittelbar nach Einsichtnahme zurückgegeben.

Doch ist die Königliche Polizeidirektion jederzeit befugt, aus besonderen Gründen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Ausweispapiere zurückzubehalten.

## Strafbestimmungen.

## § 27.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Meldeordnung enthaltenen und die in § 25 erwähnten bereits erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haftstrafe bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Dieser Strafe unterliegen, soweit nicht Bestrafung nach dem Reichsstrafgesetzbuch einzutreten hat, insbesondere auch diejenigen Personen, die bei der polizeilichen Meldung, bei Ausfüllung der Meldezettel über ihre Namen, ihre Wohnungsverhältnisse, ihre Angehörigen, Abmieter, Wohnungsnehmer oder Dienstboten oder in anderer Beziehung unrichtige oder ungenügende oder keine Angaben machen, die geforderten Ausweispapiere beizubringen unterlassen, die Fremdenbücher nicht vorschriftsmäßig führen oder unvorschriftsmäßige Meldezettel verwenden.

Sind mehrere Personen wegen einer nach den Vorschriften dieser Meldeordnung strafbaren Handlung oder Unterlassung gleichzeitig verantwortlich, so schließt die Bestrafung der einen dieser Personen die der anderen nicht aus.

## Inkrafttreten der Meldeordnung.

## § 28.

Diese Meldeordnung tritt mit 1. Februar 1908 in Kraft. Von diesem Tage ab wird die bisherige Meldeordnung vom 1. Juni 1894 nebst den dazu erlassenen Nachträgen aufgehoben.

Dresden, den 15. Dezember 1907.

Die königliche Polizei-Direktion.

Koettig.

Nachstehend folgende Vordrucke:

- Anlage 1. Aufforderung zu schriftlicher Wohnungsanmeldung.  
 " 2. Vorläufige Anmeldung durch den Vermieter.  
 " 3. Vorläufige Abmeldung durch den Vermieter.  
 " 4. Fremdenanmeldung für Hotel- und Gasthausfremde.  
 " 5. Fremdenabmeldung für Hotel- und Gasthausfremde.  
 " 6. Fremdenanmeldung für Pensionen und Privathäuser.  
 " 7. Fremdenabmeldung für Pensionen und Privathäuser.

## Anlage 1

werden hiermit ersucht, zur Bewirkung der Ihnen nach der Meldeordnung vom 15. Dezember 1907 obliegenden Meldung der Wohnungsnahme in hiesiger Stadt für sich und die zu Ihrem Hausstande zählenden Familienglieder und sonstigen Angehörigen, ingleichen die in Ihrem Dienste stehenden Personen das hierunter befindliche Meldeformular, den Rubriken entsprechend, auszufüllen und solches binnen drei Tagen unter Beifügung der in Spalte 8 zu verzeichnenden Ausweispapiere an die unterzeichnete Amtsstelle gelangen zu lassen.

Dresden, den ..... 19...

Königliche Polizeidirektion

Einwohneramt. .... Bez.-Meldestelle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Vollständiger Vor- und Zuname, bei Frauen auch der Geburts- ic. Name	Stand oder Gewerbe	Geburtsjahr und Tag	Religion	Geburtsort und Staatsangehörigkeit	Angabe des letzten Aufenthaltsortes und der etwa früher schon hier innegehabten Wohnung	Tag der Ankunft in Dresden	Bezeichnung der beizufügenden Ausweispapiere (Geburtsurkunde, Berechnungsnachweis, Militärpapiere, Reisepaß usw.)

Wohnung. Straße oder Platz: ..... Hausnummer: ..... Stockwerk: .....

Name des Vermieters: .....

## Anlage 2

Vom Vermieter auszufüllen!**Vorläufige Anmeldung durch den Vermieter**

(Hauswirt, Hausverwalter, sonstigen Wohnungsgeber).

Vor- und Zunamen des Mieters: .....

Stand: ..... verheiratet? .....

Geburtstag und -Jahr: ..... Geburtsort: .....

Einzugstag: .....

Wohnung: Straße: ..... Haus-Nr.: ..... Stockwerk: .....

Hat vorher gewohnt in **Dresden**: Straße: ..... Haus-Nr.: .....

oder

Wenn **von auswärts** zugezogen, woher? .....

Dresden, am ..... 19....

Name des **Vermieters**: .....

Diese vorläufige Anmeldung entbindet den Mieter nicht von der Verpflichtung, sich unter Vorlegung seines Wohnungsmeldescheins, wenn er von auswärts kommt, seiner Ausweispapiere, binnen 1 Woche, von der Zeit des Einzugs an gerechnet, in der für seine Wohnung zuständigen Einwohner-Melde-stelle anzumelden. — Zuwiderhandlungen können mit Geldstrafe bis 150 M oder Haftstrafe geahndet werden.

Vom Vermieter auszufüllen und nach Rückreichung aufzubewahren!**Nachweis über die durch den Vermieter erfolgte vorläufige polizeiliche Anmeldung.**

Vor- und Zunamen des Mieters: .....

Stand: .....

Einzugstag: .....

Wohnung: Straße: ..... Haus-Nr.: ..... Stockwerk: .....

Name des **Vermieters**: .....

Diese vorläufige Anmeldung entbindet den Mieter nicht von der Verpflichtung, sich unter Vorlegung seines Wohnungsmeldescheins, wenn er von auswärts kommt, seiner Ausweispapiere, binnen 1 Woche, von der Zeit des Einzugs an gerechnet, in der für seine Wohnung zuständigen Einwohner-Melde-stelle anzumelden. — Zuwiderhandlungen können mit Geldstrafe bis 150 M oder Haftstrafe geahndet werden.

## Anlage 3

Vom Vermieter auszufüllen!**Vorläufige Abmeldung durch den Vermieter**

(Hauswirt, Hausverwalter, sonstigen Wohnungsgeber).

Vor- und Zunamen der **abziehenden** Person: .....

Stand: .....

Tag des Abzugs: .....

aus der Wohnung: Straße: ..... Haus-Nr.: ..... Stockwerk: .....

Verzieht nach: .....

Dresden, am ..... 19....

Name des **Vermieters**: .....

Bei Wegzug von Dresden gilt diese Abmeldung durch den Vermieter zugleich als endgültige Ab-meldung für den Mieter, wenn dabei der Wohnungsmeldeschein zurückgegeben wird.

Bei Wohnungswechsel innerhalb Dresdens hat sich der Mieter unter Vorlegung seines Wohnungs-meldescheins in der Meldestelle desjenigen Polizeibezirks, in dem die aufgegebene Wohnung liegt, ab-zumelden und zugleich für seine neue Wohnung anzumelden.

Zuwiderhandlungen können mit Geldstrafe bis zu 150 M oder Haftstrafe geahndet werden.

Vom Vermieter auszufüllen und nach Rückreichung aufzubewahren!

**Nachweis über die durch den Vermieter erfolgte vorläufige polizeiliche Abmeldung.**

Vor- und Zunamen der abziehenden Person: .....

Stand: .....

Tag des Abzugs: .....

aus der Wohnung: Straße: ..... Haus-Nr.: ..... Stockwerk: .....

Name des Vermieters: .....

Bei Wegzug von Dresden gilt diese Abmeldung durch den Vermieter zugleich als endgültige Abmeldung für den Mieter, wenn dabei der Wohnungsmeldeschein zurückgegeben wird.

Bei Wohnungswechsel innerhalb Dresdens hat sich der Mieter unter Vorlegung seines Wohnungsmeldescheins in der Meldestelle desjenigen Polizeibezirks, in dem die aufgegebene Wohnung liegt, abzumelden und zugleich für seine neue Wohnung anzumelden.

Zuwiderhandlungen können mit Geldstrafe bis zu 150 M oder Haftstrafe geahndet werden.

**Anlage 4**

Name des Hotels oder Gasthauses

**Fremden-Anmeldung**

für Hotel- und Gasthausfremde (farblos).

Tag der Ankunft	Familienname des Fremden	Rufname	Stand	Geburtsort	Wohnort	Staatsangehörigkeit	Voraussichtliche Dauer des Aufenthalts

Um deutliche Schrift wird ersucht

Dresden, den ..... 19....

Unterschrift des Wirtes oder seines Stellvertreters: .....

Anmerkung: Ausländer haben sich nach Ablauf von 9 Monaten, deutsche Reichs- und Staatsangehörige nach Ablauf von 3 Monaten von ihrer Ankunft an gerechnet unter Vorlegung von Ausweis-papieren als Einwohner anzumelden.

**Anlage 5**

Name des Hotels oder Gasthauses

**Fremden-Abmeldung**

für Hotel- und Gasthausfremde (in grüner Farbe).

Tag des Abgangs	Familienname des Fremden	Rufname	Stand	Geburtsort	Wohin sich der Fremde gewendet hat	Tag der Anmeldung

Um deutliche Schrift wird ersucht

Dresden, den ..... 19....

Unterschrift des Wirtes oder seines Stellvertreters: .....

## Anlage 6

Name der Pension oder des Privathauses

**Fremden-Anmeldung**

für Fremde in Pensionen, Krankenhäusern usw., in Privathäusern [Besuchsfremde] (in gelber Farbe).

Tag der Ankunft	Familienname des Fremden	Rufname	Stand	Geburtsort	Wohnort	Staatsangehörigkeit	Voraussichtliche Dauer des Aufenthalts

Um deutliche Schrift wird ersucht

Dresden, den ..... 19...

Unterschrift des Inhabers: .....

Anmerkung: Ausländer haben sich nach Ablauf von 9 Monaten, deutsche Reichs- und Staatsangehörige nach Ablauf von 3 Monaten von ihrer Ankunft an gerechnet unter Vorlegung von Ausweispapieren als Einwohner anzumelden.

## Anlage 7

Name der Pension oder des Privathauses

**Fremden-Abmeldung**

für Fremde in Pensionen, Krankenhäusern usw., in Privathäusern [Besuchsfremde] (in rosa Farbe).

Tag des Abgangs	Familienname des Fremden	Rufname	Stand	Geburtsort	Wohin sich der Fremde gewendet hat	Tag der Anmeldung

Um deutliche Schrift wird ersucht

Dresden, den ..... 19...

Unterschrift des Inhabers: .....

**7. Bekanntmachung, Auslassen von Benzin oder Petroleum auf die Fahrbahnen betreffend.<sup>1)</sup>**

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Dresden, am 13. Januar 1908.

Der Rat zu Dresden, Stadtbauamt A.

**Bekanntmachung.**

In der letzten Zeit ist wiederholt zu bemerken gewesen, daß aus Kraftfahrzeugen (Automobilen) Benzin- oder Petroleumrückstände auf die Fahrbahnen gelangt sind. Da hierdurch nicht nur wegen der entstehenden schlüpfrigen Stellen die Sicherheit des Verkehrs bedroht ist, sondern auch der Bestand des Asphaltpflasters gefährdet erscheint, so verbieten wir hiermit das Auslassen von Benzin oder Petroleum auf die Fahrbahnen bei Geldstrafe bis zu 60 *M* oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die Beseitigung der erfolgten Verunreinigungen ebenso wie etwa nötig werdende Ausbesserungen der Fahrbahn auf Kosten der Urheber vorgenommen werden.

Dresden, den 22. Juli 1901.

Der Rat zu Dresden.

Beutler.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 15 vom 16. Januar 1908.

### 8. Bekanntmachung, Bestreuen der Fußwege betreffend. <sup>1)</sup>

Die Wahrnehmung, daß vielfach den Vorschriften in bezug auf das Bestreuen der Fußwege bei Glätte usw. nicht gehörig und rechtzeitig nachgegangen wird, gibt uns Veranlassung, die nachstehenden Vorschriften zu erneuern:

Die Haus- und Grundstücksbesitzer, bez. deren Stellvertreter, sind ortsgeseglich verpflichtet:

Nach eingetretenem Froste, Schneefall oder Glätte während der Zeit von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends die Gangbahnen entlang ihrer Grundstücke mit Sand, Asche oder einem anderen die Glätte abstumpfenden Material, jedoch mit Ausnahme von Salz, Kehricht, Bauschutt und anderen unreinen Stoffen, so oft und so dicht zu bestreuen, als die Witterung dies erforderlich macht, und zwar unbekümmert darum, ob durch die Organe der öffentlichen Straßenreinigung die völlige Beseitigung von Eis und Schnee von den Gangbahnen schon bewirkt ist oder nicht.

Die Verpflichtung entfällt bezüglich derjenigen Grundstücke, welche an Schotterstraßen mit befahrenen Gangbahnen liegen.

Säumnis und Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund von § 366,10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet, auch wird nach Befinden das Versäumte auf Kosten der Säumigen obrigkeitswegen ausgeführt werden.

Dresden, am 14. Januar 1908.

Der Rat zu Dresden, Wohlfahrtspolizeiamt.

Dr. May.

### 9. Bekanntmachung, Wohnungsrevisionen betreffend. <sup>2)</sup>

Zur Verhütung von Unzuträglichkeiten machen wir darauf aufmerksam, daß die in Ausführung der Wohnungsordnung mit der Revision und mit dem Ausmessen der Wohnungen beauftragten diesseitigen, in der Regel Zivillleidung tragenden Beamten der Wohnungsinspektion zu ihrer Legitimation mit amtlichen Ausweisen versehen sind, und daß es sich für die Wohnungsinhaber empfiehlt, nur solchen Personen den Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, die sich durch Vorzeigung ihrer Legitimation als Beamte der Wohnungsinspektion oder darüber auszuweisen vermögen, daß sie im amtlichen Auftrage handeln.

Dresden, am 16. Januar 1908.

Der Rat zu Dresden, Wohnungsamt.

### 10. Bekanntmachung, Löschung eines vereidigten Bücherrevisors betreffend. <sup>3)</sup>

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß der vereidigte Bücherrevisor Herr August Louis Greger, wohnhaft Sedanstraße 2, III., verstorben und daher im Verzeichnis der vereidigten Bücherrevisoren gelöscht worden ist.

Dresden, den 20. Januar 1908.

Der Rat zu Dresden.

### 11. Bekanntmachung, Pflegkostensätze bei den städtischen Krankenanstalten betreffend. <sup>4)</sup>

Unter Zustimmung der Stadtverordneten ist vom Rate beschloffen worden, die bei den städtischen Krankenanstalten für das Jahr 1907 festgestellten Pflegkostensätze für das Jahr 1908 beizubehalten. Danach werden berechnet:

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 16 vom 17. Januar 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 17 vom 18. Januar 1908.

<sup>3)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 24 vom 25. Januar 1908.

<sup>4)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 27 vom 28. Januar 1908.

		I. bei den Stadt-Krankenhäusern			
		1. für Erwachsene		2. für Personen von 14 Jahren und darunter (Kinder)	
		ℳ	℔	ℳ	℔
A. Die täglichen Pflegekosten					
AA. bei den Kranken der II. Pflegeklasse,					
a.	für die der Ortsarmenverband Dresden ganz oder teilweise einzutreten hat, mit . . . . .	2	10	1	25
b.	die in Dresden wohnen und ohne Vermittlung eines Armenverbandes Zahlung zu leisten vermögen, 1) dafern ihr jährliches Einkommen 2200 ℳ nicht übersteigt, mit . . . . .	2	10	1	25
	2) dafern ihr jährliches Einkommen 2200 ℳ übersteigt, mit . . . . .	2	50	1	50
c.	die auswärts wohnen und in einem anderen Armenverbande hilfsbedürftig geworden sind, oder die auswärts wohnen, aber in Dresden hilfsbedürftig geworden sind und ohne Vermittlung eines Armenverbandes Zahlung zu leisten vermögen, mit . . . .	3	—	3	—
BB. bei den Kranken der I. Pflegeklasse,					
a.	die sich dazu bereit erklären, das ihnen überlassene Sonderzimmer mit einem oder zwei anderen Kranken der I. Pflegeklasse zu teilen, 1) dafern sie in Dresden wohnen, mit . . . . .	7	—	7	—
	2) " " auswärts wohnen, mit . . . . .	9	—	9	—
b.	die ein Sonderzimmer allein beanspruchen, je nach dessen Ausstattung 1) dafern sie in Dresden wohnen, mit . . . . .	10 od.	12 —	10 od.	12 —
	2) " " auswärts wohnen, mit . . . . .	11 od.	14 —	11 od.	14 —
B. Die täglichen Kurkosten					
für die Fälle, in denen Krankenkassen nur freie ärztliche Behandlung und Arznei (Kur) zu gewähren haben, mit . . . . .					
		—	90	—	90
C. Die Kapitalien,					
die zur Errichtung von Freistellen für Kranke der II. Pflegeklasse erforderlich sind, mit . . . . .					
		22 000	—	13 100	—
		II. bei der städtischen Heilanstalt			
		ℳ	℔	ℳ	℔
AA. bei den Kranken der II. Pflegeklasse,					
a.	für die der Ortsarmenverband Dresden ganz oder teilweise einzutreten hat, mit . . . . .	2	50	1	50
b.	die in Dresden wohnen und ohne Vermittlung eines Armenverbandes Zahlung zu leisten vermögen, 1) dafern ihr jährliches Einkommen 2200 ℳ nicht übersteigt, mit . . . . .	2	50	1	50
	2) dafern ihr jährliches Einkommen 2200 ℳ übersteigt, mit . . . . .	3	—	1	80
c.	die auswärts wohnen und in einem anderen Armenverbande hilfsbedürftig geworden sind, oder die auswärts wohnen, aber in Dresden hilfsbedürftig geworden sind und ohne Vermittlung eines Armenverbandes Zahlung zu leisten vermögen, mit . . . .	3	40	3	40
(Anmerkung zu AA. Geisteskranke von auswärts finden nur ausnahmsweise nach vorher eingeholter Genehmigung des Krankenpflegamtes und, soweit nicht besondere Abkommen mit Krankenkassen bestehen, gegen Zahlung von 6 ℳ — ℔ täglich Aufnahme.)					
BB. bei den Kranken der I. Pflegeklasse (mit besserer Verpflegung)					
a.	ohne Sonderzimmer mit . . . . .	6	—	6	—
b.	mit Sonderzimmer mit . . . . .	12	—	12	—
B. Die täglichen Kurkosten					
für die unter I B bezeichneten Fälle mit . . . . .					
		1	25	1	25
C. Die Kapitalien,					
die zur Errichtung von Freistellen für Kranke der II. Pflegeklasse erforderlich sind, mit . . . . .					
		26 200	—	15 700	—

		III. bei der städtischen Pflegeanstalt			
		1. für Erwachsene		2. für Personen von 14 Jahren und darunter (Kinder)	
		M	S	M	S
<b>A. Die täglichen Pflegekosten</b>					
a.	bei den Siechen der gewöhnlichen Pflegeklasse, für die der Ortsarmenverband Dresden ganz oder teilweise einzutreten hat, mit . . . . .	1	40	—	90
b.	bei den Siechen derselben Pflegeklasse, die in Dresden unterstützungswohnsitzberechtigt sind, dafern sie ohne Vermittlung eines Armenverbandes Zahlung zu leisten vermögen,				
	1) dafern ihr jährliches Einkommen 2200 M nicht übersteigt, mit . . . . .	1	40	—	90
	2) dafern ihr jährliches Einkommen 2200 M übersteigt, mit . . . . .	1	80	1	10
c.	bei den Siechen derselben Pflegeklasse, die nicht in Dresden unterstützungswohnsitzberechtigt sind, aber in Dresden hilfsbedürftig werden, dafern sie ohne Vermittlung eines Armenverbandes Zahlung zu leisten vermögen, mit . . . . .	1	80	1	80
d.	bei den Siechen der Sonderpflegeklasse,				
	1) die sich dazu bereit erklären, das ihnen überlassene Sonderzimmer mit einem oder zwei anderen Siechen derselben Pflegeklasse zu teilen, mit . . . . .	4	—	4	—
	2) die ein Sonderzimmer für sich allein beanspruchen, mit . . . . .	5	—	5	—
<b>B. Die Kapitalien,</b>					
die zur Errichtung von Freistellen für Sieche der gewöhnlichen Pflegeklasse erforderlich sind, mit . . . . .		11	300	—	6 800

Dresden, den 23. Januar 1908.

Krankenpflegamt.

## 12. Bekanntmachung, die Erhöhung des Schulgeldes bei den städtischen höheren Unterrichtsanstalten betreffend.<sup>1)</sup>

Nach übereinstimmenden Beschlüssen der städtischen Körperschaften ist das Schulgeld bei den städtischen höheren Unterrichtsanstalten von Ostern 1908 ab wie folgt festgesetzt worden:

### a. bei den Gymnasien und Realgymnasien (mit Ausnahme des Vigny'schen Gymnasiums)

- 1) für Schüler, deren Erziehungspflichtige ihren Wohnsitz im Dresdner Stadtbezirke haben, jährlich 150 M;
- 2) für solche auswärtige Schüler, deren Erziehungspflichtige zwar außerhalb Dresdens wohnen, aber Dresdner Bürger sind, jährlich 180 M;
- 3) für in Dresden in Pension befindliche Schüler, deren Erziehungspflichtige nicht in Dresden wohnen, und das Dresdner Bürgerrecht nicht besitzen, jährlich 225 M;
- 4) für nicht in Dresden in Pension befindliche Schüler, deren Erziehungspflichtige außerhalb Dresdens wohnen und nicht Dresdner Bürger sind, jährlich 264 M.

Die Aufnahmegebühr beträgt, wie seither, 15 M, die Abgangsgebühr nach Ablegung der Reifeprüfung 15 M, bei sonstigem Abgange 3 M.

### b. bei den städtischen Realschulen

- 1) für Schüler, deren Erziehungspflichtige ihren Wohnsitz im Dresdner Stadtbezirke haben, jährlich 132 M;
- 2) für solche auswärtige Schüler, deren Erziehungspflichtige zwar außerhalb Dresdens wohnen, aber Dresdner Bürger sind, jährlich 162 M;

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 20 vom 31. Januar 1908.

3) für solche auswärtige Schüler, deren Erziehungspflichtige das Dresdner Bürgerrecht nicht besitzen, jährlich 204 *M.*

Die Aufnahmegebühr beträgt, wie seither, 9 *M.*, die Abgangsgebühr nach Ablegung der Reifeprüfung 9 *M.*, bei sonstigem Abgange 3 *M.*

c. bei den städtischen höheren Töchter[schulen]

1) für Schülerinnen, deren Erziehungspflichtige ihren Wohnsitz im Dresdner Stadtbezirke haben,

jährlich 108 *M.* für Klasse X, IX, VIII,

" 132 " " " VII, VI, V,

" 156 " " " IV, III, II, I;

2) für Schülerinnen, deren Erziehungspflichtige außerhalb Dresdens wohnen,

jährlich 132 *M.* für Klasse X, IX, VIII,

" 165 " " " VII, VI, V,

" 204 " " " IV, III, II, I.

Die Aufnahmegebühr beträgt, wie seither, 9 *M.*, die Abgangsgebühr 3 *M.*

Bei dem Bixthumschen Gymnasium sind die Schulgeldsätze unverändert und betragen

1) für Schüler sächsischer Staatsangehörigkeit, deren Erziehungspflichtige ihren Wohnsitz im Dresdner Stadtbezirke haben, jährlich 240 *M.*;

2) für solche Schüler sächsischer Staatsangehörigkeit, deren Erziehungspflichtige außerhalb Dresdens wohnen, jährlich 300 *M.*;

3) für Schüler nicht-sächsischer Staatsangehörigkeit jährlich 450 *M.*

Die Aufnahmegebühr beträgt 15 *M.*, die Abgangsgebühr nach Ablegung der Reifeprüfung 15 *M.*, bei sonstigem Abgange 9 *M.*

Dresden, den 28. Januar 1908.

Der Rat der königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden.

### 13. Bekanntmachung, Verkehr mit leicht entzündlichen Stoffen betreffend.<sup>1)</sup>

Nachdem vom königlichen Ministerium des Innern am 29. November 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1907 Seite 265) unter Aufhebung der Verordnungen vom 8. März und 26. September 1905 abgeänderte Bestimmungen über den Verkehr mit leicht entzündlichen Stoffen erlassen und am 1. Januar 1908 in Kraft getreten sind, hat unsere Bekanntmachung vom 14. September 1900, Gaspar- und Luftgas-Apparate betreffend, ihre Erledigung gefunden. Druckabzüge der Ministerial-Verordnung vom 29. November 1907 sind in der königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne hier, Zinzendorfstraße, zum Preise von 25 *S.* für das Stück zu haben.

Dresden, am 10. Februar 1908.

Der Rat zu Dresden.

### 14. Bekanntmachung, Schornsteinfegerwesen betreffend.<sup>2)</sup>

Zu den ortspolizeilichen Bestimmungen, das Schornsteinfegerwesen in der Stadt Dresden betreffend, vom 12. Oktober 1900 ist unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stadtverordneten der unter  $\odot$  ersichtliche II. Nachtrag aufgestellt worden. Die abgeänderten Bestimmungen treten

am 1. April dieses Jahres

mit der für diesen Zeitpunkt in Aussicht genommenen Neueinteilung der Kreisbezirke in Kraft.

Dresden, am 10. Februar 1908.

Der Rat der königlichen Haupt- und Residenzstadt.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 45 vom 15. Februar 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 45 vom 15. Februar 1908.



## II. Nachtrag

**zu den ortspolizeilichen Bestimmungen, das Schornsteinfegerwesen in der Stadt  
Dresden betreffend, vom 12. Oktober 1900.**

### I.

In § 2 Zeile 4 ist anstatt:

zu setzen „auch die in § 3 vorgeschriebene Prüfung bestanden haben“

„auch die Meisterprüfung im Sinne von § 133 der Reichsgewerbeordnung bestanden haben.“

Dagegen werden die Bestimmungen in § 3 über die von den Schornsteinfegern vor dem Räte abzulegende Prüfung aufgehoben.

### II.

In § 6 unter F wird als zweiter Absatz folgendes angefügt:

„Bei Neu- und Umbauten hat der Bezirksschornsteinfeger auf Erfordern des zuständigen Baurevisors die Schornsteinanlagen bei der Rohbauprüfung und kurz vor der Ingebrauchnahme je einer Prüfung zu unterziehen, die sich auf

- 1) die Zugängigkeit der Schornsteinköpfe und aller Reinigungsöffnungen der Schornsteine,
- 2) die Verteilung der Rauchzuleitungsrohre auf die einzelnen Schornsteine, entsprechend den Vorschriften des § 123 der Bauordnung für die Stadt Dresden vom 22. Dezember 1905 und
- 3) etwa vorhandene Querschnittverengungen und Verstopfungen der Schornsteine

zu erstrecken hat. Den Erfolg der Prüfung hat der Bezirksschornsteinfeger dem zuständigen Baurevisor ungesäumt mitzuteilen.“

### III.

In § 6 unter K ist auf Zeile 2 hinter dem Worte „Anzahl“ das Wort „Art“ einzufügen.

Der Schlußsatz fällt weg, dafür wird als zweiter Absatz angefügt:

„Über das Entgelt für die Schornsteinreinigung und Prüfung hat der Bezirksschornsteinfeger auf Verlangen eine Rechnung, und zwar unter Verwendung und ordnungsmäßiger Ausfüllung des diesem Nachtrage unter C beigefügten Vordrucks auszustellen. Auch ohne Verlangen ist dieser Rechnungsvordruck zu verwenden, wenn

- a. eine neue Kehrlohnsteuer eingeführt wird oder
- b. sich die Kehrlohnberechnung für ein Grundstück infolge Veränderung in der Zahl, Höhe oder Benutzung der Schornsteine ändert (siehe § 7 unter c, § 11 und Anhang ○ unter 5) oder
- c. ein Grundstück den Besitzer wechselt.“

### IV.

Der Eingang von § 7 und die Absätze unter a, b und f werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

#### a.

„Für das Reinigen der Schornsteine erhält der Bezirksschornsteinfeger vom Hauseigentümer ein Entgelt; als solches sind zu berechnen:

- M 3 8 Grundgebühr und
- „ 1 „ Metergebühr (für jedes laufende Meter der Schornsteinhöhe) für das einmalige Reinigen eines für gewöhnliche Ofen- oder Küchen- oder Herdfeuerungen bestimmten Schornsteines von beliebig großem Querschnitte und ohne Rücksicht auf die Anzahl der eingeführten Feuerstätten,
- „ 4 „ Grundgebühr und
- „ 2 „ Metergebühr für das einmalige Reinigen eines anderen Schornsteines,
- 2 „ — „ für das Ausbrennen eines Schornsteines, wobei das hierzu erforderliche Brennmaterial von dem Hauseigentümer oder von demjenigen, für dessen Rechnung das Ausbrennen erfolgt, zu liefern ist (vergleiche § 6 A Absatz 3).

Für jede Besichtigung und Prüfung eines Schornsteins mit mechanischer Reinigungsvorrichtung (§ 6 B Absatz 2) hat der Bezirkschornsteinfeger 50  $\mathcal{M}$ , für jede Prüfung der Schornsteinanlage bei Neu- und Umbauten (§ 6 F Absatz 2) das Entgelt für die einmalige Reinigung der geprüften Schornsteine vom Hauseigentümer zu beanspruchen.

b.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Entgelts entscheidet auf Antrag des einen oder anderen Beteiligten der Rat.“

f.

„Für Teilnahme an feuerpolizeilichen Besichtigungen der in § 6 unter F bezeichneten Art, soweit sie nicht durch unterlassene oder mangelhafte Erfüllung seiner Berufspflichten veranlaßt worden sind, ist dem Bezirkschornsteinfeger eine entsprechende Vergütung seitens der Stadt zu gewähren, deren Höhe je nach Beschaffenheit des Falles vom Rate festgesetzt wird.“

v.

Im Anhang unter  $\odot$  sind im ersten Absätze unter 3 die Worte „einer größeren Anzahl der im Punkte 2 bezeichneten Feuerungen oder anderer, namentlich“ zu streichen; das Wort „allwöchentlich“ ist durch „alle 2 Wochen“ zu ersetzen.

Im zweiten Absätze sind die Worte „und in Zweifelsfällen usw. bis: zu verstehen sei“ zu streichen.

Dresden, am 8. Februar 1908.

(L. S.) **Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.**

Oberbürgermeister Beutler.

(

Nr. . . . . des Hauptbuches.

Dresden, den . . . . . 19 . . .

**Rechnung**

für . . . . .  
von . . . . .

Gemäß den ortspolizeilichen Bestimmungen, das Schornsteinfegerwesen in der Stadt Dresden betreffend, vom 12. Oktober 1900 in der Fassung des II. Nachtrags hierzu vom 8. Februar 1908\*) berechnet sich das jährliche Entgelt für die Schornsteinreinigung und Prüfung im Grundstücke . . . . . wie folgt:

Anzahl und Art der Schornsteine für Stuben-, Küchen- oder gewerbliche Feuerungen	Höhe der Schornsteine nach eigener Ausmessung	Anzahl der Reinigungen oder Prüfungen	Höhe des Entgelts			
			Grundgebühr		Metergebühr	
			$\mathcal{M}$	$\mathcal{S}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{S}$

Hiernach sind auf die Zeit vom . . . . . bis . . . . . zu entrichten . . .  $\mathcal{M}$  . .  $\mathcal{S}$ .  
Den vorgerannten Betrag erhalten zu haben, bescheinigt  
. . . . ., Schornsteinfegermeister.

\*) Folgen die einschlagenden Bestimmungen: § 6 unter B Absatz 1 und Anhang  $\odot$ , § 6 unter K Absatz 2 und § 7 a und b.

**15. Ortsgesetz, betreffend die Befreiung der städtischen Beamten von der Krankenversicherungspflicht.<sup>1)</sup>**

**§ 1.**

Zum Zwecke der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wird denjenigen Beamten, deren Gehalt 2000  $\mathcal{M}$  nicht übersteigt, in Krankheitsfällen ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes für 13 Wochen nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere 13 Wochen ein Anspruch auf Gehalt, Wartegeld oder Pension im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes eingeräumt, das sie nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes erhalten würden, wenn sie versichert wären.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 64 vom 5. März 1908.

Die weitergehenden Rechte, die den Beamten auf Grund des Ortsstatuts in Krankheitsfällen zustehen, werden hierdurch nicht berührt.

## § 2.

Dieses Ortsgesetz tritt mit dem Tage seiner amtlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Dresden, am 29. November 1907.

Der Rat zu Dresden.

Die Stadtverordneten.

Oberbürgermeister Beutler. (L. S.) Dr. jur. Georg Stödel.  
354 II G.

Vorstehendes Ortsgesetz, betreffend die Befreiung der städtischen Beamten von der Krankenversicherungspflicht, für die Stadt Dresden wird bestätigt und hierüber diese

## Urkunde

ausgefertigt.

Dresden, am 20. Februar 1908.

Ministerium des Innern.

(L. S.) Für den Minister: Merz.  
Bestätigungsurkunde.

#### 16. Bekanntmachung, Festsetzung des Jahresbeitrags zur Dienstbotenfrankenkasse betreffend.<sup>1)</sup>

Unter Zustimmung der Stadtverordneten ist von uns beschlossen worden, die Beiträge zur Dienstbotenfrankenkasse für das Jahr 1908 auf 15 *M.*, das ist monatlich 1 *M.* 25 *S.*, für jeden Dienstboten festzusetzen. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Dresden, den 29. Februar 1908.

Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Leupold.

#### 17. Bekanntmachung, Grubenräumungsgebühren betreffend.<sup>2)</sup>

Nach dem am 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Tarif für die Düngergrubenräumungs- und Ausfuhrkosten in hiesiger Stadt erhöht sich die Räumungsgebühr bei Gruben, deren Räumung in der Zeit vom 1. April bis mit 31. August stattfindet, um 50 Prozent.

Dieser Zuschlag fällt jedoch — ausgenommen die Gruben von Wasserklosettanlagen — weg, wenn sich der Besitzer bis spätestens

den 31. März

der straßenweisen Räumung der Gruben angeschlossen hat. Die Erklärung wegen des Beitritts zur straßenweisen Räumung der Gruben ist unmittelbar bei der Geschäftsstelle der Düngerexport-Gesellschaft — Moritzstraße 21, I. — mündlich oder schriftlich anzubringen. Bei Wasserklosettanlagen befreit der Anschluß an die straßenweise Räumung nicht von dem angegebenen Zuschlage.

Dresden, am 5. März 1908.

Der Rat zu Dresden, Wohlfahrtspolizeiamt.

#### 18. Bekanntmachung.<sup>3)</sup>

Nachdem das Königliche Finanzministerium in Verwaltung des Königlichen Großen Gartens verfügt hat, daß künftighin im ganzen Bereiche des Königlichen Großen Gartens die Hunde während des ganzen Jahres an kurzer Leine geführt werden sollen, erledigt sich Punkt 2 der Ratsbekanntmachung vom 12. Juni 1903 und es tritt an diese Stelle folgende Vorschrift:

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 63 vom 4. März 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 67 vom 8. März 1908.

<sup>3)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 74 vom 15. März 1908.

Es ist verboten, Hunde im Bereiche des Königlichen Großen Gartens frei umherlaufen zu lassen. Wer Hunde im Großen Garten mit sich führen will, hat sie an kurzer Leine zu führen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden an den Besitzern der Hunde oder an Denjenigen, die die Hunde mit sich führen, mit einer zur Armenkasse fließenden Geldstrafe bis zu 30 *M* oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Dresden, am 11. März 1908.

Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Beutler.

Die Königliche Gartenverwaltung.

Bouché.

### 19. Bekanntmachung, die Errichtung einer städtischen Oberrealschule in Dresden betreffend.<sup>1)</sup>

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird nach übereinstimmenden Beschlüssen des Rates und der Stadtverordneten von Ostern 1908 ab die Johannstädter Realschule (Marichnerstraße 18) in eine Oberrealschule umgewandelt in der Weise, daß auf die bisherigen sechs Klassen der Realschule, für die der bisherige Lehrplan unverändert erhalten bleibt, drei Klassen (Obersekunda, Unterprima und Oberprima) aufgesetzt werden, deren Lehrziel namentlich die Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache, sowie in der Mathematik und den Naturwissenschaften, unter Ausschluß der alten Sprachen, bildet. In der lateinischen Sprache wird jedoch in wenigen Stunden wahlfreier Unterricht erteilt.

Für die Oberrealschule haben die Bestimmungen des demnächst bekannt zu machenden Gesetzes über die Oberrealschulen und der Ausführungs-Berordnung samt Lehr- und Prüfungsordnung zu gelten.

Nach dem Entwurfe dieses Gesetzes und nach der beigegebenen Begründung sollen Schüler, welche die Anstalt mit dem Reisezeugnis der Oberrealschule verlassen, namentlich zugelassen werden zum Studium an der Technischen Hochschule, der Tierärztlichen Hochschule, der Handels-Hochschule, zur Anstellung im höheren Staatsforstdienste, zur Prüfung für das höhere Schulamt für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer, zur Prüfung als Nahrungsmittel-Chemiker, zum Eintritt in den Offiziers- und Marine-Offiziersdienst, in den höheren Post- und Telegraphendienst, zur Prüfung und Anstellung im höheren Schiffsbau- und Maschinenbaufache, zur Prüfung und Anstellung für den Bureaubeamtendienst und den Dienst der technischen Unterbeamten im Geschäftsbereiche der Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Beim Nachweise der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache soll das Reisezeugnis einer Oberrealschule ferner zum Studium der Medizin und zur Apothekerprüfung befähigen, beim Nachweise des Bestehens einer Ergänzungsprüfung in dieser Sprache an einem Realgymnasium auch zum Studium der Jurisprudenz und der neueren Sprachen.

Endgültige Bestimmung über die Erteilung dieser Berechtigungen wird jedoch, soweit nicht schon geltende reichsrechtliche Bestimmungen in Frage kommen, nach § 6 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs erst noch durch die zuständigen Behörden getroffen werden.

Zu Ostern 1908 wird die unterste der drei Oberrealschulklassen (Obersekunda) aufgesetzt.

Das Schulgeld beträgt, wie bei den Gymnasien und Realgymnasien (mit Ausnahme des Bixthumischen Gymnasiums)

- 1) für Schüler, deren Erziehungspflichtige ihren Wohnsitz im Dresdner Stadtbezirke haben, jährlich 150 *M*,
- 2) für solche auswärtige Schüler, deren Erziehungspflichtige zwar außerhalb Dresdens wohnen, aber Dresdner Bürger sind, jährlich 180 *M*;

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 74 vom 15. März 1908.

- 3) für in Dresden in Pension befindliche Schüler, deren Erziehungspflichtige nicht in Dresden wohnen und das Dresdner Bürgerrecht nicht besitzen, jährlich 225 *M.*;
- 4) für nicht in Dresden in Pension befindliche Schüler, deren Erziehungspflichtige außerhalb Dresdens wohnen und nicht Dresdner Bürger sind, jährlich 264 *M.*

Die Aufnahmegebühr beträgt 15 *M.*, die Abgangsgebühr nach Ablegung der Reifeprüfung 15 *M.*, bei sonstigem Abgange 3 *M.*

Die Schulgeldsätze für die sechs unteren (bisherigen Realschul-) Klassen der Anstalt bleiben mit denjenigen für die anderen beiden städtischen Realschulen in Übereinstimmung.

Dresden, am 11. März 1908.

**Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.**  
Beutler.

### 20. Bekanntmachung.<sup>1)</sup>

Die zufolge der Bestimmung in §§ 1 und 2 der Ordnung, die Ausübung des Leichendienstes in Dresden betreffend, vom 24. September 1904 zur Regelung des Leichendienstes in hiesiger Stadt gebildeten Leichenfrauenbezirke (Bekanntmachung vom 15. Dezember 1904), von denen jeder bei uns in Pflicht stehenden Leichenfrau ein Bezirk zugeteilt ist, werden in der nachstehend ersichtlichen Weise abgeändert.

Die zu jedem der festgesetzten Bezirke gehörigen Straßen, Plätze, Straßenteile usw., sowie die Namen der Leichenfrauen, denen die einzelnen Bezirke zugeteilt worden sind, und die Wohnungen der Leichenfrauen ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Im übrigen wird noch unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1904 folgendes bestimmt:

Bei Personen, die außerhalb ihrer Wohnung, sei es auf öffentlicher Straße, sei es in geschlossenen Räumen, verstorben sind, hat, gleichviel ob die Leiche in die Wohnung oder unmittelbar auf einen Friedhof verbracht wird, diejenige Leichenfrau den Leichendienst zu versehen, in deren Bezirk die Wohnung des Verstorbenen liegt.

Wenn dagegen ein hier Verstorbener in Dresden keine Wohnung hat und unmittelbar auf einen Friedhof oder zunächst in eine Wohnung gebracht wird, so hat in beiden Fällen diejenige Leichenfrau den Dienst zu versehen, in deren Bezirk der Friedhof oder die Wohnung gelegen sind.

Ist nicht zu ermitteln, ob ein Verstorbener hier eine Wohnung gehabt hat, so fällt der Leichendienst derjenigen Leichenfrau zu, in deren Bezirk der Friedhof liegt, auf den der Verstorbene verbracht worden ist.

Für die Verrichtung des Leichendienstes an denjenigen Personen, die in einer ärztlichen Privatkrankenanstalt verstorben sind, ist diejenige Leichenfrau zuständig, in deren Bezirk die Privatkrankenanstalt liegt.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die neue Bezirkseinteilung

am 1. April 1908

in Kraft tritt, und daß unsere Wohlfahrtspolizeibezirkswachen auf Wunsch darüber Auskunft geben werden, welche Leichenfrau gegebenen Falles den Leichendienst zu versehen hat.

Dresden, am 13. März 1908.

**Der Rat zu Dresden, Wohlfahrtspolizeiamt.**  
Dr. May.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 79 vom 20. März 1908.

**Verzeichnis**  
der Straßen, Plätze usw. nach den 35 Leichenfrauenbezirken in Dresden.

**I. Bezirk.**

Leichenfrau: Adolphine Radeloff. Wohnung: Schießgasse 12, II.

Altmarkt, Augustusstraße, Breite Straße, Große Brüdergasse, Kleine Brüdergasse, Brühl'scher Garten, Brühl'sche Gasse, An der Frauenkirche, Frauenstraße, Friesengasse, Große Frohngasse, Kleine Frohngasse, Galeriestraße, Gewandhausstraße, Jüdenhof, Kanzleigäßchen,	Große Kirchgasse, Kleine Kirchgasse, König Johann-Straße, An der Kreuzkirche, Kreuzstraße, Landhausstraße, Morizstraße, Münzgasse, Neumarkt, Pfarrgasse, Rampische Straße, Rosmaringasse, Salzgasse, Scheffelstraße, Schießgasse, Schloßplatz,	Schloßstraße, Schöffergasse, Schreiberergasse, Schuhmachergasse, Schulgasse, Seestraße, Sporergasse, Terrassengasse, Terrassenufer 1 und 2, Töpferstraße, Webergasse, Weiße Gasse, Wilsdruffer Straße, Zahnsgasse, Landungsplatz (Schiffe) entlang des I. und II. Stadtbezirks.
---	---	--

**II. Bezirk.**

Leichenfrau: Sophie Auguste Schlechte. Wohnung: Reinhardtstraße 4, I.

Ausschiffungsplatz und Elbufer von der Badhofstraße bis zur Marienbrücke, Deorientstraße, Ehrlichstraße, Feigengasse, Gerbergasse, Grüne Straße, An der Herzogin Garten, Jahnstraße, Käußerstraße, Könnertstraße, Laurinstraße,	Malergäßchen, Maystraße, Ostra-Allee, Ostra-Ufer, Große Badhofstraße, Kleine Badhofstraße, Vermoserstraße, Böppelmannstraße, Am Queckbrunnen, Reinhardtstraße, Rißenbergstraße, Am Schießhaus, Schützengasse,	Schützenplatz, Stärkengasse, Stallgäßchen, Stallstraße, Stiftsplatz, Taschenberg, einschl. N. Zwingler, Theaterplatz, einschl. N. Opern- haus, Trabantengasse, Wettiner Platz, Wettiner Straße, Große Zwinglerstraße, Kleine Zwinglerstraße.
---	---	--

**III. Bezirk.**

Leichenfrau: Marie Stolle. Wohnung: Annenstraße 21, III.

Annenstraße, Antonplatz, Bartholomäistraße, Fischhofgasse, Fischhofplatz, Flemmingstraße, Freiburger Platz, Freiburger Straße 1—9 und 2—16,	Humboldtstraße, Jakobsgasse, Kanalgasse, Margarethenstraße, Marienstraße, Maternistraße, Mittelstraße, Mühlgäßchen,	Palmstraße, Postplatz, Röhrhofsgasse, Am See 1—33 und 2—50, Sophienstraße, Stiftsstraße, Wallstraße.
---	--	--

**IV. Bezirk.**

Leichenfrau: Marie Bertha Oppitz. Wohnung: Seilergasse 1, II.

Ammonstraße 17—47 u. 26—64, An der Falkenbrücke, Falkenstraße, Feldschlößchenstraße, Gärtnergasse 4—8, Güterbahnhofstraße, Josephinenstraße 1—23 und 2—24,	Kellstraße, Kunadstraße, Kurze Straße, Liliengasse, Nossener Straße, Polierstraße, Poppitz, Rosenstraße 1—61 und 2—54,	Seilergasse, Siebenlehner Straße 16, 17, 18, Sternplatz, Verbindungsbahn, Weinligstraße, Am Weißeritzmühlgraben, Zwickauer Straße 1—43 und 2—86.
---	---	---

## V. Bezirk.

Leichenfrau: Anna Marie Deckwerth. Wohnung: Adlergasse 32, II.

Adlergasse, Berliner Straße, Bräuergasse, Bremer Straße, Dinterstraße, Friedrichstraße (ausgenommen das Friedrichstädter Kranken- haus), Hamburger Straße 1—57 und 2—46,	Hohenthalplatz, Instituts-gasse, An der Kohlenbahn, Magdeburger Straße, Manitiusstraße, Menageriestraße, Großes Osttragehege, Elbufer und Ausschiffungsplätze bis Flurgrenze Vorstadt Cotta, Peterstraße 1—13 und 2—16,	Schäferstraße, Seminarstraße, Vorwerkstraße, Wachsbleichstraße, Waltherstraße, von Magdeburger Straße bis zur Berliner Straße, einschließl. der Nr. 23—27 und 22—26, Weißeritzstraße.
---	--	---

## VI. Bezirk.

Leichenfrau: Clara John. Wohnung: Dürerstraße 2, III.

Amalienplatz, Cranachstraße, Dürerstraße 1—43 und 2—12, Elbberg, Elbgäßchen, Eliasplatz, Eliasstraße 17—31 und 22—34, Gerichtsstraße, Hafenberg,	Holbeinplatz, Holbeinstraße 1—33 und 2—12, Lothringer Straße, Marschallstraße, Marschnerstraße 27 und 20 bis Ende, Mathildenstraße 43—57, 46—68, Pestalozzistraße, Willnißer Straße 1—61, 2—78,	Rietschelstraße, Sachsenallee, Sachsenplatz, Schulgutstraße, Steinstraße, Terrassenufer fortl. Nr. 3—30, Ziegelstraße, Ausschiffungsplätze zwischen der Carola- und der Albertbrücke.
--	---	---

## VII. Bezirk.

Leichenfrau: Elja Martha Schulze. Wohnung: Neue Gasse 46.

Abrechtstraße 1 d—43, 2—46, Amalienstraße, Blochmannstraße, Canalettostraße 1—13, 2—24, Comeniusstraße 1—25, 2—18, Drehgasse, Eliasstraße 1—15 und 2—20 c, Brunauer Straße,	Raulbachstraße, Lennéstraße, Marschnerstraße 1—11, 2—18, Mathildenstraße 1—41, 2—44, Neue Gasse, Birnaischer Platz, Ringstraße (Morisring), Seidnißer Platz,	Seidnißer Straße, Serrestraße, Stübelallee 3—13, 2a, 2, Stübelplatz, Wintergartenstr. 1—11, 2—18, Zeughausplatz, Zeughausstraße, Zirkusstraße 21—45, 24—40.
--	---	--

## VIII. Bezirk.

Leichenfrau: Emma Wilhelmine Pree. Wohnung: Große Plauensche Straße 18, II.

Ammonstraße 1—15, 2—24, Bankstraße, Bismarckstraße, Carolastraße, Chemnißer Straße 1, 3, 2, 4, Christianstraße, Dippoldiswaldaer Gasse, Dippoldiswaldaer Platz, Feldgasse, Ferdinandplatz, Ferdinandstraße, Gartenstraße, Güntzplatz,	Josephinenstraße 26—36, Kohlshütterstraße, An der Mauer, Mosczynskijstraße 1—5, 2—4, Oberseergasse, Plauenscher Platz, Große Plauensche Straße, Kleine Plauensche Gasse, Prager Straße, Reitbahnstraße, Ringstraße (Friedrichsring und Johannesring),	Am See 35 und 37, 52—56, Sidonienstraße 1—9, 2—10, Strubestraße 1—13, 2a, 2—14, Trompeterstraße, Viktoriastraße, Bisthumstraße, Waisenhausstraße, Walpurgisstraße 1—5, 2—8, Wielandstraße, Wiener Platz, einschließl. Hauptbahnhof, Wilkestraße.
---	--	---

## IX. Bezirk.

Leichenfrau: Auguste Clara verw. Gräfe. Wohnung: Birnaische Straße 21, II.

Abrechtstraße 1 und 1 b, Beuststraße, Borngasse, Bürgerwiese, Carusstraße, Georgplatz, Goethestraße, Johannesstraße, Johann Georgen-Allee,	Katechetenstraße, Lindengasse, Lüttichaustraße, Moltkeplatz, Mosczynskijstraße 7—23, 6—20, Parkstraße 1—7, Birnaische Straße, Portikusstraße,	Rädnißstraße, Ringstraße (Maximiliansring), Sidonienstraße 11—27, 12—28, Strubestraße 15—33, 16—40, Walpurgisstraße 7—15, 10—22, Wiener Straße 1—25, 4—32, Zinzendorfstraße, Zirkusstraße 1—19, 2—22.
--	--	--

## X. Bezirk.

Zeichenfrau: Anna Marie Vehnert. Wohnung: Dohnaer Straße 29, II.

Vorstadt Strehlen.		
Ackermannstraße,	Palaisstraße,	Schneebergstraße,
Beethovenstraße,	Parkstraße 8, 9, 9b, 10 und 15,	Wiesenstraße,
Blücherstraße,	An der Pilsardie,	Zwinglistraße.
Cäcilienstraße,	Reichenbachplatz,	Vorstadt Altseidnitz.
An der Christuskirche,	Reichenbachstraße 69 und 77,	Altseidnitz,
Diesterwegstraße,	40 und 40b,	Bodenbacher Straße 49—143,
Dohnaer Straße,	Reider Straße,	52—144,
Dorotheenstraße,	Residenzplatz,	Dobriker Straße,
Friedrich August-Platz,	Residenzstraße,	Grunaer Weg in Reich Nat.-
Geinixstraße,	Richard Wagner-Straße,	Nr. 37 und 45,
Gellertstraße,	Schnorrstraße 57—75, 72—94,	Hofertwitzer Straße,
Großer Garten,	Sedlitzer Straße,	Laubegaster Straße,
Grunaer Weg,	Semperstraße,	Liebstädter Straße,
Gustav Adolf-Platz,	Strehlemer Platz,	Nätherstraße,
Gustav Adolf-Straße,	Strehlemer Str. 53—79, 52—80,	Kennplatzstraße,
Herderstraße,	Teplitzer Straße,	Sorbenstraße,
Hermannstraße,	Tiergartenstraße,	Winterbergstraße 66—106,
Josefstraße,	Voßstraße,	15—101,
Julius Otto-Straße,	Wasaplatz,	Zschachwitzer Straße.
Kaibachweg,	Wasajstraße,	Vorstädte Rädnitz und
Karcherallee,	Waterloostraße,	Zichertnitz.
Königsteinstraße,	Wiener Straße 27—67, 34—84,	Altstädtnitz,
Kreischauer Straße,	Wigardstraße,	Altzichertnitz,
Lannerstraße,	Winterbergstraße 1 und 3.	Friedrich Wilhelm-Straße,
Lessingstraße,	Vorstadt Altgruna.	Kulmstraße,
Lothwitzer Straße,	Altgruna,	Kommisenstraße,
Mary Krebs-Straße,	Beilstraße,	Moreaustraße,
Modriker Straße,	Bodenbacher Str. 1—47, 2—50,	Münzmeisterstraße,
Mozartstraße,	Herfulesstraße,	Paradiesstraße,
Oskarstraße,	Rosenbergstraße,	Stadtgutstraße,
	Rothermundtstraße,	Volkspark.

## XI. Bezirk.

Zeichenfrau: Emma Theresie Breßler. Wohnung: Papiermühlengasse 3, II.

Altonaer Straße,	Gärtnergasse 1, 2 und 3,	Peterstraße von Nr. 15 ab, 18—50,
Ammonstraße 49—91, 66—94,	Gambrinusstraße,	Preßlerstraße,
Bauhoffstraße,	Jagdweg,	Probierhausstraße,
Cottaer Straße,	Löbtauer Straße 1—17, 21—49	Rosenstraße 63—107, 56—106,
Drescherhäuser,	und 2—88, ausgenommen das	Roßthaler Straße,
Fabrikstraße,	Stadt-Irren- u. Siedenhaus,	Wölfnitzstraße,
Florastraße,	Ortsfelder links der Eisenbahn	Weißeritzufer, rechtsseitig,
Floßhoffstraße,	bis Flurgrenze Cotta und	Waltherstraße 31, 33, 34 u. 36
Freiberger Str. 11—95, 18—100,	Löbtau,	(von der Berliner Straße bis
Fröbelstraße,	Papiermühlengasse,	zur Cottaer Straße).

## XII. Bezirk.

Zeichenfrau: Marie Ottilie Vina Hoffmann. Wohnung: Eisenstudstraße 34, I.

Abelenstraße,	Gettnerstraße,	Münchberger Straße,
Bahreuther Straße,	Hofmühlenstraße 2,	Reichenbachstraße 1—7, 2—10,
Bendemannstraße,	Hohe Straße 1—63, 2—40,	Reichsplatz,
Bergstraße 1—51, 2—66,	Hübnerstraße,	Reichsstraße,
Bernhardstraße 1—57, 2—56,	Kaizer Straße 1—65, 2—58,	Schnorrstraße 1—9, 2—20,
Bismarckplatz,	Leubnitzer Straße,	Schweizerstraße,
Chemnitzer Str. 5—69, 6—38,	Liebigstraße,	Sedanplatz,
Eisenstudstraße,	Lindenaustraße 1—17, 2—14,	Sedanstraße,
George Vähr-Straße,	Münchener Platz,	Windelmannstraße,
Hahnebergstraße,	Münchener Straße,	Bellefche Straße.
Helmholtzstraße,	Münchberger Platz,	

## XIII. Bezirk.

Leichenfrau: Anna Auguste Marie verw. Schmidt. Wohnung: Rabenerstraße 8, I.

Bergstraße 53—73, 68—122, Franklinstraße, Guskowstraße, Lindenauplatz, Lindenauplatz 19—39, 16—44,	Lufasplatz, Lufasstraße, Ostbahnstraße, Rabenerstraße, Reichenbachstraße 9—67, 12—38,	Schnorrstraße 11—55, 22—70, Strehlener Str. 1—51, 2—50, Umlandstraße, Werderstraße, Zellescher Weg.
--	---	---

## XIV. Bezirk.

Leichenfrau: Klara Franke. Wohnung: Elisenstraße 48, I.

Blumenstraße 1—19, 2—20, Bönischplatz, Dinglingerstraße 1—9, 2—8, Dürerstraße 45—61, 28—58, Elisenstraße, Elfasser Straße, Feldherrenstraße 1—23, 2—34, Gerokstraße 1—63, 2—48, Gneisenauplatz,	Hammerstraße, Holbeinstraße 35—71, 16b—34, Hopfgartenstraße 1—13, 2—14, Johannstädter Ufer 1—17 ein- schließlich Jägerkaserne, Kameliensstraße, Manteuffelstraße, Pillnitzer Str. 63—69, 80 u. 82, Silbermannstraße,	Stephanienstr. 21—37, 32—50, Striesener Platz, Wintergartenstr. 13—79, 20—78, Zöllnerplatz 1, 2, 16 und 17, Schiffslandungsplatz und Elb- ufer von der Albertbrücke bis zur Fähre am Ausgange der Gneisenauplatz.
---	--	--

## XV. Bezirk.

Leichenfrau: Clara Emilie Wilhelmine Zippel. Wohnung: Stephanienstraße 87 pt.

Arnoldstraße, Augsburger Straße, zwischen Blasewitzer u. Trinitatisstr. Blasewitzer Straße von 9 u. 16 ab, Blumenstraße 43 bis Ende und 42 bis Ende, Burdhardtstraße, Feldherrenplatz, Feldherrenstraße 25 bis Ende und 36 bis Ende, Fiedlerplatz, Fürstenstraße von Blasewitzer Straße bis Ende (Kranken- haus Johannstadt ausge-	schlossen), 95—97 und 115 und 70—80, Gerokstraße 65 und 50—64, Gutenbergstraße, Hertelstraße, Hopfgartenstraße 15 bis Ende, 16 bis Ende, Johannstädter Ufer 18 bis Ende, Kreuzerstraße, zwischen Blase- witzer und Trinitatisstraße, Lorzingstraße, zwischen Blase- witzer und Trinitatisstraße, Neubertstraße, Pfortenhauerstraße,	Prinzenstraße 3—5 und 4—6, Scharnhorststraße, Schiffslandungsplätze und Elb- ufer von der Dampfähre unterhalb der Gneisena- uplatz bis zur Stadtgrenze, Schubertstraße 1—37, Stephanienstraße 39 bis Ende und 58 bis Ende, Tatzberg, Terschedtstraße, Trinitatisplatz, Trinitatisstraße, Zöllnerstraße 41—45, 42.
---	--	--

## XVI. Bezirk.

Leichenfrau: Christiane Wilhelmine Auguste Schütze. Wohnung: Striesener Straße 29, III.

Anton Graff-Straße, Bertheltstraße, Blasewitzer Straße 1 u. 8—14, Borsbergstr. 1—17, 2—14, Canalettostraße 15—49, 26—32, Comeniusplatz, Comeniusstraße 27—75, 22—46, Dinglingerstraße 9 bis Ende und 10 bis Ende, Dürerplatz,	Dürerstraße 85—91, 72—80, Fürstenplatz, Fürstenstraße 1a—31, 2—28, Hähneltstraße, Haydnstraße 1—15, 2—14, Henzestraße, Holbeinstraße 73—119, 36—76, Lipsiusstraße, Ludwig Richter-Straße, Nicolaistraße,	Reinickstraße, Reißigerstraße, Schumannstraße, Stephanienplatz, Stephanienstraße 1—19, 2—30, Striesener Straße, Stübelallee 17—23, Zöllnerplatz 4—15, Zöllnerstraße 1—39, 2—40.
--	---	---

## XVII. Bezirk.

Leichenfrau: Auguste Frommhold. Wohnung: Dürerstraße 99, III.

Augsburger Str. 1—19, 2—14, Borsbergstr. 19—39, 14b—38, Carlowitzplatz, Carlowitzstraße, Comeniusstraße 77—93, von 48 ab, Dürerstraße 93—127, 86—122, Fürstenstraße 33—93, 30—68, Gabelsbergerstraße, Geisingstraße 17—59, 14—48, Gluckstraße, Haffelstraße,	Haydnstraße 17—43, 16—54, Heubnerstraße, Holbeinstr. 121—153, 78—108, Huttenstraße, Krenkelstraße, Kreuzerstraße 1—19, 2—22, Kügelgenstraße, Am Landgraben, zwischen Fürsten- u. Tittmannstraße, Löcherstraße, Lorzingstraße 1—35, 2—36, Rosenstraße,	Müller-Berietstraße, Paul Gerhardt-Straße, Prinzenstraße 1 und 2, Stormstraße, Stübelallee 4, Teutoburgstraße 1—3, 2—6, Tittmannstraße 31—55, 30—54, Walderseeplatz, Wartburgstraße 3—13, 2—16, Wittenberger Str. 1—11, 2—20, Wormser Straße 1—25, 2—20, Zeschaustraße.
---	--	--

## XVIII. Bezirk.

Leichenfrau: Therese Louise Gerisch. Wohnung: Wittenberger Straße 56.

Allemannenstraße, Augsburger Str. 21—63, 16—58, Barbarossaplatz, Barbarossastraße, Bergmannstraße, Eilenburger Straße, Eisenacher Straße 3—9, 2—8, Frankenstraße, Friedrich August-Straße, Geisingstraße 1—15, 2—12, Hüblerplatz, Hüblerstraße,	Jakobistraße, Knyffhäuserstraße, Am Landgraben, zwischen Titt- mannstraße und Markgraf Heinrich-Platz, Markgraf Heinrich-Platz, Markgraf Heinrich-Straße, Merseburger Straße, Niederwaldstraße 1—7, 2—10, Pohlandstraße 1—15, 2—12, Prinzengäßchen, Schandauer Str. 1—31, 2—34,	Sidingenstraße, Spenerstraße 1—41, 2—48, Spittastraße, Teutoburgstraße 5—19, 8—18, Tittmannstraße 1—29b, 2—28, Tzschimmerstraße, Wartburgstraße 15—39, 18 bis Ende, Wittenberger Straße 13—61, 22—70, Wormser Straße 53 bis Jacobi- straße, 66 bis Tzschimmerstr.
--	--	--

## XIX. Bezirk.

Leichenfrau: Emilie Auguste Weiß. Wohnung: Wormser Straße 66.

Altenberger Straße 53—77, 2—42 und 70, Augsburger Straße 65—105, 62—92, Auffiger Straße, Bärensteiner Straße, Baumschulenstraße, Behrischstraße, Perggießhübler Straße, Dornblüthstraße, Eisenacher Str. 11—29, 10—44, Ermelstraße, Glasewaldtstraße, Glashütter Straße, Gottleubaer Straße, Heidenauer Straße,	Ripsdorfer Straße 105—113, 104—114 und 136, Lauensteiner Straße, Loschwitzer Straße, Ludwig Hartmann-Straße 37 bis 41, 38—46, Mahlstraße 32, Niederwaldplatz, Niederwaldstraße 9—37, 12—38, Pohlandstraße 17—35, 14—42, Polenzstraße 27—31, 20—44, Schandauer Straße 33—69 und 81—87, 36—82, Schaufußstraße, Schlüterstraße, Sommerstraße,	Striefener Weg, Thielaustraße, Tolkewitzer Straße 31, 18—36, Voglerstraße, Weesensteiner Straße, Wehlener Straße 7—9, 6—16, Wittenberger Straße 63—111, 72—118, Wormser Straße 73, 90. Der Johannisfriedhof, soweit es sich um Leichen handelt, bei denen nicht nach den bestehen- den Vorschriften eine andere Leichenfrau den Dienst zu versetzen hat.
--	---	--

## XX. Bezirk.

Leichenfrau: Minna Helbig. Wohnung: Kurfürstenstraße 38, III.

Albertplatz, Alleegäßchen, Arnimstraße, Asterstraße, Augustusbrücke, Beaumontplatz, Blockhausgäßchen, Brieststraße, Carolinestraße, Craushaarstraße, An der Dreikönigskirche, Düppelstraße, Fleischergasse, Georgenstraße, Glacisstraße, Im Grund, Hainstraße, Hauptstraße, Heinrichstraße, Hospitalstraße 3—7, 2—10, Jägerhofgasse,	Kaiserstraße, Kaiser Wilhelm-Platz, Kasernenstraße, Große Klostergasse, Kleine Klostergasse, Klosterplatz, König Albert-Straße, Königin Carola-Platz, Königstraße, Königsufer, Körnerstraße, Oberer Kreuzweg, Unterer Kreuzweg, Kurfürstenplatz, Kurfürstenstraße, Am Markt, Große Meißner Straße, Kleine Meißner Gasse, Melancthonstraße 1—5, 2 u. 4, Meißner Straße, Niedergraben,	Nieritzstraße, Obergraben, Palaisgäßchen, Querallee 3—13, 2 u. 4, Rabenhorststraße, Rähnitzgasse, Rathausgäßchen, Ritterstraße, St. Privat-Platz, St. Privat-Straße, Schmiedegäßchen, Theresienstraße, Tiedstraße 1—9, 2—10, Willersstraße, Wallgäßchen, Wasserstraße 1 u. 2, 13 u. 14, Wiesentorstraße, Am Wiesentor, Ausflugsplätze und Elbufer von der Marienbrücke strom- aufwärts bis z. Albertbrücke.
--	--	---

## XXI. Bezirk.

Leichenfrau: Louise Karoline Schreiner. Wohnung: Röhnißgasse 20, III.

Antonstraße,	Hansastraße,	Ludwigstraße,
Auenstraße,	Garfortstraße,	Moritzburger Platz,
Conradstraße 1—9 und 24—40,	Gartigstraße,	Moritzburger Straße,
Eisenbahnstraße,	Hedwigstraße,	Oschager Straße,
Eisenberger Straße,	Konfordinenplatz,	Quaianlage unterhalb d. Marien-
Erfurter Platz,	Konfordinenstraße 1—39, 2—42,	brücke und Elbufer von der
Erfurter Straße,	Kunzstraße,	Marienbrücke bis zur Pic-
Gehestraße,	Leipziger Straße 1—81, 2—80,	schener Fähre,
Großenhainer Platz,	Leisniger Platz,	Radebeuler Straße,
Großenhainer Straße 3—75	Liststraße,	Uferstraße,
und 2—64,	Löhnißstraße 11—27, 16—24	Weimarischer Platz,
Hafenstraße,	(zwischen Friedens- u. Hansa-	Weimarische Straße.
Hallesche Straße,	straße),	

## XXII. Bezirk.

Leichenfrau: Clara Rosalie Bösch. Wohnung: Ramenzer Straße 23, III.

Angelikastraße,	Jägerstraße,	Sängerstraße,
Arndtstraße,	Johannaplatz,	Schillerstraße,
Bachstraße,	Ramenzer Straße,	Schönfelder Straße,
Baumstraße,	Alarastraße,	Sebnitzer Str. 45—59, 36—54,
Bettinastraße,	König Albert-Park,	Stolpener Straße,
Bischofsweg 19—41, 78—112,	Löbauer Straße,	Talstraße,
Charlottenstraße,	Löwenstraße,	Waldschlößchenstraße,
Förststraße,	Marienallee 1 und 5, 2 und 4,	Wolfsgasse,
Frühlingstraße,	Nordstraße,	Zittauer Straße,
Hohnsteiner Straße,	An der Prießniß,	Ausschiffungsplätze und Elbufer
Holzhofgasse (ausgenommen die	Prießnißstraße,	von der Landungsbrücke am
ev.-luth. Diakonissenanstalt),	Radeberger Straße,	Ausgänge der Löwenstraße
Isabellastraße,	Radeberger Landstraße 12, 14,	bis zur Stadtgrenze.

## XXIII. Bezirk.

Leichenfrau: Pauline Clara Graubner. Wohnung: Martin Luther-Straße 19, II.

Maunplatz,	Louisenstraße 39—95, 30b—80,	Tiedstraße 11—29, 12—22.
Bauzner Straße 5—89, 2—68	Mariengrafenstraße,	Wasserstraße 3—12,
(ausgenommen die ev.-luth.	Martin Luther-Platz,	Weintraubenstraße,
Diakonissenanstalt),	Martin Luther-Straße,	Ausschiffungsplätze und Elbufer
Bischofsweg 48—76,	Melanchthonstr. 7—25, 6—20,	von der Albertbrücke bis zur
Böhmische Straße,	Pulsnitzer Straße,	Landungsbrücke am Ausgang
Carlstraße,	Sebnitzer Straße 1—43, 2—34,	der Löwenstraße.
Görlitzer Straße,		

## XXIV. Bezirk.

Leichenfrau: Anna Emilie verheh. Besser. Wohnung: Louisenstraße 35, II.

Maunstraße,	Hospitalstraße 9—15, 12—20,	Maschinenhausstraße,
Bauzner Straße 1 und 3,	Jordanstraße,	Ottostraße,
Bischofsweg 1—17, 2—46,	Katharinenstraße,	Paulstraße,
Eichenstraße,	Königsbrüder Straße 1—55,	Querallee 15—27, 6—16,
Förstereistraße,	2—74,	Rudolfstraße,
Friedensstraße 1—19, 2,	Löhnißstraße 1—9, 2—14,	Scheunenhofstraße,
Grenadierstraße,	Louisenstraße 1—37, 2—30,	Turnerweg.
Hellerstraße,		

## XXV. Bezirk.

Leichenfrau: Franziska Wölfel. Wohnung: Schönbrunnstraße 8, I.

Ahornstraße,	Friß Neuter-Straße,	Värchenstraße,
Bischofsplatz,	Gutschmidstraße,	Vangebrüder Straße,
Buchenstraße,	Helgolandstraße,	Oppellstraße,
Conradstraße 2—22,	Kiefernstraße,	Petrikirchstraße,
Dammweg,	König Georg-Allee,	Schanzenstraße,
Erlenstraße,	Königsbrüder Platz,	Schönbrunnstraße,
Fichtenstraße,	Königsbrüder Straße 57—121,	Tannenstraße,
Friedensstraße 4—24, 23—41,	76—80,	Windmühlenstraße.

## XXVI. Bezirk.

Leichenfrau: Marie Therese Kühnel. Wohnung: Torgauer Straße 6, II.

Barbarastraße, Bürgerstraße, Coswiger Straße, Friedhofstraße, Großenhainer Straße 79—127, 66—112, Nachtstraße,	Seidestraße, Johann Meyer-Straße, Kanonenstraße, einschließlich St. Pauli-Friedhof. Leisniger Straße, Konfordinstr. 41—59, 44—74, Moltkestraße 1—13, 2—18,	Osterbergstraße, Riesauer Straße, Torgauer Straße, Trachenberger Straße 1—19, 2—20, Wurzener Straße.
--	--	---

## XXVII. Bezirk.

Leichenfrau: Marie Louise Grimmer. Wohnung: Trachenberger Straße 66 pt.

Altpieschen, Bordorfer Straße von 25 und 26 bis Ende, Dahlener Straße 1—11, Döbelner Straße 1—77, 2—130, Grimmische Straße, Großenhainer Straße 129—193, 114—174, Hammerweg, Hans Sachs-Straße, Hubertusstraße, Kändlerstraße,	Kleiststraße, Leipziger Straße 83—111 und 82—168, Maria Anna-Straße, Marienhofstraße, Markusplatz, Markusstraße, Mohnstraße, Moltkestraße von 15 und 20 ab, Nadeburger Straße, Rehefelder Straße, Riechstraße 1—7, 2—6,	Rückertstraße, Schiffstraße, Schüppenhofstraße 2—8, Seumestraße, Tichatschedtstraße 1 u. 3, 2 u. 4, Trachenberger Straße 21—81, 22—72, Volkersdorfer Straße, Waldstraße, Weinbergstraße, Wüllnerstraße 1—29, 2—30, Yorkstraße.
---	--	---

## XXVIII. Bezirk. (Vorstadt Plauen.)

Leichenfrau: Amalie Auguste Hebold. Wohnung: Zwickauer Straße 119, I.

Altplauen, Bamberger Straße, Bernhardstraße 58, 59 (Orts- grenze Coschütz), Biedermannstraße, Bienerstraße, Chemnitzer Straße 71—115 und 40—96, Coschützer Straße, Dahheimstraße, Gitterseestraße, Gostriker Straße, Großmannstraße, Halbkreisstraße,	Hegerstraße, Hofmühlenstraße, ausgenommen Nr. 2, Hohe Straße 65—139, 42—110 (Ortsgrenze Coschütz), Kaiser Straße 45 bis Ende und 60 bis Ende, Kantstraße, Kielmannseggstraße, Klingenberger Straße, Krausestraße, Müllerbrunnenstraße, Münchner Straße in Vorstadt Plauen,	Nöthnitzer Straße, Pestitzer Straße, Rathausplatz, Redestraße, Plauenscher Ring, Röhrweg, Schleiermacherstraße, Tharandter Straße 51—81 und 60—84, Westendstraße, Würzburger Straße, Zwickauer Platz, Zwickauer Straße 45—137 und 88—168.
--	---	--

## XXIX. Bezirk. (Vorstadt Löbtau.)

Leichenfrau: Marie Bertha Linke. Wohnung: Reifewitzer Straße 54, I.

Altfränkener Straße, Altnaußlitz, Annaberger Straße, Badweg, Bünauplatz, Bünaufstraße, Dölzschener Straße, Dr. Schmidstraße, Frankenbergstraße, Frundsbergstraße, Grenzstraße,	Grundstraße, Habsburgerstraße, Hainsberger Straße, Hohenzollernstraße 49 und 51, Klingestraße, Leumerstraße, Kostitz-Wallwitzplatz 4—21, Kostitzstraße, Pestewitzer Straße, Pießschstraße, Poststraße,	Botzschappler Straße, Reifewitzer Str. 53—87, 54—82, Roosstraße, Saalhausener Straße 15—61, 16—50, Schillingplatz, Tharandter Straße 15—49, 26—58, Wallwitzstraße, Zauderoder Straße, Zietenstraße.
--	--	---

## XXX. Bezirk. (Vorstädte Löbtau und Naußlitz.)

Leichenfrau: Anna Minna Hege. Wohnung: Gröbelsstraße 11, II.

Columbusstraße, Crispiplatz, Delbrückstraße, Döhlemer Straße, Eichendorffstraße, Flußstraße, Freiberger Straße 97—123 und 102—134, Germaniastraße,	Gohliser Straße 1, 3, 8 und 9, Gröbelsstraße, Herbertstraße 1—21, 2—22, Hohenzollernstr. 3—35, 2—54. Kesselsdorfer Str. 1—23 u. 2—34, Löbtauer Str. 51—87, 90—102, Lübecker Straße 1—13, 2—14, Kostitz-Wallwitzplatz 1, 2, 3, 22, 23 und 24,	Öststraße, Reisewitzer Str. 1—47, 2—50, Saxoniastraße, Schillingstraße, Siebenlehner Str. 2—10, 1—9, Siemensstraße, Tharandter Str. 1—13, 2—24, Wernerplatz, Wernerstraße 9—43, 12—46.
--	--	--

## XXXI. Bezirk. (Vorstädte Löbtau und Wölfnitz.)

Leichenfrau: Anna Johanna Wilhelmine Schöler. Wohnung: Saalhausener Straße 9, I.

Alt-Löbtau, Alt-Wölfnitz, Bramschstraße, Burgstraße, Dessauer Straße, Deubener Straße, Gohliser Straße 7—33, 14—28, Gorbitzer Straße, Grillenburger Straße,	Grumbacher Straße, Herbertstraße 23—31, 24—34, Hermisdorfer Straße, Kesselsdorfer Str. 25—109, 36—118, Kronprinzenplatz, Kronprinzenstr. 25—53, 20—52, Lange Straße, Am Verchenberg, Lübecker Straße 15—49, 16—42,	Merbitzstraße, Prinzeß Louisen-Straße, Rabenauer Straße, Rohweiner Straße, Rutowskistraße, Saalhausener Str. 1—13, 4—14, Stollestraße, Südstraße, Williamstraße.
---	--	--

## XXXII. Bezirk. (Vorstadt Cotta.)

Leichenfrau: Amelie Auguste Krause. Wohnung: Oderwitzer Straße 13, I.

Alvenslebenstraße, Bahnstraße, Coffebauder Straße, Flügelweg, Freiligrathstraße, Gottfried Keller-Straße 1—79, 2—74 (von der Flurgrenze Briesnitz bis zur Steinbacher Straße), Grillparzerstraße, Hamburger Str. 59—87, 48—92, Hebbelplatz, Hebbelstraße,	Leutewitzer Str. 11—47, 10—44 (von der Hebbelstraße bis zur Flurgrenze von Leutewitz), Mobschaker Straße, Mörkestraße, Oderwitzer Straße, Omsewitzer Straße, Noquettestraße, Steinbacher Str. 21—55, 26—32 (von der Hebbelstraße bis zur Flurgrenze von Leutewitz), Tonbergstraße 5—57, 10—60 (von der Coffebauder Straße	bis zur Flurgrenze von Leutewitz), Warthaer Straße, Weidentalstraße, Weistropfer Straße, Elbufer vom Flügelweg bis zur Flurgrenze mit Briesnitz. Der Cottaer Friedhof, soweit es sich um Leichen handelt, bei denen nicht nach den be- stehenden Vorschriften eine andere Leichenfrau den Dienst zu versehen hat.
---	---	---

## XXXIII. Bezirk. (Vorstadt Cotta.)

Leichenfrau: Anna Auguste Klinger. Wohnung: Tonbergstraße 6 pt.

Abendrothstraße, Alt-Cotta, Birkenhainer Straße, Blumenthalstraße, Chamissostraße, Gottfried Keller-Straße 81—99, 76—92 (von der Steinbacher Straße bis Vorstadt Wölf- nitz), Hölderlinstraße, Hörigstraße, Hühndorfer Straße,	Zimmermannstraße, Alipphausener Straße, Alpstockstraße, Kronprinzenstraße 1—23, 2—18, Leutewitzer Straße 1—9, 2—8 (von der Lübecker Straße bis zur Hebbelstraße), Lübecker Str. 51—125, 44—112, Pennyricher Straße 1, 19—39, 22—44, Raimundstraße, Rennerödorfer Straße,	Sachsdorfer Straße, Steinbacher Str. 1—19, 2—24 (von der Chamissostraße bis zur Hebbelstraße), Tonbergstraße 1—3, 2—8 (von der Raimundstraße bis zur Coffebauder Straße), Untersdorfer Straße, Weißerikuser, linksseitig, Werstättenstraße, Wilhelm Franz-Straße.
---	---	---

**XXXIV. Bezirk.** (Vorstädte Trachau, Mickten, Übigau und Raditz.)

Leichenfrau: Marie Martha Delang. Wohnung: Riechstraße 27, I.

Nachener Straße,	Herbststraße,	Reithelstraße,
Adolfstraße,	Hildesheimer Straße,	Riechstraße 9—33, 8—34,
Altkaditz,	Homiliusstraße,	Roscherstraße,
Altmickten,	Industriestraße,	Rosmäßlerstraße,
Alttrachau,	Jubiläumsstraße,	Scharfenberger Straße,
Altübigau,	Kaditzer Straße,	Schenkendorffstraße,
Bahnhofstraße,	Kleestraße,	Schützenhoffstr. 1—37, 10—106,
Baudiffinstraße,	Köpschenbrodaer Straße,	Schwindstraße,
Böcklinstraße,	Kolbestraße,	Serkowitzer Straße,
Böttgerstraße,	Kopernikusstraße,	Simsonplatz,
Bordorfer Straße 1—23, 2—24,	Kronenstraße,	Spitzhausstraße,
Bunsenstraße,	Leipziger Straße 113—245,	Stephanstraße,
Burgsdorffstraße,	170—300,	Sternstraße,
Cottbusser Straße,	Leudartstraße,	Thäterstraße,
Dahlener Straße 13—19,	Lommatzcher Straße,	Teichstraße,
Dettmerstraße,	Lützowstraße,	Tichatschekstraße 5—15, 6—22,
Dippelsdorfer Straße,	Marsdorfer Straße,	Trachauer Straße,
Döbelner Straße 79—95,	Mengsplatz,	Übigauer Straße,
Emilienstraße,	Mengsstraße,	Veteranenstraße,
Eosanderstraße,	Mickten = Kaditzer Kommuni-	Virchowstraße,
Fechnerstraße,	kationsweg,	Wächterstraße,
Forstweg,	Micktener Straße,	Wahnsdorfer Straße,
Fürstenhainer Straße,	Naundorfer Straße,	Waldemarstraße,
Gaußstraße,	Neuländer Straße,	Werftstraße,
Gehlerstraße,	Overbeckstraße,	Wilder Mann-Straße,
Geibelstraße,	Reichelstraße,	Winterstraße,
Grimmstraße,	Pettenkoferstraße,	Wöhlerstraße,
Großenhainer Str. 195—227,	Platanenstraße,	Wüllnerstraße 31—37, 32—54,
176—202,	Quandtstraße,	Zinggstraße,
Guts Muths-Straße,	Rankestraße,	Elbufer von der Pieschener
Hauptmannstraße,	Rauchstraße,	Fähre bis zur Flurgrenze der
Henricistraße,	Reichenberger Straße,	Vorstadt Raditz.

**XXXV. Bezirk.** (Vorstadt Neugruna.)

Leichenfrau: Amalie Theresie Rosbach. Wohnung: Blasewitz, Naumannstraße 14, I.

Altenberger Straße 1—43,	Ludwig Hartmann-Str. 1—35,	Simrockstraße,
Berggartenstraße,	2—28 und 52,	Tauscherstraße,
Elbstraße,	Manßstraße 1—23, 4—30,	Tollkewitzer Str. 1—17, 2—16,
Gustav Freytag-Straße 21—25,	Kolenzstraße 3—23, 2—16,	Traubestraße 1—17, 2—12,
24—32,	Scariastraße 2—16,	Wehlener Straße 2—4.
Hofmannstraße,	Schandauer Straße 71—79 und	
Ripsdorfer Straße 116—120,	84—96,	

**21. Bekanntmachung.**<sup>1)</sup>

Unter Zustimmung der Stadtverordneten haben wir das nachstehende  
Ortsgesetz,

die Sonntagsruhe im Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln betreffend, vom  
10. Februar 1908 aufgestellt, welches von der Königlichen Kreishauptmannschaft be-  
stätigt worden ist und mit der Veröffentlichung sofort in Kraft tritt.

Dresden, am 20. März 1908.

Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.  
Leupold.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 83 vom 24. März 1908.

**Ortsgesetz, die Sonntagsruhe im Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln betreffend.**

Auf Grund von § 105 b, Absatz 2 und 3, in Verbindung mit § 41 a der Reichsgewerbeordnung wird für den Stadtbezirk Dresden folgendes bestimmt.

1.

Im Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln in offenen Verkaufsstellen dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nur in der Zeit von  $\frac{1}{2}$  7 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Diese Vorschrift leidet keine Anwendung auf den Handel in offenen Verkaufsstellen mit Brot und weißer Bäckerware, mit Konditorwaren, Fleisch und Fleischwaren, Milch, Tabak und Zigarren, sowie auf den Handel mit Spirituosen in den offenen Verkaufsstellen der Destillateure (Sondergeschäfte).

2.

Dem Rate bleibt vorbehalten, für die letzten 2 Sonntage vor Weihnachten und, falls der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, die letzten 3 Sonntage vor Weihnachten, sowie für andere einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, Ausnahmen von der Vorschrift unter Ziffer 1, Absatz 1 dieses Ortsgesetzes zuzulassen.

Dresden, am 10. Februar 1908.

**Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt. Die Stadtverordneten.**  
Leupold. (L. S.) Dr. jur. Georg Stöckel.

Das vorstehende Ortsgesetz wird auf Grund von § 142 der Gewerbeordnung genehmigt.

Dresden, den 14. März 1908.

**Königliche Kreishauptmannschaft.**

(L. S.)

Dr. Rumpelt.

**22. Bekanntmachung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.<sup>1)</sup>**

Für den Bereich der Stadt Dresden gelten bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe folgende Vorschriften, welche wir nach gutachtlichem Gehör der Stadtverordneten erlassen haben und hierdurch zur Nachachtung bekannt geben.

§ 1.

Der Betrieb des Handelsgewerbes an Sonn- und Festtagen ist, insoweit nicht in nachstehendem besondere Ausnahmen gestattet werden, verboten.

§ 2.

Dieses Verbot erstreckt sich auf den Großhandel wie auf den Kleinhandel, den Handel im Umherziehen und Hausierwege, den Geld- und Kredithandel, Versteigerungsgeschäfte, Warenlager, Versicherungsgeschäfte, Leihanstalten, Expedition und Kommission, sowie die sonstigen Hilfsgewerbe des Handels und den Kontorbetrieb von Fabriken und Werkstätten.

§ 3.

An Sonn- und Festtagen hat daher jeder öffentliche Handel, namentlich der Handel an und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, in Kaufs- und Gewerbsläden, Magazinen, Marktbuden und Verkaufsständen zu unterbleiben, mit Ausnahme des Handels mit Milch im Umherziehen oder im Hausierwege vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes.

Die Entschliebung darüber, ob der Handel im Umherziehen oder im Hausierwege an Sonn- und Festtagen sonst noch ausnahmsweise gestattet werden soll, erfolgt von Fall zu Fall.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 101 vom 11. April 1908.

Die Verkaufsläden, Verkaufsstände, Marktbuden usw., sowie die Schaufenster sind geschlossen zu halten. Es darf keinerlei Ausstellung der Waren und Verkaufsgegenstände stattfinden, auch dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in den Handelsbetrieben nicht beschäftigt und zum Verweilen in den Betriebsräumen nicht angehalten werden.

## § 4.

Festtage sind: Der Neujahrstag, der Hohe Neujahrstag, der Karfreitag, der Himmelfahrtstag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, die beiden Bußtage und der Reformationstag.

Die Zeit des sonn- und feiertägigen Vormittagsgottesdienstes ist im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde für die hiesige Stadt bis auf weiteres auf die Zeit von  $\frac{1}{2}$  9 bis 11 Uhr vormittags festgesetzt worden.

## § 5.

Der Betrieb des Handelsgewerbes an Sonn- und Festtagen, sowie die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern ist nur in dem in der Beilage  $\odot$  angegebenen Umfange und zu den daselbst angegebenen Verkaufs- und Beschäftigungszeiten gestattet.

## § 6.

Soweit auf Grund der Bestimmungen in § 5, Beilage  $\odot$  Ziffer 2, 4, 9, 12, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter länger als 5 Stunden beschäftigt werden, sind sie in Gemäßheit von § 105 c, Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung entweder an jedem 3. Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen.

## § 7.

Gewerbetreibende, die neben den Waren, deren Verkauf an Sonn- und Festtagen ausnahmsweise gestattet ist, noch andere Waren und Verkaufsgegenstände führen, dürfen die letzteren an Sonn- und Festtagen weder verkaufen, noch in ihren Verkaufsstätten auf Ständen oder in Schaufenstern zur Schau ausstellen oder sonst feilhalten oder feilbieten.

Ebenso dürfen Inhaber von Verkaufs-Geschäften mit gemischten Waren, für deren Verkauf verschiedene Zeiten festgesetzt sind, die einzelnen Warengattungen nur innerhalb der Stunden feilbieten und verkaufen, die für den Verkauf freigegeben sind.

## § 8.

Selbsttätige Verkaufseinrichtungen (sog. Automaten) sind als offene Verkaufsstätten anzusehen. Der Verkauf auf diesem Wege ist in Ansehung von Spirituosen überhaupt verboten, im übrigen aber an Sonn- und Festtagen auf die nach § 5 zugelassenen Gegenstände und Stunden beschränkt. Der Betriebsinhaber hat dafür zu sorgen, daß eine Entnahme der feilgebotenen Waren während der für das Handelsgewerbe geschlossenen Zeit nicht stattfinden kann.

## § 9.

Auf den eigentlichen Schank- und Gastwirtschaftsbetrieb, einschließlich des Schankbetriebes in Konditoreien und in sogenannten Automaten-Restaurants, und auf die Verkehrsgewerbe (Personen- und Güterbeförderung zu Wasser und zu Lande, Bestelldienst) finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

Der Verkauf von Speisen und Getränken über die Straße an Sonn- und Festtagen durch Gast- und Schankwirte außerhalb der nach § 5, Beilage  $\odot$ , zulässigen Zeit ist nur in Umfang und Form derjenigen Verabfolgung von Speise und Trank gestattet, die dem Wesen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes entspricht. Darüber hinaus unterliegt dieser Verkauf den gleichen Beschränkungen, wie der Handel anderer Gewerbetreibender mit gleichen Waren.

## § 10.

An den letzten beiden Sonntagen vor Weihnachten sowie an den Sonntagen vor den drei Dresdner Jahrmärkten ist der öffentliche Handel überhaupt während der zehn Stunden von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends gestattet und es dürfen während dieser Stunden auch die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter der verschiedenen Handelsbetriebe beschäftigt werden.

Diejenigen Geschäftsinhaber jedoch, denen nach § 5 der Verkauf von Nahrungsmitteln aller Art, einschließlich von Kolonial- und Materialwaren, Konditoreiwaren, Fleisch und Fleischwaren, sowie Beleuchtungsmaterialien sonst an Sonn- und Festtagen in der Zeit

- a. von  $\frac{1}{2}$  6 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags oder von  $\frac{1}{2}$  7 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags,
- b. von  $\frac{1}{2}$  7 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und
- c. von 7 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags

gestattet ist, dürfen an eingangs genannten Sonntagen ihre Verkaufsstätten zu a erst von 4 Uhr, zu b erst von 3 Uhr und zu c erst von  $\frac{1}{2}$  4 Uhr nachmittags wieder öffnen, während für Zigarren- und Tabakhandlungen sowie Schokoladen- und Zuckerwaren-Verkaufsstellen (Sondergeschäfte), sowie die Sondergeschäfte der Destillateure die ihnen an anderen Sonn- und Festtagen nachgelassenen Verkaufsstunden von  $\frac{1}{2}$  7 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr oder von 7 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr vormittags für die eingangs bezeichneten Sonntage wegfallen.

## § 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden in Gemäßheit von § 146a der Reichsgewerbeordnung bez. § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Alle bisher von uns erlassenen Bekanntmachungen über den öffentlichen Handel an Sonn- und Festtagen werden aufgehoben.

Dresden, am 31. März 1908.

Der Rat der königlichen Haupt- und Residenzstadt.  
Leupold.



Handel in offenen Verkaufsstellen, nichtöffentlicher Handel usw. (Kontordienst und dergleichen)	Regelmäßige Verkaufs- und Beschäftigungszeit	Beschränkung der regelmäßigen Verkaufs- und Beschäftigungszeit	Bemerkungen
1	2	3	4
1) Verkauf von Arzneimitteln usw. in den Apotheken	Den ganzen Tag über	.	.
2) Handel mit Brot und weißer Bäckerware, ausschließlich der Konditorware, in offenen Verkaufsstellen durch Bäcker und Konditoren	Desgleichen	.	.
3) Handel in offenen Verkaufsstellen mit Konditorwaren durch Bäcker und Konditoren	$\frac{1}{2}$ 7 bis $\frac{1}{2}$ 9 Uhr vorm., 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.	.	.
4) Handel mit Milch			
a. im Umherziehen, auf Straßen, öffentlichen Plätzen und dergl., von Haus zu Haus (§§ 42b, 55 der Reichsgewerbeordnung),	Vorm. bis $\frac{1}{2}$ 9 Uhr	.	.
b. in offenen Verkaufsstellen	Den ganzen Tag hindurch mit Ausnahme der Stunden des Morgensgottesdienstes ( $\frac{1}{2}$ 9 bis 11 Uhr vorm.)	.	Verordnung der königlichen Kreishauptmannschaft Dresden vom 6. Juli 1892 — 1271 IV —

Handel in offenen Verkaufsstellen nichtöffentlicher Handel usw. (Kontordienst und dergleichen)	Regelmäßige Verkaufs- und Beschäftigungszeit	Beschränkung der regelmäßigen Verkaufs- und Beschäftigungszeit	Bemerkungen
1	2	3	4
5) Handel mit Nahrungsmitteln, soweit er nicht unter Ziffer 2—4 und 6 fällt, sowie mit Genussmitteln, soweit er nicht unter Ziffer 7 fällt, Material-, Kolonialwaren und Beleuchtungsmaterial in offenen Verkaufsstellen	1/2 7 bis 1/2 9 Uhr vorm., 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	.	Ortsgesetz vom 10. Februar 1908
6) Handel mit Fleisch und Fleischwaren in offenen Verkaufsstellen	1/2 6 bis 1/2 9 Uhr vorm., 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	.	
7) Handel mit Tabak, Zigarren und Zigaretten in offenen Verkaufsstellen	1/2 7 bis 1/2 9 Uhr vorm., 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.	.	
8) Handel mit Spirituosen in den offenen Verkaufsstellen der Destillateure (Sondergeschäfte)	7 bis 1/2 9 Uhr vorm., 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.	.	
9) Handel mit frischem Obst in Obsthütten während der Erntezeit der einzelnen Obstsorten	Während des ganzen Tags mit Ausnahme der Stunden des Vormittagsgottesdienstes 1/2 9 bis 11 Uhr vorm.	.	Verordnung der Königlich-kreislichen Kreishauptmannschaft Dresden vom 14. Juli 1892 — 1300 IV —
10) a. Handel mit Roh-eis in offenen Verkaufsstellen	11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm.	.	
b. Zutragen von bestelltem Roheis an die Kunden	April bis September 1/2 6 bis 1/2 9 Uhr vorm. und 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm., Oktober bis März 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr vorm. und 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.	.	
11) Handel mit Pflanzen, lebenden Blumen und Blumengewinden in offenen Verkaufsstellen und an den Friedhöfen	11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm.	a. für den Karfreitag und die beiden Bußtage untersagt, b. für den ersten Pfingstfeiertag nur von 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.	Auch für den Totensonntag von 11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm. zulässig. Verordnung des Königlich-kreislichen Ministeriums des Innern vom 8. November 1892 — 2289 IV — Für den ersten Weihnachts- und Osterfeiertag v. 11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm. zulässig. Bekanntmachung der Königl. Kreishauptmannschaft Dresden vom 26. Februar 1906 — 488 IV —

Handel in offenen Verkaufsstellen nichtöffentlicher Handel usw. (Kontordienst und dergleichen)	Regelmäßige Verkaufs- und Beschäftigungszeit	Beschränkung der regel- mäßigen Verkaufs- und Beschäftigungszeit	Bemerkungen
1	2	3	4
12) a. Handel mit Zeitungen in offenen Verkaufsstellen	11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm.	Am ersten Weihnachts-, Oster- u. Pfingstfeiertage, an dem Totenfestsonntage, dem Karfreitage und den Bußtagen verboten	.
b. Handel mit Büchern und Zeitungen auf den Bahnhöfen	Den ganzen Tag über	Am Karfreitag, an den beiden Bußtagen und am Totenfestsonntage während des ganzen Tags sowie an den übrig. Sonn- und Festtagen bis 11 Uhr vorm. dürfen nur Kursbücher und Zeitungen und auch diese nur innerhalb der Bahnsteigperre verkauft werden	Berordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1905
13) Handel mit chirurgischen Instrumenten, orthopädischen Apparaten und Bandagen in offenen Verkaufsstellen	11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, an dem Totenfestsonntage, dem Karfreitage und den Bußtagen verboten	Berordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden vom 23. Januar 1901 — 151 IV —
14) Nichtöffentlicher Handel: Großhandelsbetriebe, Bankgeschäfte, Leihanstalten, Speditions-, Kommissions-, Agentur- und Versicherungsgeschäfte, Kontore von Fabriken und Werkstätten	11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, an dem Totenfestsonntage, dem Karfreitage und den Bußtagen verboten	Für jeden der an den Sonn- und Festtagen beschäftigten Gehilfen usw. muß die Hälfte der Sonn- u. Festtage des Jahres, einschließlich der in Spalte 3 genannten, arbeitsfrei bleiben. Ortsgesetz vom 16. April 1907

### 23. Bekanntmachung.<sup>1)</sup>

Nach § 11 Absatz 1 der Wohnungsordnung für die Stadt Dresden vom 25. Januar 1898 haben die Schlafstellen der Dienstboten und gewerblichen Arbeiter im allgemeinen den Vorschriften des § 2 der Wohnungsordnung zu entsprechen; es sollen jedoch bis auf weiteres auch solche Schlafstellen, die Licht und Luft nur unmittelbar von der Treppe oder Hausflur her erhalten, nachgelassen sein, wenn sie sonst den Anforderungen genügen und mit ausreichenden Lüftungseinrichtungen versehen sind.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 90 vom 31. März 1908.

Nach Gehör der Stadtverordneten haben wir beschlossen, diese bis auf weiteres nachgelassenen mildereren Vorschriften in Ansehung der nach dem Inkrafttreten der Bauordnung für die Stadt Dresden vom 22. Dezember 1905 neu- oder umgebauten Wohnungen aufzuheben.

Dresden, am 28. März 1908.

Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.  
Leupold.

## Entscheidungen der Oberbehörden.

24.

Dresden, den 7. März 1908.

Das Ministerium des Innern pflichtet der Kreishauptmannschaft darin bei, daß es dem klaren Wortlaute in § 9 und bez. § 10 des Kostengesetzes zuwiderlaufen würde, wenn im Gemeindeanlagen-Rekursverfahren

- a. die Unterbehörde für die von ihr vorgenommenen Erörterungen, oder für die Berichterstattung, oder für die Eröffnung der Entscheidung neben der von der Oberbehörde nach Ziffer 24 a unter b anzusetzenden Gebühr eigene Kosten berechnen würde, oder wenn
- b. die Oberbehörde ihre nach der Weisung in § 10 des Kostengesetzes zu berechnende Gebühr zugunsten der Unterbehörde um einen von dieser inne-zubehaltenden Betrag erhöhen würde.

Ebensowenig aber gewährt das Kostengesetz die Füglichkeit, etwa

- c. einen Teil der von der Oberbehörde nach § 10 des Kostengesetzes berechneten Gebühr (3. 24 a unter b des Gebührenverzeichnisses) an die Unterbehörde zu überweisen.

Das Ministerium des Innern ist hiernach nicht in der Lage, nach dem Antrage des Stadtrats zu . . . . . die Kreishauptmannschaften allgemein zu ermächtigen, in der unter b oder c angedeuteten Weise zu verfahren.

Das unter a Gesagte ist übrigens — wie die Kreishauptmannschaft mit Recht erwähnt hat — schon in Punkt 12 der Verordnung vom 1. August 1907 — 607 I A — in einer nach Ansicht des Ministeriums des Innern kaum mißzuverstehenden Weise zum Ausdruck gebracht worden.

**Ministerium des Innern.**

An die Kreishauptmannschaft Dresden.

Herausgegeben vom Rate zu Dresden.

Buchdruckerei der Dr. Günzichen Stiftung vormals E. Blochmann & Sohn in Dresden.

# Dresdner Ortsgesetzblatt.

2. Stück vom Jahre 1908.

Gesamt-Inhaltsverzeichnis erscheint mit dem letzten Stücke vom Jahre 1908.

## Bekanntmachungen, Ortsgesetze usw.

### 25. Bekanntmachung, Arbeitsbücher betreffend.<sup>1)</sup>

Nachstehende, die Arbeitsbücher betreffende Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung und der Ausführungsverordnung vom 28. März 1892 bringen wir hiermit wiederholt in Erinnerung.

Minderjährige gewerbliche Arbeiter beiderlei Geschlechts (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter) dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind.

Zur Führung eines Arbeitsbuches sind nicht verpflichtet:

- 1) Hausöhne und Haustöchter, welche bei ihren Eltern und für diese, und zwar nicht gegen Lohn oder sonstige Vergütung, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
- 2) Personen, welche in einem Gesindedienstverhältnisse stehen;
- 3) mit gewöhnlichen, auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigte Tagelöhner und Handarbeiter;
- 4) Personen, welche als Angestellte (Geschäftsführer, Buchführer und dergleichen) in gewerblichen Betriebsstätten beschäftigt werden, soweit sie nicht zu den Betriebsbeamten, Werkmeistern und Technikern gehören.

Die Ausfertigung der Arbeitsbücher erfolgt je nach der Wohnung der betreffenden minderjährigen Personen in der Hauptstelle des Gewerbeamtes B, Altstädter Rathaus, III. Obergeschoß, Zimmer 51, oder in einer der Zweiggeschäftsstellen, deren Bezirke nachstehend unter  $\odot$  angegeben sind, unter Vorbringung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, der Geburtsurkunde, des Schulentlassungszeugnisses, des Wohnungsnachweises und, wenn der eheliche Vater gestorben ist, der Sterbeurkunde, eventuell des Vormundtschaftsscheines.

Die Arbeitgeber haben bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch einzufordern und sind verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses an den ehelichen Vater, die zur gesetzlichen Vertretung berechnigte Mutter oder an den Vormund des minderjährigen Arbeiters, sofern diese es verlangen oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auszuhändigen; die Aushändigung kann in letzterem Falle auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen des Arbeiters, oder an ihn selbst erfolgen, wenn die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat oder zuerst im Deutschen Reiche in Arbeit getreten ist, die Genehmigung dazu erteilt hat.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis haben die Arbeitgeber im Arbeitsbuche die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von den Arbeitgebern oder den dazu bevollmächtigten Betriebsleitern, von diesen mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusätze zu unterzeichnen; sie dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Buches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt; auch sind Eintragungen eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige nicht auf Gesetz beruhende Bemerkungen in oder an dem Arbeitsbuche unzulässig.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 91 vom 1. April 1908.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift, nach welcher Eintragungen in das Arbeitsbuch nicht mit einem dessen Inhaber kennzeichnenden Merkmale versehen sein dürfen, sind mit Geldstrafe bis zu 2000 *M* und im Unvermögensfalle mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten bedroht; Zu widerhandlungen gegen die anderen vorstehenden Bestimmungen ziehen Geldstrafe bis zu 20 *M* und im Unvermögensfalle Haft bis zu 3 Tagen nach sich.

Dresden, am 27. März 1908.

Der Rat der königlichen Haupt- und Residenzstadt.  
Beutler.

Bezirke der Zweiggeschäftsstellen des Gewerbeamtes B.

Zweig- geschäftsstelle	Sitz	Bezirk
Dresden- Neustadt,	Königstraße 14, Erdgeschoß.	Wohlfahrtspolizeibezirke III, VIII, IX und XIII, d. i. innere Neustadt, Antonstadt und Leipziger Vorstadt.
Vorstadt Striesen,	Littmannstraße 20 b, II. Obergeschoß.	Wohlfahrtspolizeibezirke XIV und XVII, d. i. ein Teil der Johannstadt (von der Reißigerstraße ostwärts) und die Vorstädte Striesen, Neu- Grüna und Neu-Seidnitz.
Vorstadt Pieschen,	vormaliges Rathaus in Pieschen.	Wohlfahrtspolizeibezirke XV und XIX, d. i. Vor- städte Pieschen, Trachenberge, Trachau, Mickten, Abigau und Raditz.
Vorstadt Löbtau,	vormaliges Rathaus in Löbtau.	Wohlfahrtspolizeibezirke XXI und XXII, d. i. Vor- städte Löbtau (mit Ausnahme des zur Zweig- geschäftsstelle Plauen zugewiesenen Teiles, siehe nachstehend), Raufhitz und Wölfnitz und Lübeder Straße 18 und 20 (Stadtgut), die Drescherhäuser und Fröbelstraße 101.
Vorstadt Plauen,	vormaliges Rathaus in Plauen.	Wohlfahrtspolizeibezirk XXIII, d. i. Vorstadt Plauen und ein Teil von Vorstadt Löbtau, und zwar: die Altfränkener Straße, die Dölzschener Straße 15 und 16, die Grund-, Habsburger- und Zietenstraße, die Tharandter Straße 62—84, die Pesterwitzer und Pot- schappler Straße und die Reiserwitzer Straße 79—87.
Vorstadt Cotta,	vormaliges Rathaus in Cotta.	Wohlfahrtspolizeibezirk XX, d. i. Vorstadt Cotta und die Hamburger Straße 52—58 und 59—67, der Flügelweg und das linke Weißeritzufer.

**26. Bekanntmachung, Vorschriften zur Verhütung von Blei-Erkrankungen  
betreffend.<sup>1)</sup>**

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1905 (Reichsgesetzblatt 1905, Seite 555) hat der Bundesrat auf Grund von § 120e der Gewerbeordnung besondere Vorschriften erlassen für die Beschäftigung von Arbeitern in Betrieben, in denen Maler-, Anstreicher-, Lüncher-, Weißbinder- oder Lädiererarbeiten ausgeführt werden.

Wir bringen diese Vorschriften, sowie das diesen Vorschriften angefügte Blei-Merkblatt nachstehend unter ☉ wiederholt zur öffentlichen Kenntnis.

Druckabzüge der Vorschriften samt Blei-Merkblatt, welche nach § 6 den Arbeitern bei ihrem Eintritt in das Arbeitsverhältnis auszuhändigen sind, sind in der Buchdruckerei von Arthur Schönfeld, hier, Zinzendorfstraße 23, käuflich zu erhalten. Dasselbst können auch Vordrucke für die von dem Arbeitgeber in

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 115 vom 26. April 1908.

Fabriken und Werften zu erlassenden „Verbindlichen Vorschriften“ und zu dem Kontrollbuche über die ärztlichen Untersuchungen des Gesundheitszustandes der Arbeiter bezogen werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften sind nach § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300  $\mathcal{M}$  und im Unvermögensfalle mit Haft zu bestrafen.

Dresden, am 9. April 1908.

Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Leupold.



**Bekanntmachung, betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden. Vom 27. Juni 1905.**

(Reichsgesetzblatt Seite 555.)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, folgende Vorschriften erlassen:

I.

**Vorschriften für die Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackierergewerbes.**

§ 1.

Bei dem Zerkleinern, dem Mischen, dem Mischen und der sonstigen Verarbeitung von Bleiweiß, anderen Bleifarben oder ihren Gemischen mit anderen Stoffen in trockenem Zustande dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Berührung kommen und müssen vor dem sich entwickelnden Staube ausreichend geschützt sein.

§ 2.

Das Anreiben von Bleiweiß mit Öl oder Firnis darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß auch bei dem Einfüllen des Bleiweißes kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann.

Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Jedoch dürfen diese auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahre beschäftigt werden und die von einem Arbeiter an einem Tage anzureibende Menge bei Mennige 1 Kilogramm, bei anderen Bleifarben 100 Gramm nicht übersteigt.

§ 3.

Das Abschleifen und Abbimsen trockener Ölmalereianstriche oder Spachtel, welche nicht nachweislich bleifrei sind, darf nur nach vorheriger Anfeuchtung ausgeführt werden.

Der Schleifschlamm und die beim Abschleifen und Abbimsen entstehenden Abfälle sind, bevor sie trocken geworden sind, zu entfernen.

§ 4.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder ihren Gemischen in Berührung kommen, mit Malerkitteln oder anderen vollständig deckenden Arbeitsanzügen und einer Kopfbedeckung versehen und sie während der Arbeit benutzen.

§ 5.

Allen Arbeitern, die mit Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Bleifarben oder deren Gemische verwenden, müssen Waschgefäße, Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, Seife und Handtücher zur Verfügung gestellt werden.

Werden solche Arbeiten auf einem Neubau oder in einer Werkstatt ausgeführt, so muß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich an einem frostfreien Orte zu waschen und ihre Kleidungsstücke sauber aufzubewahren.

## § 6.

Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit den Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzuweisen und ihnen bei Antritt des Arbeitsverhältnisses das nachstehend abgedruckte Merkblatt, sofern sie es noch nicht besitzen, sowie einen Abdruck dieser Bestimmungen auszuhändigen.

## II.

**Vorschriften für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetriebe ausgeführt werden.**

## § 7.

Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbebetriebe ständig oder vorwiegend bei Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische — und zwar nicht nur gelegentlich — benutzen, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6.

Findet eine solche Beschäftigung in einer Fabrik oder auf einer Werft statt, so gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 8 bis 11.

## § 8.

Den Arbeitern muß ein besonderer Raum zum Waschen und Ankleiden zur Verfügung gestellt werden, der sauber zu halten, bei kalter Witterung zu heizen und mit Einrichtungen zur Verwahrung der Kleidungsstücke zu versehen ist.

## § 9.

Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit Bleifarben und deren Gemischen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

- 1) die Arbeiter dürfen Branntwein auf der Arbeitsstätte nicht genießen;
- 2) die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen haben;
- 3) die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;
- 4) das Rauchen von Zigarren und Zigaretten während der Arbeit ist verboten.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

## § 10.

Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal halbjährlich die Arbeiter auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die bleikrank oder nach ärztlichem Urteil einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

## § 11.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand, sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

- 1) den Namen dessen, welcher das Buch führt,
- 2) den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,

- 3) Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der im Absatz 1 bezeichneten Arbeiter, sowie die Art seiner Beschäftigung,
- 4) den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
- 5) den Tag der Genesung,
- 6) die Tage und Ergebnisse der im § 10 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung), sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

#### § 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1906 in Kraft.

#### Anlage.

##### **Blei-Merkblatt.**

##### **Wie schützen sich Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen vor Bleivergiftung?**

Alle Bleifarben (Bleiweiß, Bleichromat, Massicot, Glätte, Mennige, Bleisuperoxyd, Pattinsonsches Bleiweiß, Cassieler Gelb, Englisches Gelb, Neapelgelb, Zodblei und andere) sind Gifte.

Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen, die mit Bleifarben in Berührung kommen, sind der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt.

Die Bleivergiftung kommt gewöhnlich dadurch zustande, daß Bleifarben, wenn auch nur in geringer Menge, durch Vermittlung der beschmutzten Hände, Barthaare und Kleider beim Essen, Trinken oder beim Rauchen, Schnupfen und Rauen von Tabak in den Mund aufgenommen oder während der Arbeit als Staub eingeatmet werden.

Die Folgen dieser Bleiaufnahme machen sich nicht alsbald bemerkbar; sie treten vielmehr erst nach Wochen, Monaten oder selbst Jahren auf, nachdem die in den Körper gelangten Bleimengen sich so weit angesammelt haben, daß sie Vergiftungserscheinungen hervorzubringen imstande sind.

##### **Worin äußert sich die Bleivergiftung?**

Die ersten Zeichen der Bleivergiftung pflegen in einem blaugrauen Saume am Zahnfleische, Bleisaum genannt, und in einer durch Blässe des Gesichts und der Lippen sich kundgebenden Blutarmut zu bestehen. Die weiteren Krankheitsercheinungen sind sehr mannigfaltig. Am häufigsten tritt die Bleikolik auf: Der Kranke empfindet heftige, krampfartige, von der Nabelgegend ausgehende Leibschmerzen (Kolikschmerzen); der Leib ist eingezogen und hart; dabei bestehen häufig Erbrechen und Stuhlverstopfung, selten Durchfall. In anderen Krankheitsfällen zeigen sich Lähmungen; sie betreffen gewöhnlich diejenigen Muskeln, durch welche das Strecken der Finger besorgt wird, und treten meistens an beiden Armen auf; ausnahmsweise werden auch andere Muskeln an den Armen oder Muskeln an den Beinen oder am Kehlkopfe befallen. Mitunter äußert sich die Bleivergiftung in heftigen Gelenkschmerzen; von ihnen werden meist die Kniegelenke, seltener Gelenke an den oberen Gliedmaßen ergriffen. In besonders schweren Fällen treten Erscheinungen einer Erkrankung des Gehirns auf (heftige Kopfschmerzen, allgemeine Krämpfe, tiefe Bewußtlosigkeit oder große Unruhe, Erblindung). Endlich steht die Bleivergiftung mit dem als Schrumpfniere bezeichneten schweren Nierenleiden und mit der Gicht in einem ursächlichen Zusammenhange. — Bei bleikranken Frauen sind Fehl- oder Totgeburten häufig. Lebend zur Welt gebrachte Kinder können infolge von Bleisiechtum einer erhöhten Sterblichkeit in den ersten Jahren unterliegen. Von bleikranken Frauen an der Brust genährte Kinder werden mittels der Milch vergiftet.

Abgesehen von den schweren, mit Gehirnerscheinungen einhergehenden Fällen, welche nicht selten tödlich verlaufen, pflegen die Bleivergiftungen meist zu heilen, wenn die Kranken sich der weiteren schädigenden Einwirkung des Bleies entziehen können. Die Heilung tritt nach mehreren Wochen oder in schweren Fällen auch erst nach Monaten ein.

##### **Verhütung der Bleierkrankung.**

Die weitverbreitete Annahme, daß der regelmäßige Gebrauch gewisser Arzneien (Zodladium, Glaubersalz u. a.) oder Milchtrinken ausreichende Mittel zur Vorbeugung der Bleivergiftung sind, ist nicht zutreffend. Dagegen ist einer kräftigen und fettreichen Ernährung und insofern auch dem Milchtrinken ein gewisser Wert beizulegen.

Den wirksamsten Schutz vor Bleierkrankungen verleihen Sauberkeit und Mäßigkeit. Personen, welche, ohne gerade zu den Trinkern zu gehören, geistige Getränke in reichlichen Mengen zu sich zu nehmen pflegen, sind der Bleivergiftungsgefahr in höherem Maße ausgesetzt als Enthaltssamer. Branntwein sollte, namentlich während der Arbeitszeit, nicht genossen werden. In bezug auf die Sauberkeit müssen die mit Bleifarben in Berührung kommenden Personen ganz besonders peinlich sein und dabei vornehmlich folgendes beachten:

- 1) Hände und Arbeitskleider sind bei der Arbeit tunlichst vor Verunreinigungen mit Bleifarben zu hüten. Es empfiehlt sich, die Nägel stets möglichst kurz geschnitten zu halten.
- 2) Da Verunreinigungen der Hände mit Bleifarben nicht gänzlich zu vermeiden sein werden, ist das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeit zu unterlassen.
- 3) Die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, nachdem sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände mit Seife, womöglich mit Bimstein- oder Marmorseife, gründlich gewaschen haben. Einer gleichen Reinigung bedürfen das Gesicht und besonders der Bart, wenn sie während der Arbeit beschmutzt worden sind. Läßt sich das Trinken während der Arbeit ausnahmsweise nicht vermeiden, so sollen die Ränder der Trinkgefäße nicht mit den Händen berührt werden.
- 4) Die Arbeitskleider sind bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgehrieben ist, zu benutzen.

Um die Einatmung bleihaltigen Staubes zu vermeiden, sind die in den Bestimmungen hiergegen enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen; insbesondere ist das Anreiben von Bleiweiß und dergleichen mit Öl oder Firnis nicht mit der Hand, sondern in staubdichten Behältern vorzunehmen; ferner sollen Bleifarbenanstriche nicht trocken abgeblüht oder abgeschliffen werden.

Erkrankt ein Arbeiter, welcher mit Bleifarben in Berührung kommt, trotz aller Vorsichtsmaßregeln unter Erscheinungen, welche den Verdacht einer Bleivergiftung (siehe oben) erwecken, so soll er in seinem und in seiner Familie Interesse die Hilfe eines Arztes sogleich in Anspruch nehmen und diesem gleichzeitig mitteilen, daß er mit Bleifarben zu arbeiten gehabt hat.

Berlin, den 27. Juni 1905.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

Graf von Posadowsky.

### 27. Bekanntmachung.<sup>1)</sup>

Wie zur Kenntnis des Ministeriums des Innern gekommen ist, werden vielfach von Händlern mit photographischen Artikeln auch Gifte geführt und verkauft, so insbesondere Quecksilbersublimat, Cyankalium, Uranisalze, rotes Blutlaugensalz, Rhodankalium usw.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Handel mit diesen Giften, gleichviel ob sie zu photographischen oder anderen Zwecken bestimmt sind, nur mit besonderer behördlicher Erlaubnis gestattet ist, und daß derjenige, der ohne solche Erlaubnis mit ihnen handelt, sich empfindlicher Bestrafung aussetzt.

Diese Bekanntmachung ist in den Amtsblättern abzudrucken.

Dresden, den 13. April 1908.

281a II M.

Ministerium des Innern.

### 28. Bekanntmachung, Jagdbezirk Kleinpestitz, Räcknitz, Zschertnitz und Südvorstadt Dresden betreffend.<sup>2)</sup>

Nachdem durch die Einverleibung der vormaligen Landgemeinden Räcknitz und Zschertnitz in die Stadtgemeinde Dresden die im Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt gelegene jagdbare Fläche des Jagdbezirks Kleinpestitz,

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 113 vom 24. April 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 95 vom 5. April 1908.

Rädnitz, Zichertnitz und Südvorstadt Dresden auf 75,82 ha gesunken und die jagdbare Fläche im Stadtbezirk Dresden auf 146,96 ha gestiegen ist, ist mit Rücksicht auf § 22 des Gesetzes vom 1. Dezember 1864, die Ausübung der Jagd betreffend, die Königliche Polizeidirektion Dresden von jetzt ab als die zuständige Jagdpolizeibehörde zu betrachten.

Dresden, am 19. März 1908.

Die Königliche Amtshauptmannschaft  
Dresden-A.

Die Königliche Polizei-  
Direktion.

**29. Bekanntmachung, Regelung des Fahrverkehrs vor dem Straßenbahnhof Mickten und dem Waldschlößchen betreffend.<sup>1)</sup>**

An den Straßenbahnnumsteigestellen vor dem Straßenbahnhofe Mickten auf der Leipziger Straße und vor dem Waldschlößchen auf der Schillerstraße haben zu Zeiten lebhaften Verkehrs alle Fuhrwerke, insbesondere Kraftfahrzeuge, im Schrittmaße vorüberzufahren.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Dresden, den 22. April 1908.

Königliche Polizei-Direktion, Abteilung E.

**30. Bekanntmachung, sichere Befestigung der Rolläden betreffend.<sup>2)</sup>**

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Rolläden, die zum Verschlusse der Ladentüren und Schaufenster dienen, infolge Zerreißen oder Versagens des Zuggurtes oder aus anderen Gründen plötzlich herabgefallen und daß hierdurch Personen erheblich verletzt worden sind.

Im öffentlichen Interesse richten wir deshalb an die Inhaber von Läden, die mit solchen Vorrichtungen versehen sind, zugleich unter Hinweis auf die sie sonst treffende Verantwortlichkeit für etwaige Unglücksfälle die Aufforderung,

- 1) die Beschaffenheit der zur Auf- und Abwärtsbewegung dienenden Vorrichtungen öfters auf ihre Sicherheit und Haltbarkeit prüfen und etwa dabei gefundene Mängel sofort abstellen zu lassen; und
- 2) darüber sorgfältig zu wachen, daß das mit der Bedienung der Rolläden beauftragte Personal die vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen, wie Sperklinen und Vorstecker, regelmäßig und in sachgemäßer Weise zur Anwendung bringt.

Dresden, am 23. April 1908.

Der Rat zu Dresden, Wohlfahrtspolizeiamt.

**31. Bekanntmachung, die Vertilgung der Ackerdistel betreffend.<sup>3)</sup>**

Das im vorigen Jahre beobachtete stellenweise Auftreten der Ackerdistel in großen Mengen veranlaßt uns, an alle Eigentümer, Nutznießer oder Bewirtschafter von Grundstücken die dringende Aufforderung zu richten,

die Ackerdistel und wenn erforderlich auch andere Distelarten auf den Grundstücken und in ihren Zubehörungen (Rainen, Wegen, Gräben usw.) derart rechtzeitig zu vertilgen, daß sie nicht im blühenden oder reifen Zustande angetroffen werden.

Die Vertilgung geschieht am wirksamsten durch das Ausstechen der Wurzeln in gehöriger Tiefe, mindestens bis zu 25 cm hinab, das bloße Abschneiden und Vernichten der Distelköpfe vor der Reife genügt nicht. Die Verwendung von Distelzangen oder Distelleisen wird empfohlen.

Dresden, am 26. April 1908.

Der Rat zu Dresden, Wohlfahrtspolizeiamt.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 113 vom 24. April 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 115 vom 26. April 1908.

<sup>3)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 117 vom 28. April 1908.

**32. Bekanntmachung.<sup>1)</sup>**

Die nachstehende Zusammenstellung der in der Stadt Dresden den Hausbesitzern alljährlich zuzufertigenden Hauslisten mit Angabe der Austragungs- und Rückgabetermine wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 2. Mai 1908.

Der Rat der königlichen Haupt- und Residenzstadt.

**Zusammenstellung**

der in der Stadt Dresden den Hausbesitzern alljährlich zuzufertigenden Hauslisten.

Die Hausliste betrifft	Zeit		Ist die Hausliste		Darf der Hausbesitzer die Liste zurückbringen	Die Hausliste beruht auf
	der Austragung	der Rückgabe	durch Ratsbeamte abzuholen	vom Hausbesitzer zurückzubringen		
die Hundesteuer	3. Januar	11. Januar	Ja	—	Ja	§§ 2a, 2b des Regulativs für die Erhebung der Hundesteuer vom 3. Dezember 1874 bez. Nachtrags hierzu vom 7. Dez. 1886
	4. "	12. "				
	5. "	13. "				
Für den Fall, daß einer dieser Tage ein Sonn- oder Feiertag ist, der folgende Werktag						
die Überwachung der Schulpflicht	10. Mai	15. Mai	Ja	—	—	§ 2, unter Ia der Lokalschulordnung vom 24. September 1878
die Staats-Einkommensteuer	Anfang Oktober	Binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung	—	Ja	—	§ 35 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juli 1900 bez. 1. Juli 1902
die Gemeinde-Grundsteuer	Im letzten Viertel jedes Kalenderjahres, in der Regel Anfang Oktober	Binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung	Ja	—	Ja	§ 40 der Gemeindesteuerordnung für die Stadt Dresden vom 15. Mai 1901 bez. Nachtrags hierzu vom 3. Dezember 1903
die Zählung der leerstehenden Wohnungen (unterbleibt in Volkszählungsjahren)		Eine Woche nach erfolgter Zustellung				Ratsbeschluß
die allgemeine Wohnungszählung	<p style="text-align: center;">Hierüber:</p> <p>Diese Listen werden in der Regel nur aller 5 Jahre erforderlich und werden vorkommenden Falls durch Ratsbeamte ausgetragen und auch wieder abgeholt.</p>					

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 124 vom 5. Mai 1908.

**33. Bekanntmachung, Brückenzollordnung betreffend.<sup>1)</sup>**

Nachdem die von uns mit Zustimmung der Stadtverordneten beschlossene Brückenzollordnung von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen genehmigt worden ist, wird dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 5. Mai 1908.

Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bürgermeister Dr. Kretschmar.

**Brückenzollordnung.**

Für die Erhebung des Brückenzolles auf den Dresdner städtischen Elbbrücken einschließlich der Augustusbrücke gelten die nachstehenden Bestimmungen.

**§ 1.****Tarif.**

Es werden erhoben:

- a. 10  $\text{S}$  für jedes Zugtier an besetzten Personenzugwerken;
- b. 10 „ für jedes Zugtier (außer Hunden und Eseln) an anderen beladenen oder unbeladenen Fuhrwerken aller Art;
- c. 10 „ für Kraftfahräder zur Personenbeförderung, die mit Anhänger- oder Beiwagen versehen und mit mindestens 2 Personen besetzt sind;
- d. 10 „ für leere und beladene Kraftfahräder zur Güterbeförderung;
- e. 20 „ für besetzte Kraftdroschken;
- f. 20 „ für sonstige Personenzugwagen;
- g. 20 „ für beladene und unbeladene Güterzugwagen;
- h. 5 „ für jedes beladene oder unbeladene Hunde- und Eselzugwerk.

Werden Personenzugfahrzeuge zur Beförderung von Gütern verwendet, so ist der Brückenzoll für dieselben nach dem für Güterfahrzeuge der entsprechenden Art geltenden Satze zu entrichten.

**§ 2.****Befreiungen.**

Befreit von der nach § 1 zu entrichtenden Abgabe sind nur:

- 1) Königliche Hofequipagen,
- 2) Fahrzeuge kaiserlicher, königlicher und städtischer Beamten, Militärs und der Feuerwehr während ihrer Dienstverrichtungen,
- 3) die in den Leichenkondukten fahrenden Leichenwagen.

**§ 3.****Zahlungsweise.**

Der Brückenzoll ist abgezahlt und unverpackt bereit zu halten und an den zuständigen Brückenzollhebestellen auf jeder Brücke gegen Empfangnahme einer über den bezahlten Betrag lautenden Quittung zu entrichten.

**§ 4.****Ermäßigungen.**

Fuhrwerksinhabern, welche in Dresden ihren Wohnsitz haben oder welche zwar außerhalb Dresdens wohnhaft sind, aber in Dresden eine mit Haltung von Fuhrwerken verbundene gewerbliche Niederlassung besitzen, ist gestattet, den Brückenzoll für ihr beladenes oder unbeladenes Lastfuhrwerk (Lit. b, d, g und h des Tarifs in § 1) durch Abgabe von vorausbezahlten Blockquittungen zu entrichten. Brückenzollquittungen solcher Art werden auf Antrag von der mit der Verwaltung der Brückenzölle beauftragten Geschäftsstelle des Rats in Blocks von 100, 50 und 25 Stück unter Gewährung eines Nachlasses von 40 % von den vorgeschriebenen Tariffätzen verabfolgt.

Die vorstehende Vergünstigung findet auch Anwendung bei juristischen Personen, die in Dresden ihren Sitz, ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung haben und hier Fuhrwerke der unter b, d, g und h des Tarifs erwähnten Art halten, auch hier zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden.

Die Blockquittungen sind auf der Rückseite mit dem Firmenstempel des Erwerbers zu versehen und haben nur Gültigkeit für die in dessen Besitz befindlichen Fuhrwerke. Eine Überlassung von Blockquittungen an andere ist, falls nicht Hinterziehung oder

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 127 vom 8. Mai 1908.

Teilnahme an einer Hinterziehung vorliegt und Bestrafung nach § 6 einzutreten hat, als Ordnungswidrigkeit zu betrachten und nach § 7 dieser Ordnung zu ahnden. Fuhrwerksinhaber, die sich einer Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Übertragung von Blockquittungen schuldig machen, haben außerdem die Entziehung der Vergünstigung, Blockquittungen zu ermäßigten Sätzen zu benutzen, zu gewärtigen.

## § 5.

## Kontrolle.

Die nach § 3 empfangenen Brückenzollquittungen sind bis zum Verlassen der Brücke aufzubewahren und auf Verlangen dem kontrollierenden Brückenzollbeamten unverletzt und namentlich so, daß die Nummer darauf lesbar ist, vorzuzeigen. Dem kontrollierenden Beamten ist auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Wer bei der Kontrolle die Entrichtung des Brückenzolles nicht nachzuweisen vermag, ist, sofern nicht Hinterziehung des Zolles vorliegt, wegen Ordnungswidrigkeit zu bestrafen, jedenfalls aber zur Lösung einer Zollquittung an der nächsten Hebestelle verpflichtet.

## § 6.

## Hinterziehung des Brückenzolles.

Wer an einer Brückenzollhebestelle vorüberfährt, ohne den vorgeschriebenen Brückenzoll zu entrichten, oder wer sich zur Entrichtung des Brückenzolles einer nicht für ihn gültigen oder auf einen geringeren als den jeweils vorgeschriebenen Betrag lautenden Blockquittung bedient, macht sich der Hinterziehung schuldig. Die Hinterziehung des Brückenzolles wird mit Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags des hinterzogenen Zolles bestraft.

Außerdem ist der hinterzogene Betrag des Brückenzolles nachzuentrichten.

Die Strafe der Hinterziehung trifft auch denjenigen, welcher einen anderen zur Hinterziehung anstiftet, beauftragt oder ihm wesentlich dabei Hilfe leistet.

Läßt sich — insbesondere bei fortgesetzten Hinterziehungen — der Betrag des hinterzogenen Zolles nicht ermitteln, so hat Geldstrafe von 1 bis zu 60 *M.* einzutreten.

Im Falle der Uneinbringlichkeit einer wegen Hinterziehung verhängten Geldstrafe ist dieselbe in Haftstrafe zu verwandeln.

## § 7.

## Ordnungswidrigkeiten.

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Brückenzollordnung werden sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 1 bis zu 30 *M.*, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit entsprechende Haftstrafe zu treten hat, geahndet.

## § 8.

## Verjährung.

Die Strafverfolgung der Hinterziehung verjährt in 3 Jahren, diejenige von Ordnungswidrigkeiten in 3 Monaten, von der Begehung an gerechnet.

Der Anspruch auf Nachzahlung von Brückenzoll verjährt in 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Brückenzoll ordnungsmäßig zu entrichten war.

## § 9.

## Schlußbestimmung.

Diese Brückenzollordnung tritt am 1. Juni 1908 in Kraft und behält Gültigkeit bis zum 31. Mai 1910.

Die bisherigen Bestimmungen über die Entrichtung des Brückenzolles auf den Dresdner Elbbrücken einschließlich der Augustusbrücke finden mit dem Inkrafttreten dieser Brückenzollordnung ihre Erledigung.

Dresden, den 21. Februar 1908.

**Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.**

Oberbürgermeister Beutler. (L. S.)

**Die Stadtverordneten.**

Dr. jur. Georg Stöckel.

Nr. 216 a I D.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Finanzministerium die vorstehende Brückenzollordnung genehmigt.

Dresden, 11. April 1908.

**Ministerium des Innern.**

(L. S.)

Hohenthal.

### 34. Bekanntmachung, Neueinteilung der Schornsteinfegerbezirke betreffend.<sup>1)</sup>

Auf Grund der „Ortspolizeilichen Bestimmungen, das Schornsteinfegerwesen in der Stadt Dresden betreffend, vom 12. Oktober 1900“ und mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft haben wir vom 15. dieses Monats ab nach dem unter (•) angefügten Verzeichnisse eine Neueinteilung der Kehrbezirke vorgenommen und hierfür die bei den einzelnen Bezirken angegebenen Bezirkschornsteinfeger bestellt. Gleichzeitig sind heute Herr Otto Anders, Cranachstraße 6, III. wohnhaft, und Herr Robert Richard Böhme, Grunaer Straße 34, III. wohnhaft, als Bezirkschornsteinfeger angestellt und in Pflicht genommen worden.

Dresden, am 6. Mai 1908.

Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.



### Verzeichnis der Straßen und Plätze der Stadt Dresden nach den 30 Schornsteinfegerbezirken vom 15. Mai 1908 an.

#### 1. Bezirk.

Schornsteinfegermeister August Rutschke, Wohnung: Reinhardstraße 14.

Ammonstraße, zwischen Freiburger Straße und Ehrlichstraße (79–91), Große Brüdergasse, Kleine Brüdergasse, Devrientstraße, Ehrlichstraße, Feigengasse, Flemmingstraße, zwischen Palmstraße und Mittelstraße (17–33, 16–28), Freiburger Straße, zwischen Freiburger Platz und Gärtnergasse rechte Seite (2–30), Gerbergasse, Grüne Straße, Hauptwache (Altstadt), An der Herzogin Garten, Jahnstraße, Käußerstraße, Könnertstraße, Laurinstraße, Malergäßchen, Maxstraße, Mittelstraße Ostra-Allee, Ostra-Ufer, Palmstraße, rechte Seite, Kleine Packhofstraße, Große Packhofstraße, Permoserstraße, Pöppelmannstraße, Am Quedbrunnen, Reinhardstraße, Rixenbergstraße, Sophienstraße, Am Schießhaus, Schützengasse, Schützenplatz, Stallgäßchen, Stallstraße, Stärkengasse, Stiftsplatz, Stiftsstraße, Taschenberg, Theaterplatz, Trabantengasse, Wettiner Platz, Wettiner Straße, zwischen Postplatz und Könnertstraße, rechte Seite (2–54), Wettiner Straße, zwischen Palmstraße und Könnertstraße, linke Seite (7–53), Wilsdruffer Straße, rechte Seite, Große Zwingerstraße, zwischen Wettiner Straße und Ostra-Allee (2, 3, 4, 26, 27) ausschließlich der königlichen Hofgebäude.

#### 2. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Emil Unger, Wohnung: Ehrlichstraße 18, II.

Ammonstraße, zwischen Polierstraße und Freiburger Straße (21–77, 36–94), Annenstraße, rechte Seite, Annenstraße, zwischen Humboldtstraße und Josephinenstraße, linke Seite (43–49), Bartholomäistraße, Falkenstraße, Fischhofgasse, Fischhofplatz, Flemmingstraße, zwischen Annenstraße und Palmstraße (1–15, 2–14), Freiburger Platz, Freiburger Straße, zwischen Freiburger Platz und Gärtnergasse, linke Seite (1–39), Gärtnergasse, Güterbahnhofstraße, Humboldtstraße, rechte Seite, Josephinenstraße, zwischen Sternplatz und Liliengasse–Polierstraße (1–5, 2–10), Kanal-gasse, Liliengasse, zwischen Humboldtstraße und Josephinenstraße, rechte Seite (30 bis 34), Maternistraße, Mühlgäßchen, Palmstraße, linke Seite, Polierstraße, rechte Seite, Poppitz, Rosenstraße, zwischen Freiburger Platz und Gärtnergasse (1–59, 2–54), Sternplatz, Wettiner Straße zwischen Postplatz und Palmstraße, linke Seite (3, 5), Große Zwingerstraße, zwischen Wettiner- und Annenstraße (5–24), Kleine Zwingerstraße.

#### 3. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Karl Hauschting, Wohnung: Kleine Plauensche Gasse 54.

Ammonstraße, zwischen Carolastraße und Polierstraße (1–19, 2–34), Antonsplatz, Annenstraße, zwischen Postplatz und Humboldtstraße, linke Seite (9–41), Breite Straße, Carolastraße, zwischen Reitbahnstraße und Sidonienstraße, linke Seite, und zwischen Reitbahnstraße und Wiener Platz rechte Seite (3–5, 4–14), Chemnitzer Straße, zwischen Plauenscher Platz und Eisenbahn (1–3, 2), Dippoldiswaldaer Gasse, Dippoldiswaldaer Platz, Feldgasse, Humboldtstraße, linke Seite, Jakobsgasse, Josephinenstraße, zwischen Polierstraße und Liliengasse und Große Plauensche Straße, (9–23, 12–36), Kohlschütterstraße, Liliengasse, zwischen Am See und Humboldtstraße, rechte Seite (2–26), Liliengasse, zwischen Am See und Josephinenstraße, linke Seite (1–25), Margarethengasse, Marienstraße, An der Mauer, zwischen Wallstraße und

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 126 vom 7. Mai 1908.

Seestraße (1, 2), Große Plauensche Straße, Kleine Plauensche Gasse, Plauenscher Platz, Polierstraße, linke Seite, Postplatz (1 und 2), Reitbahnstraße, Ringstraße (2–14), Röhrhofgasse, Scheffelstraße, Am See, Seilergasse, Sidonienstraße (1), Bisthumstraße, Wallstraße, Waisenhausstraße, zwischen Dippoldiswaldaer Platz und Seestraße, linke Seite (1–17), Webergasse, Weinligstraße, Wilkestraße, Wilsdruffer Straße, linke Seite, Zahnsgasse.

#### 4. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Paul Anders, Wohnung: Struvestraße 32.

Bankstraße, rechte Seite, Bürgerwiese, zwischen Ferdinandstraße und Lüttichaustraße, rechte Seite (2–16), Carolastraße, zwischen Sidonienstraße und Wiener Platz, linke Seite (7–15), Christianstraße, Ferdinandplatz, Ferdinandstraße, Lindengasse, zwischen Struvestraße und Sidonienstraße, rechte Seite (18–26), Lüttichaustraße, zwischen Struvestraße und Wiener Straße, linke Seite (15–33), Lüttichaustraße, rechte Seite (2–34), Moltkeplatz, Moszinskystraße, zwischen Prager Straße und Lindengasse (1–21, 2–18), Oberseergasse, Portikusstraße, Prager Straße, Rädnißstraße, Ringstraße, zwischen Seestraße und Vittoriastraße, rechte Seite (18–28), Sidonienstraße, zwischen Reitbahnstraße und Beuststraße, linke Seite (5–27), Sidonienstraße, zwischen Carolastraße und Beuststraße, rechte Seite (2–28), Struvestraße, zwischen Prager Straße und Lüttichaustraße, linke Seite (1–23), Struvestraße, zwischen Prager Straße und Lindengasse, rechte Seite (2a–40), Trompeterstraße, Vittoriastraße, zwischen Waisenhausstraße und Struvestraße, rechte Seite (4–34), Vittoriastraße, zwischen Bankstraße und Struvestraße, linke Seite (3–27), Waisenhausstraße, zwischen Seestraße und Vittoriastraße, linke Seite (19–25), Waisenhausstraße, zwischen Dippoldiswaldaer Platz und Vittoriastraße, rechte Seite (2–26), Walpurgisstraße, Wiener Platz, Wiener Straße, zwischen Wiener Platz und Beuststraße (1–5, 4).

#### 5. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Eduard Restler, Wohnung: Zirkusstraße 20.

Altmarkt (1, 1b, 5–16), Bankstraße, linke Seite, Borngasse, Bürgerwiese, linke Seite und zwischen Lüttichaustraße und Lindengasse, und rechte Seite (1–27, 18–24), Carusstraße, Große Frohngasse, Kleine Frohngasse, Georgplatz, Gewandhausstraße, Günstplatz, Grunaer Straße, zwischen Birnaischer Platz und Zirkusstraße, rechte Seite (2–28), Johannesstraße, Johann Georgen-Allee, rechte Seite, und zwischen Johannesstraße und Zinzendorfstraße, linke Seite (1–15, 2–18), Katechetenstraße, Große Kirchgasse, König Johann-Straße, zwischen Altmarkt und Birnaischer Platz, rechte Seite (2–12), Kreuzkirche, An der Kreuzkirche, Kreuzstraße, Lindengasse, zwischen Bürgerwiese und Struvestraße, rechte Seite (2–16), Lüttichaustraße, zwischen Bürgerwiese und Struvestraße, linke Seite (1–13), An der Mauer, zwischen Seestraße und Schreiberergasse (3–6), Morizstraße, zwischen König Johann-Straße und Johann Georgen-Allee (13–21, 8b–20), Neue Gasse, zwischen Birnaische Straße und Grunaer Straße (1–5, 2–16), Pfarrergasse, Birnaische Straße, zwischen Birnaischer Platz und Zirkusstraße, linke Seite (1–45), Birnaische Straße, zwischen Birnaischer Platz und Zinzendorfstraße, rechte Seite (2–28), Ringstraße, zwischen Kreuzstraße und Morizstraße, linke Seite (23–27), Schießgasse, zwischen Morizstraße und König Johann-Straße (1, 2–6), Schreiberergasse, Schulgasse, Seestraße, Struvestraße, zwischen Lüttichaustraße und Lindengasse (25–33), Vittoriastraße Nr. 1, Waisenhausstraße, zwischen Vittoriastraße und Georgplatz (27–35, 28–40), Weiße Gasse, Zinzendorfstraße, linke Seite, und zwischen Bürgerwiese und Johann Georgen-Allee, rechte Seite (1–55, 2–46), Zirkusstraße, zwischen Birnaischer Platz und Grunaer Straße, linke Seite (5–19).

#### 6. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Alwin Härtig, Wohnung: Albrechtstraße 38, III.

Albrechtstraße, zwischen Seidnitzer Straße und Pillnitzer Straße, linke Seite (19–43), Altmarkt (2–4), Amalienplatz, Amalienstraße, Augustusstraße, Brühlischer Garten, Brühlische Gasse, Drehgasse, Frauenkirche, An der Frauenkirche, Frauenstraße, Friesengasse, Galeriestraße, Grunaer Straße, zwischen Birnaischer Platz und Zirkusstraße, linke Seite (1–21), Hasenberg, Jüdenhof, Kanzleigäßchen, Kleine Kirchgasse, König Johann-Straße, linke Seite, Landhausstraße, Morizstraße, zwischen Neumarkt und König Johann-Straße (1–11, 2–8), Münzgasse, Neue Gasse, zwischen Grunaer Straße und Pillnitzer Straße (9–29, 20–52), Neumarkt, Pillnitzer Straße, zwischen Amalienplatz und Albrechtstraße, rechte Seite (2–52), Rampische Straße, Rosmaringasse, Salzgasse, Schießgasse, zwischen König Johann-Straße und Zeughausplatz (3–7, 8–24), Schloßstraße, Schloßplatz Nr. 1, ausschließlich der königlichen Hofgebäude, Schöffergasse, Schuhmachergasse, Seidnitzer Straße, zwischen Zirkusstraße

und Albrechtstraße, linke Seite (1–13), Serreststraße, Sporergasse, Terrassengasse, Terrassenufer, Töpferstraße, Zeughausstraße, Zeughausplatz, Zirkusstraße, zwischen Seidnitzer Straße und Pillnitzer Straße, rechte Seite, und zwischen Grunaer Straße und Pillnitzer Straße, linke Seite (21–45, 32–40).

#### 7. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Julius Höfner, Wohnung: Pestalozzistraße 8, I.

Amalienplatz 1, Cranachstraße, linke Seite, Dürerstraße, zwischen Holbeinplatz und Pestalozzistraße (1–13, 2–12), Elberg, Elbgäßchen, Eliasplatz, linke Seite (1, 2), Gerichtsstraße, Holbeinplatz, Holbeinstraße, zwischen Holbeinplatz und Pestalozzistraße, linke Seite (1–13), Lothringer Straße, Marschallstraße, Mathildenstraße, zwischen Pillnitzer Straße und Holbeinplatz (43–57, 46–68), Pestalozzistraße, zwischen Holbeinstraße und Eliasfriedhof, linke Seite (21–27), Pillnitzer Straße, zwischen Amalienplatz und Cranachstraße, linke Seite (1–45), Pillnitzer Straße, zwischen Albrechtstraße und Kaulbachstraße, rechte Seite (54–58), Rietschelstraße, Sachsenallee, linke Seite, Sachsenplatz (1, 3, 5 und 2), Schulgutstraße, Steinstraße, Terrassenufer, Ziegelstraße.

#### 8. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Bernhard Raumann, Wohnung: Warthaer Straße 2, I.

Udlergasse, Altcotta, Bahnhof Friedrichstadt, Bahnstraße, Berliner Straße, Birkenhainer Straße, Bräuergasse, Bremer Straße, Cossesbender Straße, Dinterstraße, Flügelweg, Freiligrathstraße, Friedrichstraße, Fröbelstraße, zwischen Peterstraße und Weißeritz, rechte Seite (22–42), Gottfried Keller-Straße, zwischen Flurgrenze Briesnitz und Steinbacher Straße (1–79, 2–46), Grillparzerstraße, Hamburger Straße, Hebbelstraße, Hohenthalplatz, Immermannstraße, Institutsgasse, Klipphausener Straße, Klopstockstraße, zwischen Lübecker Straße und Rennersdorfer Straße (1–17, 2–32), Leutewitzer Straße, Lübecker Straße, zwischen Rennersdorfer Straße und Altcotta (79–121, 96–104), Magdeburger Straße, Manitiusstraße, Menageriestraße, Mobschauer Straße, Mörikestraße, Oderwitzer Straße, Omsewitzer Straße, Ostragehege, Peterstraße, zwischen Wachsbleichstraße und Fröbelstraße, rechte Seite, und zwischen Wachsbleichstraße und Berliner Straße, linke Seite (1–13, 4–26), Raimundstraße, Rennersdorfer Straße, rechte Seite, Roquettestraße, Schäferstraße, Seminarstraße, Steinbacher Straße, zwischen Hebbelstraße und Flurgrenze Leutewitz, rechte Seite (30–32), Tonbergstraße, Vorwerkstraße, Wachsbleichstraße, Walthersstraße, Warthaer Straße, Weistronper Straße, Weißeritzstraße, Weißeritzufer, Werkstättenstraße, Wettiner Bahnhof, Wettiner Straße 56, Hauptmarkthalle.

#### 9. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Otto Bedert, Wohnung: Friedrichstraße 64.

Altonaer Straße, Bauhofstraße, Bünauplatz, Bünaustraße, zwischen Schillingplatz und Reumerstraße, linke Seite (11–33), Cottaer Straße, Crispiplatz, Delbrückstraße, Döhleener Straße, Eichendorffstraße, Florastraße, Floßhoffstraße, Flußstraße, Freiburger Straße, zwischen der Eisenbahn und Weißeritz, rechte Seite (32–134), Freiburger Straße zwischen der Eisenbahn und Rosenstraße, linke Seite (41–83), Freiburger Straße, zwischen der Hohenzollern- und Bismarckbrücke, linke Seite (93–123), Fröbelstraße, zwischen Floßhoffstraße und Weißeritz, linke Seite und zwischen Floßhof- und Peterstraße, rechte Seite (1–57, 4–18), Gambrinusstraße, Germaniastraße, Gröbelstraße, Hohenzollernstraße, rechte Seite, Jagdweg, Kesselsdorfer Straße, zwischen Weißeritz und Rejewitzer Straße (1–13, 2–18), Kolumbusstraße, Löbtauer Straße, Lübecker Straße, zwischen Löbtauer Straße und Wernerstraße (3–13, 2–12), Oststraße, Papiermühlengasse, Peterstraße, zwischen Berliner und Altonaer Straße, linke Seite und zwischen Fröbel- und Altonaer Straße, rechte Seite (21–57, 36–50), Poststraße, zwischen Schillingstraße und Nostitz-Wallwitzplatz (13–37, 12–34), Preßlerstraße, Probierhausstraße, Rejewitzer Straße, zwischen Wernerstraße und Nostitz-Wallwitzplatz, linke Seite und zwischen Schillingstraße und Nostitz-Wallwitzplatz, rechte Seite (3–47, 26–50), Rosenstraße, zwischen der Eisenbahn und Freiburger Straße, rechte Seite (58–106), Roßthaler Straße, Saxoniastraße, Schillingstraße, Schillingplatz, linke Seite, Siebenlehner Straße, zwischen Crispiplatz und Hohenzollernstraße (2–4), Siemensstraße, Tharander Straße, zwischen Kesselsdorfer Straße, Hohenzollern- und Dr. Schmidstraße (1–13, 2–26), Wernerstraße, zwischen Löbtauer Straße und Rejewitzer Straße, linke Seite (9–31), Wettiner Straße, zwischen der Eisenbahn und Löbtauer Straße, linke Seite (63–67), Wölfnitzstraße.

## 10. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Heinrich Sellrich, Wohnung: Grillenburger Straße 11, 2. Etage.  
 Abendrothstraße, Altlöbtau, Altnaußlitz, Altwölfnitz, Alvenslebenstraße, Anna-  
 berger Straße, Badeweg, Blumenthalstraße, Bramschstraße, Burgstraße, Bünaustraße,  
 zwischen Kesselsdorfer Straße und Wallwitzstraße, rechte Seite und zwischen Kessels-  
 dorfer Straße und Schillingplatz, linke Seite (1-9 und 2-42), Chamissostraße, Dessauer  
 Straße, Deubener Straße, Dreischerhäuser, Frundsbergstraße, Gohliser Straße, Gorbizer  
 Straße, Gottfried Keller-Straße, zwischen Steinbacher- und Weidentalstraße (81-97,  
 78-90), Grenzstraße, Grillenburger Straße, Grumbacher Straße, Hebbelplatz, Herbert-  
 straße, Hermsdorfer Straße, Hölderlinstraße, Hörigstraße, Hühndorfer Straße, Kessels-  
 dorfer Straße, zwischen Reifewitzer Straße und Flurgrenze Niedergorbitz (17-109,  
 20-118), Klopstockstraße, zwischen Rennersdorfer Straße und Pennricher Straße  
 (27-45, 34-54), Kronprinzenplatz, Kronprinzenstraße, Lange Straße, Am Lerchenberg,  
 Lübeder Straße, zwischen Wernerstraße und Rennersdorfer Straße (15-77, 16-42),  
 Merbitzstraße, Pennricher Straße, Pichschstraße, Poststraße, zwischen Kesselsdorfer  
 Straße und Schillingplatz (2-10), Prinzess Luise-Straße, Rabenauer Straße, Reife-  
 witzer Straße, zwischen Werner- und Schillingstraße, rechte Seite (2-24), Rennersdorfer  
 Straße, linke Seite, Roßweiner Straße, Rutowskystraße, Saalhausener Straße, Sachs-  
 dorfer Straße, Schillingplatz, rechte Seite, Steinbacher Straße, zwischen Pennricher  
 Straße und Flurgrenze Leutewitz, linke Seite, und zwischen Pennricher Straße und  
 Hebbelstraße, rechte Seite (21-47, 10), Stollestraße, Südstraße, Unfersdorfer Straße,  
 Wallwitzstraße, zwischen Bünaustraße und Rabenauer Straße, rechte Seite und zwischen  
 Zanderoder und Rabenauer Straße, linke Seite (12-46, 33-47), Weidentalstraße,  
 Williamstraße, Wilhelm Franz-Straße, Wernerstraße, zwischen Wernerplatz und Reife-  
 witzer Straße, linke Seite und zwischen Wernerplatz und Kesselsdorfer Straße, rechte  
 Seite (9-31, 12-46).

## 11. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Friedrich Schulz, Wohnung: Chemnitzer Straße 59c.

Bamberger Straße, linke Seite, und zwischen Chemnitzer Straße und Münchner  
 Platz, rechte Seite (1-33, 12-30), Bayreuther Straße, Bergstraße, zwischen Bismard-  
 straße und Hübnerstraße, rechte Seite (12-28), Bernhardstraße, zwischen Bismard-  
 straße und Würzburger Straße (1-69, 2-68), Chemnitzer Straße, zwischen der Eisen-  
 bahn und Bamberger Straße, rechte Seite, und zwischen der Eisenbahn und Würz-  
 burger Straße, linke Seite (4-42, 9-83), Eisenstückstraße, zwischen Zwickauer Straße  
 und Hübnerstraße (1-29, 2-42), Fabrikstraße, An der Falkenbrücke, Feldschlößchen-  
 straße, Freiburger Straße, zwischen Rosenstraße und Hohenzollernstraße, linke Seite  
 (85-91), Gartenstraße, Güterbahnhof, Hahnebergstraße, Hohe Straße, zwischen Bis-  
 mardstraße und Würzburger Straße (3-79, 2-52), Hohenzollernstraße, zwischen Frei-  
 berger Straße und Siebenlehner Straße, linke Seite (3-23), Hübnerstraße, rechte  
 Seite, Kaiser Straße, zwischen Bismardstraße und Würzburger Straße (1-79, 2-68),  
 Kellstraße, Kunadstraße, Kurze Straße, Leubnitzer Straße, Liebigstraße, Münchner  
 Platz, rechte Seite, Münchner Straße, zwischen Nürnberger Platz und Würzburger  
 Straße, rechte Seite (8b-30), Rossener Straße (1 und 3), Nürnberger Straße, zwischen  
 Chemnitzer- und Hübnerstraße, linke Seite, und zwischen Chemnitzer Straße und Nürn-  
 berger Platz, rechte Seite (1-45, 2-42), Nürnberger Platz (4, 6), Rosenstraße, zwischen  
 der Eisenbahn und Freiburger Straße, linke Seite (63-107), Schweizerstraße, Sieben-  
 lehner Straße, zwischen Hohenzollernstraße und Rossener Brücke, linke Seite (17),  
 Am Weißeritzmühlgraben, zwischen Fabrik- und Siebenlehner Straße (1-6), Wieland-  
 straße, Würzburger Straße, zwischen Chemnitzer und Münchner Straße, linke Seite  
 (37-75), Zelleische Straße, zwischen Zwickauer Straße und Hübnerstraße (3-35,  
 2-44), Zwickauer Straße, zwischen An der Falkenbrücke und Rossener Straße, rechte  
 Seite, und zwischen der Falkenbrücke und Bamberger Straße, linke Seite (2-64,  
 27-45).

## 12. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Oskar Thömel, Wohnung: Hohe Straße 92.

Altfränkener Straße, Altplauen, Bamberger Straße, zwischen Zwickauer Straße  
 und Chemnitzer Straße, rechte Seite (2-10), Bernhardstraße, zwischen Würzburger  
 Straße und Coschücker Straße (73-141, 82-118), Biedermannstraße, Bienerstraße,  
 Bünaustraße, zwischen Leumer- und Frankenbergstraße, linke Seite, und zwischen  
 Wallwitz- und Frankenbergstraße, rechte Seite (35-57, 44-54), Chemnitzer Straße  
 zwischen Bamberger Straße und Rößnitzer Straße, rechte Seite, und zwischen Würz-  
 burger und Rößnitzer Straße, linke Seite (44-96, 87-115), Coschücker Straße, Da-  
 heimstraße, Dölzschener Straße, Dr. Schmidt-Straße, Frankenbergstraße, Gitterree-  
 straße, Gostitzer Straße, Großmannstraße, Grundstraße, Habsburger Straße, Hains-

berger Straße, Halbleisstraße, Hegerstraße, Hofmühlenstraße, Hohe Straße, zwischen Würzburger Straße und Coschüher Straße (81–139, 54–110), Hohenzollernstraße, zwischen Siebenlehner und Tharandter Straße, linke Seite (35–51), Kaiser Straße, zwischen Würzburger und Coschüher Straße (85–143, 76–134), Kantstraße, Kielmannseggstraße, Klingestraße, Klingenberger Straße, Krausestraße, Leumerstraße, Müllerbrunnenstraße, Nostitzstraße, Nostitz-Wallwitzplatz, Nöthner Straße, Pestiger Straße, Plauenscher Ring, Pötschaplter Straße, Rathausplatz, Redestraße, Reiserwitzer Straße, zwischen Nostitz-Wallwitzplatz und Tharandter Straße (53–87, 54–82), Roonstraße, Schleiermacherstraße, Siebenlehner Straße, zwischen Hohenzollernstraße und Rossener Brücke, rechte Seite (16/18), Tharandter Straße, zwischen Hohenzollern-, Nostitzstraße und Flurgrenze Dölzchen (15–81, 30–84), Wallwitzstraße, zwischen Nostitz-Wallwitzplatz und Zauderoder Straße, linke Seite, und zwischen Nostitz-Wallwitzplatz und Bünaufstraße, rechte Seite (3–25, 4–6), Westendstraße, Würzburger Straße, zwischen Tharandter und Chemnitzer Straße, linke Seite, und zwischen Tharandter und Münchner Straße, rechte Seite (1–9, 2–54), Am Weißeritzmühlgraben, von der Siebenlehner Straße ab (9–15), Zauderoder Straße, Zietzenstraße, Zwickauer Straße, zwischen Rossener Straße und Altplauen, rechte Seite, und zwischen Bamberger Straße und Altplauen, linke Seite (66–168, 61–137).

### 13. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Otto Müller, Wohnung: Windelmannstraße 41.

Altäcknik, Bendemannstraße, Bergstraße, zwischen Bismardstraße und Flurgrenze Kleinpestitz, linke Seite, und zwischen Hübnerstraße und Flurgrenze Kleinpestitz, rechte Seite (1–73, 30–122), Bismardplatz, Bismardstraße, Eisenstuckstraße, zwischen Hübner- und Münchner Straße (37–47, 44–56), Friedrich Wilhelm-Straße, George Bähr-Straße, Helmholtzstraße, Hettnerstraße, Hübnerstraße, zwischen Bergstraße und Nürnberger Straße, linke Seite (1–15), Kulmstraße, Lindenaufstraße, zwischen Bergstraße und Werderstraße (1a–29, 2a–28), Lukasplatz, Lukasstraße, Mommsenstraße, Moreaufstraße, zwischen Bergstraße und Volkspark, linke Seite (15–23), Münchner Platz, linke Seite, Münchner Straße, zwischen Bergstraße und Münchner Platz, linke Seite, und zwischen Reichsplatz und Nürnberger Platz, rechte Seite (9–25, 2–8), Nürnberger Platz, linke Seite, Nürnberger Straße, zwischen Hübnerstraße und Sedanplatz, linke Seite, und zwischen Nürnberger Platz und Sedanplatz, rechte Seite (47–51, 44–54), Reichsplatz, Reichsstraße, Reichenbachstraße, zwischen Bergstraße und Werderstraße (1–17, 2–20), Schnorrstraße, zwischen Bergstraße und Werderstraße (1a–19, 2–34), Schwarzenbergstraße, Sedanplatz, Sedanstraße, Stadtgutstraße, Strehlener Straße, zwischen Bismardplatz und Werderstraße, rechte Seite (2–12), Werderstraße, rechte Seite und zwischen Schnorr- und Reichenbachstraße, linke Seite (2–44, 31–43), Windelmannstraße, Zelleische Straße, zwischen Hübner- und Bendemannstraße (37–41, 46–50), Zelleischer Weg Nr. 3.

### 14. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Justus Städing, Wohnung: Gutzkowstraße 17.

Adermannstraße, Altzschertnik, Blücherstraße, Cäcilienstraße, Christuskirche, Dohnaer Straße, Dorotheenstraße, Franklinstraße, Friedrich August-Platz, Geinitzstraße, Gellerstraße, zwischen Wiener Straße und Eisenbahn (4), Goethestraße, zwischen Wiener Straße und Eisenbahn (12, 13), Grunaer Weg, zwischen der Reider Straße und der Eisenbahn, Gustav Adolf-Platz, Gustav Adolf-Straße, Gutzkowstraße, Hermannstraße, Josefsstraße, Julius Otto-Straße, Kaisbachweg, Kreischeer Straße, Lanmerstraße, Lindenauplatz, Lindenaufstraße, zwischen Werder- und Uhlandstraße (33–39, 30–44), Lodwiger Straße, Mary Krebs-Straße, Mockriger Straße, Moreaufstraße, zwischen Volkspark und Paradiesstraße (46, 48), Münzmeisterstraße, Oststraße, zwischen dem Wasaplatz und der Eisenbahn (1–7, 2–14), Ostbahnstraße, Palaisstraße, zwischen der Eisenbahn und Residenzstraße, linke Seite (13–21), Paradiesstraße, Rabenerstraße, Reichenbachstraße, zwischen Werderstraße und Adermannstraße (17–77, 22–40b), Reider Straße, Residenzstraße, zwischen Residenzplatz und Friedrich August-Platz, rechte Seite, und der Eisenbahn und dem Friedrich August-Platz, linke Seite (9–39, 8–70), Schnorrstraße, zwischen Werderstraße und Adermannstraße (21–75, 36–94), Sedlitzer Straße, Semperstraße, Strehlener Platz, Strehlener Straße, zwischen Bismardplatz und Strehlener Platz, linke Seite, und Werderstraße und Strehlener Platz, rechte Seite (1–79, 14–80), Teplitzer Straße, Uhlandstraße, Volkspark 1, Wasastraße, Wasaplatz, Waterloostraße, Werderstraße, zwischen Strehlener und Schnorrstraße und zwischen Reichenbachstraße und Lukasplatz, linke Seite (3–29, 51), Wiener Straße, zwischen Beuststraße und Residenzplatz, rechte Seite (6–44), Zelleischer Weg (26, 28).

## 15. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Emil Zickmann, Wohnung: Nicolaistraße 24.

Albrechtstraße, zwischen Bürgerwiese und Seidnitzer Straße, linke Seite, und Bürgerwiese und Pillnitzer Straße, rechte Seite (1-17, 2-18), Beethovenstraße, Beuststraße, Blochmannstraße, Bürgerwiese, zwischen Lindengasse und Beuststraße, rechte Seite (28), Eliasstraße, zwischen Stübelpfad und Pillnitzer Straße, linke Seite (1-15), Gellerstraße, zwischen Parkstraße und Eisenbahn, linke Seite (1, 3, 5), Goethestraße, zwischen Parkstraße und Wiener Straße (1-11, 4-10), Grunaer Straße, zwischen Zirkusstraße und Stübelpfad (23-51, 28b-60), Heiderstraße, Johann Georgen-Allee zwischen Zinzendorf- und Albrechtstraße, linke Seite (17-39), Rarherallee, rechte Seite, Kaulbachstraße, Königl. Großer Garten, Lennéstraße, Lessingstraße, Lindengasse, zwischen Bürgerwiese und Sidonienstraße, linke Seite (3-11), Mathildenstraße, Mosczynskystraße, zwischen Lindengasse und Beuststraße (20, 23), Mozartstraße, Oskarstraße, zwischen Eisenbahn und Tiergartenstraße (16-18), Palaisstraße, zwischen Tiergartenstraße und Eisenbahn (1-7, 2-8), Parkstraße, Pillnitzer Straße, zwischen Kaulbach- und Eliasstraße, rechte Seite (60-70), Pirnaische Straße, zwischen Zirkus- und Lennéstraße, linke Seite, und zwischen Zinzendorf- und Lennéstraße, rechte Seite (47-77, 32-60), Residenzplatz, Residenzstraße, zwischen Tiergartenstraße und Residenzplatz, rechte Seite, und zwischen Parkstraße und Eisenbahn, linke Seite (2-6, 1-5), Richard Wagner-Straße, Seidnitzer Platz, Seidnitzer Straße, zwischen Zirkusstraße und Seidnitzer Platz, rechte Seite, und zwischen Albrechtstraße und Seidnitzer Platz, linke Seite (2-26, 15-19), Sidonienstraße Nr. 27, Stübellee, zwischen Stübelpfad und Rarherallee, rechte Seite (2a-4), Tiergartenstraße, Voßstraße, Wiener Straße, zwischen Beuststraße und Rarherallee, linke Seite, und zwischen Residenzplatz und Rarherallee, rechte Seite (7-85, 48-88), Zinzendorfstraße, zwischen Johann Georgen-Allee und Pirnaische Straße, rechte Seite (48-50), Zirkusstraße, zwischen Johann Georgen-Allee und Pirnaische Straße, linke Seite, und zwischen Johann Georgen-Allee und Seidnitzer Straße, rechte Seite (1-3, 2-30).

## 16. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Theodor Zickmann, Wohnung: Zöllnerstraße 32, I.

Blumenstraße, zwischen Eliasplatz und Bönischplatz (1-19, 2-20), Bönischplatz, zwischen Elisen-, Gneisenau- und Wintergartenstraße (1-17, 2-16), Canalettostraße, zwischen Stübelpfad und Wintergartenstraße, linke Seite (5-13), Comeniusstraße, zwischen Elias- und Canalettostraße (3-7), Cranachstraße, rechte Seite, Dinglingerstraße, Dürerstraße, zwischen Pestalozzi- und Silbermannstraße (15-61, 14-58), Eliasplatz (3/4), Eliasstraße, zwischen Pillnitzer Straße und Eliasplatz, linke Seite, und zwischen Stübelpfad und Eliasplatz, rechte Seite (17-31, 4-34), Elisenstraße, Elässer Straße, Feldherrenstraße, zwischen Sachsenplatz und Gneisenaustraße (1-19, 2-34), Geroldstraße, zwischen Eliasplatz und Wintergartenstraße, linke Seite, und zwischen Eliasplatz und Silbermannstraße, rechte Seite (1-39, 2-4), Gneisenaustraße, linke Seite, Hammerstraße, Holbeinstraße, zwischen Holbeinplatz und Stephaniensstraße, rechte Seite, und zwischen Pestalozzi- und Stephaniensstraße, linke Seite (2-38, 15-81), Hopfgartenstraße, zwischen Elisen- und Wintergartenstraße (1-13, 2-14), Johannstädter Ufer, zwischen Sachsenplatz und Gneisenaustraße (1-12), Mantuffelstraße, Marschnerstraße, Pestalozzistraße, rechte Seite und zwischen Pillnitzer Straße und Holbeinstraße, linke Seite (1-19, 2-12), Pillnitzer Straße, zwischen Elias- und Elisenstraße, rechte Seite, und zwischen Cranachstraße und Striesener Platz, linke Seite (78-82, 47-69), Sachsenallee, rechte Seite, Sachsenplatz, rechte Seite (4), Silbermannstraße, Stephaniensplatz, Stephaniensstraße, zwischen Striesener Straße und Zöllnerplatz, linke Seite (7-19), Striesener Platz, Striesener Straße, zwischen Striesener Platz und Stephaniensstraße, linke Seite (1-9), Wintergartenstraße, zwischen Canalettostraße und Bönischplatz, linke Seite, und zwischen Striesener Straße und Geroldstraße, rechte Seite (13-79, 28-38), Zöllnerplatz (16/17).

## 17. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Alwin Purjche, Wohnung: Wittenberger Straße 73 parterre.

Andreasikirche, Anton Graf- Straße, Berthelstraße, Borsbergstraße, zwischen Fürsten- und Tittmannstraße (1-35, 2-28), Canalettostraße, rechte Seite, und zwischen Wintergartenstraße und Stephaniensplatz, linke Seite (8-32), Comeniusstraße, zwischen Canalettostraße und Müller-Versetzstraße (11-93, 10-46), Fürstenplatz, Fürstenstraße, zwischen Comeniusplatz und Fürstenplatz, linke Seite, und zwischen Comeniusplatz und Haydnstraße, rechte Seite (1a-31, 8-34), Haydnstraße, zwischen Fürsten- und Tittmannstraße, rechte Seite, und zwischen Krenkelstraße und Tittmannstraße, linke Seite (16-54, 29-49), Hähnelstraße, Heubnerstraße, Holbeinstraße, zwischen Krenkelstraße

und Tittmannstraße, rechte Seite (88—108), Krenkelstraße, zwischen Walderseeplatz und Handnstraße, linke Seite, und zwischen Walderseeplatz und Holbeinstraße, rechte Seite (3—17, 4—38), Lipsiusstraße, Ludwig Richter-Straße, Mojenstraße, Müller-Berjetstraße, rechte Seite, Nicolaistraße, Reinickstraße, Reißigerstraße, zwischen Comenius- und Striesener Straße (1—39, 4—42), Schumannstraße, zwischen Comenius- und Striesener Straße (1—39, 2—42), Stephaniensplatz, Stephaniensstraße, zwischen Stephaniensplatz und Striesener Straße (1—3, 4—12), Stormstraße, zwischen Krenkelstraße und Tittmannstraße (3—13, 12—20), Striesener Straße, rechte Seite, Stübelallee, zwischen Stübelplatz und Müller-Berjetstraße, linke Seite (3—21), Tittmannstraße, zwischen Holbeinstraße und Borsbergstraße, rechte Seite (38—54), Walderseeplatz, Wintergartenstraße, zwischen Stübelallee und Canalettostraße, linke Seite, und zwischen Stübelallee und Striesener Straße, rechte Seite (3—11, 2—16), Zeischaustraße, Zöllnerstraße, zwischen Nicolai- und Striesener Straße (1—9, 2—12).

#### 18. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Wilhelm Jochmann, Wohnung: Dürerstraße 92, I.

Blasewitzer Straße, zwischen Schumann- und Fürstenstraße, rechte Seite (16—56), Dürerplatz, Dürerstraße, zwischen Dürerplatz und Fürstenstraße, linke Seite, und zwischen Zöllnerplatz und Fürstenstraße, rechte Seite (93—113, 72—110), Fürstenstraße, zwischen Fürstenplatz und Blasewitzer Straße, linke Seite (33—93), Gabelsbergaerstraße, Handnstraße, zwischen Reißiger- und Fürstenstraße (1—15, 2—14), Holbeinstraße, zwischen Stephaniens- und Fürstenstraße (83—119, 40—76), Kreuzerstraße, zwischen Dürer- und Blasewitzer Straße (3—19, 2—22), Lorkingstraße, zwischen Holbein- und Blasewitzer Straße (3—35, 2—36), Reißigerstraße, zwischen Striesener- und Blasewitzer Straße (41—71, 44—78), Schumannstraße, zwischen Striesener- und Holbeinstraße, linke Seite, und zwischen Striesener- und Blasewitzer Straße, rechte Seite (41—57, 44—66), Stephaniensstraße, zwischen Striesener Straße und Zöllnerplatz, rechte Seite (14—42), Striesener Straße, zwischen Stephaniens- und Fürstenstraße, linke Seite (11—49), Zöllnerplatz (12, 15), Zöllnerstraße, zwischen Striesener Straße und Zöllnerplatz (11—39, 14—40).

#### 19. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Richard Jurig, Wohnung: Wintergartenstraße 60.

Arnoldstraße, Augsburgers Straße, zwischen Trinitatis- und Blasewitzer Straße (1a), Blasewitzer Straße, zwischen Zöllnerplatz und Schumannstraße, rechte Seite, und zwischen Zöllnerplatz und Flurgrenze Blasewitz, linke Seite (8—14, 1—65), Blumenstraße, zwischen Bönischplatz und Neubertstraße (43—83, 42—106), Bönischplatz, zwischen Gneisenaustraße und Blumenstraße, linke Seite, und zwischen Wintergartenstraße und Pfotenhauerstraße, rechte Seite (19—21, 18—22), Burkhardtstraße, Dürerstraße, zwischen Zöllnerplatz und Schumannstraße, linke Seite (85—91), Feldherrenstraße, zwischen Gneisenaustraße und Feldherrenplatz (25—39, 36—52), Fiedlerplatz, Fürstenstraße, zwischen Blasewitzer Straße und Pfotenhauerstraße (95—115, 70—80), Gerokstraße, zwischen Wintergartenstraße und Trinitatisplatz, linke Seite, und zwischen Silbermannstraße und Trinitatisplatz, rechte Seite (45—65, 44—64), Gneisenaustraße, rechte Seite, Gutenbergstraße, Hertelstraße, Hopfgartenstraße, zwischen Wintergartenstraße und Stephaniensstraße (15—29, 18—34), Johannstädter Ufer, zwischen Gneisenaustraße und Feldherrenplatz (13—17), Kameliensstraße, Kreuzerstraße, zwischen Blasewitzer Straße und Trinitatisstraße (21, 24), Lorkingstraße, zwischen Blasewitzer Straße und Trinitatisstraße (38), Neubertstraße, Pfotenhauerstraße, Prinzenstraße, zwischen Blasewitzer Straße und Trinitatisstraße (3—5, 4—6), Scharnhorststraße, Schubertstraße, Schumannstraße, zwischen Dürerplatz und Blasewitzer Straße, linke Seite (61—63), Stephaniensstraße, zwischen Zöllnerplatz und Johannstädter Ufer (29—97, 46—90), Tagberg, Terschedstraße, Trinitatisplatz, Trinitatisstraße, Wintergartenstraße, zwischen Gerokstraße und Bönischplatz, rechte Seite (56—78), Zöllnerplatz (1, 2, 5—11), Zöllnerstraße, zwischen Zöllnerplatz und Gerokstraße (41—45, 42).

#### 20. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Otto Anders, Wohnung: Cranachstraße 6, III.

Altgruna, Allemenensstraße, Augsburgers Straße, zwischen Blasewitzer Straße und Barbarossaaplatz (1—49, 2—46), Barbarossastraße, linke Seite, Barbarossaaplatz Nr. 4, Weillstraße, Blasewitzer Straße, zwischen Fürstenstraße und Flurgrenze Blasewitz, rechte Seite (58—90), Bodenbacher Straße Nr. 3—47, 6—46, Borsbergstraße, zwischen Tittmann- und Geisingstraße (37—39, 30—38), Carlowitzplatz, Carlowitzstraße, Dürerstraße, zwischen Fürsten- und Huttenstraße (119—127, 112—122), Eilenburger Straße, rechte

Seite, Fürstenstraße, zwischen Haydn- und Blasewitzer Straße, rechte Seite (36–38), Geisingstraße, Gluckstraße, Grunaer Weg, zwischen der Eisenbahn und Winterbergstraße, Hasselstraße, Haydnstraße, zwischen Fürsten- und Krenkelstraße, linke Seite (17–27), Herkulesstraße, Holbeinstraße, zwischen Fürsten- und Tittmannstraße, linke Seite und zwischen Fürsten- und Krenkelstraße, rechte Seite (121–153, 78–84), Huttenstraße, Karcherallee, linke Seite, Königsteinstraße, Krenkelstraße, zwischen Haydn- und Holbeinstraße, linke Seite (19), Kugelgenstraße, Kyffhäuserstraße, zwischen Spener- und Barbarossastraße (1–13, 2–12), Landgraben, Am, Liebstädter Straße Nr. 14, Löscherstraße, Markgraf Heinrich-Platz, Markgraf Heinrich-Straße, linke Seite, Merseburger Straße, Müller-Berjetzstraße, linke Seite, Paul Gerhardt-Straße, Pifardie, An der, Prinzengäßchen, Prinzenstraße, zwischen Paul Gerhardt- und Blasewitzer Straße (2), Rosenbergsstraße, Rothermundtstraße, Schandauer Straße, zwischen Geising- und Bergmannstraße (1a–23, 10–22f), Schneebergstraße, Spenerstraße, Spittastraße, Teutoburgstraße, Tittmannstraße, linke Seite und zwischen Flurgrenze Blasewitz und Holbeinstraße, rechte Seite (1–55, 2–28), Wartburgstraße, Wiesenstraße, Winterbergstraße Nr. 3–21, Wittenberger Straße, zwischen Hutten- und Markgraf Heinrich-Straße (1–39, 2–54), Wormser Straße, zwischen Fürsten- und Markgraf Heinrich-Straße (1–25, 4–20), Zwinglistraße.

### 21. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Rob. Rich. Böhme, Wohnung: Grunaer Straße 34, III.

Altenerger Straße Nr. 1–43, 2–42, Augsburger Straße, zwischen Barbarossa-Platz und Altenerger Straße (51–105, 48–92), Barbarossa-Platz Nr. 3, 5, 6, Barbarossastraße, rechte Seite, Baumschulenstraße, Bärensteiner Straße, Behrißstraße, Berggartenstraße, Bergmannstraße, Dornblüthstraße, Eisenacher Straße, Eilenburger Straße, linke Seite, Elbstraße Nr. 1 und 3, Ermel-Straße, Frankenstraße, Glashütter Straße, Glasewaldtstraße, Gottleubaer Straße, Gustav Freitag-Straße, Hofmannstraße, Hüblerplatz, Hüblerstraße, Jakobstraße, Ripsdorfer Straße (105–117, 104–120), Kyffhäuserstraße, zwischen Barbarossa-, Friedrich August- und Hüblerstraße (15–33), 16–34), Lauensteiner Straße, Loschwitzer Straße, Ludwig Hartmann-Straße (1–35, 2, 16–28 und 52), Markgraf Heinrich-Straße, rechte Seite, Manstraße (1–19, 4–30), Niederwaldplatz, Niederwaldstraße, Pohlandstraße, Polenzstraße (3–11, 2–12), Scariastraße, Schandauer Straße, zwischen Bergmann- und Wehlener Straße (29–79, 24–96), Schlüterstraße, Sidingenstraße, Sommerstraße, Tauischerstraße, Thielaufstraße, Tollwitzer Straße Nr. 1–7, 15, 17, 2–14, Traubestraße, Tzschimmerstraße, Voglerstraße, Wehlener Straße Nr. 2 und 4, Wittenberger Straße, zwischen Markgraf Heinrich- und Altenerger Straße (41–111, 56–118), Wormser Straße, zwischen Markgraf Heinrich- und Pohlandstraße (53–73, 66–90).

### 22. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Clemens Eiseler, Wohnung: Teichstraße 5 parterre.

Nachener Straße, Adolfsstraße, Altkaditz, Altmickten, Altpieschen, Alttrachau, Alt-übigau, Bahnhofstraße, Baudissinsstraße, Böcklinstraße, Böttcherstraße, Boxdorfer Straße, Bürgerstraße, zwischen Torgauer Straße und Altpieschen (53–89, 50–76), Bunsenstraße, Burgsdorffstraße, Cottbusser Straße, Dahlemer Straße, Dettmerstraße, Dippelsdorfer Straße, Döbelner Straße, zwischen Rückert- und Maria Anna-Straße (51–95, 80–130), Emilienstraße, Esjanderstraße, Fechnerstraße, Fürstenhainer Straße, Gaußstraße, Geblerstraße, Geibelstraße, Grimmaische Straße von der Rückertstraße ab, Grimmstraße, Großenhainer Straße, zwischen Rückert- und Döbelner Straße (161 bis 227, 146–200), Guts Muths-Straße, Hauptmannstraße, Henricistraße, Herbststraße, Hildesheimer Straße, Homiliusstraße, Hubertusstraße linke Seite und rechte Seite, zwischen Rückert- und Döbelner Straße (1–43, 30–68), Industriestraße, Jubiläumsstraße, Kändlerstraße, Kaditzer Straße, Kleestraße, Köhlschender Straße, Kolbestraße, Konfordinstraße, zwischen Torgauer und Leipziger Straße (47–59, 54 bis 74), Kopernikusstraße, Kronenstraße, Leipziger Straße rechte Seite, zwischen der Torgauer Straße und Flurgrenze Radebeul, und linke Seite zwischen Bieschener Hafen und Flurgrenze Radebeul (99–245, 90–300), Leisniger Straße, zwischen Leisniger Platz und Rehefelder Straße linke Seite (35–63), Leudartstraße, Lüchowstraße, Maria Anna-Straße linke Seite, Marienhofstraße, zwischen Rückert- und Hubertusstraße (85–93, 70–82), Markusstraße, linke Seite, Markusplatz, Marsdorfer Straße, Mengsplatz, Mengsstraße, Midner Straße, Mohnstraße, zwischen Markus- und Leipziger Straße (17–35, 20–52), Mollkestraße, zwischen Leisniger Platz und Leipziger Straße rechte Seite (2–56), Mollkestraße, zwischen Markusstraße und Leipziger Straße linke Seite (15–55), Neuländerstraße, Naundorfer Straße, Overbeckstraße, Pischelstraße, Pottenkoserstraße, Platanenstraße, Quandtstraße, Rankestraße, Rauchstraße, Rehefelder

Straße linke Seite, und zwischen Leipziger und Leisniger Straße, rechte Seite (1—59, 2—76), Reichenberger Straße, Reithelstraße, Riehlstraße, Roscherstraße, Roßmählerstraße, Rückertstraße, linke Seite, Scharfenberger Straße, Schentendorfstraße, Schiffstraße, Schützenhofstraße, Schwindstraße, Serkowitzstraße, Simsonplatz, Spitzhausstraße, Stephanstraße, Sternstraße, Teichstraße, Thäterstraße, Tichatschedstraße, Torgauer Straße, zwischen Konfordinstraße und Markusplatz, linke Seite (9—23), Trachauer Straße, Ubigauer Straße, Veteranenstraße, Birchowstraße, Wächterstraße, Bahnsdorfer Straße, Waldstraße, zwischen Rückert- und Hubertusstraße (20), Waldemarstraße, Wilder Mann-Straße, Weinbergstraße, zwischen Maria Anna- und Döbelner Straße (53—93, 52—102), Winterstraße, Wöhlerstraße, Wüllnerstraße, Wurzenener Straße, Yorkstraße, Zinggstraße.

### 23. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Hermann Haschke, Wohnung: Yorkstraße 6, I.

Barbarastraße, Bürgerstraße, zwischen Moritzburger Platz und Torgauer Straße (3—51, 50—76), Coswiger Straße, Döbelner Straße, zwischen Marienhof- und Maria Anna-Straße (1—41, 2—76), Friedhoffstraße (47—77), Gehestraße, zwischen Konfordinstraße und Moritzburger Platz, linke Seite, Grimmaische Straße, zwischen Döbelner und Rückertstraße (2—6), Großenhainer Straße, zwischen der Eisenbahn und Rückertstraße (65—147, 66—144), Heidestraße, Hans Sachs-Straße, Hartortstraße, rechte Seite, Hubertusstraße, rechte Seite, zwischen der Eisenbahn und Rückertstraße (10), Kanonenstraße, Kleiststraße, Konfordinplatz, Konfordinstraße, zwischen Gehe- und Torgauer Straße, rechte Seite (2—52), und zwischen Moritzburger und Torgauer Straße, linke Seite (13—43), Leipziger Straße, zwischen Moritzburger und Torgauer Straße, rechte Seite (62—88), und zwischen Moritzburger Straße und Pieschener Hafen, linke Seite (73—97), Leisniger Straße, rechte Seite, und zwischen Bürgerstraße und Leisniger Platz, linke Seite (1—33, 2—88), Leisniger Platz, Maria Anna-Straße, rechte Seite, Marienhofstraße, zwischen Kanonen- und Rückertstraße (1—83, 2—68), Markusstraße, rechte Seite, Mohnstraße, zwischen Torgauer und Markusstraße (1—15, 2—18), Moltkestraße, zwischen Leisniger Platz und Markusstraße, linke Seite (1—13), Moritzburger Straße, linke Seite (1—77), und rechte Seite, zwischen Konfordinstraße und Moritzburger Platz (74—84), Moritzburger Platz, Oschaker Straße, Osterbergstraße, Radeburger Straße, Rehfelder Straße, rechte Seite, zwischen Leisniger Straße und Eisenbahn (84—94), Riesaer Straße, Rückertstraße, rechte Seite, Seumestraße, Staatsbahn (Haltestelle Pieschen), Torgauer Straße, rechte Seite, und zwischen Leipziger und Konfordinstraße, und zwischen Bürgerstraße und Leisniger Platz, linke Seite (2—58, 1—7, 25—45), Trachenberger Straße, Weinbergstraße, zwischen Radeburger und Maria Anna-Straße (1—49, 2—50).

### 24. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Heinrich Petermann, Wohnung: Gehestraße 13, I.

Maunstraße, zwischen Albertplatz und Louisenstraße, linke Seite (1—45), Albertplatz (1—5), Antonstraße, Auenstraße, Carolinenstraße, An der Dreikönigskirche, Eisenberger Straße, Erfurter Straße, rechte Seite und linke Seite, zwischen Erfurter Platz und Gehestraße (32), Erfurter Platz, Gehestraße, zwischen Erfurter- und Konfordinstraße, linke Seite (3—21), Großenhainer Platz 1/2, Großenhainer Straße, zwischen Hanjastraße und Großenhainer Platz, linke Seite (1—27), Güterbahnhof Dresden-Neustadt, Hafenstraße, Hainstraße, Halleische Straße, Hanjastraße, zwischen Perionen-Bahnhof und Vöbnitzstraße (2—10), Hartigstraße, Hauptstraße, zwischen Heinrichstraße und Albertplatz, linke Seite (7—27), Hedwigstraße, Heinrichstraße, rechte Seite, Hellerstraße, Kaiser Wilhelm-Platz (1/3), Kaiserstraße, Katharinenstraße, Konfordinstraße, zwischen Gehe- und Moritzburger Straße, linke Seite (1—11), Königsbrücker Straße, zwischen Albertplatz, Vöbnitz- und Louisenstraße (1—29, 2—32), Königstraße, Leipziger Straße, zwischen Anton- und Moritzburger Straße (1—65, 2—58), Vöbnitzstraße, linke Seite, Louisenstraße, zwischen Königsbrücker- und Maunstraße, rechte Seite (2—30), Ludwigstraße, Maschinenhausstraße, Moritzburger Straße, zwischen Leipziger- und Konfordinstraße, rechte Seite (10—70), Nieritzstraße, Obergraben, Querallee, Rähnitzgasse, zwischen Heinrichstraße und An der Dreikönigskirche (17—27, 12—24), Schmiedegäßchen, Theresienstraße, Turnerweg, Uferstraße, Wallgäßchen, Weimarischer Platz, Weimarische Straße.

### 25. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Emil Riebling, Wohnung: Fritz Reuter-Straße 1, I.

Bischofsplatz, Bischofsweg, zwischen Bischofsplatz und Königsbrücker Straße und zwischen Bischofsplatz und Förstereistraße (1—7, 2—18), Conradstraße, Dammweg (1—5), Erlenstraße, Eichenstraße, Fichtenstraße, linke Seite (1—19) und zwischen Hecht- und

Johann Meyer-Straße, rechte Seite (10–16), Förstereistraße, zwischen Louisenstraße und Bischofsweg, linke Seite (1–37), Friedensstraße, Friß Reuter-Straße, Grenadierstraße, Großenhainer Platz Nr. 4 und St. Petri-Kirche, Großenhainer Straße, zwischen Großenhainer Platz und Eisenbahn, linke Seite, und zwischen Hansastrasse und Eisenbahn, rechte Seite (29–43, 14–42), Gutschmidstraße, Hansastrasse, zwischen Lößnitz- und Radebeuler Straße (14–20), Hechtstraße, zwischen Bischofsplatz und Fichtenstraße, rechte Seite, und zwischen Bischofsplatz und Windmühlenstraße, linke Seite (4–34, 1–47), Helgolandstraße, Johann Meyer-Straße, zwischen Friß Reuter- und Windmühlenstraße (8–32, 1–3), Jordanstraße, zwischen Königsbrücker- und Förstereistraße (1–9, 2–12), Königsbrücker Straße, zwischen Lößnitz- und Tannenstraße, linke Seite, und zwischen Louisenstraße und Bischofsweg, rechte Seite (31–77, 34–74), Kunzstraße, Langebrücker Straße, Viststraße, Louisenstraße, zwischen Königsbrücker Straße und Förstereistraße, linke Seite (1–15), Lößnitzstraße, rechte Seite, Oppellstraße, zwischen Bischofsplatz und Königsbrücker Platz (1–35, 2a–40), Ottostraße, Radebeuler Straße, Rudolfstraße, Scheunenhofstraße, Schönbrunnstraße, Tannenstraße, linke Seite.

#### 26. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Robert Frißsche, Wohnung: Tannenstraße 4.

Ahornstraße, Albertstadt, Buchenstraße, Dammweg, zwischen Tannenstraße und Albertstadt (6–8), Fichtenstraße, zwischen Königsbrücker Platz und Hechtstraße, rechte Seite (2–8 b), Friedhofstraße Nr. 5, Hechtstraße, zwischen Windmühlen- und Friedhofstraße, linke Seite, und zwischen Fichten- und Friedhofstraße, rechte Seite (53–77, 36–76), Johann Meyer-Straße, zwischen Windmühlen- und Buchenstraße, rechte Seite, Riefernstraße, Königsbrücker Platz Nr. 4 und 1–3, Königsbrücker Straße, zwischen Tannenstraße, Bischofsweg und Flurgrenze Albertstadt (76, 79–121), König Georg-Allee, Lärchenstraße, Oppellstraße, zwischen Königsbrücker Platz und König Georg-Allee (37–47, 44–74), Paulstraße, linke Seite, Schanzenstraße, Tannenstraße, rechte Seite, Windmühlenstraße, außerdem die Bahnhäuser von der Tannenstraße ab.

#### 27. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Oskar Otto, Wohnung: Bischofsweg 64, II.

Alaunstraße, zwischen Louisenstraße und Bischofsweg, linke Seite und zwischen Albertplatz und Bischofsweg, rechte Seite (47–95, 2–104), Bauhner Straße, zwischen Alaunstraße und Marktgrafenstraße, linke Seite (1–27), Bischofsweg, zwischen Försterei- und Ramenzer Straße, rechte Seite und zwischen Königsbrücker- und Förstereistraße, linke Seite (20–76, 9–17), Böhmiſche Straße, Förstereistraße, zwischen Louisen- und Paulstraße, rechte Seite und zwischen Bischofsweg und Paulstraße, linke Seite (2–54, 45–51), Görlitzer Straße, Jordanstraße, zwischen Försterei- und Alaunstraße (11–25, 14–30), Ramenzer Straße, linke Seite, Louisenstraße, zwischen Försterei- und Ramenzer Straße, linke Seite und zwischen Alaun- und Martin Luther-Straße, rechte Seite (19–77, 30 b–66), Marktgrafenstraße, Martin Luther-Straße, linke Seite, Paulstraße, rechte Seite, Sebnitzer Straße, zwischen Alaun- und Ramenzer Straße (3–39, 2a–34).

#### 28. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Eduard Gries, Wohnung: Tiedstraße 2, III.

Albertplatz 2–10, Alleegäßchen, Am Markt, Aſterstraße, Arnimstraße, An der Augustusbrücke, Bauhner Straße, zwischen Albertplatz und Carlstraße, rechte Seite, und zwischen Marktgrafenstraße und Martin Luther-Straße, linke Seite (27 b–43, 2–32), Beaumontplatz, Blockhausgäßchen, Brieststraße, Carlstraße, linke Seite, Craushaarstraße, Düppelstraße, Fleischerſgasse, Georgenstraße, Glacisstraße, Im Grunde, Hauptstraße, rechte Seite und linke Seite, zwischen Neustädter Markt und Heinrichstraße (1–5, 2–38), Heinrichstraße, linke Seite, Hospitalstraße, Jägerhofgäßchen, Kaiser Wilhelm-Platz 4–11, Kasernenstraße, Große Kloſtergasse, Kleine Kloſtergasse, Klosterplatz, König Albert-Straße, Königin Carola-Platz, Königsufer, Körnerstraße, Oberer Kreuzweg, Unterer Kreuzweg, Kurfürstenplatz, Kurfürstenstraße, Kleine Meißner Gasse, Große Meißner Straße, Melancthonstraße, Meher Straße, Niedergraben, Palaisgäßchen, Rabenhorststraße, Rähnitzgasse, zwischen Am Markt und Heinrichstraße (1–15, 2–10), Ritterstraße, Tiedstraße, St. Privatstraße, Villiersstraße, Wasserstraße, zwischen Hospital- und Carlstraße (1–11, 13 und 14), Weintraubenstraße, Wiesentorstraße.

#### 29. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Paul Götz, Wohnung: Nordstraße 11.

Alaunplatz (Nr. 2), Angelkastraße, Arndtstraße, Bachstraße, Baumstraße, Bauhner Straße, zwischen Martin Luther-, Carl- und Schillerstraße (45–89, 34–68), Bettinastraße, Bischofsweg, zwischen Ramenzer Straße und Forststraße (19–41, 78–112),

Carlstraße, rechte Seite, Charlottenstraße, Forststraße, Frühlingstraße, Hohnsteiner Straße, Holzhofgasse, Jägerstraße, Kamenzener Straße, rechte Seite, Klarastraße, Löbauer Straße, Löwenstraße, Louisenstraße, zwischen Kamenzener- und Prießnitzstraße, linke Seite, und zwischen Martin Luther- und Prießnitzstraße, rechte Seite (79—95, 70—80), Lutherplatz, Martin Luther-Kirche, Marienallee, Martin Luther-Straße, rechte Seite, Nordstraße, An der Prießnitz, Prießnitzstraße, Pulsnitzer Straße, Radeberger Straße, Radeberger Landstraße, Sängersstraße, Schillerstraße, Schönfelder Straße, Sebnitzer Straße, zwischen Kamenzener Straße und Prießnitzstraße (45—59, 36—54), Stolpener Straße, Talstraße, Waldschlößchenstraße, Wasserstraße, zwischen Carl- und Löwenstraße (12, 12 b), Wolfsgasse, Zittauer Straße.

### 30. Bezirk.

Schornsteinfegermeister Bruno Buschan, Laubegast, Bismarckstraße 14 part.

Altenerger Straße (53—77 und 70), Alt-Seidnitz, Berggießhübler Straße, Bodenbacher Straße (81—143, 54—136), Dobrizser Straße, Grunaer Weg, Heidenauer Straße, Hofterwitzer Straße, Ripsdorfer Straße (Nr. 136), Laubegaster Straße, Liebstädter Straße (17—23 und 20), Ludwig Hartmann-Straße (37—41, 6—14 und 38 bis 46), Manßstraße (21, 23, 32 und 34), Nätherstraße, Polenzstraße (23—31 und 16 bis 22), Schandauer Straße (81—87), Schaufußstraße, Sorbenstraße, Striesener Weg (Nr. 54), Tolkewitzer Straße (31 und 16—36), Weesensteiner Straße, Wehlener Straße (7, 9 und 6—18), Winterbergstraße (69—101 und 66—106), Zschachwitzer Straße.

### 35. Bekanntmachung, Beschränkungen des Straßenhandels betreffend.<sup>1)</sup>

Unter Aufhebung der gemeinschaftlichen Bekanntmachung der königlichen Polizeidirektion und des Rates vom 8. Juli 1904 und 10. Mai 1906 sowie der Bekanntmachung des Rates vom 27. August 1891 wird folgendes verordnet:

I. Das Umherziehen zum Zwecke des Feilbietens von Verkaufsartikeln aller Art (mit Ausnahme der Preßerzeugnisse, siehe unter V) ist verboten:

1) auf den nachstehend verzeichneten Straßen und Plätzen:

a. Altstädter Seite: Albrechtstraße, zwischen Grunaer und Pillnitzer Straße, Altmarkt, Altplauen, Amalienplatz, Amalienstraße, Ammonstraße, Annenstraße, Antonsplatz, Augsburger Straße, Augustusstraße, Bankstraße, Bergstraße, Beuststraße, zwischen Wiener Straße und Bahnkörper, Bismarckplatz und Fahrstraßen um denselben, Blasewitzer Straße, Blumenstraße, zwischen Eliasplatz und Bönischplatz, Borngasse, Borsbergstraße, Breite Straße, Große und Kleine Brüdergasse, Brühlische Gasse, Brühlische Terrasse, Brühlischer Garten, Bürgerwiese, Carolastraße, Carusstraße, Chemnitzer Straße, auch in Vorstadt Plauen, Christianstraße, Cranachstraße, Devrientstraße, Dippoldiswaldaer Gasse, Dippoldiswaldaer Platz, Dohnaer Straße, Drehgasse, Dürerstraße, zwischen Holbeinplatz und Eliasstraße, Elberg, Elbgäßchen, Eliasplatz, Eliasstraße, Falkenstraße, Feigengasse, Feldgasse, Ferdinandplatz, Ferdinandstraße, Fischhofgasse, Fischhofplatz, Flemmingstraße, An der Frauenkirche, Frauenstraße, Freiburger Platz, Freiburger Straße, Friedrichstraße von Nr. 1—11, 8—18, Friejengasse, Große und Kleine Frohngasse, Galeriestraße, Georgplatz, Gerbergasse, Gerichtsstraße, Geroldstraße, Gewandhausstraße, Grüne Straße, Grunaer Straße, Güntzplatz, An der Herzogin Garten, Holbeinplatz, Holbeinstraße, zwischen Holbeinplatz und Eliasstraße, Huttenstraße, Jahnstraße, Jakobsgasse, Johann Georgenallee, Johannesstraße, Josephinenstraße, Käufferstraße, Kanalgasse, Kanzleigäßchen, Katechetenstraße, Kaulbachstraße, Kesselsdorfer Straße, Große und Kleine Kirchgasse, König Johann-Straße, Könnertstraße, An der Kreuzkirche, Kreuzstraße, Landhausstraße, Laurinstraße, Lilien-gasse, zwischen der Straße Am See und der Weinligstraße, Löbtauer Straße, zwischen Schäfer- und Bauhoffstraße, Lothringer Straße, Lüttichaustraße, Malergäßchen, Margarethenstraße, Marienstraße, Marschallstraße, Mathildenstraße, An der Mauer, Maxstraße, Mittelstraße, Moltkeplatz, Moritzstraße, Mosczinstystraße, zwischen Prager und Lüttichaustraße, Mühlgäßchen, Münzgasse, Neue Gasse, Oberseergasse, Ostra-Allee, Große und Kleine Pachtstraße, Palmstraße, Papiermühlengasse, Parkstraße, Permoserstraße, Peterstraße, Pestalozzistraße, Pfarrgasse, Pfoten-hauerstraße, zwischen Bönischplatz und Neubertstraße, Pillnitzer Straße,

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 131 vom 12. Mai 1908.

zwischen Amalienplatz und Eliasstraße, Birnaischer Platz, Birnaische Straße, zwischen Birnaischer Platz und Albrechtstraße, Große Plauensche Straße, Kleine Plauensche Gasse, Pöppelmannstraße, Portikusstraße, Postplatz, Prager Straße, Am Queckbrunnen, Räcknickstraße, Rampische Straße, Reinhardstraße, Reitbahnstraße, Rietschelstraße, Ringstraße, Rißenbergstraße, Röhrhofsgasse, Rosenstraße, Rosmaringasse, Roßthaler Straße, Sachsenallee, Sachsenplatz, Salzgasse, Schäferstraße, Scheffelstraße, Schießgasse, Am Schießhaus, Schloßplatz, Schloßstraße, Schöffergasse, Schreiberergasse, Schützengasse, Schützenplatz, Schuhmachergasse, Schulgasse, Schulgutstraße, Am See, Seestraße, Seidnitzer Platz, Seidnitzer Straße, Seilergasse, Serreststraße, Sidonienstraße, Sophienstraße, Sporerergasse, Stärkengasse, Stallgäßchen, Stallstraße, Steinstraße, Stiftsplatz, Stiftsstraße, Striesener Straße, Struvestraße, zwischen Prager und Lüttichaustraße, Taschenberg, Terrassengasse, Terrassenufer, Tharandter Straße in Vorstadt Löbtau, Theaterplatz, Tittmannstraße, Töpferstraße, Trabantengasse, Trompeterstraße, Viktoriastraße, Vikthumstraße, Waisenhausstraße, Wallstraße, Walpurgisstraße, Wartburgstraße, Webergasse, Weiße Gasse, Weißeritzstraße, Wettiner Platz, Wettiner Straße, Wildruffer Straße, Zahnsgasse, Zeughausplatz, Zeughof, Ziegelstraße, Zinzendorffstraße, Zirkusstraße, Große und Kleine Zwingerstraße, und „nach der kleinen Zwingerstraße“, alle Fahr- und Fußwege zwischen Bürgerwiese und Birnaische Straße einerseits und Albrecht- und Lennéstraße andererseits.

b. Neustädter Seite: Maunstraße, Albertplatz, Alleegäßchen, Antonstraße, Bauzner Straße, Bischofsplatz, Bischofsweg, Blochhausgäßchen, Böhmisches Straße, An der Dreikönigskirche, Fleisnergasse, Forststraße, Georgenstraße, Glacisstraße, Görlitzer Straße, Großenhainer Straße, von der Hansa bis zur Hartortstraße, Hauptstraße, Hechtstraße, Heinrichstraße, Hospitalstraße, Jägerhofgasse, Kaiserstraße, Kamenzener Straße, Kasernenstraße, Große und Kleine Klostersgasse, Klosterplatz, König Albert-Straße, Königin Carola-Platz, Königsbrüder Straße, Königsufer, Körnerstraße, Kurfürstenplatz, Kurfürstenstraße, Leipziger Straße, Louisenstraße, Markgrafenstraße, Am Markt, Martin Luther-Straße, zwischen Lutherplatz und Louisenstraße, Große und Kleine Meißner Straße, Meißner Straße, Niedergraben, Obergraben, Pulsnitzer Straße, zwischen Lutherplatz und Louisenstraße, Rabenhorststraße, zwischen Haupt- und König Albert-Straße, Räcknickgasse, Rathausgäßchen, Ritterstraße, Schmiedegäßchen, Sebnitzer Straße, engerer Teil zwischen Görlitzer und Kamenzener Straße, St. Privat-Platz;

- 2) auf allen Fußbahnen der übrigen Straßen und Plätze;
- 3) in den Anlagen der Bürgerwiese, im königlichen Großen Garten, innerhalb des königlichen Zwingers und in den Zwingeranlagen;
- 4) auf sämtlichen Bahnhöfen und deren Vorplätzen, sowie auf dem Wiener Platz im Bereiche der Bahnhofsvorplätze;
- 5) auf den Brücken und auf den Aufgängen zu denselben;
- 6) an allen Straßenecken und zwar insofern, als die Ecken selbst und die eine Ecke bildenden Straßenzüge auf 10 m von der Ecke, d. h. von dem Schnittpunkte der Gebäudefluchtlinien, zurückgerechnet, vom Straßenhandel frei zu halten sind, soweit nicht in einzelnen Fällen Ausnahmen gestattet werden;

II. Die unter das Verbot fallenden Straßen und Plätze dürfen mit Wagen oder sonstigen Fahrzeugen, welche für den Straßenhandel bestimmte Waren enthalten, nur zum Zwecke des direkten Durchfahrens benutzt werden; währenddem sind die Waren stets verdeckt zu halten und dürfen auf keine Weise angepriesen werden.

III. Im übrigen ist der Straßenhandel, soweit er nicht überhaupt gesetzlich verboten ist, unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- 1) Den Straßenhändlern ist jede Zudringlichkeit und sonstige Behelligung des Publikums beim Anbieten ihrer Waren untersagt; auch ist ihnen, insofern sie die letzteren auf den Straßen ausrufen wollen, das allzuhäufige und allzulauter Rufen streng verboten.
- 2) Die Straßenhändler dürfen nur vorübergehend zum Zwecke des Abfertigen von erschienenen Käufern halten. Darüber hinaus ist das Aufstellen zum Zwecke des Feilbietens ihrer Waren und des Erwartens von Käufern und überhaupt die Errichtung von Verkaufsständen irgend welcher Art auf dem öffentlichen Verkehrsraume, soweit nicht hierzu von Fall zu Fall besondere Genehmigung vom Räte erteilt worden ist, verboten.

- 3) Den Straßenhändlern ist untersagt, ihre Waren, Gefäße und sonstigen Gerätschaften auf den Fuß- oder Fahrbahnen aufzustellen oder auszubreiten.
- 4) Ebenso ist ihnen die Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsräume durch Abfälle jeder Art, insbesondere durch Papierstücke, Speisereste, Obst-, Eier- und Wurstschalen usw. verboten.
- 5) Der Straßenhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln unterliegt folgenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften.
- Personen mit Syphilis, anzeigepflichtigen ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten sind ausgeschlossen.
  - Die den Handel ausübenden Personen müssen reinlich an Kleidung und Körper sein.  
Sie dürfen die Waren nur mit sauberen Händen anfassen und nur mit sauberen Geräten behandeln.
  - Die Waren dürfen nur auf sauberen, abwaschbaren Unterlagen oder in sauberen Behältnissen feilgeboten werden.
  - Nahrungs- und Genußmittel, welche vor dem Genuße nicht gekocht, geschält oder gepuzt zu werden pflegen, dürfen nicht in unverdecktem Zustand mitgeführt werden. Das Auslegen von kleinen Probemengen ist gestattet.  
Das zum Einpacken verwendete Papier muß sauber und wenigstens auf der Innenseite unbedruckt und unbeschrieben sein.
  - Auf oder in den Wagen dürfen außer den Waren nur die für den Handel notwendigen oder vorgeschriebenen Gegenstände mitgeführt werden.
  - Die Straßenhändler dürfen ihre Waren außerhalb der Verkaufszeit nicht in Wohn- oder Schlafräumen, sondern nur an hierfür geeigneten, gesundheitlich einwandfreien Orten aufbewahren.

IV. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Die Bestrafung steht zu I, II sowie III 1 und 3 der Königlichen Polizeidirektion, im übrigen aber dem Rat zu.

V. Die den Marktverkehr und den Hausierhandel von Haus zu Haus regelnden gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt. Ebenso bleiben die Vorschriften der Verkehrsordnung für die Stadt Dresden im 7. Abschnitt unter c „in bezug auf Handel und Gewerbebetrieb auf den Straßen“ (§§ 168—176), insoweit sie nicht durch diese Bekanntmachung abgeändert werden, allenthalben in Kraft; dies gilt besonders bezüglich der das Kolportieren von Preßerzeugnissen regelnden Vorschriften.

VI. Diese Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.

Dresden, den 8. Mai 1908.

Die Königliche Polizeidirektion.

Koettig.

Der Rat der Königlichen Haupt-  
und Residenzstadt.

Beutler.

### 36. Bekanntmachung.<sup>1)</sup>

Als Zeitungen, in denen die an die Stelle der Anzeige tretenden Bekanntmachungen einer öffentlichen politischen Versammlung erfolgen können (§ 6 Absatz 1 des Reichsvereinsgesetzes) werden gemäß § 6 d der Ausführungsverordnung vom 12. Mai 1908 hierdurch

das Dresdner Journal,  
der Dresdner Anzeiger,  
die Dresdner Nachrichten,  
die Dresdner Neuesten Nachrichten und  
die Dresdner Volkszeitung

bestimmt.

Dresden, den 14. Mai 1908.

Die Königliche Polizei-Direktion.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 134 vom 15. Mai 1908.

**37. Bekanntmachung.<sup>1)</sup>**

Als Zeitungen, in denen die an die Stelle der Anzeige tretenden Bekanntmachungen einer öffentlichen politischen Versammlung erfolgen können (§ 6 Absatz 1 des Reichsvereinsgesetzes), werden gemäß § 6d der Ausführungsverordnung vom 12. Mai 1908 noch

und die Sächsische Volkszeitung  
bestimmt. die Elbtalabendpost

Dresden, den 27. Mai 1908.

Die Königliche Polizei-Direktion.

**38. Bekanntmachung, Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion betreffend.<sup>2)</sup>**

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9. Dezember 1902, die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion betreffend (Reichsgesetzblatt 1902 Seite 295) in Verbindung mit § 114a der Reichsgewerbeordnung, wird hiermit folgendes erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Für Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen), sowie von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, wird die Führung von Lohnbüchern vorgeschrieben.

In diese Lohnbücher sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

- 1) Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
- 2) die Lohnsätze;
- 3) die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten;
- 4) die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden soll.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Lohnbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch die Gewerbeordnung nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Lohnbuche sind unzulässig.

Das Lohnbuch ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Übergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

Die Lohnbücher, deren Einrichtung vom Reichskanzler bestimmt worden ist, müssen mit einem Abdrucke der §§ 115 bis 119a Absatz 1 und des § 119b der Gewerbeordnung versehen sein.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind gemäß § 146 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 2000  $\mathcal{M}$  und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten beziehentlich gemäß § 150 Ziffer 2 mit Geldstrafe bis zu 20  $\mathcal{M}$  und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes zu bestrafen.

Vordrucke zu Lohnbüchern, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sind in den Druckereien von Arthur Schönfeld, Zinzendorfstraße 23, und F. Lommaßsch (A. Schröder), Zahngasse 24, käuflich zu haben.

Dresden, am 21. Mai 1908.

Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 150 vom 31. Mai 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 143 vom 24. Mai 1908.

### 39. Bekanntmachung, den Text der abgeänderten Bestimmungen über das Schornsteinfegerwesen betreffend.<sup>1)</sup>

Zufolge übereinstimmender Beschlüsse der städtischen Kollegien werden die Ortspolizeilichen Bestimmungen, das Schornsteinfegerwesen in der Stadt Dresden betreffend, vom 12. Oktober 1900 in der Fassung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Nachträge hierzu vom 15. März 1901 und 8. Februar 1908 ergibt, nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 12. Juni 1908.

Der Rat zu Dresden.

Bürgermeister Dr. Kreisshmar.



#### Ortspolizeiliche Bestimmungen, das Schornsteinfegerwesen in der Stadt Dresden betreffend.

##### § 1.

##### Schornsteinfegerbezirke.

Der Verwaltungsbezirk der Stadt Dresden ist in Schornsteinfegerbezirke geteilt.

Alle in einem Schornsteinfegerbezirke vorhandenen Schornsteine müssen und dürfen nur durch den zuständigen Bezirkschornsteinfeger (§ 2) oder unter dessen Verantwortlichkeit durch dessen Arbeitspersonal nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und Bestimmungen gereinigt werden, soweit nicht durch letztere Ausnahmen und Beschränkungen hiervon vorgeesehen sind.

##### § 2.

##### Bezirkschornsteinfeger.

Für jeden Schornsteinfegerbezirk wird vom Rate ein Bezirkschornsteinfeger bestellt; ein solcher muß den Nachweis seiner Ausbildung zum Schornsteinfeger und seiner Unbescholtenheit und ein bezirksärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand beigebracht, auch die Meisterprüfung im Sinne von § 133 der Reichsgewerbeordnung bestanden haben. Die Bestellung der Bezirkschornsteinfeger erfolgt auf sechsmonatige, dem Rate zustehende Aufkündigung.

Vor der Bestellung muß der Bezirkschornsteinfeger die schriftliche Erklärung abgeben, daß er sich den „Ortspolizeilichen Bestimmungen, das Schornsteinfegerwesen in der Stadt Dresden betreffend“ und den im Laufe der Zeit etwa zu treffenden Abänderungen derselben unterwerfe.

##### § 3.

##### Besetzungsverfahren.

Der Rat wird bei Besetzung erledigter oder neugebildeter Bezirke Bewerbungen von bereits bestellten Bezirkschornsteinfegern jederzeit zulassen.

##### § 4.

##### Inpflichtnahme.

Der Bezirkschornsteinfeger ist sofort nach seiner Bestellung vom Rate in Pflicht zu nehmen. Die Inpflichtnahme erfolgt durch Abnahme des mittels Handschlages zu bekräftigenden Angelöbnisses: der Obrigkeit gehorsam zu sein und die ihm als Bezirkschornsteinfeger obliegenden Pflichten treu zu erfüllen.

##### § 5.

##### Pflichtschein.

Jeder zum Bezirkschornsteinfeger Bestellte erhält über seine Verpflichtung vom Rate einen Pflichtschein ausgefertigt.

Bei Aufgabe seiner Stellung hat der Bezirkschornsteinfeger seinen Pflichtschein dem Rate zurückzureichen. Bei Annahme eines anderen Bezirkes ist die Veränderung auf dem Scheine vom Rate nachzutragen.

##### § 6.

##### Dienstliche Verpflichtungen der Bezirkschornsteinfeger.

##### A.

Vor Aushändigung des in § 5 bezeichneten Pflichtscheines darf der Bezirkschornsteinfeger das Schornsteinfegergewerbe in der Stadt Dresden nicht ausüben. Desgleichen hat er sich während seiner Tätigkeit als Bezirkschornsteinfeger der Aus-

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 168 vom 19. Juni 1908.

übung des Schornsteinfegergewerbes in einem anderen als dem im Pflichtschne be-  
zeichneten Bezirke zu enthalten.

Es steht jedoch dem Rate frei, aus besonderen Gründen Ausnahmen hiervon  
zu gestatten.

Jeder Bezirkschornsteinfeger hat die Verbindlichkeit, innerhalb des ihm an-  
gewiesenen Bezirkes das Reinigen sämtlicher Schornsteine, insoweit nicht nachstehend  
Ausnahmen davon gemacht sind, zeit- und sachgemäß zu besorgen, auch die Aufsicht  
über diejenigen Feuerungsanlagen zu führen, für welche die von ihm zu reinigenden  
Schornsteine dienen. Er hat dabei allenthalben den allgemeinen reichs-, landes- und  
ortsgefeslichen, sowie den besonderen ortspolizeilichen Vorschriften, namentlich auch  
denen über die Art der Reinigung nachzugehen. Das Ausbrennen von Schornsteinen  
ist nur mit Genehmigung des Rates gestattet (§ 7a).

Ausgenommen von der den Bezirkschornsteinfegern dienstlich obliegenden  
Reinigung sind

- a. diejenigen Schornsteine, welche sich in den unter der Verwaltung des  
Königlichen Hausministeriums stehenden Gebäuden befinden, solange die  
Reinigung dieser Schornsteine nicht dem Bezirkschornsteinfeger vom  
Königlichen Hausministerium ausdrücklich übertragen ist;
- b. Schornsteine, deren geringste lichte Weite mehr als 75 cm beträgt;
- c. nicht eingebundene — freistehende — Schornsteine für Dampfessel-  
feuerungen;
- d. mit baupolizeilich genehmigter mechanischer Reinigungseinrichtung ver-  
sehene Schornsteine, deren Reinigung nach ausdrücklicher Genehmigung  
des Rates den Bewohnern des Grundstücks selbst überlassen worden ist.  
Die Genehmigung derartiger Reinigungseinrichtungen wird in jedem  
Falle nur versuchsweise und unter Vorbehalt des jederzeitigen ent-  
schädigungslosen Widerrufs erteilt werden.

Auf Anordnung des Rates oder auf Antrag des Grundstücksbesizers ist die  
Reinigung der unter b und d bezeichneten Schornsteine durch den zuständigen  
Bezirkschornsteinfeger vorzunehmen.

#### B.

Jeder Bezirkschornsteinfeger hat die Reinigung der Schornsteine seines Bezirkes  
nach den vom Rate zu treffenden Vorschriften (vergl. Anhang unter a) vorzunehmen.

Mit mechanischer Reinigungsvorrichtung versehene Schornsteine, bezüglich deren  
seitens des Rates die Reinigung durch die Hausbewohner nachgelassen worden ist  
(§ 6 A Absatz 4 unter d), sind alljährlich einmal, auf Anordnung des Rates auch  
öfters, seitens eines vom Rate Beauftragten einer Besichtigung und Prüfung zu  
unterziehen. Über das jeweilige Ergebnis dieser Prüfung, welche sich sowohl auf  
den Zustand des Schornsteins und der Rehrinrichtung, als auch auf die Handhabung  
der letzteren und die Hinfälligkeit der Reinigungen zu erstrecken hat, ist dem Rate  
Bericht zu erstatten.

#### C.

Die Bezirkschornsteinfeger haben dafür zu sorgen, daß die beteiligten Haus-  
eigentümer und Wohnungsinhaber rechtzeitig, und zwar mindestens am Tage vor  
der beabsichtigten Reinigung der Schornsteine, von Tag und Stunde derselben in  
Kenntnis gesetzt werden. Die Ansage hat in reinlicher Kleidung zu erfolgen.

Nach geschehener Reinigung, aber nicht vor Ablauf von 3 Stunden, jedenfalls  
aber innerhalb 30 Stunden, haben die Schornsteinfeger den am Fuße der Schornsteine  
angesammelten Ruß in das vom Grundstücksbesizer anzuweisende feuersichere Be-  
hältnis zu verbringen und die Beendigung ihrer Arbeit dem Grundstücksbesizer oder  
dessen Vertreter anzuzeigen.

#### D.

Etwa wahrgenommene Mängel an den Feuerungsanlagen haben die Bezirks-  
schornsteinfeger schleunigst zur Kenntnis der Hauseigentümer oder Hausverwalter zu  
bringen und bei diesen die ungesäumte Abstellung jener Mängel unter dem Hinweise  
darauf zu beantragen, daß zu allen dabei in Frage kommenden baulichen Verände-  
rungen baupolizeiliche Genehmigung beim Rate einzuholen sei. Bei Säumnis der  
Hauseigentümer oder Hausverwalter, sowie bei Gefahr im Verzuge, ist von den  
Bezirkschornsteinfegern dem Rate Anzeige zu erstatten.

In gleicher Weise haben die Bezirkschornsteinfeger zu verfahren, wenn von  
ihnen feuergefährliche Einrichtungen in den Wohnungen oder sonstigen Räumen der  
Gebäude ihres Bezirkes wahrgenommen werden oder wenn Tatsachen zu ihrer Kenntnis  
kommen, welche den bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen.

## E.

Die Bezirkschornsteinfeger haben sich bei Ausübung ihrer Pflichten aller Belästigungen der Hauseigentümer und der Mietbewohner zu enthalten und überhaupt gegen die Hausbewohner und Hauseigentümer eines bescheidenen Verhaltens sich zu befleißigen, auch sind sie verpflichtet, ihr Arbeitspersonal zu gleichem Verhalten anzuweisen und darüber Aufsicht zu führen.

## F.

Auf Erfordern des Rates haben die Bezirkschornsteinfeger an den vom Rate vorzunehmenden feuerpolizeilichen Besichtigungen der Grundstücke ihres Bezirks teilzunehmen, sich untereinander dabei zu vertreten, aber auch erforderlichenfalls bei Häusern außerhalb ihres Bezirks feuerpolizeilichen Mühewaltungen sich zu unterziehen.

Bei Neu- und Umbauten hat der Bezirkschornsteinfeger auf Erfordern des zuständigen Baurevisors die Schornsteinanlagen bei der Rohbauprüfung und kurz vor der Ingebrauchnahme je einer Prüfung zu unterziehen, die sich auf

- 1) die Zugängigkeit der Schornsteinköpfe und aller Reinigungsöffnungen der Schornsteine,
- 2) die Verteilung der Rauchzuleitungsrohre auf die einzelnen Schornsteine, entsprechend den Vorschriften des § 123 der Bauordnung für die Stadt-Dresden vom 22. Dezember 1905 und
- 3) etwa vorhandene Querschnittverengungen und Verstopfungen der Schornsteine

zu erstrecken hat. Den Erfolg der Prüfung hat der Bezirkschornsteinfeger dem zuständigen Baurevisor ungesäumt mitzuteilen.

## G.

Sofern von dem Rate eine Ausnahme nicht besonders gestattet wird, haben die Bezirkschornsteinfeger ihre Wohnung innerhalb ihres Bezirkes zu nehmen.

## H.

Jeder Bezirkschornsteinfeger ist verpflichtet, das dem Umfange seines Bezirkes entsprechende Arbeitspersonal, mindestens aber einen Gehilfen zu halten.

Für den Unterhalt des Personals, insbesondere der Lehrlinge, wie für den Dienstaufwand hat der Meister in angemessener Weise aus eigenen Mitteln zu sorgen. Durch den Lehrvertrag kann diese Verpflichtung nicht beschränkt werden.

## J.

Für vorübergehende Behinderungsfälle ist der Bezirkschornsteinfeger verpflichtet, dem Rate einen anderen Bezirkschornsteinfeger Dresdens als seinen Stellvertreter vorzustellen. In Fällen von längerer Behinderung, Beurlaubung oder Krankheit hat der Rat das Recht, einen solchen Stellvertreter auf Kosten des zu Vertretenden zu bestellen. Die Höhe der Kosten bestimmt der Rat.

Jeder Bezirkschornsteinfeger hat von jeder längeren als dreitägigen Behinderung an der Ausübung seiner Pflichten dem Rate Anzeige zu erstatten.

## K.

Jeder Bezirkschornsteinfeger hat ein Hauptbuch zu halten, aus welchem alle Häuser seines Bezirkes nach Straße und Hausnummer, die Anzahl, Art und Höhe der Schornsteine, sowie das jährliche Kehrlohn ersichtlich sein müssen. Ferner hat jeder Bezirkschornsteinfeger ein Arbeitsbuch, in welches jede erfolgte Reinigung der Schornsteine und jede Rußbeseitigung einzutragen ist, sowie ein Reibuch zu führen, in welchem alle nach § 6 D an die Hauseigentümer oder Wohnungsinhaber erstatteten Mitteilungen und die aufgefundenen Schäden an Schornsteinen und Feuerungen und deren Erledigung zu vermerken sind. Auf Verlangen hat der Bezirkschornsteinfeger diese nach der Vorschrift des Rates anzulegenden Bücher dem Rate und dessen darüber Kontrolle führenden Beamten sowie dem beteiligten Hauseigentümer oder Hausverwalter behufs Prüfung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen. Bei einem Wechsel in der Person des Bezirkschornsteinfegers sind die Bücher, welche das laufende Jahr und die vorhergehenden zwei Jahre betreffen, dem neuen Bezirkschornsteinfeger zu übergeben.

Über das Entgelt für die Schornsteinreinigung und Prüfung hat der Bezirkschornsteinfeger auf Verlangen eine Rechnung, und zwar unter Verwendung und ordnungsmäßiger Ausfüllung des vorgeschriebenen Vordrucks (vergl. Anhang unter b) auszustellen. Auch ohne Verlangen ist dieser Rechnungsvordruck zu verwenden, wenn

- a. eine neue Kehrlohntaxe eingeführt wird oder
- b. sich die Kehrlohnberechnung für ein Grundstück infolge Veränderung in der Zahl, Höhe oder Benutzung der Schornsteine ändert (siehe § 7 unter c, § 11 und Anhang unter a Ziffer 5) oder
- c. ein Grundstück den Besitzer wechselt.

## L.

Werden bei dem Reinigen der Schornsteine den Hausbesitzern oder den Hausbewohnern absichtlich oder durch Fahrlässigkeit Schäden zugefügt, so haben die Bezirkschornsteinfeger für diese aufzukommen.

## M.

Der Nachfolger eines verstorbenen Bezirkschornsteinfegers hat die Verpflichtung, zugunsten der Erben des Verstorbenen auf deren Verlangen das ihnen noch zukommende rückständige Entgelt für das Reinigen der Schornsteine von den Schuldnern soweit es in Güte geschehen kann, mit einzuheben und solches an die Berechtigten abzuliefern.

## § 7.

## Berechtigung der Bezirkschornsteinfeger.

## a.

Für das Reinigen der Schornsteine erhält der Bezirkschornsteinfeger vom Hauseigentümer ein Entgelt; als solches sind zu berechnen:

- M 3 s Grundgebühr und
- " 1 " Metergebühr (für jedes laufende Meter der Schornsteinhöhe) für das einmalige Reinigen eines für gewöhnliche Ofen- oder Küchen- oder Herdfeuerungen bestimmten Schornsteines von beliebig großem Querschnitte und ohne Rücksicht auf die Anzahl der eingeführten Feuerstätten,
- " 4 " Grundgebühr und
- " 2 " Metergebühr für das einmalige Reinigen eines anderen Schornsteines,
- 2 " — " für das Ausbrennen eines Schornsteines, wobei das hierzu erforderliche Brennmaterial von dem Hauseigentümer oder von demjenigen, für dessen Rechnung das Ausbrennen erfolgt, zu liefern ist (vergl. § 6 A Abs. 3).

Für jede Besichtigung und Prüfung eines Schornsteines mit mechanischer Reinigungsvorrichtung (§ 6 B Abs. 2) hat der Bezirkschornsteinfeger 50 s, für jede Prüfung der Schornsteinanlage bei Neu- und Umbauten (§ 6 F Absatz 2) das Entgelt für die einmalige Reinigung der geprüften Schornsteine vom Hauseigentümer zu beanspruchen.

## b.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Entgelts entscheidet auf Antrag des einen oder anderen Beteiligten der Rat.

## c.

Bei Veränderungen der Schornsteine in einem Grundstücke nach deren Anzahl oder Höhe kann sowohl der Bezirkschornsteinfeger als auch der Grundstücksbesitzer eine neue Feststellung des Entgelts beanspruchen.

## d.

Außer dem Entgelte für das Reinigen der Schornsteine, für welches die Bezirkschornsteinfeger alle zum Reinigen unter gewöhnlichen Verhältnissen erforderlichen Gerätschaften halten und mitbringen müssen (siehe jedoch § 7 unter a Absatz 5), haben sie von dem Hauseigentümer oder Wohnungsinhaber nichts zu beanspruchen, vielmehr alle ihre sonstigen feuerpolizeilichen Mühewaltungen als durch das bezeichnete Entgelt mit vergütet zu erachten.

## e.

Dem Arbeitspersonale der Bezirkschornsteinfeger ist verboten, für das Schornsteinreinigen oder dessen sonstige feuerpolizeiliche Mühewaltungen von dem Hauseigentümer oder Wohnungsinhaber eine Vergütung zu beanspruchen. Die Bezirkschornsteinfeger haben ihr Arbeitspersonal mit entsprechender Weisung zu versehen und darüber, daß die Hauseigentümer und Wohnungsinhaber mit derartigen Anforderungen und Bitten nicht belästigt werden, streng zu wachen; insbesondere haben sie auch dafür Sorge zu tragen, daß ein Umgang ihres Arbeitspersonals bei den Hausbewohnern nach beendeten Rehren nicht stattfindet.

## f.

Für Teilnahme an feuerpolizeilichen Besichtigungen der in § 6 unter F bezeichneten Art, soweit sie nicht durch unterlassene oder mangelhafte Erfüllung seiner Berufspflichten veranlaßt worden sind, ist dem Bezirkschornsteinfeger eine entsprechende Vergütung seitens der Stadt zu gewähren, deren Höhe je nach Beschaffenheit des Falles vom Räte festgesetzt wird.

## § 8.

## Vorübergehende und gänzliche Außerdienststellung.

Bezirkschornsteinfeger, die ihren dienstlichen Verbindlichkeiten nicht oder nicht genügend nachkommen oder sich durch ihr Verhalten in oder außer dem Dienste der ihnen übertragenen Stellung unwürdig erweisen, oder die wegen Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeilichen Bestimmungen wiederholt bestraft worden sind, können vom Räte mit Dienstenthebung bedroht und bei nochmaligem Eintritte unzulässigen Verhaltens oder bei anderweiter Bestrafung zeitweilig ihres Dienstes enthoben oder nach Befinden aus diesem gänzlich entlassen werden.

Während der Dauer der zeitweiligen Enthebung eines Bezirkschornsteinfegers vom Dienste ist letzterer nach Bestimmung des Rates durch einen Stellvertreter auf Kosten des vom Dienste Enthobenen zu verwalten (§ 6, J).

Auch ohne vorherige Androhung kann vom Räte beschlossen werden:

- a. zeitweilige Enthebung vom Dienste, wenn gegen den Bezirkschornsteinfeger das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet wird, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann;
- b. gänzliche Dienstentlassung, wenn der Bezirkschornsteinfeger
  - 1) wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist;
  - 2) infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird;
  - 3) infolge Alters, Krankheit oder Invalidität dauernd dienstunfähig wird.

## § 9.

## Dienstaufgabe.

Jeder Bezirkschornsteinfeger kann seine Stelle nach einer ein Vierteljahr vorher an den Rat erstatteten Kündigungsanzeige niederlegen.

## § 10.

## Gnadengenuß der Witwen und Waisen der Bezirkschornsteinfeger.

Stirbt ein Bezirkschornsteinfeger, so wird dessen Stelle ungesäumt wieder besetzt, es wird jedoch bis zum Eintritte des Nachfolgers der Dienst von dem vom Räte zu ernennenden Stellvertreter (§ 6, J) unentgeltlich für Rechnung der Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der hinterlassenen minderjährigen Kinder verwaltet.

## § 11.

## Pflichten der Hauseigentümer und Wohnungsinhaber.

Jeder Inhaber von Räumen, in denen sich Schornsteine befinden, hat auf rechtzeitig erfolgte Anzeige von deren Reinigung (s. § 6, C) dem Bezirkschornsteinfeger und dessen Arbeitspersonal den Zutritt zu den Räumen, welche zum Zwecke des Schornsteinreinigens betreten werden müssen, zu gestatten, und zwar in der Zeit vom 1. April bis Ende September von früh 4 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März von früh 5 Uhr bis nachmittags 5 Uhr. Zu anderen Tages- oder Nachtzeiten und Sonn- und Feiertags ist das Rehren nur mit Genehmigung des Rates gestattet. Von allen Veränderungen an Feuerungsanlagen, welche eine Änderung der Raucheinführung in den Schornstein mit sich bringen, ist bei der nächsten Reinigung dem Bezirkschornsteinfeger Kenntnis zu geben. Die Verpflichtung der Hausbesitzer zur Einholung baupolizeilicher Genehmigung zu solchen Veränderungen wird dadurch nicht berührt.

## § 12.

## Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeilichen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

## § 13.

## Inkrafttreten der ortspolizeilichen Bestimmungen.

## Aufhebung älterer Bestimmungen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Tage treten die hierauf bezüglichen früheren Vorschriften außer Wirksamkeit.

## Anhang.

a. Vorschriften für die Reinigung der Schornsteine  
(zu § 6, B Absatz 1).

Für die Reinigung der Schornsteine gelten bis auf weiteres folgende Vorschriften:

- 1) Schornsteine, welche nur dem Betriebe gewöhnlicher Ofenfeuerungen dienen, sind im Jahre viermal, und zwar unter Ausschluß der Monate Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober sechswöchentlich je einmal zu reinigen.
- 2) Schornsteine, welche dem Betriebe gewöhnlicher Küchen- oder Herdfeuerungen allein oder in Verbindung mit dem Betriebe gewöhnlicher Ofenfeuerungen dienen, sind im Jahre achtmal, also sechswöchentlich, zu reinigen.
- 3) Schornsteine, welche stärkeren gewerblichen Feuerungsanlagen dienen, insbesondere also Schornsteine für den Betrieb von Bäckereien, Brauereien, Waschanstalten, Zentralheizungen, Dampfkesselfeuerungen und dergleichen, sind in der Regel aller zwei Wochen zu reinigen, jedoch öfter, wenn die Notwendigkeit dazu, seltener, wenn die Zulässigkeit dafür nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Bezirkschornsteinfegers vorliegt.
- 4) Schornsteine, welche Feuerungsanlagen dienen, die nur mit Koks geheizt werden oder deren Betrieb ein rauchschwacher ist, sind in längeren Zeitabschnitten, je nach Bedürfnis, mindestens aber in jedem Jahre einmal, zu reinigen.
- 5) Die Reinigung hat zu unterbleiben, sobald die sämtlichen in einen Schornstein einmündenden Feuerungsanlagen während der im einzelnen Falle angeordneten Rehrfrist außer Betrieb geblieben sind, und zwar auf so lange, bis die angeordnete Rehrfrist nach Wiederinbetriebsetzung der Feuerungsanlagen verflossen ist.

Dem Rate steht das Recht zu, Ausnahmen von den unter 1 bis 4 zusammengestellten Bestimmungen zu gestatten oder anzuordnen.

## b. Rechnungsvordruck (zu § 6, K Absatz 2).

Nr. . . . . des Hauptbuches. Dresden, den . . . . . 19 . . .  
Rechnung  
für . . . . .  
von . . . . .

Gemäß den ortspolizeilichen Bestimmungen, das Schornsteinfegerweien in der Stadt Dresden betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1908\*) berechnet sich das jährliche Entgelt für die Schornsteinreinigung und Prüfung im Grundstücke . . . . . wie folgt:

Anzahl und Art der Schornsteine für Stuben-, Küchen- oder gewerbliche Feuerungen	Höhe der Schornsteine nach eigener Ausmessung	Anzahl der Reinigungen oder Prüfungen	Höhe des Entgelts			
			Grundgebühr		Metergebühr	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Hiernach sind auf die Zeit vom . . . . . bis . . . . . zu entrichten . . . . . ℳ . . . . . ℳ.

Den vorgenannten Betrag erhalten zu haben bescheinigt

. . . . ., Schornsteinfegermeister.

\*) Folgen die einschlagenden Bestimmungen: § 6 unter B Absatz 1 und Anhang a, § 6 unter K Absatz 2 und § 7 a und b.

#### 40. Bekanntmachung, die religiöse Erziehung der in gemischten Ehen geborenen Kinder, die in Sachsen staatsangehörig sind, betreffend.<sup>1)</sup>

Die unterzeichnete Bezirksschulinspektion nimmt hiermit Veranlassung, hinsichtlich der religiösen Erziehung der in gemischten Ehen geborenen Kinder, die in Sachsen staatsangehörig sind, auf folgende, nach den bisherigen Erfahrungen mehrfach nicht beachtete gesetzliche Vorschrift besonders aufmerksam zu machen.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 163 vom 14. Juni 1908.

Nach §§ 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 1. November 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1836, Seite 299) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes vom 2. November 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1848, Seite 204) sind eheliche Kinder, deren Vater dem evangelischen, deren Mutter aber dem katholischen oder dem deutsch-katholischen Glaubensbekenntnisse, desgleichen Kinder, deren Vater dem katholischen oder deutsch-katholischen und deren Mutter dem evangelischen Glaubensbekenntnisse zugezogen ist, in dem Bekenntnisse des Vaters zu erziehen. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen ist nur dann zulässig, wenn die Eltern vor erfülltem sechsten Lebensjahre der betreffenden Kinder an Gerichtsstelle und ohne Beisein anderer Personen eine Übereinkunft vor dem Richter dahin zu Protokoll abgeschlossen haben, daß ihre Kinder oder eines oder das andere von diesen in dem Bekenntnisse der Mutter erzogen werden sollen. Auf die religiöse Erziehung von Kindern, die zur Zeit einer solchen Vereinbarung bereits das sechste Lebensjahr erfüllt haben, bleibt jedoch der Abschluß der letzteren ohne Einfluß.

Dresden, den 13. Juni 1908.

### Die Bezirksschulinspektion Dresden I.

Der Rat zu Dresden.

Dr. Kreyßmar.

Der königliche Bezirksschulinspektor.

Dr. Briegel.

#### 41. Bekanntmachung, Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.<sup>1)</sup>

Die nach § 10 des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vor der Beschäftigung fremder Kinder in gewerblichen Betrieben durch den Arbeitgeber zu erstattenden schriftlichen Anzeigen sind bei unserem Gewerbebeamten B, Altstädter Rathhaus, 3. Obergeschoß, Zimmer 39, oder in den Zweiggeschäftsstellen der Gewerbeämter (in Dresden-Neustadt Königstraße 14, in Vorstadt Striesen Litzmannstraße 20b und in den Vorstädten Pieschen, Löbtau, Plauen und Cotta in den vormaligen Rathhäusern) einzureichen. Vordrucke für diese Anzeigen sind in der Buchdruckerei von Arthur Schönfeld, Zinzendorfstraße 23, käuflich zu haben.

Die Ausstellung der Arbeitskarten, § 11 des Gesetzes, erfolgt kostenlos im Altstädter Rathhaus, 3. Obergeschoß, Zimmer 51, und in den obenbezeichneten Zweiggeschäftsstellen der Gewerbeämter. Die Arbeitskarten werden nach Beibringung der Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters des zu beschäftigenden Kindes (Vater, event. Mutter, event. Vormund) und der Geburtsurkunde des Kindes ausgefertigt und dürfen nur dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder dem Arbeitgeber ausgehändigt werden.

Da in Dresden Kinder vorzugsweise beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen beschäftigt werden, wird darauf hingewiesen, daß fremde Kinder unter 12 Jahren mit derartigen Arbeiten überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen. Die Beschäftigung von fremden Kindern über 12 Jahre darf nicht vor 8 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der Schullerien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr nachmittags erstrecken. Sie darf nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden vorstehende Bestimmungen dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Das Unterlassen der Anzeige über die Beschäftigung von Kindern (§ 10 des Gesetzes) wird mit Geldstrafe bis zu 30 *M.*, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitskarten (§ 11 des Gesetzes) werden mit Geldstrafe bis zu 20 *M.* bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen des Gesetzes werden nach § 23 bis 25 mit Geldstrafe bis zu 2000 *M.* oder, im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung, mit Haft bez. Gefängnis bis zu sechs Monaten geahndet.

Dresden, am 18. Juni 1908.

Der Rat der königlichen Haupt- und Residenzstadt.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 177 vom 28. Juni 1908.

---

**Dresden,**

Buchdruckerei der Dr. Gäng'schen Stiftung vormals C. Blochmann & Sohn

---

# Dresdner Ortsgesetzblatt.

3. Stück vom Jahre 1908.

Gesamt-Inhaltsverzeichnis erscheint mit dem letzten Stücke vom Jahre 1908.

## Bekanntmachungen, Ortsgesetze usw.

### 42. Bekanntmachung.<sup>1)</sup>

Auf Grund der Bestimmungen in § 102 der Bauordnung für die Stadt Dresden vom 22. Dezember 1905 und in § 143 der Grundsätze für statische Berechnungen, Eisenbetonbauten und Ersatzbaustoffe vom 18. März 1907 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß ein Verzeichnis derjenigen Firmen und Personen aufgestellt worden ist, welche bis jetzt zur Verwendung der von ihnen hergestellten Ersatzbaustoffe und bezw. zur Ausführung von Eisenbetonbauten im hiesigen Stadtbezirke zugelassen worden sind.

Dieses Verzeichnis und die hierzu gehörigen Übersichtsblätter nebst Zulassungsbedingungen liegen in unserem Baupolizeiamte — Breite Straße 7, III. Obergeschoß — zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Desgleichen kann daselbst auch von dem Verzeichnisse der außer Kraft gesetzten bez. erloschenen Zulassungen Einbild genommen werden.

Dresden, am 30. Juni 1908.

Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

### 43. Bekanntmachung.<sup>2)</sup>

Der nachstehende Ortsbaugesetz-Nachtrag und die Abänderung der zugehörigen Bebauungspläne sind vom Räte mit Zustimmung der Stadtverordneten festgestellt und mit Ermächtigung des Königlichen Ministeriums des Innern von der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden genehmigt worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Dresden, am 30. Juni 1908.

Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

### III. Nachtrag zur Bauordnung für Mieten vom 16. Juli 1880

(zugleich II. Nachtrag zur Bauordnung für Trachau vom 18. Dezember 1901).

#### I.

Die in dem Plane M. A. 6c rot ausgezogenen Fluchtlinien werden für die Bebauung festgesetzt (Straße 12 in Flur Mieten und Straße 44 in Flur Trachau).

#### II.

Die im gleichen Plane blau ausgezogenen Fluchtlinien, die durch die bestehenden Bebauungspläne festgestellt sind, kommen in Wegfall, soweit sie im Plane grün durchstrichen sind.

#### III.

Für die Bauweise gelten hinsichtlich der Straßen 12 und 44 die Bestimmungen der Bauklasse V der Bauordnung für die Stadt Dresden vom 22. Dezember 1905 (§ 53). Die Bestimmungen der Bauordnung für Mieten vom 16. Juli 1880 samt

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 181 vom 2. Juli 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 181 vom 2. Juli 1908.

Nachträgen und der Bauordnung für Trachau vom 18. Dezember 1901 samt Nachträgen finden hinsichtlich der Bebauungsweise für die an den Straßen 12 und 44 gelegenen Grundstücke keine Anwendung.

Dresden, am 28. Februar 1908.

**Der Rat zu Dresden.**  
Oberbürgermeister Beutler.

(L. S.)

**Die Stadtverordneten.**  
Dr. jur. Georg Stöckel.

702 d. VI.

Mit Ermächtigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird der vorstehende III. Nachtrag zur Bauordnung für Meitzen vom 16. Juli 1880 (zugleich II. Nachtrag zur Bauordnung für Trachau vom 18. Dezember 1901) hiermit genehmigt.

Dresden, am 16. Juni 1908.

**Königliche Kreishauptmannschaft.**

(L. S.)

Dr. Rumpelt.

#### 44. Bekanntmachung.<sup>1)</sup>

Getreide- und Strohheimen dürfen im Stadtbezirk nur in mindestens 100 m Abstand von eingezäunten Grundstücken und von Gebäuden errichtet werden. Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit von § 368 Punkt 8 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft und sind überdies die vorschriftswidrig errichteten Heimen sofort zu beseitigen.

Dresden, am 2. Juli 1908.

**Der Rat zu Dresden, Feuerpolizeiamt.**

#### 45. Bekanntmachung, gifthaltiges Haarfärbemittel betreffend.<sup>2)</sup>

Unter dem Namen „Perrine's Hair Health“ wird seit einiger Zeit in hiesiger Stadt ein Haarfärbemittel gewerbsmäßig feilgehalten und verkauft, das, wie die chemische Untersuchung ergeben hat, eine stark parfümierte wässrige Auflösung von essigsaurem Blei (Bleizucker) und Glycerin, in welcher fein verteilter Schwefel enthalten ist, darstellt. Im Hinblick auf die hohe Giftigkeit der Bleisalze, die das Haarfärbemittel enthält, warnen wir hiermit, um Gesundheitsschädigungen vorzubeugen, vor dem Gebrauche dieses Mittels.

Dresden, am 3. Juli 1908.

**Der Rat zu Dresden, Wohlfahrtspolizeiamt.**

#### 46. Bekanntmachung.<sup>3)</sup>

Es ist wahrgenommen worden, daß in letzter Zeit mehrfach allerhand aus dünnem Glase gefertigte, mit Zuckerkügelchen, Gelee oder anderen Süßigkeiten gefüllte Gegenstände (wie Pusterohre, Kinderjaugflaschen, Bierseidel und dergleichen) als Spielzeug und zum Genuße ihres Inhalts für Kinder hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

Da die leicht zerbrechlichen, dünnwandigen Glasgegenstände nicht nur zu Hand- und Mundverletzungen der Kinder, sondern auch beim Verschlucken der Glassplitter zu ernststen Schädigungen der Magen-, Darm- und Schleimhäute, mithin zu erheblichen Gesundheitsschädigungen führen können, warnen wir hiermit vor der Ueberlassung derartiger mit Süßigkeiten gefüllter Glasgegenstände an Kinder und verbieten den Verkauf und das Feilbieten derselben.

Zuwiderhandlungen werden mit Einziehung und außerdem mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, eventuell entsprechender Haft, geahndet werden.

Dresden, am 3. Juli 1908.

**Der Rat zu Dresden, Wohlfahrtspolizeiamt.**

Dr. May.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 182 vom 3. Juli 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 187 vom 8. Juli 1908.

<sup>3)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 188 vom 9. Juli 1908.

**47. Bekanntmachung.<sup>1)</sup>**

Alle Eigentümer hiesiger Grundstücke, welche hier nicht ihren Wohnsitz haben, sind verpflichtet, dem Rate einen hier wohnhaften Vertreter zu benennen, der in allen innerhalb der Zuständigkeit des Rates liegenden, die Grundstücke betreffenden Angelegenheiten zur Annahme von Verfügungen und Vorladungen für den Grundstückseigentümer ermächtigt ist. Für diese Vertreter sind bei deren Benennung Vollmachten im Stadtsteueramt A, Kreuzstraße 23, 2. Obergeschoß, Zimmer 11, einzureichen. Vordrucke zu dergleichen Vollmachten werden ebendasselbst auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Die Benennung hat stets innerhalb vier Wochen nach der Eintragung der betreffenden Eigentümer im Grundbuche zu erfolgen.

Die benannten Vertreter gelten als solche so lange, als nicht der Widerruf oder die Rückgabe der Vollmacht bei dem Rate schriftlich angezeigt worden ist.

Erlischt die erteilte Vollmacht, ohne daß der Grundstückseigentümer hier seinen Wohnsitz nimmt, so ist dem Rate innerhalb vier Wochen nach dem Erlöschen der Vollmacht ein anderer hier wohnhafter Vertreter zu benennen und Vollmacht für denselben bei der obengenannten Stelle einzureichen.

Dresden, am 4. Juli 1908.

Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

**48. Bekanntmachung. Einlösung der Fünfzigpfennigstücke betreffend.<sup>2)</sup>**

Nachdem der Bundesrat laut der unter  $\odot$  nachstehenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1908 bestimmt hat, daß Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, werden sämtliche Staatskassen hierdurch angewiesen, in Gemäßheit dieser Bekanntmachung Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen bis zum 30. September 1910 zwar in Zahlung und zum Umtausch anzunehmen, jedoch ihrerseits nicht weiter als Zahlungsmittel zu benutzen.

Die eingelösten Fünfzigpfennigstücke sind, soweit sie vorher nicht bei einer Reichsbankanstalt haben umgewechselt werden können,

- a. von denjenigen Kassenstellen, die nicht unmittelbar Überschüsse an die Finanzhauptkasse einliefern, bei dieser oder bei einer anderen unmittelbar Überschüsse einliefernden Kasse umzuwechseln,
- b. von den anderen Kassen zu den Einlieferungen an die Finanzhauptkasse mitzuverwenden, hierbei aber getrennt zu verpacken und besonders zu bezeichnen.

Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Staatskassen eingehenden Fünfzigpfennigstücke der bezeichneten Formen werden von der Reichsbank noch bis zum 15. Oktober 1910 angenommen werden.

Sämtliche Amtsblätter werden um Abdruck dieser Verordnung ersucht.

Dresden, den 7. Juli 1908.

2306 a. B. R.

Sämtliche Ministerien.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund des Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 212) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

**§ 1.**

Die Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ gelten vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkte ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 184 vom 5. Juli 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 211 vom 1. August 1908.

## § 2.

Die Fünfzigpfennigstücke der in § 1 bezeichneten Formen werden bis zum 30. September 1910 bei den Reichs- und Landesklassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

## § 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1908.

**Der Reichskanzler.**

J. B.: (gez.) Sydow.

**49. Bekanntmachung.<sup>1)</sup>**

Die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung und Zulassung von Privatversicherungs-Unternehmen im Sinne des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 im Bezirke der Stadt Dresden steht nach der Entscheidung der Oberbehörde dem Räte zu Dresden zu.

Die Beteiligten wollen sich künftig wegen solcher Versicherungssachen an das Gewerbeamt B, Altstädter Rathaus, III. Obergeschoß, wenden. Dort sind auch die Jahresberichte und Rechnungsabschlüsse usw. einzureichen.

Dresden, am 10. Juli 1908.

**Der Rat zu Dresden.**

**50. Bekanntmachung.<sup>2)</sup>**

Am 1. Juli 1908 ist im Königlichen Großen Garten, neben der alten Schankwirtschaft an der Löwenbrücke, Tiergartenstraße Nr. 23, eine dem Publikum Tag und Nacht geöffnete Wache für den Gendarmerieposten „Großer Garten“ errichtet worden.

Dresden, am 18. Juli 1908.

**Königliche Polizeidirektion.**

**51. Bekanntmachung, Motorfahräder betreffend.<sup>3)</sup>**

## I.

Nachdem die derzeitigen Vorstandspersonen des Motorfahrer-Vereins Dresden

Herr Optiker Aloys Rodenstod  
 „ Fahrradhändler Paul Schmelzer } in Dresden  
 und „ Schlossermeister Gustav Mende }

als Sachverständigen-Kommission für Motorfahräder aller Art im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 10. September 1906 in diesen Tagen von der unterzeichneten Behörde anerkannt und in Pflicht genommen worden sind, sind diese Herren berechtigt, im Bezirke der Stadt Dresden Gutachten über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Motorfahräder (§ 4 Absatz 2 der oben erwähnten Verordnung) und Zeugnisse zur Führung von Motorfahrädern (§ 14 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung) auszustellen.

Die Geschäftsstelle für Anmeldungen zur Prüfung befindet sich Ammonstraße 37, S.-G. Telephon Nr. 6620.

## II.

Die durch Bekanntmachung der Polizeidirektion vom 13. November 1906 als Sachverständigenorgan für Motorfahräder ernannte Kommission, bestehend aus den Herren

Direktor Hans Dieterich-Helfenberg,  
 Dr. med. Fritz Krüger-Dresden  
 und Ingenieur Georg Lüders-Langebrück,

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 195 vom 16. Juli 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 204 vom 25. Juli 1908.

<sup>3)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 209 vom 30. Juli 1908.

fungiert in dem genannten Umfange weiter als Sachverständigen-Kommission des Dresdner Automobil-Klubs im Bezirk der Stadt Dresden. Diese Kommission behält demnach die Befugnis, Gutachten über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Motorfahräder und Zeugnisse über die Befähigung zur Führung von Motorfahrädern zu erteilen.

## III.

An der durch die ministerielle Dienstanweisung vom 10. September 1906 getroffenen Verfügung, daß

die Mechanisch-technische Versuchsanstalt an der Technischen Hochschule  
und die Technische Kommission des Sächsischen Automobil-Klubs hier

als amtlich anerkannte Sachverständigenstellen für alle Kraftfahrzeuge zu gelten haben, wird durch diese Bekanntmachung nichts geändert.

Dresden, den 25. Juli 1908.

Königliche Polizei-Direktion, Abteilung E.

## 52. Bekanntmachung, Droschken-Ordnung nebst Fahrpreisliste der Automobil-droschken für die Stadt Dresden betreffend.<sup>1)</sup>

## § 1.

Die Einstellung von Automobildroschken im Bereiche des Dresdner Droschkenbezirks unterliegt nach einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1902 der Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden.

## § 2.

Auf den Betrieb der Automobildroschken finden nicht nur die allgemeinen für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestehenden Vorschriften, wie sie in der Verordnung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. September 1906 und den dazu veröffentlichten amtlichen Erläuterungen sowie in den diesbezüglichen von der Königlichen Polizeidirektion erlassenen Bekanntmachungen enthalten sind, sondern auch die Vorschriften der Droschken-Ordnungen vom 1. April 1891 und vom 28. Dezember 1904 insoweit Anwendung, als ihre Anwendbarkeit nicht, wie insbesondere die der Vorschriften hinsichtlich der Pferde und Bespannung, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und die Eigenartigkeit des Betriebes der Automobildroschken von selbst ausgeschlossen erscheint oder aber diese Vorschriften nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich abgeändert werden.

## § 3.

Als Automobildroschken können Kraftfahrzeuge verschiedener Typen zugelassen werden, auch werden hinsichtlich der Farbe dieser Droschken, ihres Ausschlags usw. besondere Bestimmungen nicht getroffen, jedenfalls müssen die Automobildroschken aber immer in guter Verfassung sein. Die Zahl der Sitze — abgesehen vom Führersitze — muß mindestens vier betragen.

## § 4.

Außer den für alle Kraftfahrzeuge vorgeschriebenen Erkennungsnummern haben die Automobildroschken noch eine besondere Droschkennummer zu führen, die an beiden Seiten des Führersitzes anzubringen ist. Diese Nummer wird von der Königlichen Polizeidirektion erteilt.

## § 5.

Behufs erneuter Prüfung ihrer vorschriftsmäßigen Beschaffenheit haben die Automobildroschken jährlich mindestens einmal auf entsprechende Anordnung der Polizeidirektion hin zur Besichtigung vorzufahren. Hierbei ist für jede Droschke eine erneute Bescheinigung eines Sachverständigen nach den Vorschriften in § 4 der Verordnung vom 10. September 1906 vorzulegen.

## § 6.

Die Bestimmungen der Droschken-Ordnung vom 1. April 1891 über die Dienstzeit der Droschken finden auf die Automobildroschken keine Anwendung.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 209 vom 30. Juli 1908.

## § 7.

Die Führer der Automobildroschken haben im Dienste folgende Dienstkleidung zu tragen:

Braunen Manchester-Salko-Anzug oder schwarzen Lederanzug, beides mit schwarzen Knöpfen, schwarze oder braune Gamaschen, Mantel von schwarzem Leder oder Gummi mit schwarzen Knöpfen, dunklen Pelz mit schwarzem Schafragen und schwarzen Knöpfen, schwarze runde Mütze mit Silbertresse und einem gelben Abzeichen, ein geflügeltes Automobil darstellend, im Winter Pelzmütze wie die Droschkenführer I. Klasse, außerdem ist schwarzer Manteltragen zugelassen.

## § 8.

Automobildroschken dürfen nur auf den für sie bestimmten Standplätzen anfahren. Als Standplätze werden zunächst bestimmt:

- a. die westliche Seite des Altmarktes gegenüber der Scheffelstraße für 1 bis 6 Droschken,
- b. der Wiener Platz am Hauptbahnhof gegenüber dem Ausgang III für 1 bis 4 Droschken,
- c. der Postplatz gegenüber dem Postgebäude an der Außenseite des Standplatzes für Droschken II. Klasse für 1 bis 3 Droschken,
- d. die östliche Fahrbahn des Maximiliansringes am Birnaischen Plätze gegenüber den Droschken I. Klasse für 1 bis 3 Droschken,
- e. die Sidonienstraße hinter den Droschken I. Klasse für 1 bis 2 Droschken,
- f. der für bestellte Wagen bestimmte Halteplatz vor dem Neustädter Bahnhofe für 1 bis 3 Droschken,
- g. der östliche Teil des Neustädter Marktes neben dem Standplatz der Droschken 2. Klasse für 1 bis 3 Droschken.

## § 9.

Die Bezahlung der Droschkenfahrten erfolgt ausschließlich auf Grund der dieser Ordnung beigefügten Fahrpreislifte nach dem Fahrpreisanzeiger.

Der Droschkenführer darf — abgesehen von etwaigen Brücken- oder Fahrgebern oder dem Bahnhofszuschlage, deren Bezahlung dem Fahrgaste besonders obliegt — von dem Fahrgaste nur den durch die Fahrpreisscheibe angezeigten Fahrpreis für geleistete Fahrt oder Wartezeit fordern.

## § 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung nebst Fahrpreislifte und Standplatzliste werden mit Geldstrafe bis zu 150  $\mathcal{M}$  oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Bei leichten Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann von der in § 3 der Verordnung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betreffend, eingeräumten Befugnis — unmittelbare Erhebung von 1  $\mathcal{M}$  Geldbuße durch die Exekutivorgane der Polizeidirektion — Gebrauch gemacht werden.

## § 11.

Diese Ordnung tritt mit dem 10. August 1908 in Kraft.

Dresden, den 27. Juli 1908.

**Die Königliche Polizei-Direktion.**

**S. B.: Hohlfeld, Oberregierungsrat.**

**Fahrpreise für Automobildroschken.**

- |  |  |
|--|--|
| 1. Taxe (rot) 1—2 Personen am Tage im Stadtgebiet                                | bis 600 m Wegstrecke 70 $\mathcal{M}$<br>fernere je 300 m 10 $\mathcal{M}$ |
| 2. Taxe (schwarz) 3—5 Personen am Tage im Stadtgebiet                            | bis 450 m Wegstrecke 70 $\mathcal{M}$<br>fernere 225 m 10 $\mathcal{M}$    |
| 3. Taxe (blau) 1—5 Personen außerhalb des Stadtgebiets und nachts im Stadtgebiet | bis 300 m Wegstrecke 70 $\mathcal{M}$<br>fernere 150 m 10 $\mathcal{M}$    |

**Wartezeit**

— bei allen drei Taxen gleich und im angezeigten Fahrpreis enthalten —.

1) Vor Beginn der Fahrt: Bis zu 6 Minuten Unrechnung auf die Fahrgrundtaxe, 6 Minuten 70  $\mathcal{L}$ , darüber je 3 Minuten 10  $\mathcal{L}$ .

2) Nach Beginn der Fahrt: Je 3 Minuten 10  $\mathcal{L}$ , 2  $\mathcal{M}$  die Stunde.

Zuschläge, nur zu bezahlen, wenn am Apparat angezeigt:

- Für Fahrten über den Droschkenbezirk<sup>1)</sup> hinaus, bei denen die Fahrgäste die Droschken zur Rückfahrt ins Stadtgebiet nicht benutzen, sind Zuschläge zu zahlen. Diese betragen 1  $\mathcal{M}$ , 2  $\mathcal{M}$  oder 3  $\mathcal{M}$ , je nachdem das Ziel der Fahrt ein Ort ist, der in der 1., 2. oder 3. Zone des nachstehend ersichtlichen Ortsverzeichnisses liegt. Geht die Fahrt nach einem Orte über die 3. Zone hinaus, so beträgt der Zuschlag ein Drittel des Fahrpreises der Hinfahrt<sup>2)</sup>, wobei angefangene 3  $\mathcal{M}$  voll zu rechnen sind.
- Gepäck bis zu 50 kg frei, darüber hinaus für je 50 kg 1  $\mathcal{M}$  Zuschlag; für Fahrten über den Droschkenbezirk<sup>1)</sup> hinaus verdoppelt sich dieser Zuschlag.
- Mitbeförderung eines Hundes im Droschkenbezirk frei, darüber hinaus 1  $\mathcal{M}$  Zuschlag.
- Für Fahrten nach und von dem Rennplatz in Vorstadt Seidnitz zur Zeit der Rennen oder Ausstellungen 1  $\mathcal{M}$  Zuschlag.

**Ortsverzeichnis.****Zone 1: Leere Rückfahrt zu je 1  $\mathcal{M}$ .**

Baumwiese,	Kloßsche-Königswald,	Kadebeul,
Coschütz,	Leubnitz-Neuostra,	Rähnitz,
Dobritz,	Leutwitz,	Reid,
Dölzchen,	Loschwitz,	Roßthal,
Gorbitz,	Modritz,	Stehlich,
Kaitz,	Oberlöbnitz,	Tollwitz,
Kemnitz,	Oberpesterwitz,	Weißer Hirsch,
Kleinpestitz,	Prohlis,	Wilschdorf bei Rähnitz.

**Zone 2: Leere Rückfahrt zu je 2  $\mathcal{M}$ .**

Altfranken,	Helfenberger Grund,	Omschwitz,
Bannowitz,	Köhschenbroda unterhalb	Bodemus,
Birkigt,	Niederlöbnitz,	Botischappel,
Boderitz,	Kesselsdorf,	Boyritz (Nieder-),
Bordorf,	Kauscha,	Pennrich,
Bühlau,	Kleinzsachwitz,	Pesterwitz (Nieder-),
Burgf,	Laubegast,	Quohren bei Bühlau,
Cunnersdorf	Leuben,	Rochwitz,
bei Kaitz,	Leuteritz,	Roientitz,
Cunnersdorf	Lauja,	Reichenberg,
bei Weißig,	Lodwitz,	Saalhausen,
Cossebaude,	Merbitz,	Sporbitz,
Döhlen,	Mobschatz,	Steinbach,
Deuben,	Mügeln,	Torna,
Eutschütz,	Neußlich,	Weißig,
Gompitz,	Nickern,	Welschhufe,
Gostritz,	Niederlöbnitz,	Wahnsdorf,
Gönnsdorf,	Niederjedlitz,	Wachwitz,
Gittersee,	Niedergohlis,	Zschachwitz (Groß-, Klein-),
Goppeln,	Niederwartha,	Zöllmen,
Großzsachwitz,	Nöthnitz,	Zanderode,
Hosterwitz,	Oderwitz,	Zsieren.

<sup>1)</sup> Der Dresdner Droschkenbezirk umfaßt das Gebiet der Stadt Dresden und reicht außerdem bis an das Ende von der Albertstadt, von Blasewitz, Briesnitz, bis an das Eingangstor des städtischen Johannisfriedhofs auf Tollwitzter Flur, bis an die Gasthöfe von Reid, Neostra und Leubnitz, bis zum Felsenkeller im Blauenschen Grunde, bis an die Saloppe, bis zum Fischhaus an der Fischhausstraße, bis an die Nordgrundbrücke.

<sup>2)</sup> Wird die Automobildroschke nur zum Teil zur Rückfahrt benutzt, so ist dann nur der dritte Teil der noch verbleibenden leeren Rückfahrt als Zuschlag zu zahlen.

## Zone 3: Leere Rückfahrt zu je 3 M.

Buchholz,	Röhschenbroda oberhalb	Rennersdorf,
Borsberg,	Niederlöbniß,	Roßsch,
Bärenklause,	Krieschendorf,	Rippen,
Borthen,	Kleinnaundorf,	Reitzendorf,
Bosewitz,	Luga,	Sobrigau,
Babisnau,	Lindenau,	Somsdorf,
Coswig (Neu-),	Meuscha,	Schullwitz,
Cossmannsdorf,	Maltschendorf,	Schönfeld,
Eichbusch,	Moritzburg,	Schweinsdorf,
Eckersdorf,	Niederhäslich,	Unfersdorf,
Golberode,	Naundorf bei Röhschenbroda,	Ullersdorf,
Graupe (Klein-),	Oberpoyritz,	Wildberg,
Gommern,	Oberwartha,	Weistropp,
Gaustritz,	Opitz, Groß- und Klein-,	Wilmsdorf,
Hainsberg,	Possendorf,	Wölkau,
Heidenau,	Prabschütz,	Weißig (Ober-, Unter-),
Hermisdorf bei Lauja,	Pappritz,	Wurgwitz,
Hänichen,	Pillnitz,	Zitzschewitz.
Häslich (Nieder-),	Rockau,	

**53. Bekanntmachung, Vernichtung der Nonnenfalter betreffend.<sup>1)</sup>**

Der Nonnenfalter hat sich in den letzten Tagen auch bei uns in Massen gezeigt. Zur Erhaltung der Waldbestände ist unbedingt notwendig, daß der Falter, soweit es irgend möglich ist, vernichtet wird.

Die Eigentümer und Verwalter von hiesigen Waldbeständen werden demzufolge aufgefordert, sich die Vernichtung der Falter mit aller Energie angelegen sein zu lassen und die erforderlichen Arbeiten (Töten und Vernichten der Falter) sofort vorzunehmen.

Die Unterlassung der zur Vertilgung des Ungeziefers notwendigen Arbeiten wird mit Geldstrafe bis zu 30 M und im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haftstrafe geahndet und es werden die notwendigen Arbeiten bei Unterlassung auf Kosten der Säumigen ausgeführt werden.

Dresden, am 31. Juli 1908.

Der Rat zu Dresden, Wohlfahrtspolizeiamt.

J. B.: Dr. Dehne.

**54. Bekanntmachung, 8 Uhr-Adenschluß in Dresden betreffend.<sup>2)</sup>**

Nachdem bei der Abstimmung mehr als zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber sich dafür erklärt haben, wird nunmehr auf Grund von § 139f der Reichsgewerbeordnung hiermit angeordnet, daß in Dresden die offenen Verkaufsstellen sämtlicher Geschäftszweige vom einschließlichen

Montag den 7. September dieses Jahres ab um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr zu schließen sind.

Ausgenommen hiervon bleiben die Vorabende der Sonn- und Feiertage, die Werktage vom 1. bis 14. Dezember, die in die Zeit vom 15. bis 24. Dezember fallenden Sonntage, sowie die in § 139e Absatz 2 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung vorgesehenen Fälle.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen auf Grund gegenwärtiger Anordnung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in denselben geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe — § 42b Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes — sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen — § 55 Absatz 1 des Gesetzes — verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 211 vom 1. August 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 244 vom 3. September 1908.

Zu widerhandlungen unterliegen der Strafbestimmung in § 146 a der Reichsgewerbeordnung.

Dresden, am 28. August 1908.

**Königliche Kreishauptmannschaft.**

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden — abgedruckt im Dresdner Journale vom 28. August 1908 — bringen wir mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß wegen Festsetzung der vom 8 Uhr-Ladenschlusse ausgenommenen Tage weitere Bekanntmachung erfolgen wird.

Dresden, am 31. August 1908.

**Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.**

**55. Bekanntmachung, Straßenbenennung betreffend.<sup>1)</sup>**

Mit Allerhöchster Genehmigung hat der Rat beschlossen, die in der Verlängerung der Walthersstraße von der Fröbel- nach der Löbtauer Straße führende, zeither Probierrhausstraße benannte Straße vom 1. Januar 1909 ab

Marcolinistraße

zu benennen.

Dresden, am 31. August 1908.

**Der Rat zu Dresden, Wohlfahrtspolizeiamt.**

**56. Bekanntmachung, Staatseinkommensteuer betreffend.<sup>2)</sup>**

Nach § 47 des Einkommensteuergesetzes hat derjenige, welcher im Laufe des Steuerjahres beitragspflichtig wird, dies binnen drei Wochen, vom Eintritte des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, der Gemeindebehörde anzuzeigen und ihr auf Erfordern die zur Feststellung seines Steuerbetrages nötigen Angaben zu machen. Nach § 72 des erwähnten Gesetzes kann mit Geldstrafe bis zu 50 M belegt werden, wer die vorgeschriebene Anzeige seines Eintritts in ein die Beitragspflicht begründendes Verhältnis unterläßt. Unter Hinweis auf vorstehende Bestimmungen ergeht daher an alle Personen, welche im Laufe des Jahres 1908 hier beitragspflichtig geworden sind oder noch werden, oder an deren Vertreter hiermit die Aufforderung, schriftlich oder mündlich bei dem Stadtsteueramt A, woselbst auch Deklarationsformulare unentgeltlich verabfolgt werden, entsprechende Anzeigen zu erstatten.

Dresden, den 5. September 1908.

**Stadtsteueramt A.**

**57. Bekanntmachung, Ergänzungssteuer betreffend.<sup>3)</sup>**

Nach § 29 des Ergänzungssteuergesetzes hat derjenige, welcher im Laufe des Steuerjahres beitragspflichtig wird, dies binnen drei Wochen, vom Eintritte des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, der Gemeindebehörde anzuzeigen. Nach § 44 des erwähnten Gesetzes kann mit Geldstrafe bis zu 50 M belegt werden, wer die vorgeschriebene Anzeige seines Eintritts in ein die Beitragspflicht begründendes Verhältnis unterläßt. Diese Anzeige kann übrigens mit der in § 47 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Anzeige über die im Laufe des Steuerjahres eingetretene Verpflichtung, zur Einkommensteuer beizutragen, verbunden werden. Unter Hinweis auf vorstehende Bestimmungen ergeht daher an alle Personen, bei welchen im Laufe des Jahres 1908 die Verpflichtung eingetreten ist oder noch eintreten wird, zur Ergänzungssteuer hier beizutragen, oder an deren Vertreter hiermit die Aufforderung, schriftlich oder mündlich bei dem Stadtsteueramt A, woselbst auch Deklarationsformulare unentgeltlich verabfolgt werden, entsprechende Anzeigen zu erstatten.

Dresden, den 5. September 1908.

**Stadtsteueramt A.**

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 245 vom 4. September 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 250 vom 9. September 1908.

<sup>3)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 250 vom 9. September 1908.

**58. Bekanntmachung, 8 Uhr-Ladenschluß und Mindestruhezeit für die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen betreffend.<sup>1)</sup>**

## I.

Die Königliche Kreishauptmannschaft Dresden hat, nachdem mehr als zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber für die Einführung des allgemeinen 8 Uhr-Ladenschlusses gestimmt haben, laut Bekanntmachung im Dresdner Journal vom 28. August 1908 auf Grund von § 139f der Reichsgewerbeordnung angeordnet, daß in Dresden die offenen Verkaufsstellen sämtlicher Geschäftszweige von

Montag den 7. September 1908 ab um 8 Uhr abends

für den geschäftlichen Verkehr zu schließen sind, daß von dieser Anordnung jedoch die Vorabende der Sonn- und Feiertage, die Werktage vom 1. bis 14. Dezember, die in die Zeit vom 15. bis 24. Dezember fallenden Sonntage, sowie die in § 139e Absatz 2 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung vorgesehenen Fälle, d. h. unvorhergesehene Notfälle und diejenigen Tage ausgenommen bleiben, die von der Ortspolizeibehörde bestimmt werden.

Nachdem wir diese Ausnahmetage bestimmt, weiter gemäß § 139d Ziffer 3 der Gewerbeordnung auch die Ausnahmen von den darin nach § 139e über die gesetzliche Mindestruhezeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter gegebenen Vorschriften geregelt haben, geben wir auf Grund der erwähnten Anordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft, sowie der Bestimmungen in §§ 139c—e der Gewerbeordnung und unserer Bekanntmachung vom 31. März 1908 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe hierdurch folgendes bekannt:

## II.

Von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Über 8 Uhr abends dürfen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein, und zwar:

bis 9 Uhr abends:

- a. an allen Vorabenden von Sonn- und Feiertagen, soweit nicht nach Punkt e—o bis um 10 Uhr geöffnet sein darf,
- b. an den Sonntagen und Werktagen der drei Jahrmärkte,
- c. an den Werktagen vom 1. bis 8. Dezember mit Ausnahme der hierin fallenden Sonnabende (vergl. nachstehend unter m),
- d. an den letzten beiden Sonntagen vor Weihnachten,  
— an den unter b und d genannten Sonntagen nach näherer Maßgabe der oben erwähnten Bekanntmachung vom 31. März 1908 —,

bis 10 Uhr abends:

- e. an dem Werktag vor dem Hohenneujahrstage,
- f. an den Werktagen vor den beiden Bußtagen,
- g. an dem Werktag vor dem Karfreitage,
- h. an dem Werktag vor dem Osterfeste,
- i. an dem Werktag vor dem Himmelfahrtsfeste,
- k. an dem Werktag vor dem Pfingstfeste,
- l. an dem Werktag vor dem Reformationsfeste,
- m. an den dem 9. Dezember vorhergehenden 11 Sonnabenden,
- n. an den Werktagen vom 9. bis mit 24. Dezember (einschließlich der hierin fallenden Sonnabende),
- o. an dem Werktag vor dem Neujahrstage.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der dort geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Absatz 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung), sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung) verboten. Ausnahmen können vom Rate, Gewerbeamt B, zugelassen werden (§ 139e der Gewerbeordnung).

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, insbesondere auch Verzögerung rechtzeitigen Ladenschlusses an den Ausnahmetagen, sind auf Grund von § 146a der Gewerbeordnung bez. § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 600 *M.*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe zu ahnden.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 253 vom 12. September 1908.

## III.

Nach § 139c der Gewerbeordnung muß den in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben (Comptoiren) und Lagerräumen beschäftigten Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von 10 Stunden gewährt werden, in solchen Verkaufsstellen, in denen 2 oder mehr Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, muß diese Ruhezeit mindestens 11 Stunden betragen.

Innerhalb der Arbeitszeit ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause zu gewähren. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß die Pause mindestens 1½ Stunden betragen (§ 139c der Gewerbeordnung).

Diese Bestimmungen des § 139c der Gewerbeordnung finden keine Anwendung

- 1) auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
- 2) für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
- 3) außerdem an den nachstehenden, von uns festgesetzten Tagen:
  - a. dem Werktag vor dem Hohenneujahrstage,
  - b. den Werktagen vor den beiden Bußtagen,
  - c. dem Werktag vor dem Karfreitage,
  - d. dem Werktag vor dem Osterfeste,
  - e. dem Werktag vor dem Himmelfahrtsfeste,
  - f. dem Werktag vor dem Pfingstfeste,
  - g. dem Werktag vor dem Reformationsfeste,
  - h. den Werktagen vom 1. bis 24. Dezember (einschließlich der hierin fallenden Sonnabende),
  - i. dem Werktag vor dem Neujahrstage.

Zu widerhandlungen werden nach § 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 2000  $\mathcal{M}$  und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten geahndet.

## IV.

Durch diese Bekanntmachung erledigt sich die Bekanntmachung des Rates vom 28. April 1902 über die Mindestruhezeit des Personals in offenen Verkaufsstellen, sowie den Ladenschluß für das Stadtgebiet Dresden, doch bleibt eine anderweite, gegebenenfalls gemeinsam mit den königlichen Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt für die an Dresden angrenzenden Ortschaften, zu treffende Regelung vorbehalten.

Abzüge dieser Bekanntmachung können in dem Gewerbeamt B und in den Bezirks-Inspektionen unentgeltlich entnommen werden, soweit der Vorrat reicht.

Dresden, am 10. September 1908.

**Der Rat der königlichen Haupt- und Residenzstadt.**  
Beutler.

**59. Bekanntmachung, Steuerrückstände Militärpflichtiger betreffend. <sup>1)</sup>**

Unter Bezugnahme auf die Generalverordnung des königlichen Finanzministeriums vom 29. Oktober 1898, die Steuerrückstände der zum Militärdienste einberufenen Personen betreffend, fordern wir alle diejenigen, welche im Laufe des Monats Oktober als Rekruten bei den Truppenteilen einzutreten haben, hiermit noch besonders auf, noch vor Beginn des Militärdienstes die etwa noch rückständigen Steuern an das hiesige Stadtsteueramt A zu bezahlen, damit eine Anrufung der Militärbehörde zum Zwecke der Erlangung des Rückstandes vermieden werde. Gleichzeitig machen wir auf die Generalverordnung des königlichen Finanzministeriums vom 18. Juni 1901 aufmerksam, nach welcher die Einkommensteuer derjenigen Personen, welche im Laufe des Steuerjahres zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in das Heer oder in die Kaiserliche Marine eintreten, vom 1. desjenigen Monats ab, in welchem der Eintritt erfolgt, auf Anlangen durch die Hebebehörde in Wegfall zu stellen ist, sofern feststeht, daß der nunmehrigen Militärperson ein nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtiges Einkommen von über 400  $\mathcal{M}$  nicht mehr anzurechnen ist. Verbleibt aber einem Beitragspflichtigen auch nach dem Eintritt in das

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 257 vom 16. September 1908.

Seeer oder die Marine ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 400  $\mathcal{M}$  (zum Beispiel aus Grundbesitz oder Kapitalvermögen), so kann eine Ermäßigung nur dann beansprucht und bewilligt werden, wenn ausnahmsweise die in § 47a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes angegebenen Voraussetzungen vorliegen und der Anspruch auf Ermäßigung bis zum Ablaufe des Steuerjahres angemeldet wird. Anträge der vorbezeichneten Art würden bei dem Stadtsteueramte A anzubringen sein.

Dresden, am 14. September 1908.

Stadtsteueramt A.

**60. Bekanntmachung, Nachtrag zum Regulativ über die polizeiliche Aufsichtsführung über Lustbarkeiten, Musikaufführungen, Schaustellungen, Vorträge, Aufzüge und andere ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Dresden vom 22. Juni 1892 betreffend.<sup>1)</sup>**

Die Bestimmungen unter A über die an die Kasse der Königlichen Polizeidirektion und an die Ratsportellkasse nach § 16 Absatz 4 des Regulativs vom 22. Juni 1892 zu entrichtende besondere Vergütung erhalten folgende Fassung:

I.

An die Kasse der Königlichen Polizeidirektion sind zu entrichten:

- 1) Bei Masken- oder Kostümbällen und bei dem Aufsichtsdienste auf der Vogelwiese:
  - a. 6  $\mathcal{M}$  — 8 für einen Polizei-Inspektor,
  - b. 4 " 50 " für einen Polizei-Wachtmeister,
  - c. 3 " — " für einen Gendarm;
- 2) bei anderen Tanzvergnügungen:
  - a. 2  $\mathcal{M}$  — 8 für einen Gendarm bis nachts 1 Uhr,
  - b. 3 " — " für einen Gendarm bis über nachts 1 Uhr;
- 3) bei sonstigen Lustbarkeiten und Veranstaltungen:
  - a. wenn der Aufsichtsdienst in geschlossenen Räumen stattfindet
    - 3  $\mathcal{M}$  — 8 für einen Polizei-Inspektor,
    - 2 " — " für einen Polizei-Wachtmeister,
    - 1 " 50 " für einen Gendarm;
  - b. wenn der Aufsichtsdienst ganz oder teilweise im Freien stattfindet
    - 4  $\mathcal{M}$  50 8 für einen Polizei-Inspektor,
    - 3 " — " für einen Polizei-Wachtmeister,
    - 2 " 50 " für einen Gendarm.

II.

Nach den vorstehend angegebenen Sätzen bestimmen sich auch die für die gleichen Fälle an die Ratsportellkasse zu entrichtenden Vergütungen für die Aufsichtsführung der nachgenannten Beamten des Stadtrats, und zwar dergestalt, daß

für einen Stadtbezirks-Inspektor die für einen Polizei-Inspektor festgesetzte Vergütung,  
 für einen Stadtbezirks-Oberaufseher die für einen Polizei-Wachtmeister festgesetzte Vergütung,  
 für einen Stadtbezirks-Aufseher die für einen Gendarm festgesetzte Vergütung

zu bezahlen ist.

Dagegen ist der Aufsichtsdienst der städtischen Feuerwehrmannschaften in jedem einzelnen Falle nach der Zeitdauer, und zwar

bei einer Dauer bis zu 3 Stunden mit 1  $\mathcal{M}$  — 8

" " " " 4 " " 1 " 50 "

" " " " von über 4 " " 2 " — "

für den Mann zu vergüten; auch ist hierüber, wenn nach dem Ermessen des städtischen Branddirektors den Feuerwehrmannschaften vorsorglich städtisches Löschgerät beigegeben wird, für dessen Fortschaffung und Ge-  
 stellung in dem einzelnen Falle eine Entschädigung zu leisten, welche sich nach dem Ermessen des Branddirektors von 50 8 bis 3  $\mathcal{M}$  bestimmt.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 257 vom 16. September 1908.

Die Abführung dieser Entschädigungsbeträge sowie der Gebühren für den Aufsichtsdienst der Feuerwehrmannschaften hat an den zu deren Einhebung beauftragten Branddirektor und bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter zu erfolgen.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, am 14. September 1908.

Die königliche Polizeidirektion.

**61. Bekanntmachung, die Auspfarrung der Vorstadt Trachau aus der Emmausparochie Dresden-Raditz betreffend.<sup>1)</sup>**

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Vorstadt Trachau mit Genehmigung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums mit dem 1. Oktober 1908 aus der Emmausparochie zu Dresden-Raditz ausgepfarrt wird und von da an eine selbständige Kirchgemeinde Dresden-Trachau mit eigenem Pfarramt bildet.

Die neue Parochie umfaßt sämtliche zur Vorstadt Trachau gehörigen Straßen, Straßenteile, Plätze und Grundstücke einschließlich des königlichen Förstereigrundstücks und mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 127 und 128, in der Richtung der Quandtstraße an der Eisenbahn gelegen.

Dresden, am 14. September 1908.

Die Kircheninspektion für Dresden.

Königliche Superintendentur I.

D. Dibelius.

Der Rat zu Dresden.

Dr. Kretschmar.

**62. Bekanntmachung, Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen in Handwerksbetrieben betreffend.<sup>2)</sup>**

Nach dem Reichsgesetze vom 30. Mai 1908 haben vom 1. Oktober 1908 ab nur solche Personen die

Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen in Handwerksbetrieben, die das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung vor einer von der höheren Verwaltungsbehörde errichteten Prüfungskommission — also nicht vor einer Innung — bestanden haben.

Wer eine derartige Meisterprüfung nicht bestanden hat, hat vom 1. Oktober 1908 keine Befugnis mehr, neue Lehrlinge anzuleiten, wengleich er auch befugt war, den Meistertitel zu führen, er darf nur die Lehrlinge auslehren, die vor dem 1. Oktober 1908 bei ihm eingetreten sind. Er erhält jedoch diese Befugnis auf seinen an das Gewerbeamt B gerichteten Antrag, dafern er mindestens vom 1. Oktober 1903 an mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in dem betreffenden Gewerbe tätig gewesen ist. Auch kann die Befugnis in anderen Fällen verliehen werden.

Vorausgesetzt wird der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Alle Beteiligten wollen sich wegen der Erlangung dieser Befugnis des ihnen von den Innungen oder der Gewerbeammer zugestellten Vordruckes bedienen. Auch werden von unserem Gewerbeamt B solche Vordrucke verabfolgt.

Dresden, am 25. September 1908.

Der Rat der königlichen Haupt- und Residenzstadt.

**63. Bekanntmachung.<sup>3)</sup>**

Die Zweiggeschäftsstellen des Armenamtes und Gewerbeamtes in Vorstadt Striesen werden am 1. Oktober 1908 von Tittmannstraße 20 b nach Wartburgstraße 23 verlegt.

Am Umzugstage bleiben diese Geschäftsstellen vormittag geschlossen, am Nachmittage können nur dringliche Sachen erledigt werden.

Dresden, am 26. September 1908.

Der Rat der königlichen Haupt- und Residenzstadt.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 258 vom 17. September 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 268 vom 27. September 1908.

<sup>3)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 268 vom 27. September 1908.

## Entscheidungen der Oberbehörden.

Abchrift.

64.

109 II S 1908.

Ausfertigung.

Im Namen des Königs!

Auf die Anfechtungsklage des Privatmanns N. N. in Dresden, vertreten durch Rechtsanwalt . . . . . daselbst, wider die Rekursentscheidung des Kreis Ausschusses zu Dresden vom 7. März 1908, Besitzveränderungsabgaben betreffend, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht — II. Senat — in der Sitzung vom 11. Juni 1908, an der Oberverwaltungsgerichtsrat von der Mosel als Vorsitzender und die Oberverwaltungsgerichtsräte Dr. Hoffmann, von der Decken, Dr. Meier und Dr. Mehr teilgenommen haben, für Recht erkannt:

Die Anfechtungsklage wird abgewiesen. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht zu tragen.

Gründe:

1) Der Kläger hat durch Kaufvertrag und Auflassung vom 15. Oktober 1906 das Grundstück . . . . . zu Dresden für den Preis von 75 000 *M* erworben und ist am folgenden Tage als Eigentümer auf Blatt . . . . . des Grundbuches für das vormalige Stadtgericht Dresden eingetragen worden. Bei Gelegenheit der Auflassung hat er die nach dem Kaufpreise bemessenen Besitzveränderungsabgaben mit 450 *M* zur Stadtkasse, 150 *M* zur Kasse der evangelischen Schulgemeinde und 37 *M* 50 *S* zur Kasse der . . . . . Kirchengemeinde in Dresden bezahlt. Das Amtsgericht hat die Zahlung für den Stadtrat angenommen, diesem aber ausdrücklich das Recht vorbehalten, eine Nacherhebung eintreten zu lassen, falls der Kaufpreis dem wirklichen Zeitwerte nicht entsprechen sollte. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß das Grundstück für das Jahr 1906 zur Gemeindegroßsteuer nach einem gemeinen Werte von 90 800 *M* veranlagt worden war, ist es auf Veranlassung des Finanzamtes der Stadt Dresden durch die Kommission für Grundstückschätzungen wie folgt geschätzt worden. Man hat den Wert des Grund und Bodens mit 37 000 *M*, das sind 100 *M* für das Quadratmeter, den Gebäudewert mit 52 000 *M*, den Nutzungswert mit 95 000 *M* eingesetzt und die Hälfte der hieraus sich ergebenden Summe von 184 000 *M* als den gemeinen Wert des Grundstückes angesehen. Der Nutzungswert ist in der Weise gefunden worden, daß der 5220 *M* betragende Mietertrag mit dem Satze von 5 $\frac{1}{2}$  vom Hundert kapitalisiert worden ist. Der Stadtrat hat den Kläger darauf durch Verfügung vom 16. 17. April 1907 aufgefordert, 102 *M* zur Stadtkasse, 34 *M* zur Schulkasse und 8 *M* 50 *S* zur Kasse der . . . . . Kirchengemeinde nachzubezahlen, weil die Besitzveränderungsabgaben nach dem Werte von 92 000 *M* zu erheben seien. Gegen diese nachträgliche Veranlagung hat der Kläger rechtzeitig Widerspruch und Rekurs erhoben. Diese Rechtsmittel sind aber hinsichtlich der Abgaben zur Stadtkasse von dem Stadtrate bez. dem Kreis Ausschusse als unbegründet verworfen worden. Mit der fristgemäß angebrachten Klage erstrebt der Kläger in erster Linie Aufhebung der Nachzahlungsverfügung, in zweiter Linie Ermäßigung der nachträglich beanspruchten Abgabe.

2) Er geht davon aus, daß nach § 6 des Ortsgesetzes, die Erhebung einer städtischen Verkehrsabgabe vom Grundbesitze betreffend, vom 18. August 1897, der Abgabe nur dann eine andere Summe als der vereinbarte Kaufpreis zugrunde gelegt werden dürfe, wenn dieser nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Stadtrates unverhältnismäßig niedrig erscheine, und sucht darzulegen, daß ein wesentlich höherer als der vereinbarte Kaufpreis unter Berücksichtigung der gegebenen allgemeinen Verhältnisse nicht zu erwarten gewesen sei. Die Mietzinsen des Grundstücks hätten zur Zeit des Erwerbes nicht ganz 5100 *M* betragen, demnach sei eine Verzinsung des

Kaufpreises von 75 000  $\mathcal{M}$  mit etwa 6 $\frac{1}{2}$  vom Hundert zu erwarten gewesen; da nun aber dem Kaufpreise die auf etwa 1000  $\mathcal{M}$  sich belaufenden, den Käufer treffenden Kosten zuzuzählen seien, so möge, wenn man eine Verzinsung mit 6 vom Hundert zugrunde lege, die der Stadtrat selbst als durchaus vernünftig anerkannt habe, der Kaufpreis zwar niedrig erscheinen, doch könne man ihn keinesfalls als unverhältnismäßig niedrig bezeichnen.

Allein nach § 6 des genannten Regulatives ist der Stadtrat verpflichtet, den abgabepflichtigen Wert des veräußerten Grundstücks festzustellen, wenn der vereinbarte Preis nach seinem pflichtmäßigen Ermessen unverhältnismäßig niedrig erscheint. Da nun das Grundstück zur Gemeindegrundsteuer für das Jahr 1906 bedeutend höher als 75 000  $\mathcal{M}$  geschätzt worden war, so kann keine Rede davon sein, daß der Stadtrat gesetzwidrig gehandelt habe, wenn er den Wert nach Gehör von Sachverständigen in der üblichen Weise festsetzte, vielmehr würde man eher von einer Pflichtverletzung reden können, wenn der Stadtrat von einer Nachzahlungsverfügung ohne weiteres abgesehen hätte.

3) Der Kläger greift die Schätzung selbst deshalb an, weil der Berechnung des Nutzungswertes eine 6prozentige Verzinsung hätte zugrunde gelegt werden müssen, da die namentlich bei schlechter Lage des Grundstücksmarktes unausbleiblichen Mietausfälle und die durch Wechsel der Mieter entstandenen Kosten nicht genügend berücksichtigt würden, wenn man einen niedrigeren Zinsfuß annehme. Allein es läßt sich nicht feststellen, daß bei der üblichen Ermittlung des Grundstückswertes, bei welcher das Mittel aus Areal- und Gebäudewert einerseits und Nutzungswert andererseits gezogen wird, ein falsches Ergebnis herauskommen müsse, wenn man den Mietertrag, wie geschehen, kapitalisiert. Es kann deshalb dem Kreisausschusse nicht entgegengetreten werden, wenn er eine solche Kapitalisierung unter Berücksichtigung der in Dresden obwaltenden Verhältnisse im allgemeinen für angemessen erachtet.

4) Die Klage war demnach als unbegründet abzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 95 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

von der Mosel, zugleich für den beurlaubten Oberverwaltungsgerichtsrat  
Dr. Hoffmann.

von der Decken. Dr. Meier. Dr. Mehr.

15  $\mathcal{M}$  Kosten.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

---

Dresden,

Buchdruckerei der Dr. Gling'schen Stiftung vormals C. Blochmann & Sohn

---

# Dresdner Ortsgesetzblatt.

4. Stück vom Jahre 1908.

Inhalt: siehe alphabetisches Verzeichnis Seite 114.

## Bekanntmachungen, Ortsgesetze usw.

### 65. Bekanntmachung.<sup>1)</sup>

Die Wohlfahrtspolizeiinspektion des 5. Stadtbezirks (Birnaische Vorstadt) befindet sich vom 2. Oktober 1908 ab nicht mehr Mathildenstraße 56, sondern Schulgutstraße 3 im I. Obergeschoße.

Dresden, am 29. September 1908.

Der Rat zu Dresden, Wohlfahrtspolizeiamt.

### 66. Bekanntmachung, Kehrfristen für Backofenfeuerungen betreffend.<sup>2)</sup>

In Gemäßheit der Vorschriften unter 3 und im Schlußsätze des Anhangs zu § 6 B der „Ortspolizeilichen Bestimmungen, das Schornsteinfegerwesen in der Stadt Dresden betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1908“ wird hiermit folgendes bestimmt:

Schornsteine, welche ausschließlich mit deutschen Braunkohlenbriketts beheizte Backofenfeuerungen aufnehmen, sind, soweit nicht für einzelne Anlagen besondere Bestimmungen getroffen werden, bis auf weiteres vierwöchentlich zu kehren.

Die Inhaber und Besitzer von Bäckereien werden deshalb veranlaßt, dem zuständigen Bezirkschornsteinfeger Anzeige zu machen, wenn sie ihre Backöfen ausschließlich mit deutschen Braunkohlenbriketts befeuern oder später wieder zu anderen Brennstoffen übergehen wollen.

Für die Einhaltung der festgesetzten Kehrfristen bleiben die Bezirkschornsteinfeger verantwortlich.

Dresden, den 5. Oktober 1908.

Der Rat zu Dresden, Feuerpolizeiamt.

### 67. Bekanntmachung, Änderung der Fahrtaxen für Droschken I. Klasse betreffend.<sup>3)</sup>

1) Die Fahrpreislifte der Droschkenordnung für die Droschken I. Klasse (vom 1. April 1894) erleidet durch Erhöhung der einzelnen Fahrtaxen folgende Abänderung:

Taxe 1 (rot)	1—2 Personen	am Tage innerhalb der Stadt Dresden (Stadtbezirk)	bis 800 m 70 $\delta$ fernere je 400 m 10 $\delta$
Taxe 2 (schwarz)	3 Personen		bis 600 m 70 $\delta$ fernere je 300 m 10 $\delta$
Taxe 3 (blau)	1—3 Personen	a. während der Nacht (11—7 Uhr) b. außerhalb des Polizeibezirks der Stadt Dresden	bis 400 m 70 $\delta$ fernere je 200 m 10 $\delta$

2) Die abgeänderten Taxen treten demnächst in Kraft, sobald die einzelnen Fahrpreisanzeiger der Droschken I. Klasse entsprechend abgeändert worden sind.

Dresden, den 5. Oktober 1908.

Die königliche Polizei-Direktion.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 273 vom 2. Oktober 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 279 vom 8. Oktober 1908.

<sup>3)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 278 vom 7. Oktober 1908.

**68. Bekanntmachung.<sup>1)</sup>**

Der nachstehende Zweite Nachtrag zur Viehhofs- und Viehmarktsordnung vom 13. November 1903 ist von uns nach Gehör der Stadtverordneten erlassen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 12. Oktober 1908.

**Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.**

**Zweiter Nachtrag zur Viehhofs- und Viehmarktsordnung vom 13. November 1903.**

An Stelle des jetzigen § 10 der Viehhofs- und Viehmarktsordnung treten folgende Bestimmungen.

§ 10.

**Fütterung und Wartung des Viehes.**

Das dem Viehhofe zugeführte Vieh ist von dem Eigentümer auf seine Kosten entweder durch eigene Leute (vergleiche jedoch § 10 b, Absatz 1) oder durch verfügbares Personal des Viehhofes ausreichend zu füttern, zu tränken und mit der erforderlichen Streu zu versehen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig oder sonst in nicht ausreichender Weise nach, so ist auf seine Kosten das Erforderliche von der Schlacht- und Viehhofsverwaltung zu veranlassen.

In der Regel hat täglich eine dreimalige Fütterung (früh, mittags und abends) stattzufinden.

Die Mindestmenge des den einzelnen Tieren zu verabreichenden Futters wird auf den ganzen Tag

- für ein Rind auf 7,5 kg Heu,
- " " Schaf oder eine Ziege auf 1 kg Heu,
- " " Schwein auf 0,5 l Gerstenschrot oder 1 l Mais,
- " " Kalb auf 2 l Mehltrant

festgesetzt.

§ 10a.

Am Tage vor dem Markte dürfen die an diesem zum Verkauf zu stellenden Tiere letztmalig abends 8 Uhr gefüttert und getränkt werden. Abends 10 Uhr ist alles von den Tieren nicht aufgenommene Futter und Wasser aus den Futterstellen zu entfernen. Kälber dürfen bis spätestens 2 Stunden vor Beginn des Marktes mäßig getränkt werden.

In der Nacht vor dem Markttage oder am Morgen desselben erst eintreffende, ebenfalls zum Verkauf an diesem Tage bestimmte Tiere dürfen nur mäßig gefüttert und getränkt und erst 2 Stunden nach beendeter Fütterung zum Verkauf gestellt werden; doch ist es gestattet, Kälber, die am Markttage früh nach 5 Uhr eintreffen, mit  $\frac{1}{4}$  l Mehltrant zu tränken.

Salz oder andere, den Appetit oder den Durst anregende Mittel dem Futter oder Getränk zuzusetzen, ist streng untersagt.

Während der Marktzeiten hat alles Füttern und Tränken der Markttiere so lange zu unterbleiben, als diese noch unverkauft sind.

§ 10b.

Das Füttern, Tränken und Warten der auf den Märkten unverkauft gebliebenen Tiere — Überstände — haben die Eigentümer der Tiere ausschließlich durch die von der Viehhofsverwaltung hiermit besonders betrauten Leute in hierfür besonders bestimmten Stallungen bewirken zu lassen.

Saugkälber, welche an den Markttagen bis abends 6 Uhr nicht vom Viehmarkte abgetrieben sind, können auf Anordnung der Direktion des Schlacht- und Viehhofes auf Kosten und für Rechnung der Eigentümer in dem Schlachthofe zur Schlachtung gebracht werden.

Dresden, am 9. Oktober 1908.

**Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.**

Oberbürgermeister Beutler.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 286 vom 15. Oktober 1908.

**69. Bekanntmachung. Einreichung der Impfscheine betreffend.**<sup>1)</sup>

Nach gesetzlicher Vorschrift haben Eltern, Pflegeeltern und Vormünder impf- und wiederimpfpflichtiger Kinder, sobald die Impfung der letzteren nicht durch den städtischen Impfarzt erfolgt ist, die ihnen von den betreffenden Privatärzten ausgestellten Impfscheine der mit der Führung der Impfliste beauftragten Behörde vorzulegen. Gleiches gilt von den zur vorläufigen Befreiung kranker Kinder von der Impfung ausgestellten ärztlichen Zeugnissen. Impfpflichtige Kinder, die auf Grund ärztlicher Zeugnisse von der Impfung bereits zweimal befreit worden sind, können ferner nur durch den städtischen Impfarzt — auch in den öffentlichen Impfterminen — befreit werden. Diesen Vorschriften ist bisher nicht allseitig entsprochen worden.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder impf- und wiederimpfpflichtiger Kinder werden deshalb hiermit aufgefordert, nunmehr schleunigst durch ärztliches Zeugnis in der Geschäftsstelle für Impfsachen, Scheffelstraße 9, II. Obergeschoß, den Nachweis zu führen, daß die Impfung bez. Wiederimpfung ihrer Kinder erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Gegen ferner Säumige wird das gesetzliche Strafverfahren eingeleitet werden.

Dresden, am 13. Oktober 1908.

Der Rat zu Dresden, Wohlfahrtspolizeiamt.

**70. Bekanntmachung.**<sup>2)</sup>

Nachdem die für den Aufsichtsdienst der städtischen Feuerwehrmannschaften zu entrichtenden Gebühren neu geordnet worden sind, wird der unter dem 14. September dieses Jahres in Nr. 257 des Dresdner Anzeigers veröffentlichte

**Nachtrag**

zum **Regulative, die polizeiliche Aufsichtsführung über Lustbarkeiten, Musikaufführungen, Schaustellungen, Vorträge, Aufzüge und andere ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Dresden betreffend, vom 22. Juni 1892**

entsprechend abgeändert hiermit anderweit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Bestimmungen unter A über die an die Kasse der Königlichen Polizeidirektion und an die Ratsporteltasse nach § 16 Abs. 4 des Regulativs vom 22. Juni 1892 zu entrichtende besondere Vergütung erhalten folgende Fassung:

**I.**

An die Kasse der Königlichen Polizei-Direktion sind zu entrichten:

- 1) bei Masken- oder Kostümbällen und bei dem Aufsichtsdienste auf der Vogelwiese:
  - a. 6 *M* — *S* für einen Polizei-Inspektor,
  - b. 4 *M* 50 *S* für einen Polizei-Wachtmeister,
  - c. 3 *M* — *S* für einen Gendarm;
- 2) bei anderen Tanzvergnügungen:
  - a. 2 *M* — *S* für einen Gendarm bis nachts 1 Uhr,
  - b. 3 *M* — *S* für einen Gendarm bis über nachts 1 Uhr;
- 3) bei sonstigen Lustbarkeiten und Veranstaltungen:
  - a. wenn der Aufsichtsdienst in geschlossenen Räumen stattfindet:
    - 3 *M* — *S* für einen Polizei-Inspektor,
    - 2 *M* — *S* für einen Polizei-Wachtmeister,
    - 1 *M* 50 *S* für einen Gendarm;
  - b. wenn der Aufsichtsdienst ganz oder teilweise im Freien stattfindet:
    - 4 *M* 50 *S* für einen Polizei-Inspektor,
    - 3 *M* — *S* für einen Polizei-Wachtmeister,
    - 2 *M* 50 *S* für einen Gendarm.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 286 vom 15. Oktober 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 303 vom 2. November 1908.

## II.

Nach den vorstehend angegebenen Sätzen bestimmen sich auch die für die gleichen Fälle an die Ratsportellkassa zu entrichtenden Vergütungen für die Aufsichtsführung der nachgenannten Beamten des Stadtrates, und zwar dergestalt, daß

- für einen Stadtbezirks-Inspektor die für einen Polizei-Inspektor festgesetzte Vergütung,
- für einen Stadtbezirks-Oberaufseher die für einen Polizei-Wachtmeister festgesetzte Vergütung,
- für einen Stadtbezirks-Aufseher die für einen Gendarm festgesetzte Vergütung zu bezahlen ist.

Dagegen ist für den Feuersicherheitsdienst der städtischen Feuerwehrmannschaften, einschließlich der Wege nach und von der Aufsichtsstelle, zu zahlen

- a. bei regelmäßigem, länger als eine Woche täglich wiederkehrendem Dienste, z. B. in Theatern, Ausstellungen, für den Mann und die Stunde — *M* 50 *S*,
- b. bei sonstigem Dienste für den Mann und die Stunde — *M* 55 *S*,  
mindestens aber 1 *M* 65 *S*,
- c. bei Bällen und anderen Lustbarkeiten auf die Zeit über 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachts Sondervergütung für den Mann und die Stunde — *M* 20 *S*,  
außerdem Chargenzuschlag zu a und b für einen Feldwebel oder Oberfeuerwehrmann an einem Tage  
bis zu 10 Stunden — *M* 50 *S*,  
über 10 Stunden 1 *M* — *S*.

Bei Berechnung der Stundenzahl wird für die Wege zu und von der Aufsichtsstelle eine Stunde und jede angefangene Stunde voll gerechnet, wenn mehr als 15 Minuten davon im wirklichen Dienste zugebracht worden sind.

Die Abführung dieser Gebühren für den Aufwandsdienst der Feuerwehrmannschaften hat an die Kassa des Stadtbauamtes B, zurzeit am See Nr. 2, 1. Obergeschöß, Zimmer 6, zu erfolgen.

Dresden, am 22. Oktober 1908.

Königliche Polizeidirektion.

### 71. Bekanntmachung, Ausgabe von Reichskassenscheinen betreffend.<sup>1)</sup>

Durch das Gesetz vom 5. Juni 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 730) ist das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) dahin geändert worden, daß die Reichskassenscheine nur noch in Abschnitten zu 10 und zu 5 *M* ausgefertigt werden dürfen. Daraus erwächst die Notwendigkeit, die in Abschnitten zu 50 und zu 20 *M* ausgegebenen Reichskassenscheine einzuziehen. Um die Einziehung der Reichskassenscheine zu 50 und zu 20 *M* und den Umtausch der alten Reichskassenscheine zu 5 *M* vorzubereiten, werden sämtliche Staatskassen, unerwartet der nach § 2 des oben bezeichneten Gesetzes vom 5. Juni 1906 vom Bundesrate für die Einziehung von Reichskassenscheinen noch zu erlassenden erforderlichen Vorschriften angewiesen, die bei ihnen eingehenden Reichskassenscheine dieser Art nicht wieder auszugeben.

Diejenigen Staatskassen, an deren Sitz oder in deren Nähe sich eine Reichsbankstelle befindet, haben die eingegangenen Reichskassenscheine an diese Stelle gegen Barerlös abzuliefern, insoweit sie nicht zu Übertragungen auf das Reichsbank-Girokonto der Finanzhauptkasse verwendet werden können. Von den übrigen Staatskassen haben

1) diejenigen, die nicht unmittelbar Überschüsse an die Finanzhauptkasse einliefern, solche Reichskassenscheine bei einer unmittelbar an die Finanzhauptkasse abliefernden Kasse gegen anderes Geld umzutauschen,

2) diejenigen, die unmittelbar Überschüsse an die Finanzhauptkasse einliefern, sich diesem Umtausche zu unterziehen und die sich bei ihnen ansammelnden Reichskassenscheine zu den Einlieferungen an die Finanzhauptkasse zu verwenden.

Sämtliche Amtsblätter werden um Abdruck dieser Verordnung ersucht.

Dresden, den 28. Oktober 1908.

Sämtliche Ministerien.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 308 vom 7. November 1908.

**72. Bekanntmachung, Privatversicherungsunternehmen betreffend.<sup>1)</sup>**

Die von der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden angeordneten Verhandlungen und Erörterungen bei der Beaufsichtigung der ihr unterstellten Privatversicherungsunternehmen werden für Dresden jetzt bei unserem Gewerbeamt B — früher bei der Königlichen Polizeidirektion Dresden — geführt. Unsere Bekanntmachung vom 10. Juli 1908 erledigt sich hierdurch.

Dresden, am 4. November 1908.

**Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.**

**73. Bekanntmachung.<sup>2)</sup>**

Hiermit wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß wir beschlossen haben, den auf Grund von § 23 Abschnitt 2 der Bauordnung für die Stadt Dresden vom 22. Dezember 1905 für die kostenpflichtigen Anlieger bestimmten Einheitsfuß der Kostenbeiträge zu Schleusenbauten bis auf weiteres beizubehalten. Es sind daher zu den Schleusenbaukosten wie bisher 23 *M* für das Anliegemeter in zweiseitig bebaubaren Straßen und 46 *M* für das Anliegemeter in allen übrigen Fällen beizutragen, soweit nicht in einigen der Ortsgesetze über die Vereinigung von Vorortsgemeinden mit der Stadt Dresden etwas anderes bestimmt ist.

Dresden, am 9. November 1908.

**Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.**

**74. Bekanntmachung, Schutzvorrichtungen bei Dacharbeiten betreffend.<sup>3)</sup>**

Für alle Arbeiten an und auf Dächern gelten zum Schutze der auf der Straße Vorübergehenden folgende Bestimmungen:

Vor jedem Hause, an welchem Arbeiten der gedachten Art ausgeführt werden, sind als Warnungszeichen zwei Warnungstafeln aufzustellen.

Die Warnungstafeln sind an einer eisernen Stange, welche in einen feststehenden eisernen Fuß einzulassen ist, in der Höhe von mindestens 2 m 15 cm — vom Fußwege bis zur unteren Kante der Tafel gerechnet — anzubringen.

Jede der beiden Seiten der Tafeln muß auf weißem oder rotem Grunde als Aufschrift die Worte: „Achtung — Dacharbeit“ untereinander in mindestens 12 cm hohen Buchstaben, sowie in ihren unteren Ecken in kleinerer Schrift Name und Wohnung des ausführenden Gewerbetreibenden enthalten.

Die Aufstellung der Warnungstafeln hat auf der Fußbahn an der Fahrbahnseite und so zu erfolgen, wie dies mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr und die sonstigen örtlichen Verhältnisse am zweckmäßigsten erscheint.

Das Anlegen von Latzen oder Stangen als Warnungszeichen ist nicht zulässig.

Bei baulichen Herstellungen (Neuherstellungen und Ausbesserungsarbeiten) an und auf den Dächern, einschließlich aller Arbeiten, durch welche das Dachendeckungsmaterial aus seiner Lage gebracht wird, sind überdies nahe der Saumschicht (in der Dachrinne) beziehentlich am Mansardensimse in vertikaler Lage entweder mindestens 50 cm breite Schutzbretter oder ein vorschriftsmäßiger Gerüstboden am Gebäude anzubringen, um das Herabfallen von Gegenständen oder Materialien zu verhüten. Die Forderung noch weitergehender Vorsichtsmaßregeln bei besonders gefährlichen Arbeiten dieser Art bleibt vorbehalten.

Diese Bestimmung hat auch für den Fall Anwendung zu finden, daß die Arbeiten nicht an den dem öffentlichen Verkehrsraume zugekehrten Dachseiten vorgenommen werden.

Die Bekanntmachung vom 13. April 1892 wird hiermit aufgehoben.

Zu widerhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden an dem ausführenden Gewerbetreibenden und dessen Gehilfen nach §§ 367, 14 beziehentlich 366, 9 und 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geld- oder Haftstrafe geahndet.

Bestrafungen nach dieser Bekanntmachung unterliegen der Zuständigkeit der Polizeidirektion.

Dresden, den 12. November 1908.

**Die Königliche Polizeidirektion.**

J. B.: Hohlfeld, Oberregierungsrat.

**Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.**

Oberbürgermeister Beutler.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 310 vom 9. November 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 316 vom 15. November 1908.

<sup>3)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 316 vom 15. November 1908.

**75. Bekanntmachung, rauchschwache Feuerungen betreffend.<sup>1)</sup>**

Im Anhang a unter 4 zu § 6 B der „Ortspolizeilichen Bestimmungen, das Schornsteinfegerwesen in der Stadt Dresden betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1908“, ist bestimmt, daß Schornsteine, welche Feuerungsanlagen mit rauchschwachem Betriebe dienen, in längeren Zeitabschnitten, je nach Bedürfnis, mindestens aber einmal jährlich zu reinigen sind.

Von dem unterzeichneten Räte ist nunmehr beschlossen worden:

den Betrieb derjenigen Schornsteine, an welche lediglich gewöhnliche Öfen-, Küchen- oder Herdfeuerungen mit der von der Firma H. Stier in Dresden, Zwickauer Straße 71, unter dem Namen „Stierfeuerung“ hergestellten Feuerungseinrichtung angeschlossen sind, bis auf weiteres für „rauchschwach“ im Sinne der angezogenen Bestimmungen zu erklären.

Diejenigen Hausbesitzer, welche infolge Einführung der Stierschen Feuerungseinrichtung von dieser Vergünstigung betreffs der Rehrösten Gebrauch machen wollen, haben über die erfolgte Fertigstellung dieser Anlagen bei dem Feuerpolizei- amte Anzeige zu erstatten.

Dresden, am 17. November 1908.

Der Rat zu Dresden, Feuerpolizeiamt.

**76. Bekanntmachung.<sup>2)</sup>**

Die nachstehende Ordnung der Sparkasse der Stadt Dresden ist vom Räte mit Zustimmung der Stadtverordneten erlassen und vom königlichen Ministerium des Innern bestätigt worden.

Die neue Ordnung tritt, nachdem das königliche Ministerium des Innern Befreiung von der Vorschrift in § 37 Absatz 1 des Sparkassen-Regulatives vom 27. Oktober 1885 erteilt hat, am 1. Januar 1909 in Kraft.

Dresden, am 7. Dezember 1908.

Der Rat der königlichen Haupt- und Residenzstadt.

**Ordnung der Sparkasse der Stadt Dresden.****I. Allgemeine Bestimmungen.****§ 1.**

Name und Zweck der Sparkasse.

Die Sparkasse führt den Namen „Sparkasse der Stadt Dresden“.

Sie hat den Zweck, insbesondere den weniger Bemittelten, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und kleineren Vermögensbeständen Gelegenheit zu bieten.

**§ 2.**

Verhältnis der Sparkasse zur Stadtgemeinde Dresden.

Die Sparkasse ist eine städtische Anstalt.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet daher, soweit ihre eigenen Mittel, insbesondere die Rücklagen (§§ 32 flg.) nicht ausreichen, die Stadtgemeinde Dresden.

**§ 3.**

Geschäftsstellen.

Der Geschäftsverkehr der Sparer mit der Sparkasse wird durch die Hauptstelle und eine Anzahl Zweigstellen vermittelt.

Die Einrichtung der Sparkassenstellen bestimmt die Geschäftsordnung.

**§ 4.**

Bekanntmachungen.

Alle Bekanntmachungen der Sparkasse erscheinen im jeweiligen Amtsblatte des Rates zu Dresden (jetzt dem Dresdner Anzeiger).

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 326 vom 25. November 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 341 vom 10. Dezember 1908.

Ihre Veröffentlichung in anderen außerhalb Dresdens erscheinenden Blättern oder in anderer Weise kann außerdem angeordnet werden.

Bei mehrmaliger Veröffentlichung laufen die in den Bekanntmachungen bestimmten Fristen stets von der ersten Veröffentlichung an.

## II. Verwaltung, Vertretung und Beaufsichtigung.

### § 5.

#### Verwaltung und Vertretung. Der Vorstand.

Die Sparkasse wird von ihrem Vorstande verwaltet, soweit nicht einzelne Verwaltungsgeschäfte dem Räte oder dem Ausschusse vorbehalten oder ihrer Natur nach oder auf Grund besonderer Bestimmungen von den angestellten Beamten und Bediensteten zu erledigen sind.

Dem Vorstande liegt ferner die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Sparkasse ob.

Der Vorstand ist ein ständiger Ratsauschuß im Sinne von § 10 der Ratsgeschäftsordnung vom 18. Januar 1901 und hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde.

Er besteht aus einem Mitgliede des Rates und dem Direktor.

Für das Ratsmitglied sind aus den übrigen Mitgliedern des Rates ein oder mehrere Stellvertreter zu bestimmen. Der Stellvertreter des Direktors ist der Direktor der Grundrenten- und Hypotheken-Anstalt der Stadt Dresden oder ein anderer vom Räte zu bestimmender Beamter.

Der Direktor muß die Befähigung für das Richteramt besitzen. Er wird vom Räte gewählt. Den Stadtverordneten steht jedoch ein Widerspruchsrecht gegen die Wahl zu, auf das § 45 des Ortsstatuts vom 4. April 1882 Anwendung findet.

Die Beglaubigung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch ihre vom Räte ausgefertigte Bestallung.

### § 6.

#### Urkunden der Sparkasse.

Die Urkunden der Sparkasse sind von beiden Mitgliedern des Vorstandes oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Sparkasse zu versehen.

### § 7.

#### Aufsicht über die Sparkasse. Der Ausschuß.

Die Aufsicht über die Sparkasse steht dem Räte zu.

Bei Ausübung dieser Aufsicht wird der Rat von einem aus vier Ratsmitgliedern und vier Stadtverordneten gebildeten gemischten Ausschusse (§ 70 des Ortsstatuts) unterstützt, der die dem Räte zur Entschliebung vorzulegenden Sparkassenangelegenheiten zu begutachten hat.

Der Rat ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter.

## III. Das Spargeschäft.

### § 8.

#### Sparkassenbücher.

Für jeden Sparer wird von der Sparkasse ein Konto geführt und ein Sparkassenbuch ausgestellt.

Das Sparkassenbuch hat zu enthalten:

- 1) den bei der ersten Einzahlung angegebenen vollständigen Namen des Sparers,
- 2) die Nummer des Kontos,
- 3) den Stempel der Sparkasse,
- 4) einen Abdruck dieser Ordnung,
- 5) eine Übersicht, die ersehen läßt, in welcher Weise sich Einlagen bis 100 *M* durch den Zuwachs der Zinsen und Zinseszinsen in 10 Jahren erhöhen.

Das Sparkassenbuch ist bei jeder Einzahlung, Kündigung und Abhebung vorzulegen. Kündigungen kann jedoch die Sparkasse ausnahmsweise auch ohne Vorlegung des Sparkassenbuches annehmen.

Bei Rückzahlung der gesamten Einlage wird das Buch von der Sparkasse zurückbehalten.

## § 9.

## Einträge in die Sparkassenbücher.

Alle Einträge in die Sparkassenbücher, die Ein- oder Rückzahlungen betreffen, sind von zwei Sparkassenbeamten zu zeichnen (signieren) und mit dem Stempel der Sparkasse zu versehen. Sie verpflichten die Sparkasse nur, wenn sie diesen Erfordernissen entsprechen.

Veränderungen der Einträge und Radierungen in den Sparkassenbüchern sind nicht zulässig.

Sparkassenbücher mit nicht zulässigen Einträgen hat der Sparer nicht anzunehmen.

## § 10.

## Verletzte und gefälschte Sparkassenbücher.

Sparkassenbücher, die erheblich verletzt und deshalb für den ferneren Gebrauch nicht mehr geeignet sind, werden von der Sparkasse zurückbehalten und durch neue ersetzt.

Erregt ein Sparkassenbuch bei seiner Vorlegung den Verdacht der Fälschung, so wird es gegen Bescheinigung zurückbehalten und, dafern dies nach dem Ermessen des Vorstandes angezeigt erscheint, Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet.

## § 11.

## Höhe der Einlagen.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von fünfzig Pfennigen bis dreitausend Mark von einer Person an. Hierbei gelten die für mehrere Personen auf ein Sparkassenbuch erfolgten Einlagen als von einer Person bewirkt.

Einlagen für Mündel, für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke, für Behörden, für Anstalten und Vermögensmassen, die unter der Verwaltung oder Aufsicht von Behörden stehen, sind bis fünftausend Mark zulässig. Das gleiche gilt für Einlagen, die zur Sicherheitsleistung bei Behörden oder unter der Verwaltung oder Aufsicht von Behörden stehenden Anstalten oder Vermögensmassen dienen sollen.

Die Sparkasse ist berechtigt, auch in anderen, als den in Absatz 2 erwähnten Fällen ausnahmsweise Einlagen bis fünftausend Mark zuzulassen.

Die Gesamtsumme der Einlagen einer Person (Absatz 1) darf den zulässigen Höchstbetrag (Absatz 1 und 2) nicht übersteigen, auch wenn sich die Einlagen auf mehrere Bücher einer oder mehrerer Geschäftsstellen der Sparkasse verteilen. Mehrbeträge sind auf Verlangen der Sparkasse sofort abzuheben. Dasselbe hat zu geschehen, sobald die nach Absatz 2 zugelassenen höheren Einlagen dem angegebenen Zwecke nicht mehr dienen.

Wenn es das Interesse der Sparkasse erfordern sollte, können die städtischen Kollegien beschließen, die zulässigen Höchstbeträge (Absatz 1 und 2) vorübergehend herabzusetzen. Vor dieser Maßregel, die öffentlich bekannt zu machen ist (§ 4), dürfen jedoch die bereits bestehenden Einlagen nicht betroffen werden.

## § 12.

## Ablehnung von Einlagen.

Die Sparkasse kann die Annahme von einzelnen Einlagen ablehnen, wenn sie nach Ermessen des Direktors dem Vortheile der Sparkasse zuwiderlaufen würden. Zur Angabe des Ablehnungsgrundes ist die Sparkasse nicht verpflichtet.

## § 13.

## Verzinsung (Zinsfuß und Zinsberechnung).

Die Einlagen werden mit drei vom Hundert, d. h. drei Pfennigen für jede Mark jährlich verzinst.

Die Verzinsung beginnt mit dem Tage nach der Einzahlung und hört mit dem Tage vor der Rückzahlung auf.

Bei der Berechnung der Zinsen werden Bruchtheile von einem halben Pfennig und darüber als voller Pfennig, unter einem halben Pfennig nicht angerechnet. Teile einer Mark werden nicht verzinst.

Die Zinsen werden bei Abhebung der ganzen Einlage oder am Schlusse des Jahres berechnet. Die am Jahreschlusse festgestellten Zinsen werden auch ohne besonderen Antrag des Sparers dem Kapital zugeschrieben und von dem Beginne des neuen Jahres mit verzinst.

## § 14.

## Aenderung der Verzinsung.

Durch Beschluß der städtischen Kollegien kann der Zinsfuß für die Einlagen und die Art der Zinsberechnung geändert werden. Die Aenderung der Verzinsung ist, und zwar eine Herabsetzung des Zinsfußes mindestens vier Monate vor ihrem Inkrafttreten, öffentlich bekannt zu machen (§ 4) und außerdem in den Sparkassenstellen anzuschlagen.

## § 15.

## Aufhören der Verzinsung und Verjährung der Einlagen.

Wird ein Sparkassenbuch nicht binnen 30 Jahren nach der letzten Eintragung bei der Sparkasse vorgelegt, so hört die weitere Verzinsung der Einlage auf.

Wird ein Sparkassenbuch nicht binnen 50 Jahren nach der letzten Eintragung bei der Sparkasse vorgelegt, so verfällt die Einlage mit den Zinsen zugunsten der Sparkasse.

Die Folgen der veräumten Vorlegung des Buches treten mit dem Schlusse des Jahres ein, in dem die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen abgelaufen sind.

Die Sparkasse kann aber, wenn sich der Inhaber des Buches nach Ablauf dieser Fristen meldet, von der Anwendung der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 absehen.

Die Bestimmungen in Absatz 1 flg. gelten nicht für Einlagen, die nach § 26 gesperrt sind.

## § 16.

## Geheimhaltung der Einlagen.

Die Sparkasse hat über die Einleger und ihre Guthaben strengste Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie nicht zur Auskunftserteilung gesetzlich verpflichtet ist.

## § 17.

## Überweisung von Einlagen auf andere Sparkassenstellen.

Der Inhaber eines Sparkassenbuches kann verlangen, daß die Einlage einer anderen Geschäftsstelle der Sparkasse überwiesen werde.

Er hat die Überweisung entweder bei der Geschäftsstelle, von der das Buch ausgestellt ist, oder bei derjenigen, auf die es übertragen werden soll, unter Abgabe des Buches zu beantragen.

Die Überweisung erfolgt kostenlos und ohne Unterbrechung des Zinsenlaufes.

## § 18.

## Überweisungsverkehr mit anderen deutschen Sparkassen.

Auf Antrag eines Sparer's übernimmt die Sparkasse sowohl die Überweisung von Einlagen der hiesigen Sparkasse an andere deutsche Sparkassen, wie auch die Einziehung von Einlagen anderer deutscher Sparkassen zum Zwecke der Übertragung auf die hiesige Sparkasse.

Dem Antrage ist das Sparkassenbuch beizufügen.

Die Überweisung und Einziehung der Spareinlagen erfolgt auf Gefahr des Antragstellers gebührenfrei. Jedoch kann die Sparkasse nach § 30 die Erstattung ihrer baren Auslagen verlangen.

## § 19.

## Rückzahlungen. Kündigung durch die Einleger.

Beträge bis 200 *M* werden ohne Kündigung an jedem Kassentage zurückgezahlt. Vor jeder weiteren Rückzahlung müssen aber mindestens 7 Tage vergangen sein.

## Beträge

- 1) über 200 *M* bis 500 *M* sind 14 Tage,
- 2) über 500 *M* bis 1000 *M* 1 Monat,
- 3) über 1000 *M* bis 1500 *M* 2 Monate,
- 4) über 1500 *M* 3 Monate

vor der Abhebung zu kündigen. Weitere Kündigungen werden erst nach Ablauf der Kündigungsfrist angenommen.

Der der Kündigung nicht unterliegende Betrag (Absatz 1) kann auch während des Laufes einer Kündigungsfrist gefordert werden; die erfolgte Kündigung wird dadurch nicht berührt.

Wird der gekündigte Betrag nicht binnen 14 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist abgehoben, so tritt die Kündigung außer Kraft.

Der Rat kann den der Kündigung nicht unterliegenden Betrag (Absatz 1) auf die Hälfte herabsetzen und die in Absatz 2 festgesetzten Kündigungsfristen verdoppeln. Diese Maßnahmen sind vorher öffentlich bekannt zu machen (§ 4).

## § 20.

## Rückzahlungen ohne Kündigung. Zinsenvergütung.

Die Sparkasse kann, soweit es die baren Kassenbestände gestatten, Rückzahlungen in jeder Höhe auch ohne Einhaltung der in § 19 bestimmten Zahlungs- und Kündigungsfristen leisten, ist aber berechtigt, wenn diese Fristen nicht eingehalten werden, eine Zinsenvergütung von einem Viertel vom Hundert = 25  $\delta$  von 100  $\mathcal{M}$  (5  $\delta$  von je 20  $\mathcal{M}$  und weniger) des zurückzuzahlenden Betrages zu fordern.

Auf Sparkassenbücher, die vom Rate zu Dresden oder von hiesigen Kirchengemeinden verwalteten Stiftungen, städtischen Kassen und Anstalten, sowie hiesigen Kranken- und Begräbniskassen gehören oder die als Sicherheit bei solchen Stiftungen, Anstalten und Kassen hinterlegt oder die dem Lehramte verpfändet sind, werden Rückzahlungen in jeder Höhe ohne vorherige Kündigung und ohne Erhebung einer Zinsenvergütung geleistet.

## § 21.

## Kündigung durch die Sparkasse.

Die Sparkasse ist berechtigt, Einlagen bis zu 500  $\mathcal{M}$  nach einmonatiger, Einlagen über 500  $\mathcal{M}$  nach dreimonatiger Kündigung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 4).

Mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist hört die Verpflichtung der Sparkasse zur weiteren Verzinsung der Einlage auf. Die Sparkasse ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der unerhobenen Beträge von ihrer Verbindlichkeit zu befreien (§§ 372 fgg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

## § 22.

## Teilabhebungen.

Die teilweise Abhebung einer Einlage ist unzulässig, soweit dadurch das Guthaben unter fünfzig Pfennige sinkt.

## § 23.

## Abhebung durch Ehefrauen und Minderjährige.

Ehefrauen und Minderjährige bedürfen zur Abhebung der Einlagen, die auf ihren Namen eingezahlt sind, der Zustimmung ihres Ehemannes oder gesetzlichen Vertreters nicht.

## § 24.

## Prüfung der Berechtigung des Empfängers.

Die Sparkasse ist, soweit nicht in §§ 25 bis 29 etwas anderes bestimmt ist, berechtigt, an jeden Inhaber eines Sparkassenbuches Zahlung zu leisten und wird durch die Zahlung an ihn von ihrer Verpflichtung befreit.

Sie kann aber von dem Inhaber den Nachweis verlangen, daß er berechtigt ist, über die Einlage zu verfügen.

## § 25.

## Sperrung der Einlage gegen unberechtigte Abhebung. Mündelbücher.

Um sich vor der unberechtigten Abhebung einer Spareinlage zu schützen, kann der Inhaber eines Sparkassenbuches bestimmen, daß die Sparkasse die Einlage nur mit Genehmigung einer von ihm bezeichneten Behörde oder Person auszahlen darf. Er kann insbesondere bestimmen, daß die Genehmigung der Person erforderlich ist, auf deren Namen das Sparkassenbuch lautet.

Die Bestimmung ist von den Beamten der Sparkasse in das Buch einzutragen und mit dem Sparkassenstempel zu versehen.

In diesen Fällen darf die Einlage ganz oder teilweise nicht ohne die vorbehaltene Genehmigung zurückgezahlt werden.

Die Sperrung erstreckt sich, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch auf spätere Einlagen, die auf dasselbe Buch eingezahlt werden, und auf die Zinsen der Einlage.

Die Sperrmaßregel ist von der Sparkasse aufzuheben

- 1) mit Zustimmung der Behörde oder Person, deren Genehmigung zur Erhebung der Einlage erforderlich ist,
- 2) nach dem Tode dieser Person,
- 3) auf Grund des Nachweises, daß die Sperrung widerrechtlich erfolgt ist oder widerrechtlich aufrechterhalten wird.

Werden Gelder mit der Bestimmung bei der Sparkasse angelegt, daß zu deren Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist, so finden die Bestimmungen in Absatz 2 bis 4 Anwendung. Die Sperrung darf in diesen Fällen nur mit Zustimmung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes aufgehoben werden.

## § 26.

Sperrung der Einlage bis zum Eintritt eines Ereignisses, Zeitpunktes und dergleichen.

Der Inhaber eines Sparkassenbuches kann anordnen, daß die Einlage vor Erreichung einer bestimmten Höhe, vor einem bestimmten Zeitpunkte oder vor Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht zurückgezahlt werden darf.

In diesen Fällen hat der Antragsteller eine von der Sparkasse in das Sparkassenbuch einzutragende Erklärung des Inhaltes zu unterzeichnen, daß er bis zum Eintritte der Bedingung oder Befristung auf die Rückforderung der Einlage verzichte.

Wird die Aufhebung der Sperre von einem Ereignisse abhängig gemacht, dessen Eintritt ungewiß ist (z. B. von der Verheiratung, dem Eintritte in den Militärdienst), so ist außerdem ein Zeitpunkt anzugeben, an dem sich die Sperre spätestens erledigt.

Die Sperrung ist auf eine Frist von höchstens 30 Jahren zulässig, kann aber nach Ablauf dieser Frist erneuert werden.

Die Sperrung erstreckt sich, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch auf spätere Einlagen, die auf dasselbe Sparkassenbuch eingezahlt werden, und auf die Zinsen der Einlage.

Außer bei Eintritt der Bedingung oder Befristung wird die Sperrung von der Sparkasse aufgehoben:

- 1) mit Zustimmung des Antragstellers,
- 2) nach dem Tode desjenigen, auf den das Buch lautet,
- 3) auf Grund des Nachweises, daß der Eintritt des Ereignisses, von dem die Aufhebung der Sperre abhängt, unmöglich ist,
- 4) auf Grund des Nachweises, daß die Sperrung widerrechtlich erfolgt ist oder widerrechtlich aufrecht erhalten wird.

Außerdem kann die Sparkasse in Fällen dringender, behördlich bescheinigter Not desjenigen, auf den das Buch lautet, oder seines Rechtsnachfolgers die Sperrung aufheben, wenn ihr das Buch mit einem entsprechenden Antrage vorgelegt wird. Sie soll jedoch denjenigen, auf dessen Antrag die Sperrung verfügt worden ist, wenn sein Aufenthalt innerhalb des Deutschen Reiches gelegen und bekannt, vor Aufhebung der Sperre hören.

## § 27.

Gerichtliche Zahlungsverbote und Widersprüche gegen die Auszahlung von Einlagen.

Die Sparkasse hat die Auszahlung der Einlage zu verweigern, wenn ihr eine dies anordnende gerichtliche Verfügung zugestellt wird.

Das gleiche gilt, wenn von demjenigen, auf dessen Namen das Buch lautet oder von seinem Rechtsnachfolger Widerspruch gegen die Auszahlung der Einlage erhoben wird. In diesem Falle kann die Sparkasse verlangen, daß der Widerspruch binnen einer angemessenen Frist durch eine gerichtliche Verfügung bestätigt werde. Dagegen der Anordnung nicht entsprochen wird, ist die Sparkasse zur weiteren Beachtung des Widerspruches nicht verbunden.

Verfahren bei Verlust des Buches.

## § 28.

- 1) Bei Nachweis des Verlustes.

Wird der Verlust eines Sparkassenbuches auf eine nach dem Ermessen des Vorstandes überzeugende Weise nachgewiesen, so kann ohne weiteres auf Grund des Kontos ein neues Buch ausgestellt werden.

## § 29.

- 2) In anderen Fällen.

In allen anderen Fällen muß das Sparkassenbuch nach den folgenden Bestimmungen ausgerufen und für ungültig erklärt werden.

Der Verlierer hat zur Begründung des Antrages

- 1) den wesentlichen Inhalt des Buches anzugeben,
- 2) den Verlust des Buches und seine Berechtigung, das Ausrufungsverfahren zu beantragen, glaubhaft zu machen,
- 3) sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eides Statt zu erbieten.

Während der Dauer des Verfahrens darf auf das Sparkassenbuch nichts ausgezahlt werden.

Der Verlust des Buches ist zweimal öffentlich bekannt zu machen (§ 4). Die Bekanntmachung muß die Aufforderung an den Inhaber des Buches enthalten, sich bei Verlust der ihm etwa auf die Einlage zustehenden Ansprüche binnen 2 Monaten zu melden. Meldet der Inhaber des Buches während dieser Frist seine Rechte unter Vorlegung des Buches an, so hat die Sparkasse den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen, das Buch einstweilen zurückzuhalten und den Beteiligten zu überlassen, sich binnen einem Monate gütlich zu einigen oder eine gerichtliche Verfügung über das Buch herbeizuführen. Kommen die Beteiligten dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Sparkasse berechtigt, dem Vorleger des Buches Zahlung zu leisten.

Wird dagegen während der in Absatz 4 erwähnten Frist das Buch nicht vorgelegt, so wird es, nachdem der Antragsteller auf Verlangen der Sparkasse die Wahrheit seiner Angaben durch Versicherung an Eides Statt bestätigt hat, für ungültig erklärt, dies veröffentlicht (§ 4) und dem Antragsteller ein neues Buch ausgestellt oder Zahlung geleistet. Zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist jedes Mitglied des Vorstandes zuständig.

## § 30.

## Gebührenfreiheit in Sparkassensachen.

Bei Erledigung der Sparkassensachen werden Gebühren von den Einlegern nicht erhoben.

Die Erstattung barer Auslagen kann die Sparkasse verlangen.

## § 31.

## IV. Das Anlagegeschäft.

Die verfügbaren Gelder der Sparkasse sind anzulegen

- 1) in Darlehen gegen Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld an Grundstücken, die im Königreiche Sachsen liegen.

Grundstücke, die vorwiegend zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienen, dürfen bis zu zwei Dritteln, andere Grundstücke bis zur Hälfte ihres Wertes beliehen werden.

Der Wert der Grundstücke wird nach den Bestimmungen der Schätzungsanweisung für die Sparkasse der Stadt Dresden vom 22. Oktober 1904 ermittelt.

- 2) in Wertpapieren, die für das Deutsche Reich oder einen deutschen Bundesstaat zur Anlegung von Mündelgeld als geeignet erklärt sind.

Der Rat bestimmt die Höhe des in solchen Wertpapieren anzulegenden Teiles der Sparkassenbestände; mindestens sind aber 25 % des verzinslich angelegten Vermögens in Wertpapieren dieser Art und darunter mindestens 8 % in Schuldverschreibungen des Sächsischen Staates anzulegen.

Auf den letzteren Prozentjah ist der Bestehstand der Sparkasse spätestens in zehn Jahren zu bringen.

- 3) in Darlehen an Kassen oder Anstalten der Stadt Dresden.

In derartigen Darlehen und in Schuldscheinen der Stadtgemeinde Dresden darf zusammen nicht mehr als  $\frac{1}{10}$  des gesamten Einlegerguthabens angelegt werden.

- 4) in Darlehen an andere deutsche Gemeinden, an öffentlichrechtliche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, die im Deutschen Reiche ihren Sitz haben, gegen vorschriftsmäßige Schuldurkunden.

Über alle Arten zinsbarer Anlegung der Sparkassenbestände wird vom Räte Beschluß gefaßt.

Zur Anlegung von Sparkassenbeständen in anderer als der in Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Weise bedarf es der Zustimmung der Stadtverordneten.

## V. Die Rücklagen.

## § 32.

## Allgemeine Rücklage (Reservefonds).

Zur Dedung etwaiger Verluste ist eine Rücklage anzusammeln.

Dieser Rücklage fließen von dem nach Dedung der Verwaltungskosten verbleibenden alljährlichen Reingewinne drei Viertel so lange zu, bis sie die Höhe von fünf vom Hundert des gesamten Einlegerguthabens erreicht hat. Von da ab ist ihr die Hälfte des Reingewinnes zuzuführen, bis sie zehn vom Hundert des Einlegerguthabens beträgt.

## § 33.

Besondere Rücklage zur Deckung von Kursverlusten  
(Kursausgleichsfonds).

Die beim Jahreschlusse vorhandenen Wertpapiere werden nach dem jeweiligen Kursstande in die Vermögensrechnung eingestellt. Diejenigen Beträge, die sich bei Steigerung der Werte als Vermögenszuwachs berechnen, werden einer besonderen Rücklage zugewiesen, aus der bei Sinken der Kurse sich ergebende Verluste in erster Linie zu decken sind. Eine Verwendung dieser besonderen Rücklage zu anderen Zwecken findet nicht statt.

## § 34.

## VI. Verwendung der freien Überschüsse.

Der der allgemeinen Rücklage (§ 32) nicht zuzuführende Reingewinn ist zu gemeinnützigen oder wohltätigen städtischen Zwecken zu verwenden. Die EntschlieÙung darüber steht den städtischen Kollegien zu.

## VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

## § 35.

## Verwaltungsbericht.

Nach Ablauf jedes Jahres wird ein Verwaltungsbericht erstattet, aus dem das Guthaben der Einleger und das Vermögen der Sparkasse, sowie die im Berichtsjahre darin eingetretenen Veränderungen zu ersehen sind.

## § 36.

## Änderungen der Sparkassenordnung.

Diese Ordnung kann durch Beschluß der städtischen Kollegien geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern. Sie sind wenigstens vier Monate, bevor sie in Kraft treten, zweimal öffentlich bekannt zu machen (§ 4) und außerdem in den Sparkassenstellen anzuschlagen. Die neuen Bestimmungen finden auch auf die bisherigen Einlagen Anwendung, die bis zum Inkrafttreten der Änderung nicht abgehoben oder gekündigt worden sind.

## § 37.

## Geschäftsordnung der Sparkasse.

Die Geschäftsordnung wird vom Räte nach Gehör des Sparkassenausschusses festgestellt. Sie ist den Stadtverordneten zur Kenntnisnahme vorzulegen. Deren vorherige Zustimmung ist insoweit einzuholen, als eine Änderung in den Befugnissen des Sparkassenausschusses in Frage steht.

## § 38.

## Auflösung der Sparkasse.

Die Sparkasse ist als eine bleibende Einrichtung gegründet. Sollten dennoch außerordentliche Verhältnisse ihre Auflösung erforderlich machen, so kann diese von den städtischen Kollegien mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern beschlossen werden.

Die Auflösung ist sechs Monate vorher unter Kündigung aller Einlagen durch zweimalige Veröffentlichung (§ 4) und durch Anschlag in den Sparkassenstellen bekannt zu machen. Die Kündigung erfolgt allgemein, ohne Angabe der Nummern der einzelnen Sparkassenbücher und der Namen, auf die sie lauten.

Die Einlagen, die bis zu dem in der Bekanntmachung angegebenen Tage nicht abgehoben werden, sind nicht weiter zu verzinzen. Sie werden der Stadtgemeinde Dresden zur zinsfreien Benutzung überwiesen und gehen, wenn sie nicht binnen 50 Jahren abgehoben werden, in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist Eigentum der Stadtgemeinde.

## § 39.

## Inkrafttreten dieser Ordnung.

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

An diesem Tage tritt das Regulativ für die Sparkasse der Stadt Dresden vom 27. Oktober 1885 mit den Nachträgen dazu vom 26. August 1892, vom 10. Juli 1894, vom 25. April 1901, vom 4. Juni 1903 und vom 22. September 1903 außer Kraft.

Die umlaufenden Sparlassenbücher bleiben gültig. Diese Ordnung findet aber auch auf sie und die darin eingetragenen Einlagen Anwendung.

Sparmarken und Sparkarten werden nicht mehr ausgegeben. Die umlaufenden Sparmarken werden bis 31. Dezember 1910 von der Sparkasse eingelöst. Die bis dahin nicht zur Einlösung vorgelegten Sparmarken sind ungültig. Ihr Wert verfällt der Sparkasse.

Dresden, den 7. November 1908.

**Der Rat zu Dresden.**  
Oberbürgermeister Beutler.

(L. S.)

**Die Stadtverordneten.**  
Dr. jur. Georg Stödel.

Nr. 268 III S.

Vom Ministerium des Innern ist die vorstehende Ordnung der Sparkasse der Stadt Dresden bestätigt und hierüber diese

Urkunde

ausgefertigt worden.

Dresden, den 28. November 1908.

**Ministerium des Innern.**

(L. S.)

Hohenthal.

Ruhnert.

**77. Bekanntmachung, die Errichtung zweier neuer Polizeibezirke (24. und 25.) sowie Abgrenzungs-Veränderungen innerhalb des 3. und 9. beziehungsweise 11. und 14. Bezirks betreffend.<sup>1)</sup>**

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und im Einverständnis mit dem hiesigen Stadtrate werden am 1. Januar 1909 seitens der Königlichen Polizeidirektion, unter teilweiser Änderung der Abgrenzungen bereits bestehender Polizeibezirke, folgende Neueinrichtungen der Sicherheitspolizeibezirke eintreten:

**I. Der 24. Polizeibezirk,**

bestehend aus dem westlichen Teile des bisherigen 8. und einigen Straßen des 3., 9. und 13. Bezirks mit

einer Bezirkswache und Meldestelle im Hause Louisenstraße 10.

Dieser Bezirk umfaßt folgende Straßen und Plätze:

a. von dem bisherigen 8. Bezirk:

Alaunplatz; Alaunstraße; Albertplatz Nr. 8 und 10; Bauhner Straße links Nr. 1 bis 43; Bischofsweg rechts Nr. 8—76; Böhmisches Straße; Förstereistraße links Nr. 1—37, rechts 2—44; Görlitzer Straße; Jordanstraße; Katharinenstraße; Königsbrücker Straße links Nr. 1—55, rechts 2—74; Louisenstraße links Nr. 1—77, rechts 2—68; Markgrafensstraße; Sebnitzer Straße links Nr. 1—41, rechts 2a—34.

b. von dem bisherigen 3. Bezirk:

Antonstraße rechts Nr. 2—12.

c. von dem bisherigen 9. Bezirk:

Hellerstraße links Nr. 1—5, rechts 2 bis Ende; Querallee rechts Nr. 6—16; Turnerweg.

d. von dem bisherigen 13. Bezirk:

Dammweg 1a; Eichenstraße; Grenadierstraße; Lößnitzstraße links Nr. 1—7, rechts 2—8; Scheunenhofstraße; Schönbrunnstraße links Nr. 1—5, rechts 2—8.

Die Grenzen dieses Bezirks bilden:

im Norden: der 13. Polizeibezirk; die Albertstadt;

im Osten: der 8. Polizeibezirk mit der Ramenzer und Martin Luther-Straße;

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 355 vom 24. Dezember 1908.

im Süden: der 3. Polizeibezirk mit der rechten Seite der Bauhner, Antonstraße und dem Albertplatz ausschließlich der Nr. 8 und 10;  
im Westen: der 9. und 13. Polizeibezirk mit der linken Seite der Quer-  
allee, der Maschinenhausstraße und dem Eisenbahndamm.

## II. Der 25. Polizeibezirk,

bestehend aus dem nördlichen Teile des bisherigen 11. und einigen Straßen des 14. Bezirks mit

einer Bezirkswache und Meldestelle im Hause Stephaniensstraße 85.

Dieser Bezirk umfaßt folgende Straßen und Plätze:

### a. von dem bisherigen 11. Bezirk:

Antons; Arnoldstraße; Ausschiffungsplatz oberhalb der Albertbrücke am linken Elbufer; Birkenwäldchen; Blasewitzer Straße rechts Nr. 16 bis 22; Blumenstraße; Bönißplatz; Bürgerhospital; Burdhardtstraße; Carolahaus; Elektrizitäts-Dstrast- und Lichtwert; Elisenstraße links Nr. 41—73, rechts 44—78; Elsäßer Straße; Feldherrenplatz; Feldherrenstraße; Trinitatisfriedhof; Fürstenstraße links Nr. 115, rechts 80; Geroldstraße; Gneisenausstraße; Gutenbergstraße; Hammerstraße; Hertelstraße; Hopfgartenstraße; neue israelitische Begräbnisstätte; Jägerkaserne; Johannstädter Ufer; Kameliensstraße; Manteuffelstraße; Neubertstraße; Pfortenhauerstraße links Nr. 1—105, rechts 2—86; Radfahrrennbahn; Scharnhorststraße; Stephaniensstraße links Nr. 39 bis Ende, rechts 52 bis Ende; Tagberg; Terschedstraße bis Fürstenstraße; Trinitatiskirche; Trinitatisplatz; Trinitatisstraße links Nr. 1 und 3, rechts 2—8; Wintergartenstraße links Nr. 57—79, rechts 56—78.

### b. von dem bisherigen 14. Bezirk:

Mugsburger Straße links Nr. 1a und 1b; Birkenwäldchen; Blasewitzer Straße links Nr. 9—65, rechts 24—90; Fiedlerplatz; Königliche Frauenklinik; Fürstenstraße links Nr. 95 und 97, rechts 70—78; Kreuzerstraße Nr. 21, 23, 24; Lorkingstraße Nr. 38; Pfortenhauerstraße links Nr. 107—113, rechts 88 bis 112; Prinzenstraße links Nr. 3 und 5, rechts 4 und 6; Schubertstraße links Nr. 1—37; Stadtkrankenhaus Johannstadt; Terschedstraße von der Fürstenstraße bis Fiedlerplatz; Trinitatisstraße links Nr. 31—35, rechts 28—54.

Die Grenzen dieses Bezirks bilden:

- im Norden: die Elbe, Strommitte;
- im Osten: Blasewitz mit Elbwiese und Schubertstraße rechte Seite;
- im Süden: der 14. und 11. Bezirk;
- im Westen: der 5. Bezirk mit Eliasplatz, Sachsenallee, Sachsenplatz und Albertbrücke.

## III. Sonstige Abgrenzungs-Veränderungen:

a. Dem 9. Bezirk — Wache: Großenhainer Platz 1 und Bahnhof Neustadt — werden die Grundstücke Antonstraße 14, 16 und 18, bisher zum 3. Bezirk gehörig, zugeteilt.

b. Dem 11. Bezirk — Wache: Wintergartenstraße 35 und 37 — werden folgende bisher zum westlichen Teil des 14. Bezirks gehörige Straßen und Plätze zugeteilt:

Comeniusplatz; Dürerstraße links Nr. 93—113, rechts 86—110; Fürstenplatz die fortlaufenden Nr. 1—7; Fürstenstraße links Nr. 1a bis 93, rechts 2—68; Gabelsbergerstraße; Handstraße links Nr. 1 bis 15, rechts 2—14; Holbeinstraße links Nr. 105—119, rechts 62 bis 76; Kreuzerstraße links Nr. 1—19, rechts 2—22; Lämmchenvorwerk; Lorkingstraße links Nr. 1—35, rechts 2—36; Ludwig Richterstraße links Nr. 17 bis 25, rechts 10—14; Nicolaisstraße links Nr. 19 und 21, rechts 20—30; Reißigerstraße links Nr. 19—71, rechts 20—78.

Dresden, am 10. Dezember 1908.

Die königliche Polizeidirektion.

Koettig.

### 78. Bekanntmachung, Verkehr mit Lastkraftfahrzeugen im Gebiete der Stadt Dresden betreffend.<sup>1)</sup>

Lastkraftfahrzeuge dürfen innerhalb des Stadtgebiets nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km in der Stunde fahren.

Befreiungen von dieser Vorschrift können für Lastkraftfahrzeuge besonders leichter Art auf Ansuchen der Besitzer von der unterzeichneten Behörde gewährt werden.

Zu widerhandlungen gegen obige Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Dresden, den 14. Dezember 1908.

Königliche Polizei-Direktion, Abteilung E.

### 79. Bekanntmachung, die Weiterführung von Mädchen-Fortbildungsklassen betreffend.<sup>2)</sup>

Um dem Bedürfnisse der weiblichen schulentlassenen Jugend nach einer weiteren Ausbildung entgegenzukommen, werden auch im Schuljahre 1909/10 die bestehenden 8 Mädchen-Fortbildungsklassen weitergeführt werden.

Der Unterricht in diesen Klassen beginnt am 19. April 1909 und umfaßt folgende Fächer:

Literatur mit Aufsatz . . . . .	3	Stunden wöchentlich,
Hauswirtschaftslehre . . . . .	2	"
Gesundheits- und Erziehungslehre . . . . .	1	Stunde "
Französisch . . . . .	2 bez. 3	Stunden "
Englisch . . . . .	4 " 3	" "
Buchführung . . . . .	2	" "
Stenographie . . . . .	2	" "
Kunstgeschichte . . . . .	1	Stunde "
Turnen . . . . .	2	Stunden "
Weißnähen . . . . .	4	" "
Kochen . . . . .	4	" "
Singen . . . . .	1	Stunde "

Die Unterrichtsgänge sind einjährig; doch kann der fremdsprachliche Unterricht bei genügender Beteiligung in einem zweiten Schuljahre fortgesetzt werden. Das Schulgeld beträgt für eine Wochenstunde jährlich 4 *M*, für die Beteiligung am vierstündigen Kochunterrichte sind nur 10 *M* jährlich zu entrichten. Außerdem sind beim Kochunterrichte vierteljährlich 5 *M* zur Beschaffung der Kochmaterialien voraus zu bezahlen, wofür die zubereiteten Speisen den Schülerinnen überlassen werden. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Aufnahmefähig sind konfirmierte Mädchen aller Stände, sowohl frühere Bürger- als auch Bezirkschülerinnen. Jede Schülerin kann sich die Unterrichtsfächer nach Bedarf wählen, je nachdem sie sich für ihren späteren Hausfrauenberuf oder für die wirtschaftliche Selbständigkeit vorbereiten will.

Die Leiter der Mädchen-Fortbildungsklassen sind die Direktoren

- 1) der III. Bürgerschule, Seminarstraße 11.
- 2) " IV. Bürgerschule, Tieckstraße 14,
- 3) " V. Bürgerschule, Marktgrafenstraße 35,
- 4) " VII. Bürgerschule, Ammonstraße 17/19,
- 5) " VIII. Bürgerschule, Gutzkowstraße 30,
- 6) " IX. Bürgerschule, Silbermannstraße 5,
- 7) " X. Bürgerschule, Marktgraf Heinrich-Straße 24,
- 8) " XI. Bürgerschule, Wurzenener Straße 5.

Anmeldungen sind bis 20. März 1909 bei den genannten Herren zu bewirken.

Dresden, den 14. Dezember 1908.

Der Schulausschuß.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 350 vom 19. Dezember 1908.

<sup>2)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 352 vom 21. Dezember 1908.

### 80. Bekanntmachung, Festsetzung des Preises für elektrischen Strom zu technischen Zwecken und Festsetzung der Miete für Elektrizitätsmesser betreffend.<sup>1)</sup>

Die Bestimmungen über die Abgabe von Strom aus dem städtischen Wechselstromwerke zu technischen Zwecken und über die Miete der zur Messung des Stromverbrauches aus den städtischen Elektrizitätswerken verwendeten Messer werden mit Zustimmung der Stadtverordneten in folgender Weise abgeändert:

#### 1.

Für Strom, der aus dem Leitungsnetze des Wechselstromwerkes zu Motoren, Wärmeapparaten und sonstigen technischen Zwecken entnommen wird, beträgt der Grundpreis für eine Kilowattstunde

- a. für einphasigen Wechselstrom mit 110 Volt Spannung 20  $\delta$ ,  
b. " " " " " 2000 " " 18 "

Auf diesen Grundpreis werden Rückvergütungen gewährt, wenn der Strom außerhalb der Stunden von nachmittags 4 bis 9 Uhr in den Monaten November, Dezember und Januar, der sogenannten Sperrzeit, unter Messung durch Doppeltarifzähler entnommen wird, oder wenn die mittlere Benutzungsdauer des Anschlußwertes der Anlage größer als 500 Stunden im Kalenderjahre ist.

Bei Stromabgabe außerhalb der Sperrzeit beträgt der Preis

für die	bei 110 Volt	bei 2000 Volt
ersten 25 000 Kilowattstunden . . . . .	je 20 $\delta$ ,	je 18 $\delta$ ,
25 001. bis 50 000. Kilowattstunde . . . . .	" 18 "	" 17 "
50 001. " 75 000. " . . . . .	" 17 "	" 16 "
75 001. " 100 000. " . . . . .	" 16 "	" 15 "
100 001. " 125 000. " . . . . .	" 15 "	" 14 "
über 125 000 abgenommenen Kilowattstunden . . . . .	" 14 "	" 13 "

Bei Stromabgabe ohne Berücksichtigung der Sperrzeit beträgt der Preis für eine Kilowattstunde bei einer mittleren Benutzungsdauer der Anlage im Jahre

	bei 110 Volt	bei 2000 Volt
bis 500 Stunden . . . . .	je 20 $\delta$ ,	je 18 $\delta$ ,
von 501—1 000 Stunden . . . . .	" 18 "	" 16 "
" 1 001—1 750 " . . . . .	" 16 "	" 15 "
" 1 751—2 500 " . . . . .	" 15 "	" 14 "
über 2 500 Stunden . . . . .	" 14 "	" 13 "

Die Benutzungsdauer wird berechnet, indem die Menae der in einem vollen Kalenderjahre verbrauchten Kilowattstunden durch den höchsten Anschlußwert des betreffenden Jahres geteilt wird.

Bei den vierteljährlichen Rechnungen hierüber wird der Strom zunächst nach dem Grundpreise in Ansatz gebracht. Die Abrechnung und Gutschreibung der etwaigen Rückvergütungen erfolgt bei der Rechnung über das vierte Kalendervierteljahr.

Für den Betrieb von Umformeranlagen zu Beleuchtungszwecken werden die Rückvergütungen auf den Grundpreis nur auf Grund besonderer Vereinbarung gewährt.

#### 2.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Miete für die Elektrizitätsmesser nicht mehr nach der Zahl der angeschlossenen Lampen oder Pferdestärken, sondern nach der Größe der Anlage in Kilowatt erhoben, und zwar beträgt die monatliche Miete

bei einer Anlage von	für einen einfachen Messer	für einen Doppeltarifmesser
0—1 Kilowatt . . . . .	— $\mathcal{M}$ 50 $\delta$ ,	— $\mathcal{M}$ 75 $\delta$ ,
über 1—2 " . . . . .	— " 75 "	1 " 10 "
" 2—3 " . . . . .	1 " — "	1 " 50 "
" 3—25 " . . . . .	1 " 50 "	2 " 25 "
" 25—50 " . . . . .	2 " — "	3 " — "
" 50 " . . . . .	3 " — "	4 " 50 "

Die Grundlage für die Berechnung der Miete wird dadurch gewonnen, daß die Größe der Anlage bei der Inbetriebsetzung und bei jeder Erweiterung oder Einschränkung durch einen städtischen Beamten gemessen wird. Einwendungen gegen die

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 356 vom 25. Dezember 1908.

Richtigkeit dieser Messung sind binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe beim Betriebsamte anzubringen; später eingehende Einwendungen bleiben für das laufende Kalenderjahr unberücksichtigt. Diese Messungen sind gebührenfrei und können jederzeit wiederholt werden.

Anträge auf Nachmessung von den Beteiligten sind nur dann gebührenfrei, wenn sich die Einwendungen als berechtigt ergeben.

## 3.

Die Bestimmungen unter 1 und 2 treten am 1. Januar 1909 in Kraft.

Mit demselben Tage werden die Bestimmungen in § 8 Absatz 5 und 6, § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 zweiter Satz der Bedingungen vom 17. Februar 1900 für den Bezug von Strom aus dem städtischen Wechselstromwerke, in § 8 Absatz 5 der Bedingungen vom 1. Oktober 1900 für den Bezug von Strom aus den städtischen Gleichstromwerken, und die Bestimmung unter a der Bekanntmachung vom 20. Juni 1907 aufgehoben.

Dresden, den 23. Dezember 1908.

**Der Rat zu Dresden.**

**81. Bekanntmachung, Errichtung zweier neuer Wohlfahrtspolizeibezirke (24. und 25.) und Abgrenzungs-Veränderungen innerhalb des 3. und 9. beziehungsweise 11. und 14. Wohlfahrtspolizeibezirks betreffend.<sup>1)</sup>**

Am 1. Januar 1909 tritt in Anlehnung an die durchgeführte Veränderung der Abgrenzungen einiger der bereits bestehenden Sicherheitspolizeibezirke und Errichtung von zwei neuen Sicherheitspolizeibezirken unter teilweiser Änderung der Abgrenzungen bereits bestehender Wohlfahrtspolizeibezirke folgende Neueinrichtung von Wohlfahrtspolizeibezirken in Kraft.

**I. Der 24. Wohlfahrtspolizeibezirk,**

bestehend aus dem westlichen Teile des bisherigen 8. und einigen Straßen des 3., 9. und 13. Bezirks, umfaßt folgende Straßen und Plätze:

a. von dem bisherigen 8. Bezirk:

Maunplatz; Maunstraße; Albertplatz Nr. 8 und 10; Bauhner Straße links Nr. 1 bis 43; Bischofsweg rechts Nr. 8—76; Böhmisches Straße; Förstereistraße links Nr. 1—37, rechts 2—44; Görlitzer Straße; Jordanstraße; Katharinenstraße; Königsbrücker Straße links Nr. 1—55, rechts 2—74; Louisenstraße links Nr. 1—77, rechts 2—68; Markgrafenstraße; Sebnitzer Straße links Nr. 1—41, rechts 2a—34.

b. von dem bisherigen 3. Bezirk:

Antonstraße rechts Nr. 2—12.

c. von dem bisherigen 9. Bezirk:

Hellerstraße links Nr. 1—5, rechts 2 bis Ende; Querallee rechts Nr. 6—16; Turnerweg.

d. von dem bisherigen 13. Bezirk:

Dammweg 1a; Eschenstraße; Grenadierstraße; Lößnitzstraße links Nr. 1 bis 7, rechts 2—8; Scheunenhofstraße; Schönbrunnstraße links Nr. 1—5, rechts 2—8.

Die Grenzen dieses Bezirks bilden:

im Norden: der 13. Polizeibezirk; die Albertstadt;

im Osten: der 8. Polizeibezirk mit der Kamenz- und Martin Luther-Straße;

im Süden: der 3. Polizeibezirk mit der rechten Seite der Bauhner, Antonstraße und dem Albertplatz ausschließlich der Nr. 8 und 10;

im Westen: der 9. und 13. Polizeibezirk mit der linken Seite der Querallee, der Maschinenhausstraße und dem Eisenbahndamm.

Die Wache des 24. Bezirks ist mit der des 8. Bezirks vereinigt und befindet sich

Louisenstraße 60 Erdgeschoß.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 360 vom 31. Dezember 1908.

## II. Der 25. Wohlfahrtspolizeibezirk,

bestehend aus dem nördlichen Teile des bisherigen 11. und einigen Straßen des 14. Bezirks, umfaßt folgende Straßen und Plätze:

### a. von dem bisherigen 11. Bezirk:

Antons; Arnoldstraße; Auschiffungsplatz oberhalb der Albertbrücke am linken Elbufer; Birkenwäldchen; Blasewitzer Straße rechts Nr. 16—22; Blumenstraße; Bönißplatz; Bürgerhospital; Burdhardtstraße; Carolahaus; Elektrizitäts-Dirkraft- und Lichtwerk; Eisenstraße links Nr. 41—73, rechts 44—78; Elässer Straße; Feldherrenplatz; Feldherrenstraße; Trinitätsfriedhof; Fürstenstraße links Nr. 115, rechts 80; Gerokstraße; Gneisenaufstraße; Gutenbergstraße; Hammerstraße; Hertelstraße; Hopfgartenstraße; neue israelitische Begräbnisstätte; Jägerkaserne; Johannstädter Ufer; Kamelienstraße; Mantuffelstraße; Neubertstraße; Pfothauerstraße links Nr. 1—105, rechts 2—86; Radfahrrennbahn; Scharnhorststraße; Stephanienstraße links Nr. 39 bis Ende, rechts 52 bis Ende; Tagberg; Terschedtstraße bis Fürstenstraße; Trinitätskirche; Trinitätsplatz; Trinitätsstraße links Nr. 1 und 3, rechts 2—8; Wintergartenstraße links Nr. 57—79, rechts 56—78.

### b. von dem bisherigen 14. Bezirk:

Augsburger Straße links Nr. 1a und 1b; Birkenwäldchen; Blasewitzer Straße links Nr. 9—65, rechts 24—90; Fiedlerplatz; Königliche Frauenklinik; Fürstenstraße links Nr. 95 und 97, rechts 70—78; Kreuzerstraße Nr. 21, 23, 24; Vorhisingstraße Nr. 38; Pfothauerstraße links Nr. 107—113, rechts 88—112; Prinzenstraße links Nr. 3 und 5, rechts 4 und 6; Schubertstraße links Nr. 1—37; Stadtfrankenhaus Johannstadt; Terschedtstraße von der Fürstenstraße bis Fiedlerplatz; Trinitätsstraße links Nr. 31—35, rechts 28—54.

Die Grenzen dieses Bezirks bilden:

im Norden: die Elbe, Strommitte;

im Osten: Blasewitz mit Elbwiese und Schubertstraße rechte Seite;

im Süden: der 14. und 11. Bezirk;

im Westen: der 5. Bezirk mit Eliasplatz, Sachsenallee, Sachsenplatz und Albertbrücke.

Die Wache des 25. Bezirks befindet sich

Stephanienstraße 51 Erdgeschoß.

## III. Der 11. Wohlfahrtspolizeibezirk,

bestehend aus dem südlichen Teil des bisherigen 11. Bezirks und aus dem westlichen Teil des bisherigen 14. Bezirks, umfaßt künftig folgende Straßen und Plätze:

### a. von dem bisherigen 11. Bezirk:

Bertheltstraße; Blasewitzer Straße Nr. 1 und 8—14; Canalettostraße; Comeniusstraße Nr. 3—49 und 10—32; Comeniusplatz westlicher Teil; Dinglingerstraße; Dürerplatz; Dürerstraße Nr. 26—80 und 21—91; Eisenstraße Nr. 1—23 und 2—28; Hähnelfstraße; Holbeinstraße Nr. 35—99 und 16b—50; Ludwig Richter-Straße Nr. 1—15 und 2—8; Marschnerstraße Nr. 3—41 und 2—36; Nicolaistraße Nr. 1—17 und 2—18; Pillnitzer Straße Nr. 61—69 und 78—82; Reißigerstraße Nr. 1—17 und 2—18; Schumannstraße; Silbermannstraße; Stephanienplatz; Stephanienstraße Nr. 1—37 und 4—50; Striesener Platz; Striesener Straße Nr. 1—35 und 2—36; Stübelallee Nr. 5—13 und 2a—2; Wintergartenstraße Nr. 3—37 und 2—38; Zöllnerplatz; Zöllnerstraße.

### b. von dem bisherigen 14. Bezirk:

Comeniusplatz; Dürerstraße links Nr. 93—113, rechts 86—110; Fürstenplatz die fortlaufenden Nr. 1—7; Fürstenstraße links Nr. 1a—93, rechts 2—68; Gabelsbergerstraße; Handnstraße links Nr. 1—15, rechts 2—14; Holbeinstraße links Nr. 105—119, rechts 62—76; Kreuzerstraße links Nr. 1—19, rechts 2—22; Lämmchenvorwerk; Vorhisingstraße links Nr. 1 bis 35, rechts 2—36; Ludwig Richter-Straße links Nr. 17—25, rechts 10—14; Nicolaistraße links Nr. 19 und 21, rechts 20—30; Reißigerstraße links Nr. 19—71, rechts 20—78.

Die Wache des 11. Bezirks befindet sich

Kreuzerstraße 9, I.

## IV. Sonstige Abgrenzungsveränderungen:

Dem 9. Bezirk — Wache Weimariſche Straße 1, I. — werden die Grundſtücke Antonſtraße 14, 16 und 18, bisher zum 3. Bezirk gehörig, zugeteilt.

Dresden, am 28. Dezember 1908.

Der Rat zu Dresden, Wohlfahrtſpolizeiamt.

82. Bekanntmachung, Pflegekoſtenſätze bei den ſtädtiſchen Krankenaniſtalten betreffend.<sup>1)</sup>

Unter Zuſtimmung der Stadtverordneten iſt vom Rate beſchloſſen worden, bei den ſtädtiſchen Krankenaniſtalten die Pflegekoſtenſätze für das Jahr 1909 wie folgt feſtzulegen:

		I.	
		bei den Stadt-Krankenhäuſern	
		1.	2.
		für Erwachſene	für Perſonen im volkſchulpflichtigen Alter und darunter (Kinder)
A. Die täglichen Pflegekoſten betragen			
AA. bei den Kranken der II. Pflegeklaſſe,			
a.	die in Dresden wohnen . . . . .	3.—	1.80.
b.	die auswärtſ wohnen und entweder krank hierher gebracht werden oder während vorübergehender Anweſenheit hier erkranken . . . . .	4.—	2.40.
BB. bei den Kranken der I. Pflegeklaſſe,			
a.	die ſich dazu bereit erklären, daſ ihnen überlaſſene Sonderzimmer mit einem oder zwei anderen Kranken der I. Pflegeklaſſe zu teilen,		
	1) daſern ſie in Dresden wohnen . . . . .	7.—	7.—
	2) daſern ſie auswärtſ wohnen . . . . .	9.—	9.—
b.	die ein Sonderzimmer allein beanſpruchen, je nach deſſen Ausſtattung		
	1) daſern ſie in Dresden wohnen . . . . .	10 oder 12	10 oder 12
	2) daſern ſie auswärtſ wohnen . . . . .	11 oder 14	11 oder 14
B. Die täglichen Kurkoſten			
werden in Fällen, in denen Krankenkaiſſen nur freie ärztliche Behandlung und Arznei (Kur) zu gewähren haben, berechnet mit . . . . .		—90.	—90.
		II.	
		bei der ſtädtiſchen Heilaniſtalt	
		1.	2.
		für Erwachſene	für Perſonen im volkſchulpflichtigen Alter und darunter (Kinder)
A. Die täglichen Pflegekoſten betragen			
AA. bei den Kranken der II. Pflegeklaſſe,			
a.	die in Dresden wohnen . . . . .	3.—	1.80.
b.	die auswärtſ wohnen und während vorübergehenden hieſigen Aufenhalts hier krank und hilfsbedürftig geworden ſind . . . . .	4.—	4.—
(Anmerkung zu AA. Geiſteskranke von auswärtſ finden nur ausnahmsweiſe nach vorher eingeholter Genehmigung deſ Krankenpflegeamtes und, ſoweit nicht beſondere Abkommen mit Krankenkaiſſen beſtehen, gegen Zahlung von 6 M — 8 täglich Aufnahme.)			
BB. bei den Kranken der I. Pflegeklaſſe (mit beſſerer Verpflegung)			
a.	ohne Sonderzimmer . . . . .	6.—	6.—
b.	mit Sonderzimmer . . . . .	12.—	12.—
B. Die täglichen Kurkoſten			
werden in den unter I B bezeichneten Fällen berechnet mit		1.25.	1.25.

<sup>1)</sup> Dresdner Anzeiger Nr. 360 vom 31. Dezember 1908.

III.  
bei der städtischen Pfliganstalt

	1. für Erwachsene	2. für Personen im volkshulpflich- tigen Alter und darunter (Kinder)
	M	M
A. Die täglichen Pfliegkosten betragen		
a. bei den Siechen der gewöhnlichen Pfliegklasse, die in Dresden unterstützungswohnsitzberechtigt sind . . .	2.—	1.20.
b. bei den Siechen derselben Pfliegklasse, die nicht in Dresden unterstützungswohnsitzberechtigt sind, aber in Dresden hilfsbedürftig werden, dafern sie vorübergehend hier Aufnahme finden . . . . .	2.—	2.—
c. bei den Siechen der Sonderpfliegklasse,		
1) die sich dazu bereit erklären, das ihnen überlassene Sonderzimmer mit einem oder zwei anderen Siechen derselben Pfliegklasse zu teilen . . . . .	4.—	4.—
2) die ein Sonderzimmer für sich allein beanspruchen . . . . .	5.—	5.—

Bei dem zum Krankenhause Johannstadt als Zweiganstalt gehörigen städtischen Säuglingsheime kommt der oben im Eingange unter A genannte Tagesatz von 1 M 80 S für hiesige und von 2 M 40 S für auswärtige Kinder der gewöhnlichen Pfliegklasse ebenfalls zur Anwendung; hierüber wird beim Säuglingsheim je nach den hinsichtlich der Verpflegung und Unterbringung gestellten Anforderungen ein Tagesatz von 2, 6 oder 10 M berechnet. Zu diesen Pfliegätzen treten in gewissen Fällen, z. B. bei Benutzung eines Wärmeschranke, noch besondere Gebühren, über die in jedem Einzelfalle auf Anfrage von der Anstaltsverwaltung besondere Auskunft erteilt wird.

Die städtischen Körperschaften haben außerdem noch bestimmt, daß für die hiesige Armenkasse — soweit ihr Eintreten für hilfsbedürftige Kranke notwendig wird — die vorstehend aufgeführten Sätze für hiesige Einwohner um 25 % zu ermäßigen sind.

Endlich ist bestimmt worden, das Krankenpfliegamt allgemein zu ermächtigen,

- a. bedürftigen hiesigen Einwohnern, deren Einkommen den Betrag von 3400 M nicht übersteigt, Ermäßigungen der normalen Kur- und Pfliegkostenätze dergestalt zu verwilligen, daß für die den Steuerklassen Ia bis 6 angehörigen Zahlungspflichtigen Ermäßigungen bis zu 50 %, für die den höheren Steuerklassen (7 bis 14) Angehörigen aber Ermäßigungen bis zu 33 1/3 % eintreten können,
- b. bei an ansteckenden Krankheiten Erkrankten in allen dazu geeigneten Fällen Ermäßigung der normalen Kur- und Pfliegkostenätze bis zu 50 % zu bewilligen.

Gesuche um Ermäßigungen zu a oder b sind vor oder bei der Aufnahme entweder bei den betreffenden Anstaltsverwaltungen oder bei dem Krankenpfliegamte unter Benutzung der dafür bestimmten Vordrucke schriftlich anzubringen.

Dresden, den 29. Dezember 1908.

Der Rat zu Dresden, Krankenpfliegamt.

## Gesamt: Inhaltsverzeichnis.

<b>A.</b>		Seite	Nr.
Abgabe von elektrischem Strom zu technischen Zwecken, Preisfestsetzung . . . . .	109	80	
Acht Uhr-Ladenschluß in Dresden . . . . .	84	54	
Akerdistel, Verteilung . . . . .	86	58	
Anleiten von Lehrlingen in Handwerksbetrieben . . . . .	51	31	
Anliegerkostenbeiträge zu Schleusenbauten; Einheitsjahrfestsetzung . . . . .	89	62	
Arbeiten an und auf Dächern; Schutzvorrichtungen . . . . .	97	73	
Arbeiter; Mindestruhezeit in offenen Verkaufsstellen . . . . .	97	74	
Arbeitsbücher . . . . .	86	58	
Arbeitskarten . . . . .	45	25	
Armenamt; Verlegung der Diensträume der Zweiggeschäftsstelle Vorstadt Striesen . . . . .	75	41	
Aufzüge, siehe Regulativ . . . . .	89	63	
Augustus-(Interims-)Brücke; Verkehrsregelung . . . . .	8	5	
Auslassen von Benzin oder Petroleum auf die Bahnhöfe . . . . .	20	7	
Auspfarrung der Vorstadt Trachau aus der Emmausparochie Dresden-Raditz . . . . .	89	61	
Automobildroschken-Ordnung nebst Fahrpreisliste . . . . .	81	52	
<b>B.</b>			
Badofenfeuerungen; Rehrfristen . . . . .	93	66	
Bauordnung für Mieten; III. Nachtrag (zugleich II. Nachtrag zur Bauordnung für Trachau) . . . . .	77	43	
Beamte, städtische, Befreiung von der Krankenversicherungspflicht . . . . .	26	15	
Befestigung der Kolläden . . . . .	51	30	
Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen in Handwerksbetrieben . . . . .	89	62	
Benzin; Auslassen auf die Bahnhöfe . . . . .	20	7	
Beschränkungen des Straßenhandels . . . . .	65	35	
Besitzveränderungsabgaben; Entscheidung des königlichen Oberverwaltungsgerichts . . . . .	90	64	
Bestreuen der Fußwege bei Glätte . . . . .	21	8	
Blei-Erkrankungen; Vorschriften zur Verhütung . . . . .	46	26	
Brandmauern usw.; Vergütungsätze für gemeinschaftliche Benutzung . . . . .	5	2	
Brückenzollordnung . . . . .	53	33	
Bücherrevisor; Löschung im Verzeichnisse . . . . .	21	10	
<b>C.</b>			
Dacharbeiten; Schutzvorrichtungen . . . . .	97	74	
Dienstbotenkrankenkasse; Festsetzung des Jahresbeitrags . . . . .	27	16	
Dienstbotenschlafstellen; Aufhebung der mildernden Vorschriften der Wohnungsordnung . . . . .	43	23	
Droschken I. Klasse; Fahrtaxen-Aenderung . . . . .	93	67	
Droschken-Ordnung nebst Fahrpreisliste der Automobildroschken für die Stadt Dresden . . . . .	81	52	
Düngergrubenräumungsgebühren . . . . .	27	17	
<b>D.</b>			
Einheitsjah der Kostenbeiträge der Anlieger zu Schleusenbauten, Festsetzung . . . . .	97	73	
Einheitsätze für Vergütung von gemeinschaftlichen Brandmauern und Grenzeinfriedigungen . . . . .	5	2	
Einlösung der Fünzigpfennigstücke . . . . .	79	48	
Eisenbetonbauten; Verzeichnis der Firmen und Personen, die zur Verwendung der von ihnen hergestellten Ersatzbaustoffe bezw. zur Ausführung von — im hiesigen Stadtbezirke zugelassen worden sind . . . . .	77	42	
Elektrischer Strom; Festsetzung des Preises zu technischen Zwecken . . . . .	109	80	
Elektrizitätsmesser; Miet-Festsetzung . . . . .	109	80	
Emmausparochie Dresden-Raditz; Auspfarrung der Vorstadt Trachau . . . . .	89	61	
Ergänzungssteuer; Anzeigepflicht bei Eintritt der Beitragspflicht im Laufe des Steuerjahres . . . . .	85	57	

	Seite	Nr.
Erhöhung des Schulgeldes bei den städtischen höheren Unterrichtsanstalten . . . . .	23	12
Errichtung einer städtischen Oberrealschule in Dresden . . . . .	28	19
Errichtung zweier neuer Polizeibezirke (24. und 25.) . . . . .	106	77
Erziehung, religiöse, der in gemischten Ehen geborenen Kinder . . . . .	110	81
	74	40

## F.

Fahrbahnen, Auslassen von Benzin oder Petroleum . . . . .	20	7
Fahrpreislifte der Automobildroschken für die Stadt Dresden . . . . .	81	52
Fahrtaxen für Droschken I. Klasse; Änderung . . . . .	93	67
Fahrverkehrsregelung vor dem Straßenbahnhof Midten und dem Waldschlößchen . . . . .	51	29
Festsetzung des Einheitsjahres der Kostenbeiträge der Anlieger zu Schleusenbauten . . . . .	97	73
Festsetzung des Jahresbeitrages zur Dienstbotenkrankenkasse . . . . .	27	16
Feuerungen; rauchschwache . . . . .	98	75
Firmen-Verzeichnis siehe Eisenbetonbauten.		
Fortbildungsklassen für Mädchen . . . . .	108	79
Fünzigpfennigstücke; Einlösung . . . . .	79	48
Fußwege; Bestreuen bei Glätte . . . . .	21	8

## G.

Gehilfen; Mindestruhezeit in offenen Verkaufsstellen . . . . .	86	58
Gemeindeanlagen-Rekursverfahren; Kostenberechnung . . . . .	44	24
Getreide- und Strohheimen-Errichtung . . . . .	78	44
Gewerbeamt; Verlegung der Diensträume der Zweiggeschäftsstelle Vorstadt Striesen . . . . .	89	63
Gewerbliche Betriebe; Kinderarbeit . . . . .	75	41
Gifte; Handel mit — zu photographischen Zwecken . . . . .	50	27
Gifthaltes Haarfärbemittel; Verkaufsverbot . . . . .	78	45
Glätte; Bestreuen der Fußwege . . . . .	21	8
Glasgegenstände; Verkaufsverbot für mit Zuckerkügelchen usw. gefüllte — . . . . .	6	3
	78	46
Großer Garten, königlicher; Errichtung einer Gendarmeriepostenwache . . . . .	80	50
Großer Garten, königlicher; Führen der Hunde an der Leine . . . . .	27	18
Grubenräumungsgebühren . . . . .	27	17
Grundstücks-Vertreter; Verpflichtung auswärts wohnender Eigentümer Dresdner Grundstücke zur Benennung in Dresden wohnender — . . . . .	79	47

## H.

Haarfärbemittel, gifthaltes; Verkaufsverbot . . . . .	78	45
Handel mit Giften zu photographischen Zwecken . . . . .	50	27
Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln; Sonntagsruhe . . . . .	38	21
Handelsgewerbe; Sonntagsruhe . . . . .	39	22
Handwerksbetriebe; Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen . . . . .	89	62
Hauptmarkthalle; Verkehrsregelung . . . . .	7	4
Hauslisten; Zusammenstellung der alljährlich aufzustellenden . . . . .	52	32
Höhere Unterrichtsanstalten, städtische; Schulgelderhöhung . . . . .	23	12
Hunde; Führen an der Leine im königlichen Großen Garten . . . . .	27	18

## I.

Jagdbezirk Klein-Beltitz, Räcknitz, Ischertnitz, Südvorstadt Dresden . . . . .	50	28
Jahresbeitrag zur Dienstbotenkrankenkasse; Festsetzung . . . . .	27	16
Impfschein-Einreichung . . . . .	95	69
Interimsbrücke (Augustusbrücke); Verkehrsregelung . . . . .	8	5

## K.

Kehrfristen für Backofenfeuerungen . . . . .	93	66
Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben . . . . .	75	41
Kindererziehung, religiöse, in gemischten Ehen . . . . .	74	40
Kleider- und Wäschekonfektion; Lohnbücher . . . . .	68	38
Kleinpest usw.; Jagdbezirk . . . . .	50	28
Kostenberechnung im Gemeindeanlagen-Rekursverfahren . . . . .	44	24
Krankenanstalten; Pflegkostenjähre . . . . .	21	11
	112	82
Krankenversicherungspflicht; Befreiung der städtischen Beamten . . . . .	26	15

## L.

Ladenschluß (Acht Uhr) . . . . .	84	54
	86	58
Ladungskraftfahrzeug-Verkehr im Gebiete der Stadt Dresden . . . . .	108	78
Lehrlinge; Befugnis zum Anleiten in Handwerksbetrieben . . . . .	89	62

	Seite	Nr.
Lehrlinge; Mindestruhezeit in offenen Verkaufsstellen . . . . .	86	58
Leichenfrauenbezirke . . . . .	29	20
Leicht entzündliche Stoffe . . . . .	24	13
Löschung eines vereidigten Bücherrevisors im Verzeichnisse . . . . .	21	10
Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion . . . . .	68	38
Lustbarkeiten siehe Regulativ.		

**M.**

Mädchen-Fortbildungsklassen . . . . .	108	79
Marcolinistraße; Benennung . . . . .	85	55
Markthalle auf dem Antonspitze; Verkehrsregelung . . . . .	7	4
Meldeordnung für die Stadt Dresden . . . . .	9	6
Mickten; III. Nachtrag zur Bauordnung . . . . .	77	43
Miete für Elektrizitätsmesser; Festsetzung . . . . .	109	80
Militärpflichtige; Steuerrückstände . . . . .	87	59
Mindestruhezeit für die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen . . . . .	86	58
Motorfahräder; Sachverständigenkommission . . . . .	80	51
Musikaufführungen siehe Regulativ.		

**N.**

Nachtrag zum Regulativ über die polizeiliche Aufsichtsführung usw. siehe Regulativ.		
Nachtrag zur Bauordnung; III. — für Mickten (zugleich II. — für Trachau) . . . . .	77	43
Nahrungs- und Genussmittelhandel; Sonntagsruhe . . . . .	38	21
Neueinteilung der Schornsteinfegerbezirke . . . . .	55	34
Nonnenfalter-Vernichtung . . . . .	84	53

**O.**

Oberbehördliche Entscheidungen:		
Gebühren- und Kostenberechnung im Gemeindeanlagen-Rekursverfahren . . . . .	44	24
Entscheidung des königlichen Oberverwaltungsgerichtes, Entrichtung von Besitzveränderungsabgaben betreffend . . . . .	90	64
Oberrealschule; Errichtung . . . . .	28	19
Offene Verkaufsstellen; Mindestruhezeit für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter . . . . .	86	58
Ordnung der Sparkasse der Stadt Dresden . . . . .	98	76
Ortsgesetz über die Befreiung der städtischen Beamten von der Krankenversicherungspflicht . . . . .	26	15
Ortsgesetz über die Sonntagsruhe im Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln . . . . .	38	21
Ortspolizeiliche Bestimmungen über das Schornsteinfegerwesen . . . . .	24	14
	69	39

**P.**

Personen-Verzeichnis siehe Eisenbetonbauten.		
Petroleum; Auslassen auf die Jahrbahnen . . . . .	20	7
Pflegkostenätze bei den städtischen Krankenanstalten . . . . .	21	11
Photographische Zwecke; Handel mit Giften zu — . . . . .	112	82
Photographische Zwecke; Handel mit Giften zu — . . . . .	50	27
Polizeibezirke (24 und 25.); Errichtung . . . . .	106	77
Polizeiliche Aufsichtsführung siehe Regulativ.	110	81
Privatversicherungsunternehmen; Mitwirkung bei der Beaufsichtigung und Zulassung . . . . .	80	49
	97	72

**R.**

Radfahrverkehr . . . . .	1	1
Rädnitz usw.; Jagdbezirk . . . . .	50	28
Rauchschwache Feuerungen . . . . .	98	75
Regelung des Fahrverkehrs vor dem Straßenbahnhof Mickten und dem Waldschlößchen auf dem Antonspitze . . . . .	51	29
Regelung des Verkehrs an der städtischen Hauptmarkthalle und an der Markthalle auf dem Antonspitze . . . . .	7	4
Regelung des Verkehrs auf der Augustus- (Interims-) Brücke . . . . .	8	5
Regulativ über die polizeiliche Aufsichtsführung über Lustbarkeiten, Musikaufführungen, Schaustellungen, Vorträge, Aufzüge und andere ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Dresden . . . . .	88	60
	95	70
	96	71
Reichskassenscheine; Ausgabe . . . . .	67	36
Reichsvereinsgesetz; Bekanntgabe der Zeitungen, in denen die an die Stelle der Anzeiger tretenden Bekanntmachungen einer öffentlichen politischen Versammlung erfolgen können . . . . .	68	37
Rekursverfahren in Gemeindeanlagensachen; Kostenberechnung . . . . .	44	24
Religiöse Erziehung der in gemischten Ehen geborenen Kinder . . . . .	74	40
Rolläden-Befestigung . . . . .	51	30

<b>S.</b>	Seite	Nr.
Sachverständigenkommission für Motorfahräder . . . . .	80	51
Schaustellungen siehe Regulativ.		
Schlafstellen für Dienstboten siehe Dienstbotenschlafstellen.		
Schleusenbaukostenbeiträge der Anlieger; Einheitsatzfestsetzung . . . . .	97	73
Schornsteinfegerbezirke; Neueinteilung . . . . .	55	34
Schornsteinfegerwesen in der Stadt Dresden; Text der abgeänderten Bestimmungen	69	39
Schornsteinfegerwesen; II. Nachtrag zu den ortspolizeilichen Bestimmungen . . . . .	24	14
Schulgeld-Erhöhung bei den städtischen höheren Unterrichtsanstalten . . . . .	23	12
Schutzvorrichtungen bei Dacharbeiten . . . . .	97	74
Sicherheitspolizeibezirke (24. und 25.); Errichtung . . . . .	106	77
Sonntagsruhe im Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln . . . . .	38	21
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe . . . . .	39	22
Sparcassenordnung . . . . .	98	76
Staatseinkommensteuer; Anzeigepflicht bei Eintritt der Beitragspflicht im Laufe des Steuerjahres . . . . .	85	56
Städtische Beamte; Befreiung von der Krankenversicherungspflicht . . . . .	26	15
Städtische höhere Unterrichtsanstalten; Schulgelderhöhung . . . . .	23	12
Städtische Krankenanstalten; Pflögostenjähre . . . . .	21	11
Steuerrückstände Militärpflichtiger . . . . .	112	82
Stoffe, leicht entzündliche . . . . .	87	59
Stoffe, leicht entzündliche . . . . .	24	13
Straßenbahnhof Mitten; Fahrverkehrsregelung . . . . .	51	29
Straßenbenennung; Marcolinistraße . . . . .	85	55
Straßenhandel; Beschränkungen . . . . .	65	35
Streifen, Verlegung der Diensträume der Zweiggeschäftsstellen des Armenamtes und Gewerbeamtes . . . . .	89	63
Stroh- und Getreideseimen-Errichtung . . . . .	78	44
Südvorstadt Dresden usw.; Jagdbezirk . . . . .	50	28
Süßigkeiten; Verbot des Verkaufs von mit — gefüllten, aus dünnem Glase gefertigten Gegenständen . . . . .	78	46
<b>T.</b>		
Trachau; Auspflanzung aus der Emmausparochie Dresden-Radiß . . . . .	89	61
Trachau; II. Nachtrag zur Bauordnung . . . . .	77	43
<b>U.</b>		
Unterrichtsanstalten, städtische höhere; Schulgelderhöhung . . . . .	23	12
<b>V.</b>		
Vereinsgesetz siehe Reichsvereinsgesetz.		
Vergütung für Benutzung gemeinschaftlicher Brandmauern und Grenzeinfriedigungen; Einheitsätze . . . . .	5	2
Verkaufsstellen; Mindestruhezeit für die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen —	86	58
Verkehr mit Lastkraftfahrzeugen im Gebiete der Stadt Dresden . . . . .	108	78
Verkehr mit leicht entzündlichen Stoffen . . . . .	24	13
Verkehrsregelung an der städtischen Hauptmarkthalle und an der Markthalle auf dem Antonsplaz . . . . .	7	4
Verkehrsregelung auf der Augustus- (Interims-) Brücke . . . . .	8	5
Vernichtung der Nonnenfalter . . . . .	84	53
Vertilgung der Aderdistel . . . . .	51	31
Vertreter von Dresdner Grundstücken, deren Eigentümer außerhalb Dresdens wohnhaft sind; Verpflichtung zur Benennung . . . . .	79	47
Verzeichnis der Firmen und Personen usw. siehe Eisenbetonbauten.		
Viehhofts- und Viehmarktsordnung vom 13. November 1903; II. Nachtrag . . . . .	94	68
Vorschriften zur Verhütung von Bleierkrankungen . . . . .	46	26
Vorträge siehe Regulativ.		
<b>W.</b>		
Wäsche und Kleiderkonfektion; Lohnbücher . . . . .	68	38
Waldschlößchen; Fahrverkehrs-Regelung . . . . .	51	29
Weiterführung von Mädchen-Fortbildungsklassen . . . . .	108	79
Wohlfahrtspolizeibezirke (24. und 25.); Errichtung . . . . .	110	81
Wohlfahrtspolizeiinspektion des 5. Stadtbezirks; Verlegung der Diensträume . . . . .	93	65
Wohnungsrevisionen . . . . .	21	9
<b>Z.</b>		
Zeitungen, in denen die an die Stelle der Anzeige tretenden Bekanntmachungen einer öffentlichen politischen Versammlung erfolgen können . . . . .	67	36
Zeitungen, in denen die an die Stelle der Anzeige tretenden Bekanntmachungen einer öffentlichen politischen Versammlung erfolgen können . . . . .	68	37
Zshertniz usw.; Jagdbezirk . . . . .	50	28
Zuckerlügeln; Verbot des Verkaufs und Feilbietens von mit — gefüllten zerbrechlichen Glasfläschchen . . . . .	6	3
Zuckerlügeln; Verbot des Verkaufs und Feilbietens von mit — gefüllten zerbrechlichen Glasfläschchen . . . . .	78	46

---

Herausgegeben vom Räte zu Dresden.  
Buchdruckerei der Dr. Güngsichen Stiftung vormals E. Blochmann & Sohn in Dresden.

---

~~391~~

X

Otto Grube  
Dresden-  
Kreuzstr. 1.

nis einstempeln!

H. Lax. G 164<sup>m</sup>

SLUB DRESDEN



3 1673256